



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Inklusion von LGBT-Personen in Europa – Österreich und die Niederlande im Vergleich“

verfasst von / submitted by

Jennifer Steiner BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

MMag. DDr. Ursula Naue

Ich bedanke mich herzlich bei MMag. DDr. Ursula Naue für die exzellente Betreuung.

Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank meinem lieben Partner, der mir stets geduldig mit Rat und Tat zur Seite stand.

Inhaltsverzeichnis

1	Ein kurzer Überblick über die Situation von LGBT-Personen 2016	4
2	Vorgehensweise und forschungsleitende Fragen	8
3	Begriffsdefinitionen	11
3.1	Der Begriff LGBT-Person	11
3.2	Inklusion und Exklusion	14
3.2.1	Konzeptionen von Inklusion und Exklusion	14
3.2.2	Der kommunikative Aspekt von Inklusion und Exklusion	17
3.3	Formen von Diskriminierung	20
4	Theorie	23
4.1	Konstruktivistische Basisannahmen	23
4.2	Sozialkonstruktivismus	24
4.3	Die Systemtheorie	26
5	Methode	28
5.1	Vergleichende Analyse der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden	28
5.2	Policy-Analyse	29
5.2.1	Die Policy-Analyse nach dem Argumentative Turn	30
5.2.2	Der Framing-Ansatz in der Policy-Analyse	31
5.2.3	Arten von Frames	33
6	Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden	36
6.1	Die historische Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen	36
6.1.1	Die Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich	36
6.1.1.1	Die Verurteilung von Lesben und Schwulen aufgrund des Tatbestandes der "Unzucht wider der Natur" im Mittelalter und der frühen Neuzeit	36
6.1.1.2	Die Verurteilung von Lesben und Schwulen in der Ersten Republik und im Nationalsozialismus	38
6.1.1.3	Der Umgang mit LGBT-Personen in der Zweiten Republik	41
6.1.2	Die Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in den Niederlanden	43
6.1.3	Zusammenfassung	45
6.2	Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der normativen Ebene	46
6.2.1	Inklusion von LGBT-Personen durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN und die Grundrechtecharta der EU	47
6.2.2	Die Yogyakarta-Prinzipien als normgebender Impuls für die Inklusion von LGBT-Personen	49

6.2.3	Zusammenfassung.....	53
6.3	Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der strukturellen Ebene	53
6.3.1	Die Rechte von LGBT-Personen im Arbeitsleben und in Dienstleistungsverhältnissen	54
6.3.1.1	Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz	56
6.3.1.2	Das Gleichbehandlungsgesetz in den Niederlanden.....	61
6.3.2	Die Rechte von LGBT- Personen im Bereich der Familie	64
6.3.2.1	Österreich und die eingetragene Partnerschaft.....	64
6.3.2.2	Die geregistreerd partnerschap und die gleichgeschlechtliche Ehe in den Niederlanden	67
6.3.2.3	Adoptions- und fortppflanzungsmedizinische Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich	69
6.3.2.4	Adoptions- und fortppflanzungsmedizinische Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren in den Niederlanden.....	72
6.3.3	Zusammenfassung.....	75
6.4	Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der Haltungsebene.....	76
6.4.1	Die gesellschaftliche Akzeptanz von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden	77
6.4.2	Kultur und Werte in Österreich.....	81
6.4.3	Kultur und Werte in den Niederlanden.....	85
6.4.4	Zusammenfassung.....	88
6.5	Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der Praxisebene.....	89
6.5.1	Praktische Unterstützungssysteme für LGBT-Personen in Österreich	90
6.5.2	Praktische Unterstützungssysteme für LGBT-Personen in den Niederlanden	94
6.5.3	Zusammenfassung.....	100
7	Die Debatte um die gleichgeschlechtliche Ehe in Österreich.....	102
7.1	Frame-Analyse der Nationalratsdebatten über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Österreich	102
7.2	Die Debatte um den Entschließungsantrag 462/UEA XXV. GP (Grüne, Musiol/Steinhauser, 2015)	104
7.3	Die Debatte um den Initiativantrag 489/A XXV. GP (NEOS, Scherak/Meinl-Reisinger 2014).....	109
7.4	Zusammenfassung.....	119
8	Resümee	122
9	Literaturverzeichnis	130
10	Abbildungsverzeichnis.....	145
11	Zusammenfassung	146
12	Abstract	147

1 Ein kurzer Überblick über die Situation von LGBT-Personen 2016

Aktuell ist der öffentliche Diskurs um die Ausgestaltung der Rechte von LBGT-Personen (lesbian, gay, bisexual, transgender-Personen) in der westlichen Gesellschaft in reger Bewegung. Vor allem bezüglich der gleichgeschlechtlichen Ehe ergaben sich in Teilen von Europa und der USA 2015 große Verbesserungen. So wurde diese 2015 in Amerika, Frankreich und Irland legalisiert was auch im Rest von Europa für mediale Aufmerksamkeit sorgte. Eine Parität von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit dem klassischen Familienbild des 20. Jahrhunderts ist, beziehungsweise wäre eine wichtige Errungenschaft für die Inklusion von LGBT-Personen und damit Ausdruck eines echten Fortschritts in Richtung einer offenen, pluralistischen Gesellschaft. Gleichzeitig wird damit von offizieller Seite ein Symbol für Respekt und die Anerkennung von Vielfalt gesetzt.

Im Jahr 2015 erzeugte das Referendum zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in Irland international Aufmerksamkeit für die Gleichstellung von LGBT-Personen. Am 22. Mai 2015 entschied das irische Volk über die Änderung der bis dato gültigen Verfassung. Das Ergebnis fiel mit einer überwältigenden Mehrheit von über 62% für die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung aus. Dies ist besonders unter dem Aspekt bemerkenswert, dass in Irland Homosexualität bis 1993 noch unter Strafe stand.¹ Überwältigend war auch die Beteiligung am Referendum, diese lag bei ca. 65% und konstatiert damit gleichzeitig ein Spitzenergebnis für die direkte Demokratie. Die Beteiligung wie auch das Ergebnis des Referendums weisen auf zweierlei hin: Ein großer Teil der Bevölkerung spricht sich für eine Parität von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aus und unterstützt damit einen wichtigen Belang der LGBT-Gemeinschaft. Viele vor allem junge Iren und Irinnen flogen extra zur Stimmenabgabe aus dem Ausland in ihre Heimat zurück.² Hieran lässt sich erkennen, dass das Eheschließungsrecht für gleichgeschlechtliche Liebende die irische Gesellschaft durchaus bewegt; sei es positiv oder negativ. 62% Unterstützer und Unterstützerinnen innerhalb der Gesellschaft bedeuten auf der Gegenseite auch 38% an Gegnern und Gegnerinnen, die auf die wahlberechtigte Gesamtbevölkerung umgerechnet von nicht gerade geringer Zahl sind.

Auf die gesamte Welt bezogen ist das Referendum in Irland jedoch ein Sonderfall. Zur Neuregelung der gleichgeschlechtlichen Ehe in den USA, beschlossen am 26.06.2015, erstellte das international anerkannte Forbes-Magazine eine Grafik, mit dem Inhalt in welchen Ländern der Welt gleichgeschlechtlichen Paare heiraten dürfen:

¹Vgl Tagesschau (23.05.2015): Historischer Volksentscheid in Irland: 62,1% für die Homo-Ehe, <https://www.tagesschau.de/ausland/irland-referendum-107.html>, 18.03.2016.

²Vgl Die Zeit (23.05.2015): Irland stimmt für gleichgeschlechtliche Ehe, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-05/irland-homo-ehe-referendum>, 18.03.2016.

Abbildung 1 – In diesen Ländern ist es gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt zu heiraten.³

Europa zeigt sich bezüglich Gleichstellung von LGBT-Personen also im wahrsten Sinne des Wortes ziemlich farblos. Nur ungefähr ein Drittel der europäischen Länder erlaubt gleichgeschlechtlichen Paaren offiziell zu heiraten. Diese sind, wie aus der Grafik hervorgeht Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Frankreich, Großbritannien, Irland, die Niederlande, Spanien, und Portugal.⁴ Eine eingetragene Partnerschaft ist in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Malta, Österreich, Slowenien, Tschechien, Ungarn, und Zypern möglich. In manchen Ländern der EU ist es überdies nicht einmal möglich, eine eingetragene Partnerschaft anzumelden, darunter Italien, Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakei.⁵ Deren rechtliche Ausgestaltung ist jedoch in allen Ländern verschieden. In 68 Ländern der Welt stehen hingegen bereits gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Strafe:

³McCarthy, Niall (29.06.2015): The countries where gay marriage is legal [map]. In: Forbes Magazine, <http://www.forbes.com/sites/niallmccarthy/2015/06/29/the-countries-where-gay-marriage-is-legal-map/#6f4383211c22>, 21.03.2016.

⁴Vgl McCarthy, Niall (29.06.2015): The countries where gay marriage is legal [map]. In: Forbes Magazine, <http://www.forbes.com/sites/niallmccarthy/2015/06/29/the-countries-where-gay-marriage-is-legal-map/#48dd55321c22>, 19.03.2016.

⁵Vgl Ihr Europa (03.02.2016): Eingetragene Partnerschaften, http://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/registered-partners/index_de.htm, 21.03.2016.

Abbildung 2 – In diesen Ländern steht Homosexualität unter Strafe (schwarz: Todesstrafe, rot: Gefängnisaufenthalt).⁶

Hierbei werden Männer meist wesentlich härter gezüchtigt als Frauen. Die Bestrafungen beinhalten teilweise 100 Peitschenhiebe, Haft bis hin zu 25 Jahren und die Todesstrafe. Dies ist in europäischen Ländern weitaus nicht der Fall, jedoch werden auch hier LGBT-Personen Opfer von Hassverbrechen; Schlusslicht in puncto Schutz und Gleichstellung bilden dabei die südosteuropäischen Länder.⁷ So zeigte das jüngste Referendum innerhalb der EU für die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe ein ganz anderes Bild als das in Irland: In Slowenien scheiterte am 20.12.2015 das Referendum zur Heirat gleichgeschlechtlicher Paare. Hier stimmten sogar mehr als 63% der Wähler und Wählerinnen gegen das Referendum. Als Gründe hierfür werden starke konservativen, kirchennahe Akteure und eine schlecht organisierte öffentliche Kampagne für die Änderung des Ehegesetzes genannt. So soll die Gegenseite laut LGBT-Aktivist Mitja Blazic im Gespräch mit dem STANDARD die Möglichkeit gehabt haben, Gerüchte über Folgen einer Gleichstellung in diesem Bereich für weitere Lebensfelder wie z.B. Schulunterricht und Arbeitswelt gestreut haben; die Kampagne der Befürworter griff überdies

⁶The Guardian (26.06.2015): Global LGBT community still gripped by homophobic state-sponsored violence, <http://www.theguardian.com/world/2015/jun/26/lgbt-same-sex-marriage-homophobia-violence-world>, 21.03.2016.

⁷Vgl Dziedzic, Ewa Agata (29.06.2010): Homosexualität in 68 Ländern unter Strafe. In: Die Presse, <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/577753/Homosexualitaet-in-68-Laendern-unter-Strafe>, 18.03.2016.

mit nur zwei Monaten Anlaufzeit zu kurz.⁸ Wie hier unschwer erkannt werden kann gibt es in Europa wie weltweit großen Veränderungsbedarf. Und die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ehe zwischen zwei Menschen egal welchen Geschlechts oder welcher Geschlechteridentität mit dem klassischen, heteronormativen Familienbild ist ein wichtiger Schritt für den Weg in eine inklusive Gesellschaft.

⁸Vgl Wölfel, Adelheid (21.12.2015): Referendum: Slowenien stimmen gegen Homo-Ehe. In: Der Standard, <http://derstandard.at/2000027856861/Slowenien-stimmte-in-Referendum-gegen-Homo-Ehe>, 21.03.2016.

2 Vorgehensweise und forschungsleitende Fragen

In meiner Masterarbeit beschäftigte ich mich mit der Inklusion von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen in Europa. LGBT-Personen (siehe Kapitel 3.1) werden in vielen Lebensbereichen diskriminiert, sei es strukturell (Diskriminierung, welche "*aus existierenden gesellschaftlichen Strukturen*"⁹ entsteht wie die Definition einer Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau; Heteronormativität) oder interaktionell (Diskriminierung in der Beziehung zwischen Individuen; z.B. Homo- oder Trans*phobie im Alltag). Der größte Teil meiner Arbeit behandelt die strukturelle und die normative Ebene der Diskriminierung (siehe Kapitel 3.3). Die EU hat dieses Problem erkannt und rechtliche Grundlagen für dessen Lösung geschaffen. Diese supranational gültige rechtliche Basis und ihre jeweilige Umsetzung in den Mitgliedstaaten betrachte ich zuerst näher. Im Mittelpunkt steht dabei die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) sowie der Charta der UN, die verschiedenen Gleichbehandlungsgesetze und die Anerkennung der Yogyakarta Prinzipien¹⁰ in den EU-Ländern. Danach betrachte ich die Gestaltung der Rechte von LGBT-Personen auf Länderebene und in den Alltagspraktiken.

Als theoretischen Anknüpfungspunkt für meine Arbeit wähle ich sozialkonstruktivistische Prämissen von Berger/Luckmann. Diese gehen davon aus, dass unsere Wirklichkeit sozial konstruiert ist, wodurch sie hoch subjektiv wahrgenommen wird. Mit Hilfe eines historischen Rückgriffs wird auf diese Weise die Entstehung sozialer Normen und Institutionen beschrieben.¹¹ Auch ich leiste in meiner Untersuchung der Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen einen historischen Rückgriff, mit welchem ich auch die den verschiedenen Gesetzen zugrundeliegenden sozialen Normen beleuchte. Dabei ist die Ehe auch als Institution zu betrachten. Methodisch wähle ich einen Ländervergleich zwischen Österreich und den Niederlanden. Ich beziehe mich dabei auf die Kernniederlande, sprich die Niederlande ohne ihre Kolonien. Da ich als gebürtige Deutsche mittlerweile seit sechs Jahren in Österreich lebe, interessiert mich die politische Kultur dort sehr. Auch gibt es, verglichen mit dem Nachbarland Deutschland wenige Studien, die sich mit der Ausgestaltung der Rechte von LGBT-Personen auseinandersetzen. Ich habe mich für einen Vergleich mit den Niederlanden entschieden, da dort die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren als erstes legalisiert wurde, was auf einen fortschrittlichen Umgang mit LGBT-Personen schließen lässt. Im Unterschied dazu zeigt sich Österreich in diesen Belangen immer noch sehr rückständig. Die Ebenen, auf denen ich die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden vergleiche, übernehme ich

⁹Bielefeldt, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht S. 30, In: Hormel, Ulrike; Scherr, Albert (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, VS Verlag, Wiesbaden, S. 21 – 34.

¹⁰Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008): Die Yogyakarta Prinzipien, Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Band 1, Berlin.

¹¹Vgl Berger, Peter; Luckmann, Thomas (2000): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: eine Theorie der Wissenssoziologie, Fischer-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main.

von Nikolai Goldschmidt, einem Absolventen in Sozialpolitik an der Universität Bremen. Dieser hat seine Arbeit zwar auf die Inklusion von behinderten Menschen ausgerichtet, jedoch lässt sich seine Kategorisierung gut auf das Thema meiner Arbeit anwenden. Jedenfalls macht Goldschmidt Inklusion auf der normative Ebene, der strukturelle Ebene, der Haltungsebene und der Praxisebene mess- und vergleichbar. Erstere befasst sich mit Inklusion als Gerechtigkeit/ Menschenrecht, womit sie die darunterliegenden Ebenen maßgeblich mit strukturiert. Auf der strukturellen Ebene betrachtet Goldschmidt Inklusion in Gesetzen und Institution, auf der Haltungsebene analysiert er, wie inklusiv die (politische) Kultur und Werte innerhalb eines Landes gestaltet sind. Die Praxisebene betrachtet die vorhandenen Unterstützungssysteme vor Ort.¹² Mit Hilfe von Goldschmidts Kategorien vergleiche ich jedenfalls den Grad an gesellschaftlicher Teilhabe von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden. Ich werde mich in meiner Arbeit vor allem auf die strukturelle Ebene fokussieren, also auf die genaue Ausgestaltung der Rechte von LGBT-Personen in beiden Ländern. Hier interessieren mich vor allem die Rechte von LGBT-Personen im Bereich Familie und Soziales (hier im Speziellen das Ehe- und Adoptionsrecht) sowie in der Arbeitswelt.

Im zweiten Teil meiner Arbeit untersuche ich, wieso gleichgeschlechtliche Paare in Österreich immer noch nicht heiraten dürfen. Am 20. November 2013¹³ und am 18. Juli 2015¹⁴ brachten die Grünen einen Antrag zur Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe in die Nationalratsdebatte ein. Beide Male wurde diese Forderung nach einer verbesserten Inklusion von LGBT-Personen blockiert. Der Initiativantrag von 2013 wurde vom Justizausschuss vertragt ohne ein neues Datum für seine Bearbeitung bekannt zu geben, der Entschließungsantrag von 2015 abgelehnt. Ebenfalls vom Justizausschuss vertagt auf unbestimmte Zeit vertagt wurde der am 13.06.2014 eingebrachte Entschließungsantrag der NEOS zur Reformierung des Ehrechts.¹⁵ Ein erneuter Initiativantrag der NEOS wurde am 12. Juni 2014 eingebracht¹⁶ und befindet sich nun gleichermaßen in Bearbeitung des Justizausschusses. Diese Nationalratsdebatten betrachte ich im Folgenden um herauszufinden, wieso es gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich immer noch nicht erlaubt ist zu heiraten. Unter Bezugnahme auf sozialkonstruktivistische Prämissen wähle die Methode der Policy-Analyse nach Fischer/Forester, genauer gesagt den Framing-Ansatz von Rein/Schön. Eine Policy-Analyse bezeichnet eine Untersuchung der inhaltlichen Ebene von Politik und der hier wirkenden Akteure. Mein Verständnis der Policy-Analyse beginnt mit dem argumentative turn, also bei dem Punkt, ab dem Sprache maßgeblich in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen

¹²Vgl Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ?, Bremen, S. 17.

¹³Steinhauser, Albert (2013) 49/A XXV. GP – Initiativantrag (2013),

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00049/imfname_331738.pdf, 25.04.2016.

¹⁴Musiol, Daniela; Steinhauser, Albert (2015): 462/UEA XXV. GP – Entschließungsantrag,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/UEA/UEA_00462/imfname_425565.pdf, 26.04.2016.

¹⁵Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 497/A(E) XXV. GP – Entschließungsantrag,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00497/imfname_354143.pdf, 22.12.2016.

¹⁶Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 498/A XXV. GP – Initiativantrag,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00498/imfname_354142.pdf, 25.04.2016.

Betrachtung rückt. Daher wähle ich die Methode der Frame-Analyse nach Rein/Schön, welche sich auf die Analyse von policy controversies durch die Untersuchung von rhetorical Frames und action Frames spezialisiert hat. Für den zweiten Teil meiner Arbeit analysiere ich die Sichtweisen der jeweiligen Nationalratsabgeordneten, welche stellvertretend für ihre Partei ihre Positionen zum Thema gleichgeschlechtliche Ehe vertreten. Durch die Analyse von Argumentationsstruktur, Sprache, Wortwahl und der dadurch evozierten Bilder sowie die Bezugnahme auf andere Themen bestimme ich die jeweils wirksamen Frames, welche in der Nationalratsdebatte wirken. Hieraus leite ich dann ab, aufgrund welcher dominanten Sichtweisen LGBT-Personen in Österreich weniger Rechte zuteilwerden als in den Niederlanden.

Letztendlich erhoffe ich mir aus dem Ländervergleich und der Policy-Analyse Schlüsse über die beschleunigenden und die verzögernden Mechanismen, welche für die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden verantwortlich sind, ziehen zu können. Dies wären beispielsweise der Einfluss von Religion, die Machtverhältnisse zwischen Liberalen und Konservativen sowie soziale Bewegungen und NGOs.

Zusammenfassend ergeben sich daraus folgende forschungsleitende Fragen:

1. Inwiefern werden LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden strukturell diskriminiert? Welche Regelungen zu ihrer Inklusion gelten EU- und Landesweit?
2. Welche Unterstützungen kommen LGBT-Personen in der Praxis zu und wie inklusiv ist die Kultur und das Wertesystem beider Länder gestaltet?
3. Welche gesellschaftlichen und politischen Faktoren sind für die Differenzen in der Gleichstellung von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden verantwortlich?

3 Begriffsdefinitionen

Zu Anfang jeder Arbeit gehört jedoch eine fundierte Auseinandersetzung mit den verwendeten Begrifflichkeiten. Im Folgenden analysiere ich nun die Verwendung des LGBT-Begriffs, setzte mich kritisch mit verschiedenen Konzeptionen von Inklusion und Exklusion auseinander und befasse mich mit den verschiedenen Formen von Diskriminierung.

3.1 Der Begriff LGBT-Person

Der LGBT-Begriff ist ein jüngerer Begriff welcher erst in den 1990er Jahren im englischsprachigen Raum zur Beschreibung von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen auftauchte. Im deutschen Sprachgebrauch kam er erst um die Jahrtausendwende an. So ist es kein Wunder das dieser Begriff stets umkämpft ist und von vielen Communitys kritisiert und verändert wird. So wird im deutschen Sprachgebrauch manchmal ebenfalls das eingedeutschte Wort "LSBT" verwendet. Um den Begriff möglichst inklusiv zu gestalten werden an das Wort "LGBT" je nach Verwendung diverse Buchstaben und Symbole angehängt. In meinen Recherchen bin ich daher auch auf die Begriffe LGBT* oder LGBT+, LGBTI, LGBT*I*, LGBTQI oder LGBTQIA gestoßen. Das "I" steht hierbei für intersexuelle Menschen, also Menschen die mit beiden Geschlechtsmerkmalen ausgestattet sind und auch "*" oder "+" soll den verschiedenen Zwischenformen von Sexualität und Geschlecht gerecht werden. "Q" bezeichnet "Questioning and Queer people", also Personen die die Zweigeschlechtlichkeit im Allgemeinen hinterfragen beziehungsweise mit ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in irgendeiner Weise von der Norm abweichen.¹⁷ "A" inkludiert entweder Verbündete ("Allies") oder in manchen Verwendungen auch asexuelle Menschen. Das RAINBOWproject, (Rights Against Intolerance: Bulding an Open-minded World) definiert den Begriff LGBT daher als

"Eine aus dem englischsprachigen Raum kommende Abkürzung für „Lesbian, Gay, Bisexual and Trans-People“, die im deutschen Sprachraum nach und nach übernommen wird. Das deutschsprachige Pendant LSBT wird nur äußerst selten benutzt. Manchmal werden noch die Buchstaben QIA angefügt, so dass LGBTQIA entsteht. Der Buchstabe Q steht dabei für Queer oder Questioning, das I für Intersexualität und das A für Allies."¹⁸

¹⁷Vgl Kühne, Anja (27.05.2015): Wofür steht LGBTI? In: Tagesspiegel, <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/das-queer-lexikon-wofuer-steht-lgbti/11828236.html>, 22.03.2016.

¹⁸Rainbow (o.d.): LGBT-Glossar, <http://www.rainbowproject.eu/material/de/glossary.htm>, 22.03.2016.

Ein selten verwendeter Begriff inkludiert auch all diese oben genannten Implikationen, nämlich LGBTIQQA (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex, queer, questioning asexual, ally), beziehungsweise im deutschsprachigen Raum "LSBTTIQ" (lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell und queer). Im deutschsprachigen Raum findet sich dennoch hauptsächlich die Bezeichnung "LGBT". Auch sind Begriffe, die alle oben genannten Implikationen für Abweichungen von dem Postulat der Heteronormativität inkludieren zu weit gefasst. LGBTIQQA bzw LSBTTIQ inkludieren also die sexuelle Orientierung, alle Formen von Zwischengeschlechtlichkeit und verschiedenste Geschlechteridentitäten. Ein so umfassender Begriff ist, wenn auch maximal inklusiv und umfassend gewählt, für meine Analyse leider zu weit. Dasselbe gilt für den Begriff "Queer", welcher alle von der Heteronormativität abweichenden Identitäten subsumiert und dabei die Wirkung von Machtverhältnissen miteinbezieht.¹⁹

In der wissenschaftlichen Literatur findet sich der Begriff LGBT-Person seltener; vor allem in der deutschsprachigen, da dieser wie beschrieben noch relativ jung ist. Hier wird der Term per se zumeist unreflektiert als Sammelbegriff für lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Menschen übernommen. Kritische begriffliche Auseinandersetzungen finden sich in den wissenschaftlichen Studien also kaum bis gar nicht. Eine Ausnahme bildet die von mir verwendete Analyse der FRA²⁰, einer EU-Agentur, welche sich mit den fundamentalen Grundrechten beschäftigt. Die Studie mit dem Titel "LGBT-Erhebung in der EU" inkludiert alle Menschen, die sich selbst als lesbisch, schwul, bisexuell und transsexuell definieren. Der LGBT-Begriff inkludiert damit sowohl den Aspekt der sexuellen Ausrichtung als auch die Geschlechteridentität.

Unter "sexuelle Ausrichtung" subsumiert die FRA die emotionale wie sexuelle Anziehung zu einem anderen Menschen und die Fähigkeit, mit diesem intime und sexuelle Beziehungen zu führen. Sie bezieht sich also auf Identität, Verhalten und das Verhältnis/die Beziehung zu anderen Menschen.²¹ Die Geschlechteridentität umfasst laut der FRA die innere, subjektiv empfundene Geschlechtszugehörigkeit. Dieses muss nicht mit dem angeborenen Geschlecht übereinstimmen. Körperwahrnehmung sowie andere Ausdrucksformen von Geschlecht wie z.B. Verhalten, Sprache und Kleidung sind hier inkludiert. Als Transgender-Personen werden daher Menschen, bei denen das angeborene Geschlecht und die Geschlechteridentität differieren, bezeichnet. Hierzu zählt die FRA transsexuelle Menschen, Cross-Dresser und Menschen, welche sich weder als "männlich", noch als "weiblich" identifizieren.²² Auch wenn der LGBT-Begriff

¹⁹Vgl Kühne, Anja (29.04.2015): Das Queer-Lexikon: Was heißt schon "queer"? In: Tagesspiegel, <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/das-queer-lexikon-was-heisst-schon-queer/11702816.html>, 22.03.2016.

²⁰FRA (2014): LGBT-Erhebung in der EU - Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

²¹Vgl Ebd, S.8.

²²Vgl Ebd, S. 8.

innerhalb der EU wie in verschiedensten anderen Organisationen gerade an Bedeutung gewinnt, möchte die FRA dennoch darauf hinweisen, dass die separate Nennung der einzelnen Teilgruppen manchmal nötig ist, da "*Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen zuweilen mit ganz verschiedenen grundrechtlichen Problemen konfrontiert sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erfahrungen von LGBT-Personen nicht nur durch ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität geprägt sind, sondern durch ihr Bildungsniveau, ihren sozioökonomischen Hintergrund und andere Merkmale beeinflusst werden*".²³ Auch ist ein Begriff, der sich nur auf die sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität von Menschen bezieht in gewisser Weise mangelhaft, da er deren übrige Eigenschaften ausblendet.²⁴ Da ich mich hauptsächlich auf die strukturelle Inklusion von LGBT-Personen beziehe, stellen diese terminologischen Probleme in meiner Arbeit kein schwerwiegendes Hemmnis dar.

Dennoch findet die Auseinandersetzung mit dem LGBT-Begriff zumeist in der Community selbst statt, in der er je nach Verwendung multipel erweitert oder verschlankt wird. Für meine Arbeit ist dieser jedoch "so wie er ist" ausreichend, da ich mich hauptsächlich auf die Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung beziehe. Daher verzichte ich auf die Erweiterung um intersexuelle, asexuelle oder queere Menschen, sowie ihre Verbündeten. An dieser Stelle könnte man argumentieren, dass ich dann doch besser den Begriff "homosexuell" verwenden sollte. Ich lehne diesen jedoch ab, da er im alltäglichen Sprachgebrauch oft abwertend verwendet wird ("du Homo!", "Homofürst", "#nohomo", etc), damit klischeebehaftet ist und stereotypisierend wirkt. So verwende ich auch die in den Medien höchst verbreitete Bezeichnung "Homo-Ehe" nicht. Die Begriffe gleichgeschlechtliche Ehe, beziehungsweise Männer- oder Frauenehe halte ich für passender. Auch ist die Bezeichnung "homosexueller Mensch" in sich sehr vereinheitlichend. Der Begriff LGBT-Person wird den verschiedenen Nuancen der sexuellen Orientierung besser gerecht. In Kapitel 6.1, in welchem ich mich der historischen Gewordenheit der Rechte von LGBT-Personen widme, muss ich eine Ausnahme machen und mit dem Begriff "homosexuell" vorliebnehmen, da der Begriff "LGBT" wie gesagt ein neuer Begriff ist, den es im Mittelalter, der Neuzeit und auch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht gab.

Demgegenüber existieren gleichwohl verschiedene Kritikpunkte an der Bezeichnung LGBT-Person. So argumentiert ein Teil der Community (vorrangig im englischsprachigen Bereich) gegen den Buchstaben T in diesem Wort. Bei den Bezeichnungen "lesbisch", "schwul" und "bisexual" handelt es sich um Begriffe die sich auf die sexuelle Orientierung eines Menschen beziehen. Der Begriff "transsexuell" bezeichnet eine sexuelle Identität. So treffen nicht alle Belange der lesbischen, schwulen und bisexuellen Gemeinde auf transsexuelle Personen zu und

²³Vgl Ebd, S. 8.

²⁴Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle – Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller in Österreich im Dritten Reich und heute, Europäische Hochschulschriften, Reihe XXXI Politikwissenschaft, Bd./Vol. 527, Peter Lang GmbH - Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, S. 16.

umgekehrt.²⁵ Dagegen argumentiert die LGBT+ Gemeinschaft der Cambridge University. Diese begründen ihr Urteil unter anderem damit, dass viele Transgender-Personen dem LGB-Spektrum angehören und auf der Gegenseite viele LGB-Personen transsexuell sind. Auch entsprechen viele Menschen im LGB-Spektrum nicht der klassischen Gendernorm und es beschäftigen beide Gruppen in vielen Belangen dieselben Probleme, wie ein Ausschluss aus der Familie, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Gleichwohl haben beide Gruppen, LGB-Personen wie auch transsexuelle Menschen ähnliche Erfahrungen wie es ist, mit einer Andersartigkeit zu leben; die einen müssen ihre abweichende sexuelle Orientierung akzeptieren, die anderen ihre differierende geschlechtliche Identität. Dazu inkludiert das "T" sexuelle Orientierungen die über das Zweigeschlechtliche hinausgehen wie z.B. Pansexualität. Auch ist ein gemeinsamer Kampf für mehr gesellschaftliche Akzeptanz wirkungsvoller.²⁶ Diese Ansichten kann ich absolut unterstützen, weswegen ich mich dafür entscheide, den Begriff LGBT-Person so zu verwenden, wie er ist.

3.2 Inklusion und Exklusion

Unter diesem Punkt beschäftige ich mich mit wichtigen Konzepten von Inklusion und Exklusion, darunter die von mir verwendeten Definitionen für meine Arbeit und die Entstehung der beiden Begrifflichkeiten. Auch gebe ich einen Überblick über die wichtigen Vordenker des Konzepts und ihrer Theorien. Besonders interessiert mich dabei der kommunikative Aspekt von Inklusion und Exklusion nach Young.

3.2.1 Konzeptionen von Inklusion und Exklusion

Da ich mich in meiner Arbeit mit der Inklusion von LGBT-Personen beschäftige ist zunächst zu beschreiben, was genau mit Inklusion gemeint ist. Im Zuge der "Anders und Gleich" – Kampagne in Nordrheinwestfalen, einer Kampagne für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller Vielfalt, wird Inklusion wie folgt definiert:

„Inklusion“ heißt „Einschluss“. Im Umkehrschluss bedeutet das, niemanden auszuschließen. Bei der Idee der Inklusion geht es also darum, dass jeder Mensch mit

²⁵Vgl Change.org (Oktober 2015): Drop the "T", https://www.change.org/p/human-rights-campaign-glaad-lambda-legal-the-advocate-out-magazine-huffpost-gay-voices-drop-the-t?recruiter=1559421&utm_source=share_for_starters&utm_medium=copyLink, 22.03.2016.

²⁶Vgl CUSU LGBT+ (o.d.): The "T" within LGBT+, <http://www.lgbt.cusu.cam.ac.uk/resources/trans/the-t-within-lgbt/>, 22.03.2016.

seinen Besonderheiten – seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder seiner kulturellen Herkunft – ein ganz normales und akzeptiertes Mitglied der Gesellschaft ist. Ein- bzw. ausgeschlossen kann ein Mensch gleich mehrfach sein. [...] Eine Lesbe mit Behinderung kann [z.B.] auf gleich drei Ebenen ausgegrenzt sein: aufgrund ihres Geschlechts, aufgrund ihrer sexuellen Identität und aufgrund ihrer Behinderung. Inklusion bedeutet das Gegenteil davon: Nämlich die Aufnahme des „anderen“ Menschen in seine oder ihre Gemeinschaft(en). Und das setzt voraus, dass der gängige Begriff der Normalität im Sinne von Normensetzung außer Kraft gesetzt wird. Normal ist Vielfalt. Und Vielfalt bereichert.“²⁷

Diese Definition beinhaltet drei wichtige Implikationen von Inklusion. Einmal das Konterpaar Inklusion – Exklusion im Sinne von Inklusion als gesellschaftliche Teilhabe und Exklusion als Ausschluss von dieser. Des Weiteren ist das Konzept der politischen Intersektionalität im Sinne eines Zusammenwirkens mehrerer Diskriminierungsfaktoren in einer Person integriert. Auch das Konzept der Diversität als Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt in dieser Definition präsent.

Für diese Arbeit ist hier in erster Linie das Konterpaar Inklusion und Exklusion im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe interessant. Das Konzept der Inklusion erreichte erst in den letzten Jahren als "gesellschafts- wie sozialpolitischer Orientierungsbegriff"²⁸ ein breites Publikum und etablierte sich damit auch über den Bereich des Diskurses um die Inklusion von behinderten Menschen hinaus. Ursprünglich handelt es sich bei dem Begriff der Inklusion um ein Konzept aus der Soziologie zur "Verortung gesellschaftlicher Gruppen"²⁹. Von dort breitete sich der Begriff Ende der 70er Jahre in den USA auf den bildungspädagogischen Bereich aus, wo er in den 90er Jahren Fuß fasste. Alle Kinder sollen also gleichermaßen am Unterricht teilnehmen können ohne aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, Hautfarbe, sozialen Schicht, Religion etc. benachteiligt zu werden.³⁰ Ziel ist es daher laut Siller, "soziale Blockaden für bestimmte Gruppen zu beseitigen und so die Abschottung privilegierter Systeme und Milieus zu durchbrechen".³¹

Auch Güngör betont die praxisbezogenen Stärken des Inklusionsbegriffs. Für ihn ist der Inklusionsbegriff vor allem durch zwei Dimensionen wirkungsstark. Diese sind zunächst die "Öffnung der Gesellschaft und seiner Regelsysteme für alle Menschen" im Sinne einer allumfassenden Chancengleichheit und auf der anderen Seite die Anerkennung der

²⁷ Anders und Gleich (o.d.): Inklusion, <http://www.andersundgleich-nrw.de/glossar/78-inhalt/73-fibel.html>, 26.03.2016.

²⁸ Siller, Peter (o.d.): Was heißt Inklusion? In: Polar Magazin, http://www.polarzeitschrift.de/polar_15.php?id=676, 26.03.2016.

²⁹ Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ, S.12.

³⁰ Vgl Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ, S. 13.

³¹ Siller, Peter (o.d.): Was heißt Inklusion? In: Polar Magazin, http://www.polarzeitschrift.de/polar_15.php?id=676, 26.03.2016.

"Verschiedenheit der Menschen als Normalzustand".³² Der Staat und die Gesellschaft sollen dabei allen Menschen diese Chancengleichheit ermöglichen.³³

Der Begriff der Exklusion hat hingegen eine etwas längere Tradition; er entstand im Frankreich der 60er Jahre. Als die fordistische Produktionsweise schließlich in den 80er Jahren zunehmend in die Krise geriet und sich die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter zu öffnen begann, wurde mit ihm die Bedrohung der sozialen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes diskutiert. Die Debatte war also hochgradig politisch und bezog sich auf die Beschaffenheit des Arbeitsmarktes und um das Entstehen eines "Drinnen und Draußen".³⁴ Janina Zeh schlussfolgert daraus, dass Exklusion ein Prozess ist welcher auf "*soziale Teilhabe und Rechte*" bezogen ist und damit "*Ressourcenverteilung, [J], Interaktionsbeziehungen und [-] Chancengleichheit*" umfasst. Des Weiteren ist "*Ausgrenzung [J] als Ausgrenzung in der Gesellschaft zu betrachten. Ziel politischer Bemühungen muss daher nicht Wiedereingliederung, sondern die Beseitigung ausgrenzender sozialer Verhältnisse sein*".³⁵ Zeh formuliert hier treffend, dass Exklusion mitten in der Gesellschaft stattfindet und damit nicht nur strukturelle Veränderungen vorgenommen werden müssen, sondern auch Anpassungsleistungen in der bürgerlichen Kultur und der Haltung der Menschen. Auch nimmt Zeh hiermit Abschied von dem von mir abgelehnten Begriff der Integration. Dieser ist mittlerweile politisch negativ behaftet, da er defizitorientiert verwendet wird und mit ihm verschiedene Sondermaßnahmen im Umgang mit einer spezifischen Menschengruppe assoziiert werden.³⁶ Damit ist meist gemeint, dass Menschen, welche in irgendeiner Weise anders sind, sich in ihrem Verhalten den gesellschaftlichen Konventionen anpassen sollen. Auch wenn dieser Begriff hauptsächlich in der Migrationsdebatte zu finden ist, kann er auch schon in Verbindung mit der Eingliederung von LGBT-Personen gefunden werden, als Synonym zu Inklusion.³⁷ Daher wird hier noch einmal auf eine differenziertere Verwendung dieser beiden Begriffe hingewiesen.

Überdies wird Talcott Parsons als erster Soziologe bezeichnet, welcher ausdrücklich die Worte Inklusion und Exklusion benutzte.³⁸ Hier kann sein Aufsatz über die Inklusion schwarzer Menschen in die amerikanische Gesellschaft von 1965 genannt werden.³⁹ Jedenfalls

³²Güngör, Kenan Dogan (2013): Inklusion statt Integration?, Themendossier Inklusion, <http://www.partizipation.at/>, S.2.

³³Vgl Ebd.

³⁴Vgl Zeh, Janina (2015): Exklusion: Ursprung, Debatten, Probleme, S.75 - 76. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) (2015): Inklusion: Wege in die Teilhabegesellschaft, S. 75 - 81.

³⁵Ebd, S. 81.

³⁶Vgl Güngör, Kenan Dogan (2013): Inklusion statt Integration?, Themendossier Inklusion, <http://www.partizipation.at/>, S.1.

³⁷Vgl Berger, David (06.02.2015): Der Abschied vom Gay-Ghetto. In: The European, <http://www.theeuropean.de/david-berger/9583-der-wandel-der-homo-szene-in-deutschland>, 28.03.2016.

³⁸Vgl Stichweh, Rudolf (2009): Leitlinien einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, S. 29. In: Stichweh, Rudolf; Windolf, Paul (Hrsg.) (2009): Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 29 – 44.

³⁹Parsons, Talcot (1969): Full Citizenship for the Negro American? In: Politics and Social Structure, hg Talcot Parsons, New York, S. 252 – 291.

entwickelte Niklas Luhmann seine Gesellschaftstheorie angelehnt an Parsons. Nach Luhmann, der die Gesellschaft als aufgespalten in verschiedene funktionale Teilsysteme betrachtet, kann Inklusion nicht ohne Exklusion existieren und umgekehrt.⁴⁰ Die Inklusion in ein soziales System schließt in diesem Augenblick die Inklusion in ein anderes soziales System aus. Nach Luhmann wird Inklusion also erst durch Exklusion möglich.⁴¹ In Kapitel 4.3 beschreibe ich Luhmanns Theorie kurz. Auch Goldschmidt, auf dessen Kategoriensystem zur Messung von Inklusion ich mich in meiner Arbeit beziehe, betrachtet die Gesellschaft (gleich Luhmann) als bestehend aus verschiedenen Teilsystemen. Inklusion bedeutet für ihn das "*grundlegende[.] Recht der vollen Teilhabe aller Menschen an allen gesellschaftlichen Systemen*"⁴². Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Theorie von Inklusion und Exklusion leistete Rudolf Stichweh, der als Schüler Luhmanns einen wichtigen Beitrag zur Fortsetzung der Systemtheorie leistete. Er erkennt in der Theorie von Inklusion die Elemente Mitgliedschaft (citizenship nach Marshall 1964), Solidarität (Durkheim 1893) und Disziplinierung (Foucault 1975) und ergänzt sie durch die Dimension der Kommunikation.⁴³ "*Die elementarste Form der Relevanz von Inklusion und Exklusion bezieht sich auf einzelne Situationen der Kommunikation. Diese bestehen aus kommunikativen Akten, die man unter dem Gesichtspunkt beobachten kann, wie einzelne Beteiligte kommunikativ adressiert werden und wie sie auf diese Weise in das Sozialsystem inkludiert werden.*"⁴⁴ Der Akt der Inklusion wird dabei operativ vollzogen, der der Exklusion nicht. Diese findet eher im verborgenen statt.⁴⁵

3.2.2 Der kommunikative Aspekt von Inklusion und Exklusion

Der kommunikativen Aspekt der Inklusion spielt eine wichtige Rolle in Iris Marion Youngs Werken. Inklusion hat daher wichtige Implikationen für eine funktionierende, lebendige Demokratie. Young favorisiert im Folgenden die deliberative Demokratie, da sie im öffentlichen Debatte das größte Potential für demokratische Mitbestimmung sieht. So werden in der demokratischen Diskussion nicht nur Forderungen, Interessen und Ansichten ausgedrückt, sondern auch umgewandelt. Das gegenseitige Verständnis der Akteure und Akteurinnen kann somit gestärkt werden.⁴⁶ Da in dieser Arbeit die Nationalratsdebatte über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe untersucht wird und damit Sprache wie Argumente als zentralen Aspekt in den Mittelpunkt rücken, sind Youngs Erkenntnisse über inklusive politische Kommunikation besonders hilfreich.

⁴⁰Vgl Luhmann, Niklas (1995): Soziologische Aufklärung 6, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen, S. 241.

⁴¹Vgl Krause, Detlef (2005): Luhmann-Lexikon, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft GmbH, Stuttgart, S. 85.

⁴²Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ?, S. 17.

⁴³Vgl Stichweh, Rudolf (2009): Leitlinien einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, S. 29 - 30

⁴⁴Ebd, S. 30 – 31.

⁴⁵Vgl Ebd, S. 31.

⁴⁶Vgl Young, Iris M. (2000): Inclusion and Democracy, Oxford University Press, Oxford, S. 26.

Diese findet nicht nur zwischen Politikern und Politikerinnen, sondern auch zwischen diesen und den Bürgern und Bürgerinnen statt. Der offene Zugang zur politischen Diskussion ist für Young essentiell. Dennoch ist dieser in der Praxis oft mehrfach eingeschränkt. Young identifiziert hier die externe und die interne Exklusion von der politischen Diskussion und Entscheidungsfindung.⁴⁷ Externe Exklusion beschreibt die direkte Exklusion der Öffentlichkeit oder bestimmten Gruppen von der politischen Debatte. "External exclusion names the many ways that individuals and groups that ought to be included are purposely or inadvertently left out of fora for discussion and decision-making."⁴⁸ Als Beispiel nennt Young die Macht von ökonomisch starken Akteuren und Akteurinnen, die Politik zu beeinflussen. Für diese Arbeit ist jedoch eher die interne Exklusion interessant. Diese ist weniger sichtbar; die Akteure und Akteurinnen sind schließlich formal inkludiert. Jedoch werden diese oft ignoriert, mit weniger Respekt behandelt und ihre Forderungen werden abgewertet oder nicht ernst genommen.⁴⁹

Die interne Exklusion beziehungsweise Inklusion drückt sich laut Young in den Kategorien Begrüßung (greeting or public acknowledgement), Rhetorik (affirmative use of rhetoric) und Narrativen (narrative and situational knowledge) aus. Greeting umfasst das Ignorieren, Abwerten, Beleidigen von Akteuren und Akteurinnen. Hierunter fällt beispielsweise die Verweigerung des Handschlags zur Begrüßung sowie einer angemessenen Verabschiedung und die Nichteinhaltung anderer Höflichkeitsformen.⁵⁰ "Without the moment of greeting, however, no discussion can take place at all, because the parties refuse to face one another as dialogue partners."⁵¹ Ohne eine gegenseitige Anerkennung kann kein Dialog, sprich keine Einigung erfolgen.

Unter der Kategorie Rhetorik kritisiert Young die Abwertung emotionaler Sprache durch das Postulat der neutralen, nüchternen Ausdrucksweise. Dabei bemerkt sie, dass kein Diskurs frei von Emotionen geführt wird; auch ein leidenschaftslos geführter Diskurs hat eine emotionale Färbung, nämlich eine kalte und distanzierte. Genauso werden in einer Debatte verschiedene Stilfiguren, Symbole etc. verwendet, mit welchen der Sprechende seine Argumente der Audienz zugänglich macht. Damit ist die Rhetorik das Herz der politischen Kommunikation.⁵² Mit Hilfe von Rhetorik kann ein Thema geschickt auf die Agenda gebracht werden. "Questions of what gets on the agenda of political discussion and how seriously participants take positions put forward in a discussion are crucial for an inclusive democratic process."⁵³ Die Rhetorik bestimmt also auch, wie die Argumente von den Zuhörenden rezipiert und infolgedessen in den Diskurs

⁴⁷Vgl Ebd, S. 52.

⁴⁸Ebd, S. 53 – 54.

⁴⁹Vgl Ebd, S. 55.

⁵⁰Vgl Ebd, S. 57 – 58.

⁵¹Ebd, S. 61 – 62.

⁵²Vgl Ebd, S. 63 – 65.

⁵³Ebd, S. 67.

inkludiert werden. Young definiert inklusive politische Kommunikation daher auch so, dass sich der oder die Sprechende an den spezifischen Kontext und die spezifische Audienz anpasst und auch mit dieser interagieren möchte.⁵⁴

Zuletzt nennt Young Narrative als Kategorie in der sich soziale Inklusion und Exklusion ausdrücken. Ein (politischer) Narrativ ist hierbei als Erzählpraxis anzusehen. Aus den verschiedenen vorgebrachten Argumenten ergibt sich eine Geschichte, welche als Policy-Narrativ bezeichnet wird. Policy-Narrative können auch als partielle Story existieren. Ein Narrativ erzeugt gleichfalls seine Gegen-Story.⁵⁵ Laut Young verbinden Narrative Menschen mit sehr unterschiedlichen Erfahrungen und Annahmen. Dies ist wichtig für die politische Kommunikation, da interne Exklusionen aufgrund von gegensätzlichen Argumenten, Werten, Problemdefinitionen und eben auch verschiedenen Arten, eine Geschichte zu erzählen, auftreten kann.⁵⁶ Ein Austausch von Narrativen kann Gruppen helfen, ihre situative Erfahrungen wechselseitig zu verstehen und Missverständnissen vorzubeugen.⁵⁷ Young schlägt vor, dass jeder in der politischen Kommunikation seinen Geist mit Hilfe der Anerkennung von verschiedenen Narrativen so erweitern sollte, dass ein gewisses Verständnis für die unterschiedlichen Erfahrungen anderer Menschen entsteht.⁵⁸ So kann auch hier die politische Kommunikation inklusiver gestaltet werden.

In Kapitel 5, Methode, wo es um die Untersuchung der Nationalratsdebatte um die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe geht, werden Youngs Kategorien inkludiert. Rein/Schöns Framing-Ansatz beinhaltet die Analyse der Rhetorik (rhetorical Frame); Narrative werden unter dem Begriff des "policy Frames" miteinbezogen (siehe 5.2.4). Ein Frame transportiert schließlich eine bestimmte Story; d.h. der Frame enthält einen (oder mehrere) Narrative. Jedoch liegt in der Nutzung von Begrüßung, Rhetorik und Narrativen auch ein gewisses Manipulationspotential. So können Akteure und Akteurinnen die Gegenseite offiziell freundlich und höflich behandeln, wenn es aber zu wichtigen Entscheidungen kommt, diese explizit ausgrenzen. Auch können Narrative zu Übergeneralisierungen führen und irrationale Schlussfolgerungen produzieren. Daher gilt es, diese stets kritisch zu hinterfragen und aufzudecken.⁵⁹

Iris Marion Youngs Gedanken, wie die politische Kommunikation inklusiv gestaltet werden kann gibt für mich wichtige Impulse bei der Bearbeitung der Nationalratsdebatte im letzten Drittel dieser Arbeit. Durch die Untersuchung von Rhetorik und Narrativen der verschiedenen

⁵⁴Vgl Ebd, S. 70.

⁵⁵Vgl Hauke, Niels (2014): Die grüne Revolution an der Tankstelle? Die Relevanz politischer Narrative am Beispiel des Biokraftstoffes E10, S. 178. In: Gadinger, Frank et al (Hrsg.) (2014) : Politische Narrative. Konzepte-Analysen-Forschungspraxis, Springer VS, Wiesbaden, S. 173 – 200.

⁵⁶Vgl Young, Iris M. (2000): Inclusion and Democracy, S. 70 – 71.

⁵⁷Vgl Ebd, S. 73.

⁵⁸Vgl Ebd, S. 77.

⁵⁹Vgl Ebd, S. 78 – 79.

Lager kann ich schlussfolgern, wie es um die Inklusion von LGBT-spezifischen Belangen in der öffentlichen Debatte steht.

Darüber hinaus stehen die Begriffe Inklusion und Exklusion selbst in der Kritik. So wird der Begriff "Exklusion" dafür kritisiert, dass kein ganzheitlicher Ausschluss existiert. Auch wenn eine Person in mehreren Belangen diskriminiert ist, ist sie dennoch in das gesellschaftliche System eingebettet.⁶⁰ Es sind also praktisch verschiedene Bereiche in denen Exklusion beziehungsweise Inklusion stattfinden kann zu unterscheiden. Diese werden unter Kapitel 5 "Methode" identifiziert und genauer beleuchtet. Eine ähnliche Kritik gilt für den Inklusionsbegriff. Da das Konzept der Inklusion wie es mir scheint stets in anderen Zusammenhängen – sei es auf behinderte Menschen, Migranten und Migrantinnen, verschiedene Religionen oder eben bezogen auf sexuelle Identitäten verwendet werden kann, ist es sehr biegsam und adaptierbar. Das ist einerseits positiv da es so breite Anwendung findet, andererseits birgt es die Gefahr in sich, zu schwammig und unscharf zu sein. Daher ist eine genaue Definition der Analysekriterien extrem wichtig für eine nachvollziehbare Arbeit. Diese führe ich in Kapitel 5 aus.

3.3 Formen von Diskriminierung

Ein weiteres grundlegendes Konzept meiner Arbeit bildet die Diskriminierung und deren verschiedene (strukturelle wie interaktionelle) Ausformungen. So definiert die Antidiskriminierungsstelle in Wien Diskriminierung als

"jede Form der ungerechtfertigten Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund verschiedener wahrnehmbarer (zum Beispiel Alter, ethnische Zugehörigkeit oder Behinderung) beziehungsweise nicht unmittelbar wahrnehmbarer (zum Beispiel Weltanschauung, Religion oder sexuelle Orientierung) Merkmale."⁶¹

Das Verbot der Diskriminierung ist jedoch bereits auf der höheren, supranationalen Ebene verankert. So stützt sich dieses auf Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

"Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in

⁶⁰Vgl Zeh, Janina (2015): Exklusion: Ursprung, Debatten, Probleme, S.79.

⁶¹Magistrat der Stadt Wien (o.d.): Was versteht man unter Diskriminierung?

<https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/index.html>, 13.06.2016.

nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.⁶²

Diese sehr weit gefasste Definition eines Diskriminierungsverbots garantiert Menschen – zumindest auf dem Papier – uneingeschränkt die diskriminierungsfreie Ausübung der in der EMRK zugesicherten Menschenrechte. Speziell das verwendete Wort "insbesondere" weist darauf hin, dass es auch andere Diskriminierungsformen und -Bereiche geben kann. Daher ist die Definition stets für Erweiterungen und Zusätze im Sinne eines praktischen Lernprozesses offen.⁶³ Dies sollte sie auch sein, die Nennung eines Diskriminierungsverbotes aufgrund der sexuellen Orientierung fehlt hier. Näheres dazu in Kapitel 6.2, welches sich mit der normativen Ebene von Inklusion befasst.

Diese Arbeit beschäftigt sich ausführlich mit der strukturellen Diskriminierung von LGBT-Personen. Doch was bedeutet das überhaupt? Heiner Bielefeldt differenziert zwischen direkter, indirekter und struktureller Diskriminierung.⁶⁴ Ersteres, die direkte (oder auch alltägliche) Diskriminierung ist die augenfälligste Form der Diskriminierung, sprich ein unmittelbarer Ausschluss einer Person oder Personengruppe von einem Gut. Ein Beispiel dafür wäre das Verbot der Verschleierung von muslimischen Frauen in Frankreich. Schwieriger wird es da schon bei den anderen beiden Formen. Die indirekte Diskriminierung ist weniger leicht erkennbar; es handelt sich hier um einen Ausschluss einer bestimmten Person und Personengruppe bei formaler Gleichberechtigung. So kann eine auf den ersten Blick neutral formulierte Regel, die für alle Menschen gilt eine Gruppe von Personen besonders beeinträchtigen. Hierunter würde z.B. ein Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen in Schulen gelten. Während dies für den Durchschnitt der Schüler und Schülerinnen kaum ein Problem darstellen würde, wären muslimische Schülerinnen hiervon deutlich stärker betroffen. Trotz der neutralen Formulierung wurde dabei faktisch die Verschleierung untersagt. Ob dieses Verbot nun diskriminierend gemeint ist oder nicht spielt hier keine Rolle, allein das Ergebnis zählt.⁶⁵

Die strukturelle Diskriminierung beschreibt eine Diskriminierung ohne Akteur. Hinter diskriminierenden Verordnungen sind also nicht eine oder mehrere verantwortliche Personen zu erkennen; die Diskriminierung entsteht aus den gesellschaftlich festgeschriebenen Strukturen. Darunter fallen beispielsweise Strukturen im Bildungssystem, die Kinder und Jugendliche aus Inländerfamilien bevorzugt behandeln, womit z.B. das Postulat der Chancengleichheit faktisch untergraben wird. Das regelmäßige Erheben von Daten trägt zur Entdeckung dieser Missstände bei; temporäre Spezialmaßnahmen können helfen diese

⁶²Europäische Menschenrechtskonvention (2000): Diskriminierungsverbot, <http://www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298/>, 01.04.2016.

⁶³Vgl Ebd.

⁶⁴Vgl Bielefeldt, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht, S. 21 – 34.

⁶⁵Vgl Bielefeldt, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht S. 30.

Strukturen aufzubrechen.⁶⁶

Ulrike Hormel und Albert Scherr unterschieden zwischen struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. Zu interaktioneller Diskriminierung wird individuelle Diskriminierung sowie Diskriminierung als Gruppenpraxis gezählt. Erstere umfasst "*Individuelle Handlungen auf der Grundlage sozial verfügbarer Zuschreibungen, Vorurteile und Feindbilder*", während die Diskriminierung als Gruppenpraxis die "*Diskriminierung als kollektive Praxis*", basierend auf geteilten Vorurteilen beschreibt.⁶⁷ Unter struktureller Diskriminierung werden die legale Diskriminierung, d.h. "*politische und rechtlich abgesicherte Ungleichbehandlung auf der Grundlage legaler Unterscheidungen*"⁶⁸, organisationsspezifische Diskriminierung, d.h. Ungleichbehandlung durch organisationsspezifische Normalitätsentwürfe, welche die Teilhabe an der Gesellschaft maßgeblich mitbestimmen sowie sekundäre Diskriminierung summiert.

Da Hormel/Schnerr in ihrem Buch über die Diskriminierung von Migranten und Migrantinnen schreiben kann ich ihren Diskriminierungsbegriff nicht vollständig teilen. So fällt für meine Arbeit der Punkt der sekundären Diskriminierung (Diskriminierung die an Bildungsniveau, Aufenthaltsstatus etc. anknüpft) heraus. Hormel/Scherr sehen auch die institutionelle Diskriminierung in der strukturellen Diskriminierung inkludiert, da in Institutionen Praktiken, die aus "*rechtlichen oder organisationsspezifischen Erwartungsstrukturen*"⁶⁹ resultieren inhärent sind. Hormel/Scherr führen ebenfalls die Kategorie der alltagskulturellen Diskriminierung ein, in der *interaktionelle wie strukturelle Diskriminierungsformen zusammenwirken, sprich die "Ungleichbehandlung auf Grund gesellschaftsweit einflussreicher, latenter und manifester Erwartungen, Eigenschaften und Fähigkeitszuschreibungen"*.⁷⁰

Hormel/Scherr betten ihre Kategorisierung überdies in einen Rahmen aus Diskursen und Ideologien ein.⁷¹ Bis auf die sekundäre Diskriminierung können Hormel/Scherrs Formen von Diskriminierung sehr gut auf die Diskriminierung von LGBT-Personen angewendet werden. Beispiele alltagskultureller Diskriminierung finden sich in meiner Arbeit in Kapitel 6.4, wo es um die Haltungsebene von Inklusion geht. Vor allem mit der strukturellen Diskriminierung, welche die legale und die organisationsspezifische Diskriminierung umfasst, beschäftige ich mich ausführlich in Kapitel 6.3. Jedenfalls erweitert und konkretisiert die Kategorisierung von Hormel/Scherr den Blick hinsichtlich der strukturellen wie interaktionellen Diskriminierung entscheidend.

⁶⁶Vgl Ebd, S. 30 – 31.

⁶⁷Hormel, Ulrike; Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 27.

⁶⁸Ebd.

⁶⁹Ebd, S. 28.

⁷⁰Ebd, S. 27.

⁷¹Vgl Ebd, S. 27.

4 Theorie

Die theoretische Basis meiner Arbeit bilden sozialkonstruktivistische Annahmen, basierend auf der Arbeit von Berger/Luckmann 1966. Diese gehen davon aus, dass unsere Wirklichkeit gesellschaftlich konstruiert ist. Mit Hilfe eines historischen Rückgriffs beschreiben sie die Entstehung sozialer Normen und Institutionen.⁷² Ich integriere im Folgenden einen historischen Rückgriff in meine Arbeit, mit welchem ich auch die den verschiedenen Gesetzen und Institutionen zugrunde liegenden sozialen Normen und Rollen beleuchte.

4.1 Konstruktivistische Basisannahmen

Ich untersuche die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden von einem konstruktivistischem Blickwinkel aus. Der Konstruktivismus im Allgemeinen ist eine Erkenntnistheorie, also eine Theorie die sich mit der Produktion von Wissen auseinandersetzt. Wissen und Erkenntnis wird hier jedoch nicht als objektiv erkennbare Konstante bezeichnet sondern als situativ und subjektiv verortet angesehen.

"Der Konstruktivismus postuliert, dass Wissen nicht das Ergebnis eines Abbildes im Sinn eines Entdeckens der objektiv vorliegenden Wirklichkeit ist, sondern das Ergebnis eines Erfindens der Wirklichkeit. Das menschliche Gehirn erzeugt kein fotografisches Abbild von Wirklichkeit, sondern es schafft mithilfe von Sinneswahrnehmungen ein eigenes Bild der Welt. Wahr ist, was wahr-genommen wird."⁷³

Jeder einzelne Mensch erfindet sich daher aus dem konstruktivistischen Blickwinkel seine Wirklichkeit selbst. Dabei wird jedoch nicht behauptet, dass die Wirklichkeit nicht existiert. Sie wird nur von jedem Menschen ein bisschen anders wahrgenommen. Mit Hilfe des Konstruktivismus kann gezeigt werden, wie die Wirklichkeit der spezifischen Akteure und Akteurinnen zustande kommt, sprich konstruiert wird.⁷⁴ Basierend auf diesen Grundannahmen leiteten sich viele verschiedene Verständnisse des Konstruktivismus ab. Ich möchte mich im Folgenden auf die sozialkonstruktivistischen Annahmen von Berger/Luckmann konzentrieren.

⁷²Vgl Berger, Peter; Luckmann, Thomas (2000): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit.

⁷³Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon, Konstruktivismus,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2759/konstruktivismus-v8.html>, 31.03.2017.

⁷⁴Vgl Ebd.

4.2 Sozialkonstruktivismus

1966 entwickeln Berger/Luckmann das Konzept des Sozialkonstruktivismus. Damit reformierten sie die Wissenssoziologie der 20er Jahre. Wie schon der Titel ihres Buches verrät, sehen sie die "Wirklichkeit", also alles was wir als "wahr" und per se gegeben betrachten als gesellschaftliches Konstrukt. "*Gesellschaft ist ein menschliches Produkt. Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt.*"⁷⁵ Für Berger/Luckmann existiert Wissen nur im Bezug zur Gesellschaft. Sie gehen im Folgenden der Frage nach, wie Wirklichkeit sozial konstruiert wird, bzw. wie Wissen in der Gesellschaft seine Gültigkeit erhält. Den Ausgangspunkt bildet hier nicht das als "wissenschaftlich" klassifizierte Wissen sondern das ursprüngliche Alltagswissen, aus dem das wissenschaftliche Wissen erst entsteht. Dieser historische Rückgriff lässt uns auch die Konstruktion sozialer Normen nachvollziehen. Durch die Sozialisation werden diese Normen von den Individuen verinnerlicht.⁷⁶

Laut Berger/Luckmann ist die Gesellschaft aus der Sicht eines Menschen objektiv, während dieser sich die "Wirklichkeit" jedoch subjektiv konstruiert. Dies geschieht einem dialektischen Prozess, bestehend aus Externalisierung, Objektivation und Internalisierung. Ein Mensch externalisiert "*sein eigenes Sein in die Gesellschaft*"⁷⁷ hinein, entäußert sich also und verleiht sich in diesem Prozess gleichzeitig die objektive Wirklichkeit der Gesellschaft ein. Diese Internalisierung der Wirklichkeit läuft über den Prozess der Sozialisation.⁷⁸ Objektivation beschreibt den Prozess, in dem etwas zum Gegenstand des Bewusstseins wird. Diese bilden die "*Grundlagen des Wissens in der Alltagswelt*".⁷⁹ Objektivationen entstehen aus subjektiv sinnvollen Vorgängen; aus ihnen leitet sich die intersubjektive Welt ab.⁸⁰ Sie drücken sich durch Sprache, Zeichen und Symbole aus und werden durch diese weitergegeben.⁸¹ "*Die zentrale These von Berger/Luckmann handelt vom dialektisch zu verstehenden Doppelcharakter der Gesellschaft als einerseits subjektiver Wirklichkeit, da die Menschen als Produzenten ihrer Realität von der Welt Besitz ergreifen, und andererseits als objektiver Wirklichkeit, weil die soziale Ordnung dem Einzelnen als verfestigt und quasi "naturgegeben" erscheint. Das Paradox liegt somit in dem eigentümlichen Umstand, dass die Menschen die Sozialordnung selbst produzieren – und sie ihnen gleichzeitig als "verobjektiviert" und unveränderbar erscheint.*"⁸² Diese Argumentation spricht gegen das Postulat einer entsubjektivierten Wirklichkeit, und erklärt gleichzeitig, warum sie uns dennoch so erscheint.

⁷⁵Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (2000, 1966): Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit, S.65.

⁷⁶Vgl Martinsen, Renate (2014): Spurensuche: Konstruktivistische Theorien in der Politik, Springer VS, Wiesbaden, S. 16 – 18.

⁷⁷Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (2000, 1966): Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit, S. 139

⁷⁸Vgl Ebd, S. 139.

⁷⁹Ebd, S. 22.

⁸⁰Vgl Ebd S. 22.

⁸¹Vgl Ebd, S. 24.

⁸²Martinsen, Renate (2014): Spurensuche: Konstruktivistische Theorien in der Politik, S. 17.

Auf diese Art erklären die Autoren auch das Entstehen von Institutionen wie beispielsweise der Ehe oder der Familie. Diese wurde von Menschen im Anschluss an Habitualisierungsprozesse entwickelt⁸³, und durch Sprache wie Symbole an die nächste Generation weitergegeben.⁸⁴ Für diese nachfolgende Generation gilt die Institution, an deren Schaffung sie nicht beteiligt war, nun als "historische Institution" objektiven Charakters.⁸⁵ Bei diesem Prozess handelt es sich um eine Verdinglichung/Vergegenständlichung. "*Die institutionale Welt ist vergegenständlichte menschliche Tätigkeit, und jede einzelne Institution ist dies ebenso.*"⁸⁶ Eine Verdinglichung kann als "*äußerste[r] Schritt des Prozesses der Objektivation*"⁸⁷ begriffen werden. Mit der Verdinglichung einer Institution wird ein ontologischer Status geschaffen, welcher von dem Großteil der Gesellschaft weder hinterfragt noch angegriffen wird. Die Institution wird damit zu etwas quasi Natürlichem.⁸⁸ Dies begründet auch, wieso sich Normalitätsentwürfe und Stereotype so hartnäckig halten.

Eine Institution, zu der die Menschen keinen praktischen Bezug mehr haben benötigt jedoch auch Kontroll- und Rechtfertigungsprozesse, welche sie vor Gegenkonstrukten schützt. Berger/Luckmann summieren dies unter Legitimierung, welche sie auch als sekundäre Objektivation bezeichnen. "*Legitimationsprozesse (z. B. politische Ideologien) vermögen für fortbestehende „primäre“ Objektivationen eine neue Sinnhaftigkeit zu produzieren – sie stellen somit eine Objektivierung zweiter Ordnung dar. Wissenschaftliches Wissen, das sich als eigene Sinnwelt von seiner gesellschaftlichen Grundlage weitgehend unabhängig zu machen versteht, legitimiert wiederum Legitimationen – stellt also eine Objektivierung dritter Ebene dar.*"⁸⁹ Dazu betonen Berger/Luckmann die Voraussetzung von Historizität und Kontrolle für eine Institution. Es ist unabdinglich, eine Institution zu verstehen ohne den ihr zugrundeliegenden historischen Prozess zu betrachten.

Des Weiteren haben Institutionen auch per se die Funktion, menschliches Verhalten zu kontrollieren.⁹⁰ So ist das das Entstehen von Rollen eine wichtige Ergänzung zu Institutionen. Durch Rollen werden Institutionen in die individuelle Erfahrung aufgenommen. Wird ein Mensch zum Rollenträger hat er sich gemäß seiner Rolle in der Gesellschaft zu verhalten. Widersetzt dieser sich seiner Rolle, folgen Sanktionen. Gleichzeitig repräsentieren Rollen die Gesellschaftsordnung. Eine Rolle repräsentiert dabei sich selbst und gleichzeitig einen inhärenten Verhaltenskatalog.⁹¹ So besteht die Institution „Familie“ klassischer Weise aus

⁸³Vgl Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (2000, 1966): Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit, S. 58.

⁸⁴Vgl Ebd, S. 62 – 64.

⁸⁵Vgl Ebd, S. 62.

⁸⁶Ebd, S. 65.

⁸⁷Ebd, S. 95.

⁸⁸Vgl Ebd, S. 97.

⁸⁹Martinsen, Renate (2014): Spurensuche: Konstruktivistische Theorien in der Politik, S. 17 – 18.

⁹⁰Vgl Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (2000, 1966): Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit, S. 58.

⁹¹Vgl Ebd, S. 79.

Ehemann und Ehefrau und deren Kindern. Eine Männer, beziehungsweise Frauenehe sprengt dieses Konstrukt und zieht damit den Ärger von Menschen, die das klassische Familienbild und die damit einhergehenden Rollen stark verinnerlicht haben auf sich.

Unter einer Institution sind sowohl die von mir untersuchten Gesetze wie auch die Ehe zu verstehen. Im Zuge dieser Arbeit wird dem Rechnung getragen, indem die historische Komponente miteinbezogen wird. Darunter fällt die Analyse des Prozesses der Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden, auch im Arbeits- und Familienrecht. Hier ist die Wirkung von sozialen Normen und Rollen sowie die der Legitimierungsprozesse, welche ihnen zugrunde liegen, eingebettet in deren ständige Veränderung, zu berücksichtigen.

4.3 Die Systemtheorie

Nicht zu vernachlässigen sind die systemtheoretischen Annahmen Luhmanns und ihre Bedeutung für Konzeptionen von Inklusion und Exklusion. Daher gebe ich nun einen kurzen Abriss über systemtheoretische Grundlagen nach Luhmann. Da sich die von mir verwendeten Inklusionsebenen nach Goldschmidt auf die Systemtheorie bezieht ist ein kleiner Überblick zur Einbettung seiner Kategorisierung durchaus sinnvoll. Reich bezeichnet Luhmanns Systemtheorie als eine Sonderform des Konstruktivismus, da sie zwar eindeutig konstruktivistisch geprägt ist, sich jedoch darüber hinaus zu einem selbstständigen Ansatz weiterentwickelt hat. "[Die Systemtheorie] baut auf einem konstruktivistischen Fundament auf, insofern sie systemische Vorgänge nicht als Abbilder von Wirklichkeiten begreift, sondern sie als Prozesse sieht, die Beobachter voraussetzen und von Handelnden konstruiert werden."⁹²

Renate Martinsen bezeichnet Luhmanns Systemtheorie aufgrund der "zentralen Bedeutung der Operation des Beobachtens einer unbeobachtbaren Welt"⁹³ als operativen Konstruktivismus. Laut Luhmann gehören Menschen "zur Umwelt des Sozialsystems Gesellschaft"⁹⁴, welches sich durch seine operative Geschlossenheit auszeichnet. Die operative Schließung bezeichnet den Vorgang, in dem "das System [...] sich als eine Form [erzeugt], die eine Innenseite, das System, und eine Außenseite, die Umwelt, trennt; und die Innenseite der Form ist die Seite, auf der allein die Operationen sich reproduzieren können, die die Form, die Differenz, das System produzieren"⁹⁵. Darüber hinaus gelten soziale Systeme nach Luhmann als autopöietisch. Die Gesellschaft als

⁹²Reich, Kersten (2004): Konstruktivismus-Vielfalt der Ansätze und Berühmungspunkte zum Pragmatismus, S. 34. In: Hickmann, A. Larry; Neubert, Stefan; Reich Kersten (Hrsg) (2004): John Dewey. Zwischen Pragmatismus und Konstruktivismus, Waxmann Verlag GmbH, Münster, S. 28 – 45.

⁹³Martinsen, Renate (2014): Spurensuche: Konstruktivistische Theorien in der Politik, S.24.

⁹⁴Luhmann, Niklas (1995): Soziologische Aufklärung 6, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen, S. 10.

⁹⁵Ebd, S. 13.

soziales System besteht neben Interaktionssystemen, Organisationssystemen und anderen Sozialsystemen wie Protest und Konflikt aus funktional ausdifferenzierten Teilsystemen, nämlich Religion, Recht, Erziehung, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Massenmedien.⁹⁶ Differenzierung bedeutet hier "*jede bestimmte Art der Verknüpfung von Teilsystemen [J], die andere Arten der Verknüpfung ausschließt*"⁹⁷. Inklusion kann also nur durch das gleichzeitige Vorhandensein von Exklusion existieren.⁹⁸ Da keine einheitliche Regelung von Inklusion in der Gesellschaft gegeben ist, hat jedes Funktionssystem hier seine eigenen Kriterien.⁹⁹ Gleichzeitig gibt es keine vollständige Inklusion wie Exklusion aus der Gesellschaft und ihren Teilsystemen, sondern nur verschieden starke Abstufungen von dieser.¹⁰⁰

⁹⁶Vgl Krause, Detlef (2005): Luhmann-Lexikon, S. 34 – 35.

⁹⁷Luhmann, Niklas (1995): Soziologische Aufklärung 6, S. 241.

⁹⁸Vgl Ebd, S. 241.

⁹⁹Vgl Ebd, S. 246.

¹⁰⁰Vgl Ebd, S. 263.

5 Methode

Methodisch basiert diese Arbeit auf zwei Teilen; zuerst erfolgt eine vergleichende Analyse der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden, wobei Nikolai Goldschmidts Kriterien der Inklusion Anwendung finden. Im zweiten Teil wird eine Frame-Analyse nach Rein/Schön durchgeführt, mit Hilfe dieser die in der Nationalratsdebatte um die gleichgeschlechtliche Ehe wirksamen Interpretationsschema analysiert werden. Daraus folgt die Schlussfolgerung, wieso die Inklusion von LGBT-Personen in den Niederlanden besser funktioniert als in Österreich.

5.1 Vergleichende Analyse der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden

In meiner Arbeit vergleiche ich die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden. Auch wenn ich mich besonders für die die Entwicklungen der Rechte von LGBT-Personen, sprich die strukturelle Ebene interessiere, geht Inklusion darüber hinaus. Nikolai Goldschmidt von der Universität Bremen hat 2013 eine Arbeit über Inklusion als sozialpolitischen Imperativ verfasst und dort vier Vergleichsebenen gewählt die für meine Zwecke ebenfalls sehr gut adaptierbar sind.¹⁰¹ Hier muss jedoch nochmals erwähnt werden, dass Goldschmidt für seine Arbeit einen systemtheoretischen Blickwinkel gewählt hat, ich jedoch von sozialkonstruktivistischen Prämissen ausgehe. Dies sehe ich nicht als problematisch an, weil beide Theorien einen konstruktivistischen Überbau aufweisen. Da ich Goldschmidts Kategorisierung jedoch nur in Form einer bloßen Einteilung übernehme, ist es möglich diesen auch abseits der Systemtheorie zu verwenden.

Jedenfalls bewertet Goldschmidt gelungene Inklusion auf vier Ebenen; der normativen Ebene, der strukturelle Ebene, der Haltungsebene und der Praxisebene. Die normative Ebene, welcher Goldschmidt die größte Bedeutung beimisst umfasst den Gedanken, dass Inklusion ein Menschenrecht ist. Damit wirkt sie, gleich dem trickle-down Effekt auch in alle darunterliegenden Ebenen hinein nach. Auf der strukturellen Ebene fokussiert sich Goldschmidt auf die Inklusion in Gesetzen und Institutionen.¹⁰² Hier wären wir bei der von mir vor allem fokussierten Vergleichsebene. An dieser Stelle möchte ich jedoch noch die historische Perspektive miteinbeziehen, da diese für die Erklärung der verschiedenen Entwicklungen in Österreich und den Niederlanden unabdingbar ist. Als Startpunkt wähle ich den Zeitpunkt, ab dem gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nicht mehr unter Strafe standen. Während das

¹⁰¹Vgl Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ?.

¹⁰²Vgl Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ?, S. 17.

in den Niederlanden schon 1811 der Fall war geschah dies in Österreich erst 1971. Die nächste von Goldschmidt herausgearbeitete Ebene ist die Haltungsebene, also die Ebene von Inklusion als Kultur. Hier stehen die in der Gesellschaft anerkannten Werte und Haltungen im Mittelpunkt. Eine inklusive (politische) Kultur beeinflusst laut Goldschmidt stark die Praxis und soziale Unterstützung in einem Land. Die letzte Ebene, die Praxisebene befasst sich mit den Unterstützungssystemen und Inklusionspraktiken vor Ort.¹⁰³ Diese letzten beiden Ebenen, welche beide maßgeblich von den ersten beiden Ebenen mitgeprägt sind werde ich – wenn auch in geringerem Umfang - ebenfalls untersuchen. Für meine Arbeit heißt das im Konkreten, dass ich mich auf der normativen Ebene mit der UN-Charta der Menschenrechte, der EMRK sowie der Yogyakarta, welche die Menschenrechte insbesondere für LGBT-Personen adaptiert befasse, auf der strukturellen Ebene mit den spezifischen Gesetzen auf EU- und Länderebene, auf der Haltungsebene mit der speziellen, historisch entwickelten (politischen) Kultur in Österreich und den Niederlanden und auf der Praxisebene mit den landesspezifischen Unterstützungsangeboten für LGBT-Personen vor Ort. Auf der Haltungsebene ist mir auch die Auswertung der Daten aus der Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union der FRA wichtig, da hier ersichtlich wird inwiefern die Bemühungen um Inklusion auf allen Ebenen erfolgreich waren.

Da die EU bereits eine umfassende Studie¹⁰⁴ bezüglich LBGT-Personen innerhalb der EU erhoben hat und im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rechte von LGBT-Personen alle Daten in Form von Gesetzesänderungen und -Vorlagen existieren, werde ich keine eigenen Daten erheben. Ich arbeite in meiner Untersuchung induktiv; d.h. der zweite Teil baut auf den Ergebnissen des ersten auf und versucht diesen damit punktuell zu vertiefen.

5.2 Policy-Analyse

Im zweiten Teil der Analyse geht darum, welche Frames in den Nationalratsdebatten zur Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe wirken. Es ergeben sich in im Ländervergleich nämlich große Unterschiede in der Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen im Bereich Familie. Während es gleichgeschlechtlichen Paaren in den Niederlanden seit 2001 erlaubt ist zu heiraten ist dies in Österreich immer noch illegal. Der Initiativantrag bezüglich einer Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe, eingereicht von den Grünen 2013 wurde auf

¹⁰³Vgl Ebd, S. 17.

¹⁰⁴FRA (2014): LGBT-Erhebung in der EU - Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

unbestimmte Zeit vertagt¹⁰⁵, ein Entschließungsantrag abgelehnt¹⁰⁶; der Initiativantrag¹⁰⁷ sowie der Entschließungsantrag¹⁰⁸ der NEOS von 2014 an den Justizausschuss übergeben. Eine Gleichberechtigung von LGBT-Personen ist in diesem Bereich also immer noch nicht erreicht. Mit Hilfe einer Policy-Analyse (im Folgenden auch als PA abgekürzt) möchte ich herausfinden, welche Faktoren in den Niederlanden dazu beigetragen haben, dass LGBT-Paare letztendlich gleichgestellt wurden und in Österreich nicht.

5.2.1 Die Policy-Analyse nach dem Argumentative Turn

Doch zunächst einmal zur Frage, was eine Policy-Analyse überhaupt ist. Der deutsche Begriff "Politik" umfasst nur sehr schwammig ein multidimensionales Untersuchungsfeld. Daher muss ich, um zu beschreiben womit sich die Policy-Analyse beschäftigt, zuächst auf den englischen Trias policy – politics – polity zurückgreifen. Während "polity" sich mit den politischen Rahmenbedingungen, genauer gesagt der politischen Ordnung, also Strukturen, Institutionen etc. befasst, subsumiert der Terminus "politics" die politischen Prozesse, welche sich in diesem Rahmen vollziehen; also wie Politik genau gemacht wird. Die policy-Ebene, auf welcher die Policy-Analyse fußt, bezeichnet hier die inhaltliche Dimension von Politik.¹⁰⁹ Darunter fallen die "*konkreten, materiellen Politiken*".¹¹⁰ Diese vollziehen sich in einem speziellen Politikfeld, bei meiner Untersuchung handelt es sich hierbei z.B. um die Politikfelder Familie und Soziales. Der Fokus liegt hierbei auf der Tätigkeit politischer Akteure, ihrer Gründe für diese Tätigkeit und auf der Wirkung ihres Handelns.¹¹¹

Mein Verständnis einer PA beginnt mit dem Argumentative Turn, welcher maßgeblich an die Linguistischen Wende, also der Hinwendung zur Sprache in den Geistes- und Sozialwissenschaften anknüpft. Fischer/Forester schreiben der Sprache mit dem Argumentative Turn um 1990 herum die Fähigkeit zu, die Welt um uns herum zu konstruieren. Dabei geht ein Sprechakt über die bloße Interessenartikulation hinaus, da allein die Art und Weise wie gesprochen wird die mitgelieferte Information verändert.

¹⁰⁵Steinhauser, Albert (2013) 49/A XXV. GP – Initiativantrag (2013),
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00049/imfname_331738.pdf, 15.05.2015.

¹⁰⁶Musiol, Daniela; Steinhäuser, Albert (2015): 462/UEA XXV. GP – Entschließungsantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/UEA/UEA_00462/imfname_425565.pdf, 15.05.2016.

¹⁰⁷Scherak, Nikolaus; Meisl-Reisinger, Beate (2014): 498/A XXV. GP – Initiativantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00498/imfname_354142.pdf, 15.05.2016.

¹⁰⁸Scherak, Nikolaus; Meisl-Reisinger, Beate (2014): 497/A(E) XXV. GP - Entschließungsantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00497/imfname_354143.pdf, 22.12.2016.

¹⁰⁹Vgl Blum, Sonja; Schubert, Klaus (2011): Politikfeldanalyse (Elemente der Politik), VS Verlag, Wiesbaden, S. 14 – 15.

¹¹⁰Ebd, S. 15.

¹¹¹Vgl Ebd, S. 16.

"By focusing on the work of argumentation we can avoid radically separating epistemological concerns (the claims made "within" the argument) from institutional and performative concerns (how in deed the argument is made)."¹¹²

Was bedeutet es daher nun, die PA als argumentativen Prozess zu verstehen? Zu nächst einmal, dass ein problematischer Gegenstand in der Politik auf viele verschiedene Weisen sprachlich konstruiert wird. Dies bestimmt dann letztendlich auch, welche Handlungsalternativen zur Lösung des Problems herangezogen werden können.¹¹³ Daher beschreiben Fischer/Forester die Argumentative PA als sehr praxisbezogen weil umfassender angelegt als in ihrem früheren Verständnis. So werden hier auch Agenda-Setting Prozesse, durch die bestimmten Argumenten mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als anderen, inkludiert. Ebenfalls werden die Verbindungen der Akteure und Akteurinnen untereinander berücksichtigt. Durch den Fokus auf die sprachliche Konstruktion eines Problems kann dieses auch in anderen Sprechakten, Diskursen oder Frames identifiziert werden. So können Akteure und Akteurinnen einem bestimmten politischen Kontext zugeordnet und Veränderungen in den Machtverhältnissen besser beobachtet werden. Gleichwohl decken Fischer/Forester durch die argumentativen Sichtweise im politischen Kontext auch eine pädagogische Funktion der Sprache auf. Betrachtet man Sprache als mehr als ein Mittel zur Artikulation und Verbreitung von politischen Botschaften, so kann man durch den Sprechakt auch ein Lenken der öffentlichen Meinung erkennen. Damit geht die PA über eine bloße Interpretation hinaus.¹¹⁴

5.2.2 Der Framing-Ansatz in der Policy-Analyse

Um eine Policy-Analyse basierend auf konstruktivistischen Annahmen durchzuführen, wähle ich den methodischen Ansatz des Framings. Damit werde ich die Debatten über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe im österreichischen Nationalrat 2014/15 bearbeiten, um das Scheitern der Gesetzesentwürfe zu erklären. Hier ist jedoch anzumerken, dass die Framing-Theorie zu Beginn noch nicht als Methode der PA gewertet wurde. Erst mit dem argumentative turn, als sich die PA zu wandeln begann, wurde die Frame-Analyse in die Policy-Analyse integriert. Der Begriff "Frame" existierte jedoch schon in den 70er Jahren, z.B. von Erving Goffman, der Frames als Interpretationsmuster in der sozialen Interaktion hervorhebt.¹¹⁵ Für mein Thema bietet sich jedoch Framing nach Rein/Schön an, da ich eine Policy-Kontroverse behandle, welche auch bei Rein/Schön im Mittelpunkt der Betrachtungen steht. Bevor ich das

¹¹²Fischer, Frank; Forester, John (1993): The Argumentative Turn in Policy Analysis and Planning, Duke University Press, Durham and London, S. 5.

¹¹³Vgl Ebd, S. 5 – 6.

¹¹⁴Vgl Ebd, S. 6 – 7.

¹¹⁵Vgl Goffman, Erving (1974): Frame Analysis, Harper and Row, New York, 14.04.2016.

jedoch ausführen möchte ich zunächst die Frage klären, was framing nach Rein/Schön genau bedeutet.

*"Framing is a way of selecting, organizing, interpreting, and making sense of a complex reality to provide guideposts for knowing, analyzing and acting. A frame is a perspective from which an amorphous, ill -defined, problematic situation can be made sense of and acted on."*¹¹⁶

Des Weiteren findet Framing laut Rein/Schön auf der Ebene des persönlichen Lebens, in wissenschaftlichen Untersuchungen und eben im policy-making Prozess statt. Diese müssen dabei miteinander in Beziehung gesetzt werden. Jedenfalls konstruiert jeder Mensch seine eigene Sicht auf eine (problematische) Situation aus welcher sich dann verschiedene Handlungsmöglichkeiten ergeben.¹¹⁷ Man kann Frames (gleich ihrer deutschen Übersetzung "Rahmen") also als verschiedene Sichtweisen auf die Welt bezeichnen, gleich einem Rahmen, durch den ein jeder Mensch die Welt betrachtet.

Das Problem mit den Frames ist nur, dass mit der Vielzahl an Frames viele auseinanderdriftende soziale Realitäten geschaffen werden welche dann miteinander in Konflikt geraten.¹¹⁸ Rein/Schön unterscheiden dabei in der Politik policy disagreements und policy controversies. Ein policy disagreement bezieht sich dabei auf Streitigkeiten in denen die Parteien durch Einbeziehen von Faktenwissen dazu fähig sind den Konflikt beizulegen. Gegenstand des Disputs sind also Themen, welche mit Hilfe von Daten und Untersuchungen eindeutig entschieden werden können.¹¹⁹ Eine policy controversy ist im Vergleich dazu gegen alle faktenbasierten Lösungen immun. Hierunter fällt der Streit um die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe. Solche Debatten verlaufen über einen langen Zeitraum und sind kaum final schlichtbar. Rein/Schön weisen des Weiteren darauf hin, dass sich jedoch gerne policy disagreements (also Dispute welche mit Fakten lösbar sind) als policy controversies tarnen. Die Grenzen verschwimmen daher oft. Zusätzlich rückt jede der konfligierenden Parteien andere "Fakten" in den Mittelpunkt. Selbst wenn auf ein und dieselben "Fakten" rekurriert wird, werden diese von den Parteien anders interpretiert.¹²⁰

Entscheidend ist der Blickwinkel von Rein/Schön, policy-Kontroversen als Streitigkeiten anzusehen, welche auf den unkompatiblen Deutungsrahmen der beteiligten Akteure und Akteurinnen basieren.

¹¹⁶Rein, Martin; Schön, Donald (1993): Reframing Policy Discourse, S. 146. In: Fischer, Frank; Forester, John (1993); The Argumentative Turn in Policy Analysis and Planning, Duke University Press, Durham and London, S. 154–166.

¹¹⁷Vgl Ebd, S. 146 – 147.

¹¹⁸Vgl Ebd, S. 147.

¹¹⁹Vgl Rein, Martin; Schön, Donald (1994): Frame Reflection, Basic Books, New York, S. 3.

¹²⁰Vgl Ebd, S. 4 – 5.

*"We see policy positions as resting on underlying structures of belief, perception, and appreciation, which we call "frames." We see policy controversies as disputes in which the contending parties hold conflicting frames."*¹²¹

Da diese Deutungsrahmen auch vorgeben, welche Argumente als wichtig und unwichtig angesehen werden sind policy controversies resistent gegen vernunftbasierte Argumentation oder Fakten. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die verschiedenen Frames der Akteure und Akteurinnen in einem Disput nicht explizit geäußert oder miteinbezogen werden, sondern hintergründig wirken. So sind sie nicht greifbar oder argumentativ bearbeitbar.¹²²

5.2.3 Arten von Frames

Im Folgenden unterscheiden Rein/Schön zwischen rhetorical Frames und action Frames. *"Rhetorische Frames müssen als typische Argumentationsweisen und als besondere Neigung zu bestimmten Begrifflichkeiten und Metaphern verstanden werden, die in den Policy-Debatten als persuasive Strategien und rhetorische Mittel eingesetzt werden; diese [F]rames beeinflussen allerdings [im Gegensatz zu den action Frames] weniger die programmbezogene, inhaltliche Seite der Policy-Debatten"*.¹²³ Erstere beschreiben also laut Rein/Schön Frames, welche der Argumentation in der politischen Debatte zugrunde liegen, letztere Frames, welche die policy Praxis prägen.

Action Frames existieren auf drei Ebenen. Zunächst einmal auf der Ebene der policy Frames, das sind Frames, die vom Akteur und der Akteurin genutzt werden um ein politisches Problem zu definieren; im Sinne von den Fokus auf ein bestimmtes Problem (und damit auch eine bestimmte Lösung) richten. Der institutional action Frame ist allgemeiner und weiter gefasst; von ihm werden die policy Frames erst abgeleitet. Er beinhaltet damit bestimmte Sichtweisen, Wertesysteme, Schemata, Argumentationsstile, Bilder, etc. Diese werden von den Institutionen in denen die Akteure und Akteurinnen wirken vorgegeben. Man kann ihn auch als eine Familie aus ähnlichen Frames betrachten, da er normalerweise nicht in sich kohärent ist. So erleben z.B. verschiedene Akteure und Akteurinnen ihre institutionelle Einbettung auf eine andere Art und Weise. Die institutional action Frames sind laut Rein/Schön Ausdruck eines weiten kulturellen Wertesystems, den metacultural Frames, welche um grundsätzliche, tiefgreifende Metaphern angesetzt sind. Darunter sind beispielsweise grundsätzliche, über lange Zeit etablierte

¹²¹Ebd, S. 23.

¹²²Vgl Ebd, S. 22 – 23.

¹²³Schneider, Volker; Janning, Frank (2006): Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, VS Verlag, Wiesbaden, S. 179.

gesellschaftliche Werte und Ansichten zu verstehen. Verschiedene metacultural Frames tendieren dazu, mit traditionellen politisch/ökonomischen Sichtweisen verbunden zu sein. Die Ansichten liberal – konservativ sind hierbei jedoch nicht eindeutig einem metacultural Frame zuzuordnen, da diese in sich zu komplex und vielschichtig sind.¹²⁴ In metacultural Frames "finden sich allgemeine Menschenbilder, Gesellschaftsvorstellungen, grundsätzliche Moralvorstellungen, und Natur- und Kulturkonzepte wieder, die jedoch in spezifischer Weise rezipiert und miteinander in Beziehung gesetzt werden".¹²⁵ Im Zuge dieser Arbeit werden die verschiedenen Frames der Akteure und Akteurinnen in den Nationalratsdebatten aufgedeckt.

Hierfür scheint es sinnvoll, zunächst die unterschiedlichen in der policy-Arena präsenten Akteure und Akteurinnen zu identifizieren. Im nächsten Schritt werden anhand des stenographischen Protokolls und Hintergrundrecherchen deren spezifische Sichtweisen auf die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe nachgezeichnet. Aufgrund der jeweiligen Sprache und Wortwahl, Auswahl der Metaphern und evozierten Bildern sowie Bezugnahme auf andere Themen werden die jeweils wirksamen Frames und ihre Folgen auf die Handlungspraxis identifiziert. Unter der Kategorie "rhetorical Frames" geht es um die Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten und Metaphern, die einem speziellen Argumentationsstrang zuzuordnen sind. Die Analyse der action Frames erfolgt danach aufgesplittet in ihre drei Subkategorien. Unter der Kategorie "policy Frame" stehen die Sichtweise des Akteurs oder der Akteurin auf das policy-Problem im Mittelpunkt, die sich aus den unter der Kategorie "rhetorical Frame" analysierten Begrifflichkeiten und Metaphern herauskristallisiert. Die Kategorie "institutional Frame" behandelt den Einfluss, der durch die Position in der Partei auf den Akteur oder die Akteurin ausgeübt wird, sprich bestimmte Werte und Ansichten die sich durch die Parteizugehörigkeit ausdrücken. Abschließend werden unter der Kategorie "metacultural Frame" die dazugehörigen Menschenbilder, Gesellschafts- und Moralvorstellungen, Natur- und Kulturkonzepte abgeleitet. An dieser Stelle werden jedoch nicht nur die Aussagen in der Nationalratsdebatte herangezogen, sondern auch Hintergrundrecherchen (beispielsweise Statements in Zeitungsartikeln oder auf Websites) getätigt.

Allerdings ist es schwierig die Frames wirklich ganzheitlich zu erfassen da sie, wie oben bereits erwähnt, implizit wirken. Auch geben Rein/Schön zu bedenken, dass Politiker und Politikerinnen in der öffentlichen Debatte andere rhetorical Frames verwenden, als ihren Handlungsmustern wirklich zu Grunde liegen. So kann ein Akteur oder eine Akteurin einen vorherrschenden Frame adaptieren, um damit eine Handlung aus ganz anderen Beweggründen zu legitimieren. Diesem werde ich durch Hintergrundrecherchen über den politischen Akteur oder die politische Akteurin entgegenwirken. Die Grenzen der Frame-Analyse liegen darin, dass ein Frame nicht zwangsläufig eine kausale Folge angibt. Es muss beachtet werden, dass die gleiche Vorgehensweise mit verschiedensten policy Frames übereinstimmen kann;

¹²⁴Vgl Rein, Martin; Schön, Donald (1994): Frame Reflection, S. 33 – 34.

¹²⁵Schneider, Volker; Janning, Frank (2006): Politikfeldanalyse, S. 179.

beziehungsweise derselbe Frame bei verschiedenen Akteuren und Akteurinnen eventuell auch verschiedene Handlungen evoziert. Eine Prognose aufgrund der Frame-Analyse sollte daher mit Vorsicht genossen werden.¹²⁶

¹²⁶Vgl Rein, Martin; Schön, Donald (1994): Frame Reflection, S. 34 – 35.

6 Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden

In diesem Kapitel vergleiche ich die Situation von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden nach Goldschmidts Kriterien zur Messung von Inklusion (siehe Kapitel 5.1). Bevor ich mich jedoch der normativen und strukturellen Ebene von Inklusion und der Haltungs- und Praxisebene widme stelle ich mit Hilfe eines historischen Rückblicks die Situation von Menschen, welche nicht dem heteronormativen Schema entsprechen, in Österreich und den Niederlanden dar.

6.1 Die historische Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen

Dieses Unterkapitel behandelt die historische Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden. Um die heutige Rechtslage sowie die gesellschaftliche Einstellung zu gleichgeschlechtlicher Liebe zu verstehen, muss erst die historische Gewordenheit betrachtet werden.

6.1.1 Die Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich

Im Folgenden geht es um die langsame Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Liebe in Österreich. Diese wird in die Verurteilung von Lesben und Schwulen aufgrund des Sodomieparagraphs im Mittelalter und der frühen Neuzeit bis in die Moderne, die Verurteilung von LGBT-Personen in der Ersten Republik sowie im Nationalsozialismus und deren weitere Diskriminierung in der zweiten Republik eingeteilt.

6.1.1.1 Die Verurteilung von Lesben und Schwulen aufgrund des Tatbestandes der "Unzucht wider der Natur" im Mittelalter und der frühen Neuzeit

Im Mittelalter galten gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken als Sodomie und standen damit unter Strafe. Dabei wurde der Fokus (genau wie heute in den Ländern, in denen gleichgeschlechtliche Liebe immer noch sanktioniert wird) auf Beziehungen zwischen Männern gelegt. Dies ist phallozentristischen Ansichten geschuldet. Sexuelle Akte zwischen Frauen galten nach mittelalterlichen Ansichten nicht als Geschlechtsverkehr sondern fiel unter

Onanie.¹²⁷ Nach theologischen Ansichten der frühen Neuzeit standen gleichgeschlechtliche sexuelle Praktiken an der Spitze der widernatürlichen Praktiken und damit höher als Inzest und Ehebruch. Die Verfolgung von sexuellen Delikten lag zu dieser Zeit in der Hand kirchlicher Gerichte, welche jedoch seit dem Hochmittelalter bei solchen Vergehen dazu neigten, weltliche Strafen zu verhängen.¹²⁸

Weltliche Strafbestimmungen standen im gesamten Mittelalter also in enger Verbindung mit den religiösen Vorstellungen von einer legitimen Ausübung heterosexueller Sexualität exklusiv in ehelichen Verhältnissen. Im 17. Jahrhundert spiegelte sich das in der Strafrechtsordnung der Ferdinandea (1656) und der Leopoldina (1675) wieder. Gleichgeschlechtliche Sexualität, hier auf eine Stufe gestellt mit sexuellen Handlungen mit Tieren, oder männlichen Kindern wird hier als widernatürlich bezeichnet und können mit Enthauptung und anschließender Verbrennung bestraft werden. Strafmildernd gilt ein junges Alter und eine fehlende Durchführung der Tat. Verschärfend wirken ein hohes Alter, Ehebruch und eine Wiederholung der Tat. Landesgerichtliche Untersuchungen können überdies eingeleitet werden, wenn jemand als Person einen verdächtigen Eindruck macht und sich – meist nächtlich – an verdächtigen Orten aufhält. Ein medizinisches Attest, Zeugenaussagen oder eine Überführung während der Tat werden als Beweise angenommen. Frauen als Sodomitinnen kommen weder in der Ferdinandea noch in der Leopoldina explizit vor.¹²⁹

Mit der Constitutio Criminalis Theresiana (1769) wurde das Strafrecht im Sinne einer Zentralisierung und Vereinheitlichung für die Regierungsgebiete der Habsburger Moarchie reformiert.¹³⁰ Die Theresiana, welche im Großen und Ganzen auch die materiellen Gesetzesbestimmungen der Josephina (1707) inkludiert, erweiterte den Paragraphen der Sodomie nun auch um widernatürliche heterosexuelle Sexualpraktiken, Nekrophilie und Masturbation. Nun stehen an oberster Stelle der Listung der Vergehen jedoch Geschlechtsverkehr mit Tieren und Toten, gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sowie widernatürliche heterosexuelle Akte folgen darauf.¹³¹ Die Strafen für die Vergehen bleiben jedoch gleich. In der Theresiana wurden Frauen zwar in der Deliktdefinition namentlich erwähnt, in den darauf folgenden Artikeln wurde darauf jedoch nicht weiter eingegangen. Sodomitische Praktiken wurden laut Hohenberger im mittelalterlichen Österreich zwar nicht allzu häufig, jedoch streng geahndet. Sodomie galt als "Auflehnung gegen Gottes Willen"¹³². Wer sich jedoch das Postulat der Keuschheit beziehungsweise von Geschlechtsverkehr einzig in der Ehe missachtete, widersetzte sich Gottes Willen und musste als Sünder oder Sünderin hart

¹²⁷Vgl Hohenberger, Susanne (2006): Unkeusch wider die Natur – Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Löcker GesmbH, Wien, S. 19 – 20.

¹²⁸Vgl Ebd, S. 44.

¹²⁹Vgl Ebd, S. 51 – 52.

¹³⁰Vgl Ebd, S. 70.

¹³¹Vgl Ebd, S. 71.

¹³²Ebd, S. 205.

bestraft werden um dessen Zorn abzuwenden.¹³³ Dies sollte bis ins 18. Jahrhundert so bleiben.¹³⁴

Ebenso rief das Christentum dazu auf, Transgender-Verhalten unter Strafe zu stellen. Eine Rechtfertigung hierfür findet sich direkt in der Bibel 5. Buch Mose, Kap. 22, Vers 5. Hier steht geschrieben, dass weder ein Mann Frauenkleidung noch eine Frau Männerkleidung tragen soll. Eine Zu widerhandlung konnte mit Hexerei und Ketzertum bedacht werden. Moog führt hier als Beweis die Verbrennung von Jeanne d'Arc an, welche sich auf dem Schlachtfeld als Mann kleidete.¹³⁵ Ansonsten wurde Transsexualität im Mittelalter und der frühen Neuzeit kaum thematisiert.

6.1.1.2 Die Verurteilung von Lesben und Schwulen in der Ersten Republik und im Nationalsozialismus

Homosexualität blieb in Österreich bis 1971 strikt verboten. Nach dem Strafgesetzbuch von 1852 wurde "Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts" mit bis zu fünf Jahren schwerem Kerker geahndet (§129 und §130).¹³⁶ Vor allem der §129 aus dem Strafgesetzbuch von 1852 blieb dabei im Großen und Ganzen bis in die Zweite Republik gültig. In der Ersten Republik (1918 – 33) begannen Frauen sich politisch einzubringen. Dies geschah hauptsächlich in der sozialdemokratischen Partei und zunächst bei Themen wie Sozial-, Familien- und Bildungspolitik, jedoch auch bei Themen wie dem Abtreibungsverbot.¹³⁷ Zeitgleich diagnostiziert Weis das Erstarken einer lesbisch-schwulen Subkultur in Österreich. Weis nennt hier eine anonyme lesbische Subkultur in Wien der 20er Jahre wo es verschiedene Treffpunkte (Tabarin und Salzkammergut) für lesbische Frauen gab. Allgemein orientierte sich die österreichische Homosexuellenbewegung stark an Deutschland. So wurde von dort aus auch queere Literatur verbreitet, z.B. wurde die Zeitschrift "Frauenliebe" vom Deutschen Frauenverband auch in Österreich herausgegeben. Da diese nun für jeden Menschen frei erwerbar wurde und auch der Zugang zu z.B. Szenecafés frei zugänglich war, begann die absolute Isolation von Schwulen und Lesben ein wenig zu schwinden.¹³⁸ Dennoch blieb Österreich zu dieser Zeit "*der Spitzenreiter der Homosexuellenverfolgung*"¹³⁹ im europäischen Vergleich. So wurde damals bei ca. 200 Personen im Jahr Anzeige wegen Unzucht erhoben. Der

¹³³Vgl Ebd, S. 205.

¹³⁴Vgl Ebd, S. 213.

¹³⁵Vgl Moog, Bettina Charlotte (2005): Das "Gespenst" der Gleichgeschlechtlichkeit – Transsexuelle zwischen Anerkennung und Diskriminierung, Wien, S. 8 – 9.

¹³⁶Vgl Graupner, Helmut (1997): Homosexualität und Strafrecht in Österreich. Eine Übersicht, Rechtskomitee Lambda, 5. Auflage, Wien, S.4.

¹³⁷Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 39 – 41.

¹³⁸Vgl Ebd, S. 41 – 43.

¹³⁹Ebd, S. 45.

Anteil der Frauen lag hier jedoch nur bei drei Prozent. Ein Strafrechtsentwurf zur Entkriminalisierung weiblicher Homosexualität 1927, auf den die katholische Frauenorganisation mit einer Warnung von dem Verfall der Moral reagierte, scheiterte jedoch.¹⁴⁰ Weis weist im Folgenden darauf hin, dass diese kleine Liberalisierung nicht von der gesamten Bevölkerung getragen wurde. So kam harsche Kritik von Seiten der Nationalsozialisten, welche den Fortbestand des Volkes und der guten Sitte in Gefahr sah.¹⁴¹ Während dem Ersten Weltkrieg entstand eine ganze Generation von traumatisierten Männern, die extrem obrigkeitshörig und von der weiblichen Bevölkerung entfremdet waren. *"Diese Generation an Männern konnte in der Beziehung zur Frau keine Befriedigung finden. Die Soldatengeneration, die nie gelernt hatte zu lieben, verspürte einen tiefen Hass und eine tiefe Angst gegenüber "dem Weiblichen". Sie muss man im Hinterkopf behalten, wenn man den Umgang der NationalsozialistInnen mit der Sexualität verstehen will."*¹⁴²

So endeten die liberalen Ansätze der Weimarer Republik nach dem ersten Weltkrieg und nationalsozialistisches, sprich patriarchales, streng geschlechtetrennendes, von Rassenhygiene geprägtes Gedankengut nahm seinen Platz ein.¹⁴³ Die Frauen- und gleichzeitig auch die Homosexuellenbewegung wurden zerschlagen; für Schwule und Lesben folgte *"der Rückzug ins Private und in die Anonymität. Es begann die Zeit des Versteckens. Viele wurden dazu genötigt zu heiraten und ein Doppel Leben zu führen. Diese Zerschlagung und die darauffolgende jahrelange Verfolgung zerstörte das damals neu entstandene homosexuelle Bewusstsein, erst in den 70er Jahren konnte daran wieder angeknüpft werden."*¹⁴⁴ Während des NS-Regimes wurden Homosexuelle weiterhin unter dem §129 verfolgt. Dieser wurde nach dem Anschluss mit größerer Härte vollstreckt. Die Anzahl der Angeklagten verdoppelte sich laut Weis von 1937 auf 1938 und verviereinhalbte sich sogar von 1937 auf 1939; additional wurde das Strafmaß nahezu verdoppelt. Allein in Wien wurden von 1938 bis 1943 1.162 Männer für ihre Homosexualität bestraft. Neben einer Haftstrafe wurde nun zusätzlich der Führerschein entzogen, ein Berufsverbot verhängt und akademische Titel aberkannt. Als Ziel dieser Maßnahmen kann möglichst umfassende soziale Exklusion genannt werden. Wie in den vergangen Jahrhunderten wurden jedoch weit weniger Frauen verurteilt und ihre Strafen fielen im Schnitt milder aus.¹⁴⁵ Neben dem §129 wurde mit dem Anschluss und der damit einhergehenden Gleichschaltung auch der §175, der das Delikt der Unzucht in Deutschland regelte zur österreichischen Rechtsprechung herangezogen. Bemerkenswert ist, dass in diesem lesbische Frauen gar nicht erst präsent sind *"weil sie nicht ernst genommen wurden. Eine Frau, die ihre Sexualität und ihr Leben selbst bestimmte, existierte für die NationalsozialistInnen"*

¹⁴⁰Vgl Ebd, S. 45.

¹⁴¹Vgl Ebd, S. 45.

¹⁴²Ebd, S. 47.

¹⁴³Vgl Ebd, S. 55.

¹⁴⁴Ebd, S. 61.

¹⁴⁵Vgl Ebd, S. 67.

nicht." ¹⁴⁶ Dabei hatten Lesben es einfacher als Schwule sich unbehelligt von den NationalsozialistInnen zu bewegen. Da viele Männer ohnehin kriegsbedingt abwesend waren, konnten Frauen ohne großen Verdacht auf sich zu ziehen zusammenleben und sich im öffentlichen Raum bewegen.¹⁴⁷ Männer, welche im öffentlichen Leben eine aktive Rolle zu spielen hatten, lebten in ständiger Angst vor der Überwachung und Bespitzelung durch die Gestapo.¹⁴⁸ Die Gestapo war jedoch nicht die einzige Gefahrenquelle, vor allem lesbische Paare wurden häufig durch Denunziation von Nachbarn, Kollegen etc. überführt; oft auch vom eigenen Ehemann, der durch den Beweis der Homosexualität seiner Ehefrau schuldlos geschieden werden konnte.¹⁴⁹ Gleichzeitig schwand die Macht der Judikative mit der Machtergreifung der NationalsozialistInnen. Informelle Verordnungen und willkürliche Entscheidungen dominierten die Rechtspraxis. Die Gestapo wurde mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, welche auch unabhängig von der Judikative agieren konnte. Diese war sogar in der Lage, selbst als urteilende Instanz zu handeln – auch vorbeugend.¹⁵⁰ "Wenn man die Verfolgung der Homosexuellen betrachtet, so muss man immer davon ausgehen, dass diese einerseits aufgrund von Gesetzesverstößen verfolgt wurden und vor ein Gericht geführt wurden, dass sie aber andererseits willkürlich von der Polizei festgehalten werden konnten und keinen Anspruch auf eine Verhandlung hatten, denn die Sicherheit des Rechtsstaates existierte im Dritten Reich nicht."¹⁵¹

Des Weiteren wurden Schwule wegen ihrer Homosexualität in KZs abtransportiert; Lesben ebenfalls, jedoch nicht als "Homosexuelle" sondern als "Asoziale". Schwule und Lesben wurden zu NS- Zeiten aus "rassenhygienischen Gründen" medizinischen Experimenten ausgesetzt, sterilisiert oder kastriert. Dabei war die Todesrate unter Schwulen in KZs besonders hoch.¹⁵² Dies lag daran, dass Homosexualität von den Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen als Krankheit angesehen wurde. NS-Ärzte schlugen die Kastration homosexueller Menschen vor, um ihren Sexualtrieb zu neutralisieren. Durch das Ausschalten des Sexualtriebs sollten sich diese in willenlosen Arbeitskräfte für das NS-Regime verwandeln. Opfer dieser Praktiken waren jedoch zumeist arbeitsunfähig und/oder begingen aufgrund dieser physischen wie psychischen Verstümmelung Selbstmord.¹⁵³ "Andere nationalsozialistische Ärzte verwendeten [h]omosexuelle [Menschen] als lebendes Forschungsmaterial auf der Suche nach einer medizinischen „Heilung“ der Homosexualität. Auch diese Experimente endeten für die meisten

¹⁴⁶Ebd, S. 69.

¹⁴⁷Vgl Ebd, S. 73.

¹⁴⁸Vgl Ebd, S. 73 – 74.

¹⁴⁹Vgl Ebd, S. 77 – 78.

¹⁵⁰Vgl Ebd, S. 71.

¹⁵¹Ebd, S.72.

¹⁵²Vgl Ebd, S. 80 – 83.

¹⁵³Vgl Wahl, Niko (2004): Verfolgung von Schwulen und Lesben in Österreich im Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, Verein Gedenkdienst, Ausgabe 4/04, <https://www.gedenkdienst.at/index.php?id=420>, 26.07.2016.

Versuchspersonen mit dem Tod."¹⁵⁴ Die Ansicht, Homosexualität wäre eine (heilbare) Krankheit endete jedoch nicht mit der NS-Herrschaft. In Österreich wurde bis in die 60er Jahre mit einer schmerzhaften Elektroschocktherapie oder chemischer Kastration versucht, Homosexualität zu "heilen". Auch heute noch wird in einigen Ländern Europas (z.B. Deutschland) der Versuch unternommen, Homosexualität durch Psychotherapie umzuwandeln. Diese Konversionstherapien sind jedoch unter Ärzten höchst umstritten und werden von der großen Mehrheit als gesundheitsschädlich eingestuft.¹⁵⁵

Auch Transgender-Personen wurden im Nationalsozialismus in KZs inhaftiert und ermordet, jedoch nur die, die als homosexuell eingestuft wurden. Eva Fels konnte jedoch Biographien von Transgender-Menschen sammeln, welche auch während der NS-Zeit sogenannte "Transvestitenscheine", welche in der Weimarer Republik eingeführt wurden, erhielten. Darüber hinaus waren genitalanpassende Operationen, Namen- und Personenstandsänderungen möglich. Einer Transfrau wurde sogar ein Pflegekind zugewiesen. Dies war laut Fels jedoch ein Einzelfall.¹⁵⁶

6.1.1.3 Der Umgang mit LGBT-Personen in der Zweiten Republik

In den ersten Jahren der zweiten Republik wurden homosexuelle Menschen weiterhin verfolgt. Der §129 des Strafgesetzbuches von 1852 behielt weiterhin seine Gültigkeit. Jedoch kam es zu einer langsamen Entkriminalisierung. Diese erfolgte "[a]llerdings auf eine für Österreich typische Art und Weise, nämlich nicht klar und eindeutig. Mit jedem Schritt nach vorne wurde auch ein halber Schritt zurück getan."¹⁵⁷ So wurde 1964 eine "Entkriminalisierung homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen"¹⁵⁸ aufgenommen, eine Regierungsvorlange unter der ÖVP-Alleinregierung vier Jahre später sah jedoch deren Strafbarkeit weiterhin vor. Mit der kleinen Strafrechtsreform 1971 schaffte Österreich unter Federführung der Sozialdemokraten, als eines der letzten westlich orientierten Länder in Europa ein totales Verbot der Homosexualität ab. Einzig in Schottland und (Nord)Irland stand gleichgeschlechtlicher Verkehr länger unter Strafe.¹⁵⁹ Allerdings wurde der sogenannte "Homosexuellenparagraph" nur unter Vorbehalt

¹⁵⁴Ebd.

¹⁵⁵Vgl Blei, Bianca (16.12.2013): Homo-Therapie im Namen des Herrn. In: Der Standard, <http://derstandard.at/1385170642824/Homo-Therapie-im-Namen-des-Herrn>, 15.07.2016.

¹⁵⁶Vgl Fels, Eva (2014): Transgender im Nationalsozialismus, S.1. In: Einmahnung der Transgender-Geschichte im Nationalsozialismus, Fachkonferenz – Gedenken neu gedacht – Wien gedenkt vergessener Opfer; Zeithistorische, gesellschaftliche, queere und künstlerische Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender NS-Opfer, Wiener Antidiskriminierungsstelle, Wien, S. 1 – 4.

¹⁵⁷Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 114.

¹⁵⁸Ebd, S. 114.

¹⁵⁹Vgl Weingand, Hans-Peter (2011): "Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen". Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, S. 17. In: Gössl, Martin J. (2011): Von der Unzucht zum Menschenrecht, Rosalila PantherInnen, Schwul-lesbische

abgeschafft. So wurden vier Einschränkungen inkludiert, welche bis vor kurzem noch Bestand hatten. Diese vier Paragraphen wurden (zwar nicht Wort für Wort jedoch materiell unverändert) in das neue Strafgesetzbuch 1975 übernommen. Nach §209 steht gleichgeschlechtlichen Verkehr eines Erwachsenen mit Jugendlichen bis 18 Jahre unter Strafe, dies kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis geahndet werden. §210 verbietet homosexuelle Prostitution mit einer Strafandrohung von bis zu zwei Jahren. §220 ahndet die Werbung für gleichgeschlechtliche Akte mit Personen des gleichen Geschlechts (oder mit Tieren) unter Androhung von einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, beziehungsweise einer Geldstrafe. §221 bestraft sogar die Gründung, Mitgliederwerbung und Zugehörigkeit zu einer Verbindung, welche gleichgeschlechtlichen Verkehr begünstigt und "öffentlich Ärgernis" erregen kann unter gleichen Bedingungen wie die von §220.¹⁶⁰

Jedoch verbesserte sich die rechtliche Situation in den kommenden Jahrzehnten. Der §209 wurde von allen Rechtsvorschriften am meisten kritisiert, da das Schutzalter für heterosexuellen Geschlechtsverkehr bei 14 liegt, und unter dem §209 ausschließlich Schwule verurteilt wurden. Grundlage dafür war die Angst, dass jugendliche Männer durch zu frühe gleichgeschlechtliche Erfahrungen homosexuell geprägt werden würden. Die weibliche Homosexualität, welche innergesellschaftlich weniger sichtbar ist, benötigte nach dieser Ansicht keine Beschränkung. Auch wurde lesbischer Liebe damals keine Altersgrenze gesetzt, da die Sexualität von Frauen generell als biegsam und nicht selbstbestimmt angesehen wurde. Dies weist deutliche Parallelen zu der Argumentation aus der Zeit des Nationalsozialismus auf.¹⁶¹ Jedenfalls wurde der §210 1989 aufgehoben, 1996 der §220 und §221 und 2002 auch endlich der §209, da er als verfassungswidrig eingestuft wurde.

Doch trotz dieser bemerkenswerten Fortschritte in den letzten Jahren gibt es immer noch einige Punkte, in denen LGBT-Personen nicht die gleichen Rechte wie heterosexuelle Menschen haben. Diesen Diskriminierungen widme ich mich im Folgenden. Doch zunächst möchte ich die Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in den Niederlanden beleuchten, welche sich extrem von der österreichischen unterscheidet.

Arbeitsgemeinschaft Steiermark, Graz, S.17 – 62.

¹⁶⁰Vgl Ebd, S. 45.

¹⁶¹Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 116.

6.1.2 Die Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in den Niederlanden

Auch in den mittelalterlichen Niederlanden wurde gleichgeschlechtlicher Verkehr als Sodomie betrachtet und bestraft. So kann das 10. bis 18. Jahrhundert laut Hekma als "Zeitalter der Sodomie"¹⁶² bezeichnet werden. Gleich wie in Österreich wurde Sodomie seitens der (katholischen wie der damals protestantischen/calvinistischen) Kirche als Sünde angesehen und daher vom Staat als Verbrechen bestraft. Sexueller Verkehr außerhalb der Ehe, sowie abseits vom Zwecke der Fortpflanzung galten als Sodomie und konnten potentiell mit der Todesstrafe geahndet werden. Dies geschah praktisch jedoch eher selten und wenn überhaupt, dann meist im Falle von männlichem Analverkehr oder der Bestialität.¹⁶³

Zwischen 1400 und 1729 wurden nach dem derzeitigen Forschungsstand 100 Personen wegen Sodomie verurteilt, der größte Teil davon waren Männer. 1730 – 1732 kam es nahezu in den ganzen Niederlanden zu einer Verfolgungswelle.¹⁶⁴ Anstelle Homosexualität jedoch bis in die 70er Jahre des neunzehnten Jahrhunderts unter Strafe zu stellen, wurde der Schritt der Entkriminalisierung in den Niederlanden bereits 1811 unternommen. Im Zuge der französischen Revolution war Frankreich das erste Land Europas welches Gesetze, die die "widernatürlichen Unzucht" unter Strafe stellten, abschaffte.¹⁶⁵ Mit der Annexion der Niederlande an Frankreich 1811 wurde auch das niederländische Recht dem Frankreichs angeglichen. Diese liberalere Regelung des Umgangs mit Homosexuellen wurde auch nach der Unabhängigkeit der Niederlande von Frankreich beibehalten. Homosexualität stand im 19. Jahrhundert in den Niederlanden "*nur noch als Erregung öffentlichen Ärgernisses unter Strafe und nach 1886 nur dann, sofern Minderjährige unter 16 Jahren involviert waren. [...] Bei aller Liberalisierung hielt sich das Stigma der Homosexualität jedoch hartnäckig, was das Leben einer homosexuellen Identität oft nur im Geheimen zuließ.*"¹⁶⁶

Dennoch muss hier angemerkt werden, dass die Entkriminalisierung der Homosexualität nicht auf etwaiges Besinnen auf das Verbot der Diskriminierung der Menschen zurückzuführen ist, sondern auf die Betrachtung von Homosexualität als Krankheit. Zimmermann beschreibt, dass mit der französischen Revolution die Deutungshoheit der katholischen Kirche zu Gunsten der Autorität von Medizinern schwand. Da das Recht nun nicht mehr religiös-moralisch legitimiert

¹⁶²Hekma, Gert: Schwule Kultur in Europa vom 18. bis 20. Jahrhundert, S. 211. In: Eder, Franz X; Frühstück, Sabine (Hg) (1999): Neue Geschichten der Sexualität: Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700 – 2000, Turia und Kant, Wien, S. 209 – 236.

¹⁶³Vgl Ebd, S. 212.

¹⁶⁴Vgl Ebd, S. 213.

¹⁶⁵Vgl Bauer, Werner T. (2014): Die Rechte Homosexueller im europäischen Vergleich, Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, S.4, http://www.politikberatung.or.at/uploads/media/Die-Rechte-Homosexueller-im-europaeischen-Vergleich_01.pdf, 13.07.2016.

¹⁶⁶Winkler, Simone (2011): Rechte sexueller Minderheiten: Entwicklung und aktuelle Lage der Rechte Homosexueller am Beispiel Niederlande und Iran, Wien, S. 34.

werden konnte, Homosexualität aber immer noch im Hinblick auf den Fortbestand der Gesellschaft als schädlich betrachtet wurde, wandte man sich im Zuge der Aufklärung dem Naturrecht (im Sinne der naturgegebenen Vernunft des Menschen) zu. Sexueller Verkehr zwischen Menschen des gleichen Geschlechts wurde als unvernünftig betrachtet, da so kein Wachstum der Gesellschaft entstehen konnte. Ein derartiges Verhalten wider der bürgerlichen Natur wurde daher als krank betrachtet.¹⁶⁷

Darüber hinaus ging mit der Entkriminalisierung der Homosexualität in den Niederlanden eine Alterseinschränkung einher; gleich wie in Österreich. So besagt beispielsweise der Artikel 248-bis des Strafgesetzbuchs von 1911, dass ein Erwachsener, der mit einem Partner des gleichen Geschlechts, welcher unter 21 Jahre alt ist, mit bis zu vier Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Dies ging maßgeblich auf den Einfluss der christlichen Parteien, die Anfang des 20. Jahrhunderts im niederländischen Parlament die Mehrheit bildeten, zurück. Diese setzten sich für eine aktiver Rolle im Privatleben der Menschen ein. "*Der Staat sollte nicht eine sittlich neutrale, sondern eine positiv christliche Rolle einnehmen.*"¹⁶⁸ Während die, früher stärker in der Regierung vertretenen Liberalen von dieser Meinung Abstand nahmen, planten die 1909 nun mit einer absoluten Mehrheit ausgestatteten christlichen Parteien eine Änderung des Strafgesetzbuches durch die Einführung des Artikel 248-bis, welcher von allen Sozialdemokraten sowie den meisten Liberalen abgelehnt wurde. In der liberalen Bevölkerung und unter den homosexuellen Menschen löste dieser Artikel Proteste aus; eine Bewegung wurde geboren.¹⁶⁹

Auch in der Zwischenkriegszeit "*herrschte in den Niederlanden eine äußerst schwulenfeindliche Atmosphäre. Schwule Männer sahen sich in Gefahr, bei einem Bekenntnis zu ihrer Homosexualität ihr Ansehen oder ihre Arbeit zu verlieren. Sie wurden durch die neue Gesetzeslage stark eingeschränkt*".¹⁷⁰ Mit dem Einmarsch der Deutschen 1940 wurde gleichgeschlechtlicher Sex nach deutschem Recht unter Strafe gestellt. Dies galt bis zum Ende der deutschen Besatzung 1945. Trotzdem sollte der Artikel 248, welcher das Schutzzalter für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen deutlich über das von heterosexuellem Geschlechtsverkehr stellte noch bis 1971 in Kraft sein.¹⁷¹

Seit 1978 sind geschlechtsangleichende Operation bei transsexuellen Menschen erlaubt; seit

¹⁶⁷Vgl Zimmermann, Andreas (2012): Homosexualität und Krankheit. Zur Genese eines kulturellen Zusammenhangs, IZZP, Ausgabe 1/2012, Themenschwerpunkt Leben und Tod, http://www.izpp.de/fileadmin/user_upload/Ausgabe_6_1-2012/20_1-2012_A-Zimmermann.pdf, S. 7 – 8, 14.07.2016.

¹⁶⁸Winkler, Simone (2011): Rechte sexueller Minderheiten, S. 35.

¹⁶⁹Vgl Winkler, Simone (2011): Rechte sexueller Minderheiten, S. 34 – 36.

¹⁷⁰Ebd, S. 36.

¹⁷¹Vgl Salden, Maarten (1987): The Dutch Penal Law and Homosexual Conduct, S. 155 – 156, In: Van Naerssen, A. X. (1987): Interdisciplinary Research on Homosexuality in the Netherlands, The Haworth Press, London/New York, S. 155 – 180.

1973 sind Homosexuelle nicht mehr vom Militärdienst ausgeschlossen.¹⁷² Dennoch prägten die Erfahrungen der deutschen Okkupation die Einstellungen der Niederländer zum Thema Homosexualität. So änderten Ärzte und Geistliche mit der Zeit ihre Standpunkte. Vor allem ab Mitte der 50er Jahre wurden die Niederlande zu einem "*progressiven Vorreiter in Sachen Homosexualität und Sexualität allgemein. Nach 1955 entstand eine boomende Schwulenszene in den Niederlanden.*"¹⁷³ Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Niederlande bereits seit den 50er Jahren ein Paradies für gleichgeschlechtliche Liebe bildeten; noch in den 60er Jahren existierte parallel zu der Emanzipation der Schwulen die Ansicht, Homosexualität sei eine Krankheit, welche "behandelt" werden könne. So wurden homosexuelle Menschen und Sexualverbrecher in mehreren Ländern Europas und auch in den Niederlanden zu einer "Behandlung" gezwungen, welche teilweise sogar eine Kastration beinhaltete.¹⁷⁴

Winkler teilt die Schwulenemanzipation in den Niederlanden in drei Phasen ein. In der ersten Phase ging es um die Abschaffung diskriminierender Gesetze wie z.B. das Schutzalter, welches in den 70ern angeglichen wurde. Die Schwulenbewegung COC (Cultuur en Ontspannings-Centrum) ist dabei sehr präsent. Danach verlagerte sich der Schwerpunkt in der 2. Phase auf den Kampf um Gleichberechtigung, in der letzten Phase wird für gesellschaftliche Akzeptanz gekämpft. Dies ist aufgrund der sich häufenden gewalttätigen Übergriffe auf hauptsächlich schwule Männer ein wichtiges Anliegen der LGBT-Bewegung.¹⁷⁵ Doch dazu mehr in 6.3, 6.4 und 6.5.

6.1.3 Zusammenfassung

Vergleicht man die Geschichte der Rechte von LGBT-Personen in Österreich mit der in den Niederlanden, so fällt einem gleich zu Anfang ins Auge, dass die Legalisierung der Homosexualität in den Niederlanden 160 Jahre früher geschah als in Österreich. Dabei ist die Abschaffung des Verbots des gleichgeschlechtlichen Verkehrs in den Niederlanden auf die Ideen der französischen Revolution zurückzuführen infolge derer auch der Einfluss der Kirche zu schwinden begann. In Österreich bestand dieser Einfluss jedoch lange fort. Erst unter einer sozialdemokratischen Regierung konnte das Verbot von gleichgeschlechtlichen Akten letztendlich gekippt werden. Dabei war Österreich eines der letzten westeuropäischen Länder, in denen sich dieser Prozess vollzog. In den Niederlanden war eine liberale Regierungsform und politisch Kultur länger Tradition. Doch dazu mehr in Kapitel 6.4.

¹⁷²Vgl Hekma, Gert (2015): The Netherlands, glbtq, http://www.glbtqarchive.com/ssh/netherlands_S.pdf, 14.07.2016.

¹⁷³Winkler, Simone (2011): Rechte sexueller Minderheiten, S. 37.

¹⁷⁴Vgl Hekma, Gert (1999): Schwule Kultur in Europa vom 18. bis 20. Jahrhundert, S.224.

¹⁷⁵Vgl Winkler, Simone (2011): Rechte sexueller Minderheiten, S. 38 – 40.

Ansonsten deckten sich die Strafandrohungen und -hintergründe bis 1800 weitgehend. Durch die starke Position der Kirche im Staat, welche gleichgeschlechtliche Liebe als Sünde bezeichnet sollte diese verfolgt und bestraft werden. Bemerkenswert ist hierbei, dass lesbische Frauen signifikant weniger verfolgt wurden als schwule Männer. In Mittelalter und Neuzeit ist dies auf die Wahrnehmung von Sex als Akt der Penetration zurückzuführen. Dagegen wurde dies unter den Nationalsozialisten in der geringeren Sichtbarkeit von Frauen im öffentlichen Raum begründet sowie in der Wahrnehmung der weiblichen Sexualität als passiv und unselbstbestimmt¹⁷⁶, was zu dieser Zeit auf Österreich wie die Niederlande zutraf.

Während des Nationalsozialismus waren beide Länder der deutschen Gesetzgebung unterworfen; wobei sich diese von vorn herein kaum von der Österreichischen unterschied. Hier wurde gleichgeschlechtlicher Verkehr hart bestraft und gesellschaftlich geächtet, wobei die Nationalsozialisten in den Niederlanden ihren Hauptfokus nicht auf die Verfolgung von Schwulen und Lesben legten. In beiden Ländern zeichnete sich bereits in der Zwischenkriegszeit eine homophobe gesellschaftliche Neigung ab, welche auch nach dem Krieg bestehen blieb. Jedoch wurde das Verbot von gleichgeschlechtlichem Sex in den Niederlanden nach Kriegsende aufgehoben, während es in Österreich bestehen blieb, da dies schließlich schon vor dem Anschluss an Nazideutschland bestand. Doch während sich die Niederlande ab 1955 zu einem progressiven Vorreiter in der LGBT-Szene entwickelte bleibt Österreich bis heute sehr rückständig in diesen Belangen. Die nachfolgenden Unterkapitel werden dies konkretisieren.

6.2 Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der normativen Ebene

Auf der normativen Ebene rückt die Inklusion als Menschenrecht in den Fokus. Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung widersprechen dem Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN. Doch auch kleinere Organisationen und Menschenrechtsaktivisten und -Aktivistinnen beschäftigen sich mit dem diskriminierungsfreien Umgang von LGBT-Personen und gestalten die normative Ebene maßgeblich mit. Hier ist die Liste der Yogyakarta-Prinzipien hervorzuheben. Die Ansicht, dass Inklusion ein Menschenrecht ist, hat überdies maßgeblichen Einfluss auf die strukturelle Ebene von Inklusion sowie auf die Handlungs- und Praxisebene, da sie all diese als normgebenden Impuls schon vorab mitgestaltet.

¹⁷⁶Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 69.

6.2.1 Inklusion von LGBT-Personen durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN und die Grundrechtecharta der EU

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der UN ist der wichtigste normative Anknüpfungspunkt für die Nichtdiskriminierung von LGBT-Personen weltweit. Die AEMR (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) vom 10. Dezember 1948, welche zweifelsohne eine Lehre aus den vorhergehenden beiden Weltkriegen und ihren Gräueltaten zieht, definiert die Menschenrechte als angeborene Rechte eines jeden Menschen, welche allein im Menschsein begründet liegen. Diese Rechte sind daher unveräußerlich; d.h. können niemandem aberkannt werden, da sie in der angeborenen Würde des Menschen wurzeln.¹⁷⁷

So beschreibt der erste Artikel die Gleichheit aller Menschen aufgrund ihrer angeborenen menschlichen Fähigkeiten:

*"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."*¹⁷⁸

Der nachfolgende Artikel legt deren Universalität fest:

"Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

*Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist."*¹⁷⁹

Durch die weite Formulierung der Rechte sind ausnahmslos alle Menschen inkludiert. Auch leiten sich aus dieser universalen, unveräußerlichen Menschenwürde und Gleichheit die in den folgenden Artikeln beschriebenen Freiheiten, wie Beispielsweise die Freiheit von Sklaverei (Art. 4), die Freiheit von Folter (Art. 5), die Freiheit von rechtlicher Diskriminierung (Art. 7) oder das

¹⁷⁷Vgl Vereinte Nationen (1948): Resolution der Generalversammlung, 217 A (III) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, S.1, 18.07.2016.

¹⁷⁸Ebd, S. 2.

¹⁷⁹Ebd, S. 2.

Recht auf die freie Wahl des Ehepartners (Art. 16).¹⁸⁰ Die AEMR gilt für Österreich wie die Niederlande, da beide Teil der UN sind. Jedoch ist die AEMR genaugenommen nur eine Resolution beziehungsweise Willenserklärung der UN. Das bedeutet, dass diese keinen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Jedoch wird sie zum Völker gewohnheitsrecht gezählt, weil sie "über Jahrzehnte international allgemein als der Standard für Menschenrechte anerkannt wurde".¹⁸¹

Auch die EMRK knüpft an die angeborenen, unveräußerlichen und universal gültigen Menschenrechte an. Obwohl sie sich auf Europa bezieht, d.h. regional verankert ist, so ist ihr Anspruch in diesem Belang doch global ausgerichtet.¹⁸² Darüber hinaus kann jeder Bürger und jede Bürgerin vor dem Europäischen Gerichtshof eine Beschwerde einreichen, wenn er diese Rechte verletzt sieht. Doch weder in der EMRK noch in der AEMR wird die sexuelle Orientierung oder Identität direkt genannt. Natürlich kann hier argumentiert werden, dass der Schutz von LGBT-Personen allein durch die Unveräußerlichkeit und allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte abgedeckt ist, jedoch werden die Diskriminierungsgründe "*Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationale[.] oder soziale[.] Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstige[r] Stand*"¹⁸³ ausdrücklich genannt. Der Verzicht auf die Betonung der Nennung von sexueller Orientierung und Identität an dieser Stelle ist ein deutlicher Mangel für die Inklusion und den Schutz von LGBT-Personen weltweit.

Anders sieht es bei der Charta der EU aus. Diese wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 rechtlich verbindend für die Organe der EU, sowie auch für die nationalen Regierungen. Sie bekräftigt die Rechte die sich aus der gemeinsamen Verfassungstradition und internationalen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten sowie verschiedenen vorhergehenden EU-Verträgen und Beschlüssen ergibt.¹⁸⁴ Auch sie bezieht sich im 1. Artikel auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde und dessen Schutz, spricht jedoch in Artikel 21 ein deutliches Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung aus.

"Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. [...]"¹⁸⁵

¹⁸⁰Vgl Ebd, S. 1 – 4.

¹⁸¹IGFM (o.d): Was sind Menschenrechte?, <http://www.igfm.de/menschenrechte/was-sind-menschenrechte/>, 19.07.2016.

¹⁸²Vgl Bielefeldt, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht, S. 21.

¹⁸³Vereinte Nationen (1948): Resolution der Generalversammlung, 217 A (III) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, S2, 18.07.2016.

¹⁸⁴Vgl Europäische Union (2000): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000/C 364/01, http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, S.8, 19.07.2016.

¹⁸⁵Ebd, S. 13.

Auch wenn hier letztendlich ein umfassenderes Diskriminierungsverbot zu tragen kommt, basierend auf der Norm der Gleichheit und Freiheit aller Menschen, so wird in AEMR und EMRK dennoch auf ein direktes Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verzichtet. Heiner Bielefeld führt den mangelhaften Schutz der Kategorie der sexuellen Orientierung und Identität auf das Fehlen einer "*internationalen Konvention zum Schutz sexueller Minderheiten*"¹⁸⁶ zurück. Basierend auf der starken globalen Verbreitung homophober Ressentiments ist die "*weltweite Anerkennung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Identität [...] jedenfalls vorerst nicht sehr realistisch*"¹⁸⁷. So wurde die 2008 (von den Niederlanden und Frankreich eingebrachte) Resolution zur Erklärung über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität der Generalversammlung von 68 Staaten unterstützt; die 2011 verabschiedete Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und sexueller Identität (17/19) fiel mit 23 Befürworterstimmen und 19 Gegenstimmen sehr knapp aus.¹⁸⁸

Trotz dem positiven Echo der LGBT-Gemeinde und deren Unterstützern und Unterstützerinnen muss angemerkt werden, dass dieser Ausgang relativ knapp war und im Jahre 2011 bereits sehr überfällig. Darüber hinaus ist eine Resolution nur eine Empfehlung und hat keinerlei verbindlichen Rechtscharakter. Doch auch abseits der EU und UN existieren normative Appelle zum Schutz von LGBT-Personen. So haben internationale Menschenrechtsexperten und -Expertinnen die Menschenrechte in ihrer Beschaffenheit systematisch analysiert und auf die Rechte von LGBT-Personen passend umgemünzt. Diese wurden schließlich unter den Yogyakarta-Prinzipien zusammengefasst und herausgegeben.¹⁸⁹

6.2.2 Die Yogyakarta-Prinzipien als normgebender Impuls für die Inklusion von LGBT-Personen

Die Yogyakarta-Prinzipien (benannt nach der indonesischen Stadt Yogyakarta, in welcher die Konferenz stattfand) entwickelten sich aus dem gescheiterten Versuch Brasiliens, eine Resolution in die Menschenrechtskommission einzubringen, der Verstöße gegen die Rechte von LGBT-Personen auf UN-Ebene ahnden sollte. Doch starker internationaler Widerstand sowie politischer und wirtschaftlicher Druck ließ Brasilien unter Lula da Silva die 2003 eingebrachte Resolution 2005 wieder zurückziehen. Dies nahmen einige NGOs sowie hochrangige

¹⁸⁶Bielefeldt, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht, S. 28.

¹⁸⁷Ebd S. 28 – 29.

¹⁸⁸Vgl Auswärtiges Amt Deutschland (2014): Schutz von Homo-, Bi, Trans- und Intersexuellen, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/LGBTI_node.html, 21.07.2016.

¹⁸⁹Vgl Ebd, S. 29

Menschenrechtsexperten und -Expertinnen zum Anlass die Yogyakarta Prinzipien zu formulieren.¹⁹⁰ Hier wurden 2006 erstmals globale Standards, um Menschen mit andersartiger sexuellen Orientierung und Identität zu schützen, gesetzt. Ziel der Yogyakarta-Prinzipien ist es, LGBT-Personen welche in vielen Teilen der Welt diskriminiert, verfolgt, eingesperrt, gefoltert oder sogar zum Tode verurteilt werden zu schützen. Dabei steht nicht die Addition des Begriffs "sexuelle Orientierung" in die AEMR im Vordergrund, sondern die Wahrung der bereits formulierten, grundlegenden Menschenrechte.¹⁹¹ Die Yogyakarta-Prinzipien verbinden die "*Verfolgung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit der Forderung, dass die bestehenden Menschenrechte und die dazu gehörigen Konventionen, die von allen Staaten bereits unterzeichnet worden sind, endlich respektiert und angewendet werden sollen.*"¹⁹²

Das erste Prinzip ist, genauso wie auch in AEMR und EMRK insofern am wichtigsten, als das da die universelle Geltung der Menschenrechte formuliert ist. Doch anstelle die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität weitgehend unter den Tisch fallen zu lassen, beziehungsweise unter "sonstiges" mehr schlecht als recht zu inkludieren wird dies in den Yogyakarta-Prinzipien wie folgt formuliert:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Menschen aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten haben Anspruch auf den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte.

DIE STAATEN MÜSSEN

A. das Prinzip, dass alle Menschenrechte universell und unteilbar sind, miteinander zusammenhängen und einander bedingen, in die nationalen Verfassungen oder andere entsprechende Gesetzgebungen aufnehmen und für die praktische Umsetzung des universellen Genusses aller Menschenrechte sorgen;

B. sämtliche Gesetze, darunter auch das Strafrecht, entsprechend ändern, um für die Übereinstimmung mit dem Prinzip des universellen Genusses aller Menschenrechte zu sorgen;

C. Bildungs- und Aufklärungskampagnen durchführen, um den universellen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu fördern und zu verbessern;

¹⁹⁰Vgl Mertens, René (o.d.): Die Yogyakarta-Prinzipien. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten, <http://www.csdo.org/wp-content/uploads/2008/07/konferenzbeitrag-rene-mertens.pdf>, S. 1 – 2, 20.07.2016.

¹⁹¹Vgl Ebd, S. 2.

¹⁹²Ebd, S. 2.

D. einen pluralistischen Ansatz als festen Bestandteil der staatlichen Politik und Entscheidungsprozesse integrieren, durch den anerkannt und bekräftigt wird, dass sämtliche Aspekte der menschlichen Identität, einschließlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, miteinander zusammenhängen und unteilbar sind."¹⁹³

Diese Formulierung ist insofern besonders, da hier eine Verbindung zwischen den Rechten von LGBT-Personen und denen aller anderen Menschen geschaffen wird.¹⁹⁴ Die Rechte sind so formuliert, dass sie zwar konkret dazu auffordern, die Diskriminierung von LGBT-Personen zu beenden (mit konkreten, bedachten und umfassenden Handlungsanweisungen für die einzelnen Staaten), dabei aber dennoch Rechte für alle Menschen ansprechen. Es werden also nicht etwa Sonderrechte für LGBT-Personen gefordert, diese sollen nur in die Rechte, welche für alle Menschen gelten eingegliedert werden. Daher sind die Yogyakarta-Prinzipien sehr offen und inklusiv gestaltet. Nach diesem Prinzip verfahren auch die anderen 28 Prinzipien, welche 2. die diskriminierungsfreie Anwendung dieser Prinzipien sowie gleichen Rechtsschutz für alle fordern, in Artikel 4 – 11 wird die persönliche und menschliche Sicherheit gefordert, 12 – 18 enthalten soziale, kulturelle und wirtschaftliche Forderungen, 19 – 21 Rechte auf Ausdrucks-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, 22 und 23 sichern die Rechte auf Freizügigkeit und Asyl, 24 – 26 umfassen die Rechte auf die Teilhabe am kulturellen sowie am Familienleben, 27 nennt die Rechte von Menschenrechtsverteidigern und -Verteidigerinnen und 28 und 29 bezeichnen Rechte auf Wiedergutmachung und strafrechtliche Verantwortung.¹⁹⁵

All diese Rechte sind vom Aufbau gleich wie das oben angeführte 1. Prinzip. Das Problem dabei ist, dass diese Prinzipien nur einen rein normativen Charakter aufweisen und dabei keinerlei rechtskräftigen Anspruch aufweisen. Jedoch kann man anhand ihrer landesspezifischen Umsetzung sehr wohl Rückschlüsse auf den Stand der Inklusion von LGBT-Personen in einem Land ziehen. Sie eignen sich damit also neben ihrer Funktion als normgebender Impuls auch als Vergleichs- und Bewertungskriterium der Situation von LGBT-Personen. Darüber hinaus ist es Ziel der Yogyakarta-Prinzipien den gesellschaftlichen Diskurs anzustoßen und einen Überblick über die aktuelle Verfasstheit der Menschenrechte zu geben.¹⁹⁶

Die Yogyakarta-Prinzipien werden von den Ländern der Welt verschieden umgesetzt. Während die Niederlande für ihren Einsatz für die Yogyakarta-Prinzipien von verschiedenen LGBT- und

¹⁹³Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008): Die Yogyakarta-Prinzipien, S. 15.

¹⁹⁴Vgl Queeramnesty (2008): Die Yogyakarta-Prinzipien – Menschenrechte für alle, ohne Ausnahme, <http://www.queeramnesty.de/meldungen/artikel/jahr/2008/view/die-yogyakarta-prinzipien-menschenrechte-fuer-alle-ohne-ausnahme.html>, 05.08.2016.

¹⁹⁵Vgl Lsvd (o.d.): Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Menschenrechte/Yogyakarta_Principles.pdf, S. 3 – 4, 05.08.2016.

¹⁹⁶Vgl Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008) Die Yogyakarta-Prinzipien, S. 10.

Menschenrechtsorganisationen¹⁹⁷ besonders hervorgehoben werden, so findet man bezüglich Österreich nur eine schriftliche Beantwortung der Anfrage von Steinhäuser et al. zur Einschätzung der Yogyakarta-Prinzipien vom Nationalrat/der Nationalratspräsidentin von 2010.¹⁹⁸ Hier wird bekanntgegeben, dass die Prinzipien der Yogyakarta seit ihrer Präsentation dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BmeiA) bekannt sind (was darauf schließen lässt, dass sich zu diesen wohl absichtlich nicht geäußert wurde). Auf die Frage nach einer Bewertung der Yogyakarta-Prinzipien wird sehr allgemein deren Wichtigkeit bedacht und dass sich das BmeiA sehr wohl für deren Belange einsetzt.¹⁹⁹ Danach werden einige Stellungnahmen und Initiativen zum Schutz von LGBT-Personen angeführt.²⁰⁰ Auch auf der Frage nach einer Budgetierung für LGBT-Organisationen wird an einen allgemeinen Topf zur Ko-Finanzierung von NGOs verwiesen.²⁰¹

Es scheint so, dass Österreich hier eine sehr durchschnittliche, wenn nicht dürftige Unterstützung anbietet, die kaum über eine Bejahung der Wichtigkeit der Yogyakarta-Prinzipien hinausgeht. In den Niederlanden hingegen wurde auf die Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien umgehend reagiert. Die niederländische Regierung sicherte daraufhin zu, die Yogyakarta-Prinzipien auch in ihre Außenpolitik zu integrieren und nahm sie in ihren Aktionsplan "Simply Gay" 2008 auf. Es gab hier jedoch Probleme bei der Umsetzung von Belangen der Transgender-Community. So kritisierte die TNN (Transgender Netwerk Nederland) mangelndes Engagement bezüglich der Zwangssterilisation von Transgender-Personen.²⁰² *"Die offizielle Änderung des Geschlechts ist nur nach einer geschlechtsangleichenden Operation möglich und für den Antrag darauf muss eine fachliche Stellungnahme eingereicht werden, in der bestätigt wird, dass der Körper der betreffenden Person aus medizinischer und psychologischer Sicht weitestmöglich an das neue Geschlecht angepasst wurde. In einer weiteren amtlichen Auflage wird verlangt, dass die Person nie wieder in der Lage sein darf, Kinder zu zeugen oder auszutragen."*²⁰³

Allerdings wurde dies im Kontext einer Gesetzesänderung bezüglich der gleichgeschlechtlichen Ehe zum Teil obsolet. Dieses Gesetz zielte nämlich darauf ab, zu verhindern, dass "*ein Kind zwei Elternteile desselben Geschlechts habe*"²⁰⁴, was nun von Gesetzes wegen vollkommen legitim ist. Dennoch ist es ein Missstand, wenn bei Transgender-Personen das selbst wahrgenommene Geschlecht und das Geschlecht auf Amtsdokumenten differieren. Diesen gelang es 2014 durch

¹⁹⁷Vgl Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2011): Yogyakarta Plus. In: Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Band 2, Berlin, S.118.

¹⁹⁸Prammer, Barbara (2010): XXIV GP-NR 5240/AB 09. Juli 2010 zu 5313/J,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_05240/imfname_191282.pdf, 20.07.2016.

¹⁹⁹Vgl Ebd, S. 1.

²⁰⁰Vgl Ebd, S. 2.

²⁰¹Vgl Ebd, S. 3.

²⁰²Vgl Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2011): Yogyakarta Plus, S. 118 – 119.

²⁰³Ebd, S. 118.

²⁰⁴Ebd, S. 119.

das Engagement der TNN gemeinsam mit der COC Nederland (Cultuur en Ontspannings-Centrum Nederland) im Jahr 2014 zu beseitigen; siehe Kapitel 6.5.2.

6.2.3 Zusammenfassung

Beim näheren Betrachten der normative Ebene der Inklusion von LGBT-Personen fällt das Fazit reichlich nüchtern aus. Weder die Vereinten Nationen, welche mit der Erklärung der Menschenrechte das wichtigste, international anerkannte Regelwerk für den Schutz von Menschen überall auf der Welt herausgegeben haben, noch die EMRK welche ebenfalls global ausgerichtet ist, verurteilen direkt die Verfolgung von LGBT-Personen. Ein Diskriminierungs- und Verfolgungsverbot geht nur implizit aus der angeborenen Menschenwürde und der daraus folgenden Norm von Freiheit und Gleichheit hervor, was nicht ausreicht um die Rechte von LGBT-Personen weltweit zu schützen. Dies ist wohl dem Umstand geschuldet, dass die AEMR und die EMRK angesichts der in zahlreichen Staaten der Welt herrschenden Homophobie weniger Unterzeichnerstaaten finden würden (siehe Kapitel 1).

Es wird noch lange dauern, bis diese international wichtigen Erklärungen – wenn auch nur von normativer Bedeutung - den Schutz von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität inkludieren werden. Dennoch wird diese Forderung – in kleinerem Rahmen – auf EU-Ebene mit dem Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung in der Charta der EU umgesetzt. Diese umfasst immerhin 28 Länder. Auf ziviler Ebene ist insbesondere die Yogyakarta als normgebender Impuls zu nennen. Auch wenn diese rechtlich nicht verbindlich ist macht sie doch auf Missstände aufmerksam und hält Leitlinien, welche auch inklusiv ausgerichteten, modernen Staaten neue Impulse geben können, parat.

6.3 Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der strukturellen Ebene

Auf der strukturellen Ebene werden die verschiedenen Gleichberechtigungsrichtlinien für Österreich und die Niederlande analysiert. Diese sind in supranationale, europäische Vorgaben eingebettet. Dabei lege ich den Fokus insbesondere auf das die Rechte von LGBT-Personen in Arbeitsleben und Dienstleistungsverhältnissen sowie im Bereich der Familie. Hier konzentriere ich mich auf die rechtliche Ausgestaltung der eingetragenen Partnerschaft in Österreich und auf die gleichgeschlechtliche Ehe in den Niederlanden. Auch das Adoptionsrecht, welches für das Familienleben von LGBT-Personen eine entscheidende Rolle spielt werde ich in diesem Kapitel näher betrachten.

6.3.1 Die Rechte von LGBT-Personen im Arbeitsleben und in Dienstleistungsverhältnissen

Betrachtet man die Rechte von LGBT-Personen im Arbeitsleben und in Dienstleistungsverhältnissen, dann spielen hier vor allem europäische Gesetzesvorgaben eine wichtige Rolle. Diese bilden ein supranational gültiges Regelwerk, d.h. müssen von Österreich wie den Niederlanden umgesetzt werden. Im Bereich der Antidiskriminierung sind auf EU-Ebene vor allem die Richtlinie 2000/43/EG²⁰⁵, auch bekannt als Antirassismus-Richtlinie, 2000/78/EG²⁰⁶, und 2004/113/EG²⁰⁷, auch Güter-Gleichbehandlungs-Richtlinie genannt, von Bedeutung. Erstere, Richtlinie 2000/43/EG; die Richtlinie zur "Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft" enthält wichtige Implikationen zum Thema Antidiskriminierung in den Punkten Beruf, Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz und den Zugang zu Dienstleistungen (Art. 3)²⁰⁸; jedoch beziehen sich diese – gleich dem Titel - nur auf die Merkmale "Rasse" und "Herkunft". Auch in der jüngsten Richtlinie, 2004/113/EG "zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen" werden nur geschlechtsspezifische Diskriminierungen unter Strafe gestellt. Einzig und allein die Richtlinie 2000/78/EG des Rates der EU aus dem Jahre 2000 inkludiert die Kategorie "sexuelle Orientierung". Diese definiert die "Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf". Artikel 1 formuliert ihren Zweck wie folgt:

*"Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten."*²⁰⁹

Allein hier findet sich ein umfassenderes, inklusiveres Diskriminierungsverbot. Dennoch fehlt ein Diskriminierungsverbot aufgrund der geschlechtlichen Identität um alle Mitglieder der LGBT-Community miteinzubeziehen. Die Richtlinie 2000/78/EG muss von allen "*Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen*"²¹⁰ berücksichtigt werden.

²⁰⁵Amtsblatt der EG (2000): 2000/43/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF>, 22.07.2016.

²⁰⁶Amtsblatt der EG (2000): 2000/78/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>, 22.07.2016.

²⁰⁷Amtsblatt der EG (2004): 2004/113/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:de:PDF>, 22.07.2016.

²⁰⁸Vgl Amtsblatt der EG (2000): 2000/43/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF>, S.3, 22.07.2016.

²⁰⁹Amtsblatt der EG (2000): 2000/78/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>, S. 3, 22.07.2016.

²¹⁰Ebd, S. 4.

Diese müssen den Zugang zur Arbeitsstelle (inklusive Einstellungsbedingungen und Auswahlkriterien), zu Berufsberatung, -Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsbedingungen und auch die Zugehörigkeitsbedingungen zu einer Arbeiterorganisation so gestalten, dass niemand aufgrund der obigen Kriterien ausgeschlossen wird.²¹¹ Auch die Anweisung einer Person zur Diskriminierung eines anderen Menschen wird hier unter Strafe gestellt. Ausgleichende Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen einer Gruppe sind vom Tatbestand der Diskriminierung ausgenommen.²¹² Die Mitgliedsstaaten sind darüber hinaus angewiesen, mögliche auf eine Anklage folgende Viktimisierungen zu verhindern und einen adäquaten Rechtsschutz bereitzuhalten, welcher auch die Mitwirkungsrechte von Verbänden und Organisationen, die im Bereich der Antidiskriminierung tätig sind, respektiert.²¹³

Diese Richtlinie wurde mit ihrem Erscheinen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2000 wirksam. Heidinger/Kasper führen dieses späte und vor allem sehr zögerliche Adaptieren der Kategorie "sexuelle Orientierung" in ihre Antidiskriminierungsgesetze auf zu gravierende "*Differenzen in Moral, Wertehaltung und gesellschaftlichen Traditionen*"²¹⁴ unter den Mitgliedsstaaten der EU zurück. Während in Frankreich bereits Mitte der 80er Jahre ein Diskriminierungsschutz aufgrund der sexuellen Orientierung installiert wurde, war gleichgeschlechtlicher Verkehr in Irland noch immer eine Straftat. Erst als die Mitgliedstaaten selbst offener bezüglich der gleichgeschlechtlichen Liebe wurden, konnte auf EU-Ebene damit begonnen werden, in diesem Punkt allgemeingültige Standards zu setzen. Daher beschäftigte sich die Kommission erst in den 90er Jahren mit dem Thema Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Dies führen Heidinger/Kasper auf das Engagement der ILGA und der Initiative Stonewall, beides Organisationen die für die Rechte von LGBT-Personen einstehen, zurück.²¹⁵ Mehr dazu in Kapitel 6.5.

Bezüglich der Resolution 2000/78/EG waren bis Ende 2005 alle Länder der EU angewiesen, der Kommission die nötigen Informationen zukommen zu lassen, damit diese ihren Bericht zur Umsetzung dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat zu unterbreiten.²¹⁶ Dennoch heißt dies nicht, dass alle Länder der EU die gleichen Standards in puncto Gleichbehandlung haben müssen. So besagt Artikel 8, Mindestanforderungen folgendes:

"(1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

²¹¹Vgl Ebd, S. 4.

²¹²Vgl Ebd, S. 4 – 5.

²¹³Vgl Ebd, S. 5.

²¹⁴Heidinger, Franz; Kasper, Christoph (2014): Antidiskriminierung. Rechtliche Gleichbehandlung in Österreich und der EU, LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien, S. 137.

²¹⁵Vgl Ebd, S. 136 – 137.

²¹⁶Vgl Amtsblatt der EG (2000): 2000/78/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>, S. 7, 22.07.2016.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.²¹⁷

Österreich und die Niederlande können sich also sehr wohl hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinie unterscheiden; abhängig von früheren Regelungen und hinsichtlich der Regel, dass Rückschritte im Schutzniveau aufgrund dieser Richtlinie verboten sind. Ein Blick in das österreichische Gleichbehandlungsgesetz und das in den Niederlanden wirksame "Algemene Wet Gelijke Behandeling" (AWGB) lohnt sich also.

6.3.1.1 Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz

Die österreichische Antidiskriminierungsgesetzgebung auf Bundesebene bezieht sich auf zwei Rechtsquellen; das Bundes-Behindertengleichgestellungsgesetz BGStG, BGBI I Nr. 82/2005 und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz B-GIBG, BGBL I Nr 100/1993. Die Forderungen der EU-Kommission bezüglich eines umfassenderen Diskriminierungsschutzes, der auch das Merkmal der sexuellen Orientierung inkludiert, wurden in Österreich mit einer Reform des Gleichbehandlungsgesetzes umgesetzt. Anstelle einer neuen Richtlinie zu schaffen wurde 2003 einfach das Gleichbehandlungsgesetz; damals zum Zweck der Gleichstellung von Männern und Frauen eingeführt; um die von der EU vorgegebenen Diskriminierungsmerkmale erweitert.²¹⁸

Der erste Teil umfasst die Gleichbehandlung und besteht aus drei Hauptstücken. Während sich das erste Hauptstück mit der Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern beschäftigt, zielt das zweite Hauptstück des B-GIBG nun auf die "*Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung)*"²¹⁹ ab. Im dritten Hauptstück des ersten Teiles sind gemeinsame Bestimmungen für die ersten beiden Hauptstücke konkretisierend aufgelistet. Der zweite Teil beinhaltet Institutionen sowie Verfahren zur Gleichbehandlung wie z.B. die Gleichbehandlungskommission, und -Beauftragte, (interministerielle) Arbeitsgruppen und Kontaktfrauen; der dritte Teil enthält Sonderbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen sowie

²¹⁷Ebd, S. 5.

²¹⁸Vgl Peréz Solla, María Fernanda (2003): Ein Antidiskriminierungsgesetz für Österreich? Nein, Danke! In: STIMME von und für Minderheiten, Nr. 48 / III 2003, <http://minderheiten.at/stat/stimme/stimme48c.htm>, 25.07.2016.

²¹⁹RIS (2015): B-GIBG,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>, 2. Hauptstück, 26.07.2016.

Universitätsbeauftragte. Der letzte Teil enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen.²²⁰ Eine Diskriminierung von intersexuellen Menschen und Transgender-Personen aufgrund deren geschlechtlicher Identität wird als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geahndet.²²¹ Im B-GlBG wird die Kategorie „geschlechtliche Identität“ jedoch nicht direkt genannt. Dadurch sind Transgender-Personen im B-GlBG praktisch unsichtbar. Für Österreich ergibt sich damit ein sehr langes, unübersichtliches Gleichbehandlungsgesetz.

Im Zuge dieser Arbeit steht der zweite Teil des ersten Hauptstücks, wo Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung geahndet werden im Mittelpunkt. Die Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung werden laut §13 in Bezug auf die Begründung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses sowie den sonstigen Arbeitsbedingungen, des Entgelts, der Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, in Aus- und Weiterbildung, dem beruflichen Aufstieg und bei der Beendung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses verboten.²²² Sanktioniert werden hier sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen, die Anweisung zur Diskriminierung sowie Diskriminierung einer dritten Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer durch das B-GlBG geschützten Person.²²³ Überdies sollen Arbeitsplätze neutral ausgeschrieben werden (ausgenommen ein hier zwar geschütztes Merkmal ist unverzichtbar für die Ausführung der Tätigkeit).²²⁴ Eine Belästigung seitens der Dienstgebenden oder eines Vertreters oder einer Vertreterin dessen aufgrund der sexuellen Orientierung fällt ebenfalls unter Diskriminierung, ebenso wie das Unterlassen der Anzeige einer Belästigung sowie Belästigung durch Dritte. Eine Belästigung wird hier als unerwünschtes Verhalten, welches die betroffene Person in ihrer Würde zu verletzen (versucht) und dabei z.B. entweder unangebracht oder einschüchternd, beleidigend etc. wirkt.²²⁵ Des Weiteren darf niemand aufgrund einer Anzeige einer Diskriminierung benachteiligt werden (Viktimisierung).²²⁶

Dieses Gesetz wirkt damit auf den ersten Blick so, als würde es einen umfassenden Schutz bieten. Jedoch löste es 2004 zu seiner Einführung massive Kritik aus. So stellt es laut María Fernanda Pérez Solla, einer Juristin und Beraterin bei ZARA (Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus) "eine bestenfalls halbherzige Lösung"²²⁷ dar. Auch kritisiert sie, dass der

²²⁰Vgl Ebd.

²²¹Vgl Magistrat der Stadt Wien (o.d.): Antidiskriminierungsgesetze in Österreich, <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/diskriminierung/oesterreich.html>, 28.03.2017.

²²²Vgl Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2015): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>, 2. Hauptstück, §13, 26.07.2016.

²²³Vgl Ebd, §13a.

²²⁴Vgl Ebd, §15.

²²⁵Vgl Ebd, §16.

²²⁶Vgl Ebd, §20b.

²²⁷Peréz Solla, María Fernanda (2003): Ein Antidiskriminierungsgesetz für Österreich? Nein, Danke! In: STIMME von und für Minderheiten, Nr. 48 / III 2003, <http://minderheiten.at/stat/stimme48c.htm>, 26.07.2016.

neue Gesetzesentwurf viele Bereiche nicht erfasst; so ist beispielsweise das Diskriminierungsmerkmal "Staatsangehörigkeit" nicht inkludiert. Pérez Solla schließt daher, dass der Entwurf die "*Vorgaben so minimalistisch wie irgend möglich zu erfüllen*" versucht. "*So sind zwar durchaus Rechtsfolgen vorgesehen [...] aber echte und allgemeine Ansprüche auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg für Opfer von Diskriminierungen stellen diese nicht dar. Es gibt kein allgemeines Rechtsmittel in diesem Entwurf, sondern isolierte Bestimmungen, die auf einige Fälle von Diskriminierung anzuwenden sind (z. B. Strafbestimmungen wegen diskriminierender Ausschreibung eines Arbeitsplatzes oder Ersatz des Vermögensschadens und Entschädigung wegen Diskriminierung in einem Arbeitsverhältnis).*"²²⁸ Ein weiteres Manko bilden die Instanzen des Diskriminierungsschutzes, welche nicht unabhängig genug agieren, was das Rechtsschutzdefizit weiter verstärkt.²²⁹ So sind die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission ehrenamtlich tätig und werden von Ministerien oder Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenvertretungen entsendet. Das Verfahren ist dabei recht langwierig (mit einer Verfahrensdauer bei ca. einem Jahr) da die Gleichbehandlungskommission nicht ständig tagt.²³⁰

Diese Kritik, wenn auch von 2004, also zur der Zeit als das Verbots der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion/Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung ins B-GlBG aufgenommen wurde ist immer noch gültig, da dieser Teil nur bis zur letzten Reform 2015 nur unwesentlich reformiert wurde. So wurde im Vergleich zu dem B-GlBG 2004²³¹ §13a um das Diskriminierungsverbot aufgrund eines Naheverhältnisses zu einer vom B-GlBG geschützten Person hinzugefügt sowie §16b, der besagt, dass dem Bericht an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Frauen ein anonymisierter Bericht der Gleichbehandlungskommission hinzugefügt werden soll. Des Weiteren wurden die Fristen für die Anklage einer Diskriminierung in §20 konkretisiert aber nicht vereinheitlicht; ebenso wurde er um die Informationspflicht in §20c sowie um einen jährlichen Dialog der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung und Frauen mit NGOs in §20d erweitert.²³²

²²⁸Ebd.

²²⁹Vgl Ebd.

²³⁰Vgl Schmölzer, Stephanie (2013): Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes: Die verpasste Chance einer echten Reform, Juridikum. Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft, Vol. 2/2013, S. 171.

²³¹Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2004): 65.Bundesgesetz: Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_65/BGBLA_2004_I_65.pdf, S.9 - 10, 26.07.2016.

²³²Vgl Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2015): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Gleichbehandlungsgesetz,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>, 26.07.2016.

Das Diskriminierungsverbot wurde in den letzten elf Jahren also nicht grundlegend reformiert, obgleich sich durch die Veränderungen im Berichtwesen wohl eine bessere Einsicht in Diskriminierungstatbestände ergab. Ein Dialog mit Experten und Expertinnen aus der Zivilgesellschaft ist ebenfalls wichtig; jedoch ist die Vereinbarung, diesen mindestens einmal jährlich stattfinden zu lassen etwas zu wenig.

Ein weiterer gravierender Missstand im B-GIBG ist die Tatsache, dass die Diskriminierungsgründe hierarchisiert werden. So steht "*der Schutz vor Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes [...] an erster Stelle, auch Opfer von Diskriminierung aufgrund von "Rasse" oder ethnischer Herkunft (ohne Schutz in [B]ezug auf Diskriminierung von Nicht-InländerInnen) genießen noch relativ hohe Schutzstandards, in allen anderen Fällen ist nur mehr ein Minimum an Schutz gegeben.*"²³³ So meldet die niederschwellig angesiedelte Gleichbehandlungsanwaltschaft in ihrem Bericht von 2012/13 in diesem Zusammenhang den Missstand, dass "*immer wieder Probleme mit den Unterschieden im Schutzniveau bei den im Gleichbehandlungsgesetz verpönten Diskriminierungsgründen*" auftreten. "*So ist Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und auf Grund des Geschlechts auch außerhalb der Arbeitswelt verboten, nicht jedoch Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung*"²³⁴. Daraus ergeben sich paradoxe Situationen; z.B. ist es verboten Menschen aufgrund von Herkunft und Hautfarbe eine Mietwohnung zu verwehren, die Diskriminierung eines gleichgeschlechtlichen Paares ist in diesem Zusammenhang jedoch straffrei.²³⁵

Die geplante Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes 2015, in der ein umfassender Schutz für LGBT-Personen auch im Dienstleistungsverhältnis garantiert worden wäre wurde in letzter Sekunde von der Tagesordnung gestrichen. Seit sieben Jahren stellt sich die ÖVP damit gegen eine Gleichstellung von LGBT-Personen im Dienstleistungsrecht.²³⁶

Ebenso fehlt bei sozialen Vergünstigungen ein Levelling-up.²³⁷ Österreich bewegt sich hier also wieder im Bereich der absoluten Mindestanforderungen der EU Richtlinie 2000/78/EG, welche ebenfalls keine gleichen Schutzniveaus für Diskriminierungstatbestände bereithält. Mit dem Ende der Beratschlagungen über ein Levelling-up auf europäischer Ebene wurde auch die Diskussion über eine partielle Ausweitung des Diskriminierungsschutzes im österreichischen

²³³Peréz Solla, María Fernanda (2003): Ein Antidiskriminierungsgesetz für Österreich? Nein, Danke! In: STIMME von und für Minderheiten, Nr. 48 / III 2003, <http://minderheiten.at/stat/stimme/stimme48c.htm>, 26.07.2016.

²³⁴Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2014): Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2012 und 2013, Teil II, Bundesministerium für Bildung und Frauen, Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H Horn, Wien, S. 125.

²³⁵Vgl Ebd, S. 125.

²³⁶Vgl Brickner, Irene (20.05.2015): ÖVP verhindert mehr Gleichbehandlung für Lesben und Schule. In: Der Standard, <http://derstandard.at/2000016135609/OeVP-verhindert-mehr-Gleichbehandlung-fuer-Lesben-und-Schwule>, 28.04.2016.

²³⁷Vgl Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2014): Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2012 und 2013, S. 126.

Nationalrat beendet. Eine Vereinheitlichung des Diskriminierungsschutzes und die damit einhergehende Vereinfachung des Rechts für alle Bürger ist damit in weiter Ferne. Die Begründung für die Ablehnung der Reform war einerseits die Sicherung der Privatautonomie für DienstleisterInnen im Kontext der Vertragsfreiheit sowie die Erwartung einer massiven Flut an Klagen. Dies war jedoch in keinem der europäischen Länder mit einem horizontalen Diskriminierungsschutz (wie z.B. Deutschland, Dänemark und Norwegen) der Fall.²³⁸

Überdies kritisiert die Gleichbehandlungsanwaltschaft, dass "*[n]ach der Beweislastregelung des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes [...] eine Person, die sich diskriminiert fühlt, den Diskriminierungstatbestand glaubhaft machen [muss]. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss dann beweisen, dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderes Motiv als das durch das Gleichbehandlungsgesetz verponde für die unterschiedliche Behandlung, beispielsweise die unterschiedliche Bezahlung, ausschlaggebend war. In der Praxis, vor allem bei Gerichtsverfahren, tritt dann sehr häufig die Diskriminierung in den Hintergrund.*"²³⁹ Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass das Verfahren der Klage über die Gleichberechtigungskommission nicht gerade das durchsetzungsstärkste Mittel ist: So ist das Ergebnis einer Klage bei der Gleichberechtigungskommission beispielsweise ein Gutachten, was jedoch noch keinen verbindlichen Rechtsanspruch darstellt.²⁴⁰ Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz zeugt also von einem sehr halbherzigen Versuch, LGBT-Personen vor Diskriminierungen zu schützen. Dies drückt sich in der Hierarchisierung der Diskriminierungsmerkmale aus, in der die sexuelle Orientierung auf dem niedrigsten Level steht und daher außerhalb der Arbeitswelt keinen Schutz findet. Genauso sind Rechtsfolgen nicht einheitlich geregelt und auch das Mittel der Anklage eines diskriminierenden Tatbestands vor der Gleichbehandlungskommission ist doch sehr zahm. Österreich garantiert LGBT-Personen daher nur ein Minimum an Schutz. Anders sieht es im niederländischen Antidiskriminierungsrecht aus.

²³⁸Vgl Schmölzer, Stephanie (2013): Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes: Die verpasste Chance einer echten Reform, S. 167 – 168.

²³⁹Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2014): Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2012 und 2013, S. 128.

²⁴⁰Vgl Peréz Solla, María Fernanda (2003): Ein Antidiskriminierungsgesetz für Österreich? Nein, Danke! In: STIMME von und für Minderheiten, Nr. 48 / III 2003, <http://minderheiten.at/stat/stimme/stimme48c.htm>, 26.07.2016.

6.3.1.2 Das Gleichbehandlungsgesetz in den Niederlanden

Das niederländische Diskriminierungsverbot bezieht sich auf vier Rechtsquellen; einmal auf den Equal Treatment Act, den Equal Treatment of Disabled and Chronically Ill People Act, den Equal Treatment in Employment (Age Discrimination) Act und den Equal Treatment (Men and Women) Act.²⁴¹ Dies gründet sich auf den ersten Artikel der niederländischen Verfassung ("Alle, die sich in den Niederlanden aufhalten, werden in gleichen Fällen gleich behandelt. Niemand darf wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Anschauungen, seiner Rasse, seines Geschlechtes oder aus anderen Gründen diskriminiert werden."²⁴²). Jedoch wird auch hier die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität nicht direkt als verpöntes Diskriminierungsmerkmal genannt. Dennoch steht hier ein Diskriminierungsverbot im ersten Artikel der Verfassung. Dieses Diskriminierungsverbot ist sogar extrem weit gefasst, da es für alle Menschen gilt, welche sich in den Niederlanden aufhalten, nicht nur für Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. In der österreichischen Verfassung findet sich im siebten Artikel ein Bezug auf die Gleichheit aller Menschen ("Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."²⁴³). Dieser nennt jedoch weniger Diskriminierungsmerkmale und kennt auch keine weite Auslegung durch die Hinzunahme "anderer Gründe".

Überdies ist im Algemene Wet Gelijke Behandeling (AWGB) die Aufteilung der Diskriminierungsmerkmale Behinderung, Alter und Geschlecht in eigene Gesetze übersichtlich geregelt. Das niederländisch AWGB ist dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz im ersten Teil, zweites Hauptstück sehr ähnlich, was definitiv auf die rechtsvereinheitlichenden Regelungen der EU zurückzuführen ist. Das AWGB besteht aus drei Kapiteln, das erste beschäftigt sich mit dem "*Equal treatment of persons irrespective of their religion, belief, political opinion, race, sex, nationality, heterosexual or homosexual orientation or civil status*", das zweite Kapitel definiert die Equal Treatment Commission, im letzten Abschnitt folgen die Schlussbestimmungen.²⁴⁴ Das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung ist dabei möglichst inklusiv, da es nicht nur ein Diskriminierungsmerkmal nennt, sondern Homosexualität wie Heterosexualität gleichermaßen umschließt. So ist laut section 1 direkte

²⁴¹Vgl Government of the Netherlands (o.d.): Prohibition of discrimination, <https://www.government.nl/topics/discrimination/contents/prohibition-of-discrimination>, 27.07.2016.

²⁴²Die Verfassung des Königreiches der Niederlande (o.d.): Artikel 1, <http://www.verfassungen.eu/nl/verf83.htm>, 27.07.2016.

²⁴³Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2016): Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 7, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>, 27.07.2016.

²⁴⁴Vgl Equalrightstrust (2013): Equal Treatment Act 1994, http://www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank//Microsoft%20Word%20-%20Equal_Treatment_Act_1994.pdf, 28.07.2016.

wie indirekte Diskriminierung verboten; auch aufgrund von Schwangerschaft, Geburt oder Mutterschaft. Gleichermaßen ist der Tatbestand der Belästigung aufgrund der genannten Diskriminierungsmerkmale verboten.²⁴⁵ Ein wichtiger Unterschied des niederländischen AWGB zu dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz ist jedoch section 7:

"It is unlawful to discriminate in offering goods or services, in concluding, implementing or terminating agreements thereon, and in providing educational or care ers guidance if such acts of discrimination are committed:

- a. in the course of carrying on a business or practising a profession;*
 - b. by the public sector;*
- c. by institutions which are active in the fields of housing, social services, health care, cultural affairs or education, or*
- d. by private persons not engaged in carrying on a business or practising a profession, insofar as the offer is made publicly."*²⁴⁶

Das niederländische AWGB spricht damit ein klares Diskriminierungsverbot, auch für LGBT-Personen im Dienstleistungsverhältnis aus; wobei jedoch Ausnahmen für Religionsgemeinschaften gemacht werden. Das niederländische AWGB kennt also keine Hierarchisierung der Diskriminierungsmerkmale. Obwohl das niederländische AWGB mit seiner Regelung eines umfassenden Diskriminierungsschutzes über die Mindestanforderungen der EU weit hinausgeht, war dies nicht in allen Belangen so. So mussten auch die Niederlande aufgrund der EU Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG anpassen. Dadurch wurde der Tatbestand der Belästigung ins AWGB eingesetzt und auch ein Schutz vor Viktimisierungen. Gleich wie Österreich konnten diese Änderungen auch erst 2004, also nach Ende der Frist 2003 umgesetzt werden.²⁴⁷ Darüber hinaus hatten die Niederlande 2008 mit einem Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU zu kämpfen; "*wegen der Definition von direkter und indirekter Diskriminierung und weil das Gesetz im Falle religiöser Organisationen zu viel Raum für die Rechtfertigung direkter Diskriminierung lässt*".²⁴⁸

Die Strafbestimmungen im AWGB unterscheiden sich grundlegend von denen im österreichischen Gleichbehandlungsgesetz. Während im B-GlBG unter §26 hauptsächlich Ersatzzahlungen bei Zuwiderhandlungen veranschlagt werden, sind diese im AWGB unter section 8 ausgeschlossen: "*The termination referred to in subsection 1 does not make the*

²⁴⁵Vgl Ebd, Art.1, 28.07.2016.

²⁴⁶Ebd, Art.7, 28.07.2016.

²⁴⁷Vgl Die Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden (o.d): Art.1, http://www.art1.nl/artikel/3861-Die_Antidiskriminierungspolitik_in_den_Niederlanden, 28.07.2016.

²⁴⁸Niederlande, Rechtslage (o.d): GWI, Heinrich-Böll-Stiftung, <http://www.gwi-boell.de/de/2010/02/02/niederlande>, 28.07.2016.

employer liable to pay compensation."²⁴⁹ Jedoch sind diskriminierende Bestimmungen anfechtbar und können, genauso wie ungerechtfertigte Kündigungen aufgrund eines im AWGB geschützten Merkmals, gerichtlich aufgehoben werden.²⁵⁰ Dieses Verfahren ist häufig Anlass für Kritik:

*"In practise, invoking the invalidity of the dismissal is not often a real alternative for the dismissed person. If the court determines the dismissal to be invalid, the dismissed person is entitled to the payment of all salaries due. Since the employment agreement is still in force, a discrimination victim must resume her position with the same employer. It goes without saying that in such situations, especially in the case of a small company, it is almost impossible for the employee to continue the employment relationship. Thus, the invalidity of discriminatory dismissal is rarely invoked. Compensation may be the only available remedy in cases of a breach of the equal treatment law."*²⁵¹

Die Beweisführung erfolgt darüber hinaus gleich wie in Österreich.²⁵² Die Gleichbehandlungskommission, welche hier zuständig ist, vermittelt bei Beschwerdefällen kostenlos und unabhängig. Ebenso wie die österreichische Gleichbehandlungskommission kann sie keine verbindlichen Rechtsentscheidungen treffen. Es wird jedoch in 90% der Fälle kommissionellen Empfehlungen Folge geleistet.²⁵³ Es werden auch viele Fälle durch Mediation gelöst. Die Niederlande setzten nämlich in ihrer Antidiskriminierungspolitik neben rechtlichen Schritten gleichermaßen auf ein auf eine Vielzahl an Organisationen und Institutionen um Opfer von Diskriminierungen bestmöglich zu schützen. Ein derartiger Ausbau von niederschweligen Anlaufstellen und Mediationsangeboten, welcher gemeinsam mit den rechtlichen Grundlagen rahmengebend ist, ist charakteristisch für die Niederlande.²⁵⁴

²⁴⁹Equalrightstrust (2013): Equal Treatment Act 1994,
http://www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank//Microsoft%20Word%20-%20Equal_Treatment_Act_1994.pdf, Art.8, 4, 28.07.2016.

²⁵⁰Vgl Ebd, Art, 8, 1,2, 28.07.2016.

²⁵¹Dierx, Janny R; Rodrigues, Peter R. (2003): The Dutch Equal Treatment Act in Theory and Practice,
<http://www.errc.org/article/the-dutch-equal-treatment-act-in-theory-and-practice/1400>, 28.07.2016.

²⁵²Ebd.

²⁵³Vgl Art.1 (o.d.): Die Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden, http://www.art1.nl/artikel/3861-Die_Antidiskriminierungspolitik_in_den_Niederlanden, 28.07.2016.

²⁵⁴Vgl Ebd.

6.3.2 Die Rechte von LGBT- Personen im Bereich der Familie

In diesem Kapitel werden die Rechte von LGBT-Personen im Bereich der Familie für Österreich und die Niederlande verglichen. Vor allem in Österreich wird eine Familie immer noch als Institution bestehend aus Mann, Frau und Kind(ern) definiert. Doch während in den Niederlanden gleichgeschlechtliche Ehen bereits seit 2001 möglich sind, kann ein gleichgeschlechtliches Paar in Österreich erst seit 2010 eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Ebenso umkämpft war die Gestaltung des Rechts zur künstlichen Befruchtung und zur Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar.

6.3.2.1 Österreich und die eingetragene Partnerschaft

Um die strukturelle Diskriminierung, welche sich aus dem Gesetz, das die Ehe nur als Institution zwischen einer Frau und einem Mann definiert aufzuheben, wurde 2009 das Gesetz verabschiedet, gleichgeschlechtlichen Paaren zumindest in einigen Punkten dieselben Rechte zuzugestehen wie heterosexuellen Paaren. Das Gesetz wurde in der dritten Lesung mit 110 Ja-Stimmen zu 64 Gegenstimmen angenommen.²⁵⁵ Während Strache (FPÖ) eine "eheähnliche Privilegierung" für gleichgeschlechtliche Liebende, die schließlich keine Kinder zeugen können, sowie den Versuch, ungleiches gleich zu stellen anprangerte, stimmte die Mehrheit der Nationalratsabgeordneten deutlich für das eingetragene Partnerschaftsgesetz (EPG). Die Grünen unter Steinhauser begrüßten dieses Gesetz, obwohl es nur ein halber Schritt in die richtige Richtung wäre. Auch einige ÖVP-Abgeordnete, darunter Donnerbauer segneten die Schaffung der eingetragenen Partnerschaft ab. So begründete Donnerbauer, dass die eingetragene Partnerschaft nicht mit einer Ehe gleichzusetzen sei. Man wolle nur "*zwei Menschen, die langfristig Verantwortung füreinander tragen wollen, einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das sei aber nicht die Öffnung der Ehe. Sie bleibe eine besondere Einrichtung für die Erziehung der Kinder.*"²⁵⁶

Und genau das ist das Problem. Die eingetragene Partnerschaft ist in ihrer Struktur der Ehe nachgestellt. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften entsprechen einer Ehe zweiter Klasse. So sind eingetragene Partner und Partnerinnen nun zwar steuerrechtlich, versicherungs- und pensionsrechtlich etc. gleichgestellt²⁵⁷, jedoch ist diese Gleichstellung nur punktuell und nicht umfassend. Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), trat 2010 in Kraft und wurde 2010, 2013 sowie 2015

²⁵⁵Vgl Parlamentskorrespondenz 1097 (2009): Deutliche Mehrheit für die eingetragene Partnerschaft, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/, 29.07.2016.

²⁵⁶Ebd.

²⁵⁷Vgl Ebd.

reformiert.²⁵⁸ So konnten die anfangs ca. 70 Unterschiede zwischen der Institution Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft bis 2016 auf etwas mehr als 30 reduziert werden.²⁵⁹ Beispielsweise wurde 2011 das Verbot, in einer eingetragenen Partnerschaft einen Doppelnamen mit Bindestrich zu tragen, gekippt. Dies war bis dato nur Eheleuten gestattet und outete daher Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben auch gegen deren Willen.²⁶⁰ Dennoch liegt das Mindestalter für die eingetragene Partnerschaft 2016 beispielsweise bei 18 Jahren; eine Ehe kann hingegeben bereits mit 16 Jahren geschlossen werden. Überdies gibt es keinen Verlobungsstatus. Für eine Zerrüttungsscheidung sind unterschiedliche Scheidungsfristen festgelegt (die Trennungszeit für die eingetragene Partnerschaft ist nur ca. halb so lang bemessen wie die in der Ehe) und dazu wird ein niedrigerer Unterhalt veranschlagt. Ebenfalls existieren mehr Nichtigkeitsgründe für eine Trennung.²⁶¹

Das unterschiedliche Heiratsalter erinnert in diesem Kontext in besonderer Weise an die verschiedenen Schutzalter für den sexuellen Kontakt zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Paaren. Die unterschiedlichen Scheidungsfristen und ein niedrigerer Unterhalt sowie mehr Nichtigkeitsgründe erwecken den Anschein, eine eingetragene Partnerschaft wäre eine "weniger ernste" Sache als eine Ehe. Diese "Lockierung" könnte jedoch auch als Modernisierung im Eherecht gewertet werden. Dennoch bleibt eine wechselseitige Diskriminierung bestehen. So können nur gleichgeschlechtliche Paare eine eingetragene Partnerschaft beantragen; ein heterosexuelles Paar kann nur die Ehe wählen und umgekehrt.²⁶²

Darüber hinaus kritisieren Graupner et al., dass "*[m]it viel Aufwand [...] zunächst symbolische Unterschiede zwischen EP und Ehe geschaffen [wurden], einige davon hat mittlerweile der Verfassungsgerichtshof beseitigt*"²⁶³. Diese symbolischen Unterschiede beziehen sich auf die Vermeidung, gleichgeschlechtliche Paare als "Familie" zu bezeichnen. Gleichfalls ist die "*[z]uständige Behörde [...] nicht wie bei der Ehe das Standesamt, die eingetragenen Partner/innen haben keine "Familiennamen", sondern "Nachnamen"; nach der Partnerschaftsschließung ändert*

²⁵⁸Vgl Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2016): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586>, 29.07.2016.

²⁵⁹Vgl Graupner, Helmut (2016): Eingetragene Partnerschaft, Pride, Nr. 150A, 2. aktualisierte Auflage, Rechtslage 01.01.2016, <http://www.homo.at/partnerschaftsgesetz/downloads/EingetragenePartnerschaft-2016.pdf>, S.11, 29.07.2016.

²⁶⁰Vgl Reichert, Helga (2012): Die Eingetragene Partnerschaft in Österreich – Vor- und Nachteile aus Sicht von ExpertInnen und Eingetragenen PartnerInnen, Wien, S. 48 – 49.

²⁶¹Rechtskomitee Lambda (2015): Ungleichbehandlungen zur Ehe. http://www.rklambda.at/images/publikationen/2015RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V8_April2015.pdf, 29.07.2016.

²⁶²Vgl Graupner, Helmut (2016): Eingetragene Partnerschaft, Pride, Nr. 150A, 2. aktualisierte Auflage, Rechtslage 01.01.2016, <http://www.homo.at/partnerschaftsgesetz/downloads/EingetragenePartnerschaft-2016.pdf>, S.11, 29.07.2016.

²⁶³Ebd.

*sich bei den beiden Personen der Personenstand "ledig" nicht auf "verheiratet", sondern auf den Personenstand "in eingetragener Partnerschaft lebend", eine EP wird nicht "geschieden" sondern "aufgelöst" usw.*²⁶⁴ Und um das Ganze auf die Spitze zu treiben: Stirbt der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, ist der oder die noch lebende Person nicht "verwitwet" sondern ein "hinterbliebener eingetragener Partner".²⁶⁵

Für Transgender-Personen entscheidet das rechtlich eingetragene Geschlecht, ob eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft geschlossen wird.²⁶⁶ Wie in der Ehe dürfen eingetragene Partner und Partnerinnen nur mit einer Person verheiratet oder verpartnernt sein. Interessant ist dabei, dass bei einer unrichtigen Todeserklärung die eingetragene Partnerschaft eine vorher geschlossene Ehe nicht aufhebt, ganz im Gegensatz zu einer Ehe. *"Ist eine der beiden Partnerinnen/einer der beiden Partner mit einer zu Unrecht für tot erklärten Person verheiratet, so löst die EP anders als eine (neue) Eheschließung, diese Ehe nicht auf. In diesem Fall ist die EP nichtig, weil die Ehe mit der zu Unrecht für tot erklärten Person noch aufrecht ist."*²⁶⁷ Dies macht deutlich, dass die Ehe über einer eingetragenen Partnerschaft steht.

Auch wenn das EPG damit nur eine punktuelle, unvollständige Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Liebenden mit einer Ehe zwischen einem Mann und einer Frau ist, so ist es dennoch ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung. Immerhin wurden mit dem EPG rechtliche Regelungen für die Partnerschaft zwischen zwei Frauen beziehungsweise zwei Männern geschaffen. Dies ist auf jeden Fall ein Teilerfolg. Und die Unterschiede zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft wurden bisher mit jeder Gesetzesänderung verringert.

Wie wurde die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Liebende nun angenommen? In Österreich nutzten 705 Paare im Jahr 2010, also zur Zeit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft diese Möglichkeit, davon waren 450 Männer- und 255 Frauenpaare. 2011 gab es 433 eingetragene Partnerschaften, darunter 259 männliche Paare und 174 Weibliche. 2012 und 2013 sank die Zahl der eingetragenen Partnerschaften auf 386 und 368; 2014 und 2015 stiegen die Zahlen wieder auf 402 und 423. Auffällig ist, dass anfangs fast doppelt so viele Männer die eingetragene Partnerschaft eingingen als Frauen. Diese Zahl sollte sich 2014 und 2015 angleichen; 2014 nutzten 222 männliche und 180 weibliche Paare diese Möglichkeit, 2015 waren es 220 Männer- und 203 Frauenpaare. Die meisten Liebenden, die sich verpartnernt ließen befanden sich in der Gruppe der 30 – 50 Jährigen.²⁶⁸ In Österreich

²⁶⁴Ebd.

²⁶⁵Vgl Ebd, S. 18.

²⁶⁶Vgl Ebd, S.12.

²⁶⁷Ebd, S. 12.

²⁶⁸Vgl Statistik Austria (2015): Begründungen eingetragener Partnerschaften seit 2010 nach ausgewählten Merkmalen, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/gleichgeschlechtliche_partnerschaften_eintragung_und_aufloesung/partnerschaftsbegruendungen/index.html, 31.07.2016.

gab es 2015 zum Vergleich 44.502 Eheschließungen; das Durchschnittsalter der Ehepartner lag dabei unter den Frauen bei 30,3 und unter den Männern bei 32,6.²⁶⁹ Das Angebot der eingetragenen Partnerschaft wird also auf jeden Fall von der LGBT-Community wahrgenommen; wenn auch nicht im selben Maßstab wie die Ehe unter heterosexuellen Paaren. Dies liegt einerseits, dass gleichgeschlechtliche Liebende weltweit eine Minderheit bilden. Andererseits könnte es auch darauf hinweisen, dass sich gleichgeschlechtliche Liebende aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung nicht durch das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft öffentlich outen wollen. Hierzu existieren in den von mir verwendeten Studien jedoch keine Daten. Dennoch interessieren sich jährlich ca. 400 Paare für die rechtlichen Vorteile und den symbolischen Charakter der eingetragenen Partnerschaft; auch wenn dieser nicht dem der Ehe entspricht. In Kapitel 7 werden die aktuellen Debatte um die Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe im österreichischen Nationalrat analysiert, doch zunächst einmal ein Blick in die rechtliche Regelung der gleichgeschlechtlichen Ehe in den Niederlanden.

6.3.2.2 Die gereegistreerd partnerschap und die gleichgeschlechtliche Ehe in den Niederlanden

In den Niederlanden wurde 1989 die Institution "geregistreerd partnerschap" geschaffen. Die deutsche Übersetzung davon ist "eingetragene Partnerschaft", jedoch hat diese mit der eingetragenen Partnerschaft in Österreich kaum etwas zu tun. So stand die Institution der gereegistreerd partnerschap auch heterosexuellen Paaren, welche keine klassische Ehe schließen möchten, von Anfang an gleichberechtigt offen. So entschlossen sich 1990 zur Einführung der gereegistreerd partnerschap 4.626 Paare dazu, diese einzugehen. Darunter waren 1.324 Frauen-, 1.686 Männer- und 1.616 heterosexuelle Paare.²⁷⁰ Die eingetragene Partnerschaft wurde zu ihrer Einführung also von gleichgeschlechtlichen wie heterosexuellen Paaren zu fast gleicher Zahl angenommen. Mittlerweile ist die Summe der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften unter den gereegistreerde partnerschapen jedoch Prozentual deutlich unter der der heterosexuellen eingetragenen Partnerschaften. So ließen sich 2011 9.464 heterosexuelle Paare verpartnern, während die Zahl der gleichgeschlechtlichen Verpartnerungen zu 2001 stabil blieb.²⁷¹ Personen, die in einer gereegistreerd partnerschap verbunden waren, hatten im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie Eheleute; nur war es den gleichgeschlechtlichen Partnern bis 2001 nicht möglich,

²⁶⁹Vgl Statistik Austria (2015): Eheschließungen, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html, 31.07.2015.

²⁷⁰Vgl Pirolt, Karin; Weingand Hans-Peter; Zernig, Kurt (2000); Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich. In: Rosalila PantherInnen, Schwul-lesbische Arbeitsgemeinschaft Steiermark (2000), Edition Regenbogen – Studienreihe Homosexualität, Band 1, Graz, S. 31.

²⁷¹Vgl IAGJ (2012): Länderbericht Niederlande 2010 - 2012, https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagj/laenderberichte/IAGJ-Laenderbericht-2012_Niederlande.pdf, S.1, 01.08.2016.

niederländische Kinder zu adoptieren und die vollen Elternrechte in Anspruch zu nehmen.²⁷²

Dies änderte sich 2001 mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Im selben Zug wurde die *geregistreerd partnerschap* auf die gleiche Ebene wie die Ehe gestellt. So wird diese auf der Homepage der Niederländischen Regierung wie folgt beschrieben: "*In the Netherlands, partners who do not wish to marry may opt for registered partnership instead. Marriage and registered partnership are similar in this country.*"²⁷³ Wer also keine traditionelle, religiös motivierte Hochzeit wünscht, kann auch ein Bündnis in Form einer *geregistreerd partnerschap* schließen und ist dabei im Besitz der gleichen Rechte wie Eheleute. Darüber hinaus werden eingetragene Partnerschaften aus anderen Ländern anerkannt, jedenfalls wenn die dafür notwendigen niederländischen Standards eingehalten wurden.

2001, also zur Öffnung der traditionellen Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare heirateten 80.000 heterosexuelle und 2.400 gleichgeschlechtliche Paare. Der Anteil an gleichgeschlechtlichen Ehen betrug also ca. 3%. Dieser verringerte sich in den folgenden Jahren - abgesehen von ein paar kleinen Schwankungen - konstant.²⁷⁴ 2015 stiegen die Zahlen im Vergleich zu den letzten fünf Jahren wieder etwas; es wurden 765 Frauen- und 644 Männerehen geschlossen.²⁷⁵

Neben der *geregistred partnerschap* und der Ehe ist auch ein "cohabitation agreement" möglich, also ein Vertrag über das Zusammenleben. Dieses wird als "*written agreement settling certain matters relating to living together*"²⁷⁶ bezeichnet, und fungiert damit als ein notariell beglaubigter Vertrag, durch den einem Paar beispielsweise Vorteile bezüglich der Pension oder bei anderen Nebenleistungen zu Gute kommen.²⁷⁷

In den Niederlanden existieren also mehrere Möglichkeiten des rechtlich geregelten Zusammenlebens. Die *geregistred partnerschap* hatte darüber hinaus bis 2001 die Funktion, dass durch sie Erfahrungen und Daten in Bezug auf die staatliche Regelung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gesammelt wurden, die letztendlich dann den Weg für die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare ebneten.²⁷⁸ So heißt es im *burgerlijk wetboek*, Buch 1: Familienrecht Artikel 30 seit 2001 nun: "*A marriage may be entered into by*

²⁷²Vgl Pirolt, Karin; Weingand Hans-Peter; Zernig, Kurt (2000); Was wäre wenn?, S. 30 – 31.

²⁷³Government of the Netherlands (o.d): Marriage, registered partnership and cohabitation agreements, <https://www.government.nl/topics/family-law/contents/marriage-registered-partnership-and-cohabitation-agreements>, 31.07.2016.

²⁷⁴Vgl IAGJ (2012): Länderbericht Niederlande 2010 – 2012, https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagj/laenderberichte/IAGJ-Laenderbericht-2012_Niederlande.pdf, S.1, 01.08.2016.

²⁷⁵Vgl Statistisches Büro Niederlande (2015): Lesbian couples more likelier to break up than male couples, <https://www.cbs.nl/en-gb/news/2016/13/lesbian-couples-likelier-to-break-up-than-male-couples>, 01.08.2015.

²⁷⁶Ebd.

²⁷⁷Vgl Ebd.

²⁷⁸Vgl Pirolt, Karin; Weingand Hans-Peter; Zernig, Kurt (2000); Was wäre wenn?, S. 30.

two persons of a different or of the same gender (sex)."²⁷⁹ Die parlamentarische Mehrheit war dabei überwältigend; 107 Parlamentarier befürworteten die Öffnung der Ehe, es gab nur 33 Gegenstimmen. Auch die Bevölkerung unterstützte die Gesetzesänderung laut Umfragen zu 62%.²⁸⁰ Seit der Eheöffnung 2001 haben in den Niederlanden ca. 15.000 gleichgeschlechtliche Paare geheiratet.²⁸¹ Diese große Zahl an Paaren ist jedoch auch dem Heiratstourismus geschuldet. Da die Niederlande das erste Land der Welt waren, was eine Ehe zwischen zwei Männern und zwei Frauen erlaubte, reisten viele Paare extra an um sich dort das Ja-Wort zu geben. Da diese Ehen jedoch in den meisten Ländern der Welt nicht anerkannt werden und dort sogar gefährlich für das Ehepaar sein können, entschloss sich die niederländische Regierung 2016 dazu, die gleichgeschlechtliche Ehe auf einheimische Personen zu begrenzen.²⁸²

6.3.2.3 Adoptions- und fortppflanzungsmedizinische Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich

Für gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch gibt es in Österreich die Möglichkeit der Fortpflanzungsmedizin, der Heiminsemination, der Pflegeelternschaft und der Adoption im In- und Ausland, sollten die Kinder nicht bereits aus vorangegangenen, heterosexuellen Beziehungen stammen.

Die Methoden der Fortpflanzungsmedizin und der Heiminsemination können nur Frauenpaare in Anspruch nehmen. Eine Heiminsemination (Becherinsemination) wird zu Hause, mit einer privaten Spende oder einer Spende aus dem Ausland selbst durchgeführt. Die Mittel der Fortpflanzungsmedizin stehen Frauenpaaren jedoch erst seit kurzem zur Verfügung. Der österreichische Oberste Gerichtshof reichte schon 2011 einen Antrag vor dem Verfassungsgerichtshof zur Aufhebung des Gesetzes, welches nur heterosexuellen (Ehe-)Paaren den Zugang zur künstlichen Befruchtung erlaubte, ein. Der Antrag nahm auf die EMRK Bezug, nach der kein Mensch aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert werden darf.²⁸³ Bis 2015 war die künstliche Befruchtung nur heterosexuellen Paaren erlaubt. Dies änderte sich seit der Entscheidung G 16/2003 des Verfassungsgerichtshofs. Hier wurde die unter anderem die Beschränkung der der fortppflanzungsmedizinischen Maßnahmen auf

²⁷⁹Dutch Civil Code (2016): Book 1 Law of Persons and Family Law, Titel 1.5 Marriage, Art. 30, <http://www.dutchcivillaw.com/civilcodebook01.htm>, 31.07.2016.

²⁸⁰Vgl Die Standard (13.09.2000): Gleichgeschlechtliche Ehen in den Niederlanden möglich, <http://derstandard.at/330377/Gleichgeschlechtliche-Ehen-in-den-Niederlanden-moeglich>, 31.03.2016.

²⁸¹Vgl Government of the Netherlands (o.d.): Family Law, <https://www.government.nl/topics/family-law/contents/same-sex-marriage>, 31.07.2016.

²⁸²Vgl DutchNews (06.04.2016): Dutch gay marriage rights restricted to locals, wedding tourism ruled out, <http://www.dutchnews.nl/news/archives/2016/04/88329-2/>, 31.07.2016.

²⁸³Vgl Fam.O.S (o.d.): Kinderwunsch, <http://www.regenbogenfamilien.at/infos/kinderwunsch/>, 01.08.2016.

"Personen verschiedenen Geschlechts" aufgehoben.²⁸⁴ So besagt §3 des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (FmedRÄG 2015) unter §3 "Verwendung der entnommenen Zellen" nun folgendes:

"(1) Für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung dürfen außer in den in Abs. 2 und 3 geregelten Fällen nur die Eizellen und der Samen der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten verwendet werden.

(2) Der Samen einer dritten Person darf ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn der des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht fortpflanzungsfähig ist oder eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft von zwei Frauen vorgenommen werden soll."²⁸⁵

Diese Aufhebung der Diskriminierung durch das EU-Recht ist jedoch nur partiell. Männerpaaren ist es in Österreich verboten eine Leihmutter zu suchen. Jedoch ist die Leihmutterschaft entkriminalisiert; d.h. in dem Fall, dass zwei Männer sich ihren Kinderwunsch auf diese Art legal im Ausland erfüllen und die Mutter auf die Obsorge verzichtet, wird dem Kind die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen und es kann bei seinem Vater leben. Das Kindeswohl steht hier also, Dank der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Vordergrund.²⁸⁶ Ausschlaggebend sind hier die Entscheidungen 65941/11 (Rs. Labassee v Frankreich, Urteil vom 26.06.2014) und 65192/11 (Rs. Mennesson v Frankreich, Urteil vom 26.06.2014) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser entschied, dass "[d]ie Weigerung der französischen Behörden, zwischen dem biologischen Vater und seinem im Wege der Leihmutterschaft im Ausland gezeugten Kind rechtlich ein Vater-Kind-Verhältnis anzuerkennen, [...] gegen das Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK [verstößt]".²⁸⁷

Doch während bei einem Frauenpaar, was durch künstliche Befruchtung zu ihrem Wunschkind kam, seit 2015 die Partnerin automatisch die Co-Mutter ist,²⁸⁸ steht dem Co-Vater nach einer Leihmutterschaft nur der Weg einer Adoption offen. Dies ist in Österreich seit 2016 legal. 2013 verurteilte der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Österreich aufgrund seines diskriminierenden Adoptionsgesetzes. "Mit Urteil des EGMR vom 19.2.2013 wurde Österreich

²⁸⁴Vgl Verfassungsgerichtshof (2014): Entscheidung G 16/2013, https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/0/8/2/CH0006/CMS1396267035063/fortpflanzungsmedizing_g16-2013ua.pdf, S.2, 01.08.2016.

²⁸⁵Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2015): FmedRÄG 2015, §3, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_35/BGBLA_2015_I_35.html, 02.08.2016.

²⁸⁶Vgl Graupner, Helmut (2013): Legale Leihmutterschaft. In: Rainbow, http://www.rainbow.at/infopool/_view.php?ipid=315, 02.08.2016.

²⁸⁷Lsvd (o.d.): Rechtsprechung, Lebenspartnerschaft, Leihmutterschaft, <https://www.lsvd.de/recht/rechtsprechung/lebenspartnerschaft/lebenspartnerschaft.html#c8145>, 05.08.2016.

²⁸⁸Vgl Bundesgesetzblatt (2015): FmedRÄG 2015, §144, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_35/BGBLA_2015_I_35.html, 02.08.2015.

*aufgrund einer Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK verurteilt, weil nach bestehendem Recht die Adoption des Kindes durch den gleichgeschlechtlichen Partner eines leiblichen Elternteils ausgeschlossen ist, ohne die rechtliche Beziehung zu diesem Elternteil aufzuheben.*²⁸⁹ Daraufhin war zunächst einmal die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Das leibliche Kind des Partners konnte nun auch in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften adoptiert werden.

Dennoch war es zunächst Eheleuten vorbehalten, zusammen ein fremdes Kind zu adoptieren. Dies änderte sich mit einer 2016 in Kraft tretenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Der VfGH schmetterte damit Argumente, es wäre dem Kindeswohl abträglich von einem gleichgeschlechtlichen Paar adoptiert zu werden ab; genauso wie die Argumente, Adoptionsrechte für gleichgeschlechtliche Paare würden die Institution der Ehe und die traditionelle Familie untergraben.²⁹⁰ Auch in diesem Fall wirkten sich die EU-Richtlinien zur Antidiskriminierung positiv auf die Rechte von LGBT-Personen aus. Davor war es für gleichgeschlechtliche Paare lediglich möglich, als Einzelperson die Adoption eines Kindes zu beantragen. Da jedoch in Österreich kaum Kinder zur Adoption freigegeben werden und sehr viele Paare Interesse an einer Adoption haben, war dieses Unterfangen wohl in den seltensten Fällen von Erfolg gekrönt.²⁹¹

Etwas ratlos lässt mich dennoch das Verhalten des Justizministeriums zurück – dieses sieht nach dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes keine offizielle Gesetzesänderung vor. So bleibt das Adoptionsrecht offiziell wie es ist – mit dem diskriminierenden Artikel 6, welcher die Kindesadoption nur für Eheleute oder Einzelpersonen gestattet.²⁹² Da jede Adoption sowieso individuell geprüft werde und dazu eine pflegschaftsrechtliche Genehmigung sowie eine Beurteilung von der Jugendanwaltschaft eingeholt werden muss, braucht es von Seiten des Ministeriums keine Gesetzesanpassung. Christian Högel von der HOSI beurteilt dies in einem Interview mit dem Standard positiv, da die Einführung neuer Regelungen nur weitere Barrieren aufbauen würde. Außerdem würden in der Praxis "*angesichts der nur wenigen Kinder, die in Österreich zur Adoption freigegeben werden, ohnehin weiter heterosexuelle Paare vorgereiht werden*".²⁹³ Das Adoptionsgesetz wird also nicht offiziell geändert um weiteren rechtlichen

²⁸⁹Bundesministerium für Justiz (2013): AdRÄG 2013,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_CO0_2026_100_2_877740/CO0_2026_100_2_877943.html, 02.08.2013.

²⁹⁰Vgl Aichinger, Philipp, (14.01.2015): Gleichstellung: Adoptionsrecht für Homosexuelle. In: Die Presse, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4638616/Gleichstellung_Adoptionsrecht-für-Homosexuelle, 02.08.2016.

²⁹¹Vgl Fam.O.S (o.d.): Kinderwunsch, <http://www.regenbogenfamilien.at/infos/kinderwunsch/>, 01.08.2016.

²⁹²Vgl Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2016): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern, Art. 6, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002494>, 02.08.2016.

²⁹³Brickner, Irene (30.10.2015): Homosexuelle dürfen künftig Adoptieren – ohne Gesetzesnovelle. In: Der Standard, <http://derstandard.at/2000024807861/Homosexuelle-duerfen-kuenftig-adoptieren-ohne->

Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren vorzubeugen. Auch wenn diese Absicht im Sinne der Antidiskriminierung positiv zu bewerten ist, ist es dennoch demokratietheoretisch höchst fraglich, eine Gesetzesänderung dem Wirken des Nationalrates zu entziehen. Des Weiteren gab Graupner im Standard-Interview zu bedenken, dass sich ein Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare negativ auf die Rechte der Kinder auswirkt.²⁹⁴ An dieser Stelle fallen vor allem finanzielle Nachteile für Familien im Rahmen der eingetragenen Partnerschaft auf, z.B. bei Zahlungen vom Familienlastenausgleichsfonds.²⁹⁵

6.3.2.4 Adoptions- und fortpflanzungsmedizinische Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren in den Niederlanden

In den Niederlanden stehen gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kinderwunsch dieselben Optionen zur Verfügung wie in Österreich.²⁹⁶ Jedoch sind die Niederlande Österreich hier wieder um ca. 15 Jahre voraus. So ist eine Adoption für ein gleichgeschlechtliches Paar anders als in Österreich nicht erst seit knapp acht Monaten möglich, sondern bereits seit 2001. Gleichzeitig mit dem Eheöffnungsgesetz wurde auch ein universalistisches Adoptionsrecht eingeführt.²⁹⁷ So findet sich im niederländischen bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1.12 die Passage:

"1. The adoption of a child is effected by a decision of the District Court upon a joint request of two persons or upon a request of one person alone. [...]

2. A joint request by two persons may be filed only if these persons have lived together for at least three consecutive years immediately preceding the filing of the request. A request of an adopter who is the spouse, registered partner or other life companion of the parent of the child to be adopted, may be filed only if this adopter has lived together with that parent for at least three consecutive years immediately preceding the filing of the request."²⁹⁸

Gesetzesnovelle, 02.08.2016.

²⁹⁴Vgl Ebd.

²⁹⁵Vgl Rechtskomitee Lambda (2015): Ungleichbehandlungen zur Ehe, http://www.rklambda.at/images/publikationen/2015RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V8_April2015.pdf, 29.07.2016.

²⁹⁶Vgl I Amsterdam (o.d.): Adoption in the Netherlands, <http://www.iamsterdam.com/en/local/live/families-and-children/adoption>, 03.08.2016.

²⁹⁷Vgl Müller-Götzmann, Christian (2009): Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, S. 190.

²⁹⁸Dutch Civil Code (2016): Book 1 Law of Persons and Family Law, Marriage, Title 1.12 Adoption, Artikel 2, <http://www.dutchcivillaw.com/civilcodebook01.htm>, 31.07.2016.

Nach dem niederländischen Adoptionsrecht können also alle Personen ein Kind adoptieren, welche für mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre zusammenleben. Anstelle von einem Mann oder einer Frau, beziehungsweise einem Ehepaar zu sprechen ist die Formulierung "two persons" sehr weit und inklusiv ausgerichtet. Im nächsten Satz wird die Stiefkindadoption konkretisiert. Auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin, ebenso wie den eingetragenen Partner beziehungsweise die Partnerin oder den Lebensgefährten / die Lebensgefährtin gilt dieselbe Mindestfrist des Zusammenlebens. Das Gesetz bevorzugt hier also keine Partnerschaftsform und gewährt den verschiedenen Familienarten rechtliche Gleichheit.

Die Adoption von Kindern aus dem Ausland ist für gleichgeschlechtliche Paare jedoch noch nicht erlaubt. Gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt hier nur der Weg über die Einelternadoption.²⁹⁹ Diese Diskriminierung resultiert aus der Angst, dass in den Herkunftsändern die Bereitschaft, ein Kind für die Adoption in die Niederlande freizugeben sinken könnte, wenn die Chance bestünde, dass dieses einem gleichgeschlechtlichen Paar vermittelt werden könnte.³⁰⁰ In den Niederlanden ist die Zahl der Inlandsadoptionen sehr gering; jährlich werden nur ca. 30 Kinder im Inland vermittelt. Zum Vergleich beläuft sich die Zahl der Auslandsadoptionen auf jährlich ca. 700 Kinder.³⁰¹ Von Gesetzeswegen wird bereits seit Jahren an einer Lösung für diesen diskriminierenden Tatbestand gearbeitet:

"Ferner wird vorgeschlagen, das Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Kindern zur Adoption (Wobka) zu ändern, um die gemeinsame Adoption eines ausländischen Kindes durch Ehepartner gleichen Geschlechts zu ermöglichen. Infolge dieser Änderung wird es für diese Paare nicht mehr erforderlich sein, erst eine Einelternadoption zu beantragen, um diese, sobald ausgesprochen, von einem Antrag zur Adoption durch den Partner folgen zu lassen. Bedingung ist aber, dass das Herkunftsland ein Kind zur gemeinsamen Adoption durch Ehepartner gleichen Geschlechts freigibt. Ist dies nicht der Fall, genehmigt das Herkunftsland jedoch die Adoption durch einen der beteiligten Partner, so sieht der Gesetzentwurf eine Verkürzung dieses Verfahrens vor. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung kann die Einelternadoption in den Niederlanden bereits nach einem Jahr der Versorgung und Erziehung des Kindes durch den Adoptivelternteil ausgesprochen werden."³⁰²

²⁹⁹Vgl IAGJ (2008): Länderbericht Niederlande 2006 – 2008,
https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagj/laenderberichte/Laenderbericht_Niederlande_2008.pdf, S.4, 03.08.2016.

³⁰⁰Vgl Müller-Götzmann, Christian (2009): Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, S. 192.

³⁰¹Vgl IAMEXPAT (o.d.): Adoption in the Netherlands, <http://www.iamexpat.nl/expat-page/family-matters/adoption-netherlands>, 03.08.2016.

³⁰²IAGJ (2008): Länderbericht Niederlande 2006 - 2008,
https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagj/laenderberichte/Laenderbericht_Niederlande_2008.pdf, S.4, 03.08.2016.

Eine solche Gesetzesvorlage ist jedoch noch in Bearbeitung. Weniger problematisch gestaltet sich die Erfüllung des Kinderwunsches für Frauenpaare. Die künstliche Befruchtung ist für gleichgeschlechtliche Paare in den Niederlanden gesetzlich nicht geregelt. Die Kliniken können selbst entscheiden welche Menschen von ihnen behandelt werden. Allerdings unterliegen auch die Kliniken dem Gesetz der Nichtdiskriminierung.³⁰³ Seit dem ersten April 2013 ist es lesbischen Müttern möglich, die Kinder ihrer Partnerin ohne großen Bürokratieaufwand zu adoptieren, auch wenn diese nicht verheiratet oder verpartnert sind. Diese neue Regelung macht das teure und zeitintensive Adoptionsverfahren für Frauenpaare hinfällig. Existiert eine Ehe oder Verpartnerung, sind die beiden Frauen sogar ab der Geburt des Kindes deren juristischer Elternteil. Diese Gesetzesänderung brachte unter anderem Verbesserung bezüglich dem Namens-, Unterhalts- und Erbrecht mit sich.

Derlei rechtliche Gleichstellung wie von Frauenpaaren im Familienrecht ist für Männerpaare noch ausständig.³⁰⁴ Auch wenn eine Leihmuttertenschaft in den Niederlanden nicht verboten ist, ist diese nur aus altruistischen Gründen erlaubt. Eine Kommerzialisierung oder die öffentliche Suche nach einer Leihmutter ist verboten. Auch existiert nur eine Klinik in den Niederlanden die die Leihmuttertenschaft medizinisch unterstützt; diese richtet ihr Angebot aber nur an Frauen, denen es nicht möglich ist selbst Kinder zu gebären.³⁰⁵

In den Niederlanden wachsen ca. 25.000 Kinder mit zwei Müttern beziehungsweise zwei Vätern auf.³⁰⁶ Daher ist es den Niederlanden möglich, die reproduktiven Rechte von LGBT-Personen weltweit durch eine Vielzahl an Studien zu unterstützen. Hier ist beispielsweise eine Untersuchung von Bos, Gartrell, Roeleveld und Ledoux zu nennen, welche die Sozialkompetenz von 11-13 jährigen Kindern aus einem heterosexuellen wie einem lesbischen Haushalt verglichen und zu dem Ergebnis kamen, dass diese bei Kindern von lesbischen Paaren signifikant höher ausfielen. So konnten diese beispielsweise besser mit Konflikten umgehen und verhielten sich demokratischer.³⁰⁷ Eine andere Studie aus den Niederlanden untersuchte wiederum die Partner- und Eltern-Kind Beziehungen, den wahrgenommenen Stress der Eltern, Gesundheit, emotionale Schwierigkeiten sowie Coping- und Lernstrategien von Kindern in gleichgeschlechtlichen und traditionellen Familien. Dabei kam heraus, dass sich Kinder von traditionellen und gleichgeschlechtlichen Paaren in keinem der Punkte signifikant

³⁰³Vgl Müller-Götzmann, Christian (2009): Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, S. 192.

³⁰⁴Vgl Westfälische Wilhelms-Universität Münster (2014): GESETZ: Lesbische Mütter werden gleichgestellt, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2014/april/0402neuesgesetz.shtml>, 03.08.2016.

³⁰⁵Vgl Leihmutter (o.d.): Die Leihmuttertenschaft in den Niederlanden, <http://www.leihmutter.de/pages/gesetzliche-regelungen/leihmutter-niederlande.php>, 03.08.2016.

³⁰⁶Vgl Westfälische Wilhelms-Universität Münster (2014): GESETZ: Lesbische Mütter werden gleichgestellt, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2014/april/0402neuesgesetz.shtml>, 03.08.2016.

³⁰⁷Vgl Bos, Henny et al (2013): Civil Competence of Dutch Children in Female Same-Sex Parent Families: A Comparison With Children of Opposite-Sex Parents, Sage Publications, 03.08.2016.

unterscheiden. Einzig das wahrgenommene Stresslevel bei der Kindererziehung war bei gleichgeschlechtlichen Paaren höher.³⁰⁸ Mithilfe dieser wissenschaftlichen Studien können die Vorurteile gegenüber Regenbogenfamilien verringert werden. So tragen niederländische Forscher dazu bei, auch in anderen Ländern die rechtliche Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kinderwunsch zu verbessern.

6.3.3 Zusammenfassung

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden im Hinblick auf eine Nichtdiskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren besser gestaltet ist als in Österreich, welches nur die von der EU vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt. So ist das AWGB umfassender gestaltet, da es keine Hierarchisierung der Diskriminierungsmerkmale beinhaltet. Der Diskriminierungsschutz für LGBT-Personen greift hier auch im Dienstleistungssektor, nicht nur im beruflichen Kontext wie in Österreich. Auch sind die Diskriminierungsgesetze in den Niederlanden übersichtlicher gestaltet und einheitlicher. Jedoch ist das österreichische System von Ersatzzahlungen als Strafbestimmung bei Diskriminierungstatbeständen wirksamer als die niederländische Methode, Kündigungen und diskriminierende Maßnahmen nur aufzuheben. Kein Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmerin, welche beispielsweise aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung belästigt und gekündigt wurde, möchte nach einer erfolgreichen Klage auf Diskriminierung weiter mit denselben Arbeitgebenden zusammenarbeiten. Eine Ersatzzahlung ist hier einerseits lehrreicher für den oder die Arbeitgebenden und sinnvoller für das Opfer der Diskriminierung.

Das Diskriminierungsmerkmal "geschlechtliche Identität", welches die Diskriminierung von Transgender-Personen unter Strafe stellen würde kommt weder im österreichischen, noch im niederländischen Gleichbehandlungsgesetz direkt vor. Jedoch ist ein Diskriminierungsverbot in der niederländische Verfassung verankert, welches extrem weit gefasst ist und damit auch die Diskriminierung von Transgender-Personen untersagt. In Österreich sind Transgender-Personen im B-GIBG über das Diskriminierungmerkmal „Geschlecht“ im weitesten Sinne geschützt.

Bezüglich der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren im Familienrecht sind die Niederlande Österreich definitiv mehrere Schritte voraus. So wird die eingetragene Partnerschaft in Österreich der Ehe nachrangig behandelt. Es existieren immer noch mehr als 30 Unterschiede zwischen einer Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft, welche LGBT-

³⁰⁸Vgl Bos, Henny et al (2016): Same-Sex and Different-Sex Parent Households and Child Health Outcomes: Findings from the National Survey of Children's Health. In: Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics, April 2016, Volume 37, Issue 3, p. 179 – 187.

Personen strukturell diskriminieren. Außerdem ist die eingetragene Partnerschaft nur für gleichgeschlechtliche Paare offen und die Ehe nur für heterosexuelle Paare. Diese Segregation von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Familienrecht ist absolut diskriminierend. Hier hat Österreich sein Inklusionspotential bei weitem nicht ausgeschöpft. In den Niederlanden ist dies anders; die geregistreerd partnerschap steht Paaren unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung offen und war der Ehe schon immer nahezu gleichgestellt. Mit dem Recht zur Fremdkindadoption 2001 wurde auch der letzte Unterschied beseitigt; die geregistreerd partnerschap ist nun der Ehe komplett gleichgestellt und dazu ist es im Gegenzug auch gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt zu heiraten. Die geregistreerd partnerschap fungierte hier als Vorläufer, d.h. es ist nicht auszuschließen, dass mit dem Abbau der Ungleichheiten zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe in Österreich auch einmal die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet ist.

Bezüglich der Fortpflanzungsmedizin und Adoption sind LGBT-Personen Dank der supranationalen Regelung der EU gleichgestellt. Doch während in Österreich gleichgeschlechtliche Paare erst seit 2016 adoptieren können, ist dies in den Niederlanden schon 15 Jahre länger der Fall. Dementsprechend ausdifferenzierter ist die niederländische Gesetzgebung hier. Dennoch haben es gleichgeschlechtliche Paare in beiden Ländern schwerer ein Adoptivkind zu erhalten als ein heterosexuelles Paar.

6.4 Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der Haltungsebene

Auf der Haltungsebene wird untersucht, wie inklusiv die Kultur und Werte der österreichischen und der niederländischen Bevölkerung bezüglich LGBT-Personen gestaltet sind. Der Fokus liegt dabei auf den Werten und Haltungen innerhalb der Gesellschaft. Vor allem die World Values Survey³⁰⁹ und die LGBT-Erhebung der FRA (European Union Agency for Fundamental Rights)³¹⁰ geben über die Akzeptanz von Homo- und Transsexualität in beiden Ländern Auskunft.

³⁰⁹World Values Survey Wave 6 2010-2014 OFFICIAL AGGREGATE v.20150418. World Values Survey Association (www.worldvaluessurvey.org). Aggregate File Producer: Asep/JDS, Madrid Spain.

³¹⁰FRA (2014): LGBT-Erhebung in der EU - Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

6.4.1 Die gesellschaftliche Akzeptanz von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden

Die World Values Survey wird von einem Zusammenschluss aus Sozialwissenschaftlern und Sozialwissenschaftlerinnen auf der ganzen Welt durchgeführt, welche sich mit dem Wertewandel und dessen Auswirkungen auf das gesellschaftliche und politische Leben beschäftigen. Die Untersuchungen, die seit 1981 in einer vier Jahres Periode durchgeführt werden, orientieren sich an den höchsten wissenschaftlichen Standards, weswegen die Ergebnisse der Studien für die untersuchten Länder repräsentativ sind.³¹¹ Leider nimmt Österreich nicht an dieser Studie teil. Dennoch existieren Daten für die Niederlande, welche uns einen guten Einblick in die gesellschaftliche Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren geben können.

So ergibt sich für die sechste Untersuchungsperiode vom 2010 – 2014 in den Niederlanden ein positives Bild. Laut Variable 203, welche die allgemeine Akzeptanz von Homosexualität untersucht („Please tell me for each of the following actions whether you think it can always be justified, never be justified, or something in between: Homosexuality“³¹²) wurde dies von 54,3% der Befragten uneingeschränkt befürwortet. Weitere 20% stimmten dem in verschiedenen Abstufungen zu. 11,8% der Befragten lehnten Homosexualität kategorisch ab; 7,5% hielten Homosexualität in verschiedenen Abstufungen nicht gut. Hier wird die Vorreiterrolle der Niederlande bezüglich der Akzeptanz von Homosexualität besonders deutlich. Einzig und allein Schweden erzielte hier mit 59,3% an Befürwortern und Befürworterinnen bessere Werte.³¹³ Dies kann jedoch auch daran liegen, dass Norwegen in der sechsten Befragungswelle nicht vorhanden ist. In der letzten Befragungswelle 2005 - 2009 erzielten EU-weit Norwegen mit 43,5% und Schweden mit gleichermaßen 59,3% an Befürwortern und Befürworterinnen bessere Ergebnisse als die Niederlande. Zu dieser Zeit sprachen sich nur 39,6% der niederländischen Bevölkerung uneingeschränkt für die Akzeptanz von Homosexualität aus, während 15,8% diese strikt ablehnten. Jedoch verorteten sich 30,8% der Niederländer und Niederländerinnen auf der Achse, die Homosexualität eingeschränkt positiv gegenübersteht.³¹⁴

Die Niederlande haben ihre Einstellung gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren in einer Periode von vier Jahren also deutlich verbessert. Vor allem die Zahl der Menschen, die Homosexualität eingeschränkt positiv gegenüberstanden hat sich zu Gunsten derer, die Homosexualität uneingeschränkt Befürworteten gewandelt. Daraus folgt ein positives Fazit für die Entwicklung der Niederlande. Jedoch scheinen die, die Homosexualität strikt ablehnen dies

³¹¹Vgl World Values Survey (o.d.): Who we are, <http://www.worldvaluessurvey.org/WVSCContents.jsp>, 24.08.2016.

³¹²World Values Survey Wave 6 2010-2014 OFFICIAL AGGREGATE v.20150418. World Values Survey Association (www.worldvaluessurvey.org). Aggregate File Producer: Asep/JDS, Madrid Spain, S. 488.

³¹³Vgl Ebd.

³¹⁴Vgl World Values Survey Wave 5 2005-2008 OFFICIAL AGGREGATE v.20140429. World Values Survey Association (www.worldvaluessurvey.org). Aggregate File Producer: Asep/JDS, Madrid SPAIN, S. 429.

eventuell vehementer zu tun als zuvor. Während in der Befragungsperiode 2005 – 2009 nur 4,5% angaben, nicht neben einer homosexuellen Person leben zu wollen³¹⁵, gaben in der Befragungsperiode 2010 – 2014 6,9% an, keinen homosexuellen Nachbarn beziehungsweise keine homosexuelle Nachbarin haben zu wollen.³¹⁶ Über die Einstellung der Bevölkerung gegenüber Transgender-Personen ist in der World Values Survey nichts zu finden.

Anders sieht es mit der Umfrage der FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) von 2013 aus. Diese führte eine Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union durch. An dieser Studie nahmen Österreich wie die Niederlande teil, weswegen hier ein direkter Vergleich möglich ist. Aufgrund dem gesetzlichen Verbot der Diskriminierung von LGBT-Personen auf EU-Ebene ist deren Situation nun ein Menschenrechtsbelang; weshalb sich nun auch die europäische Agentur für Grundrechte damit beschäftigt. Aufgrund eines „*Mangel[s] an verlässlichen und vergleichbaren Daten über die Wahrung, den Schutz und die Verwirklichung der Grundrechte von LGBT-Personen*“³¹⁷ entschloss sich die FRA dazu, eine umfassende Online-Erhebung durchzuführen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Diskriminierungstatbeständen, Visktimisierung und Hassverbrechen gegenüber LGBT-Personen. Die Umfrage lief April bis Mitte Juli 2012, wobei sich 93.079 Menschen daran beteiligten. Die FRA bezeichnet die Ergebnisse als sehr besorgniserregend, da 47% aller Befragten angaben, „*innerhalb des letzten Jahres vor der Erhebung persönliche Erfahrungen mit Diskriminierung oder Belästigung aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung gemacht zu haben*“.³¹⁸ Überdies berichteten 59% der Befragten, welche angaben, im letzten Jahr Gewalt erlitten, dass der Angriff oder die Gewaltandrohung „*zum Teil oder ausschließlich darauf zurückzuführen gewesen, dass sie als LGBT-Personen wahrgenommen wurden*“.³¹⁹ Bedenklich ist auch, dass die wenigsten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Umfrage diese Vorfälle behördlich meldeten, da dies „*ihrer Meinung nach ohnehin nichts bewirken oder ändern würde*“.³²⁰

Dieses Fazit ist mehr als ernüchternd. Dennoch gibt es europaweit Unterschiede. Im Folgenden nun ein Überblick über die unterschiedliche Situation von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden. Während sich in Österreich 48% der LGBT-Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert fühlten, waren dies in der Niederländischen LGBT-Community nur 30%. Lesbische und bisexuelle Frauen, schwule Männer und Transgender-Personen fühlen sich dabei EU-weit öfters diskriminiert als bisexuelle Männer.³²¹ Auch wenn ein Anteil von 30% an LGBT-Personen, welche sich in den Niederlanden diskriminiert fühlen nicht gerade wenig sind, so ist dennoch hervorzuheben, dass die Niederlande damit EU-weit die

³¹⁵Vgl Ebd, S. 69.

³¹⁶Vgl World Values Survey Wave 6 2010-2014, S. 74.

³¹⁷FRA (2014): LGBT-Erhebung in der EU - Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, S. 3.

³¹⁸Ebd, S. 3.

³¹⁹Ebd, S. 3.

³²⁰Ebd, S. 3.

³²¹Vgl Ebd, S. 16.

geringste Diskriminierungsrate aufweisen. Österreich dagegen liegt sogar 2% über dem EU-Durchschnitt von 47%.³²² In Beschäftigung und Beruf fühlten sich in den Niederlanden 13% der Befragten diskriminiert, in Österreich waren es 21%. Damit liegt Österreich wieder schwach über dem europäischen Durchschnitt. Auffällig ist hier, dass sich Transgender-Personen gegenüber dem Rest der LGBT-Community am stärksten diskriminiert fühlen. Darüber hinaus vermieden es ca. sieben von zehn der bisexuellen Menschen und Transgender-Personen, ihre Geschlechteridentität oder ihre sexuelle Ausrichtung öffentlich werden zu lassen.³²³ Die vergleichsweise niedrigeren Zahlen der wahrgenommenen Diskriminierung von LGBT-Personen in Beschäftigung und Beruf können daher sowohl auf den erhöhten Rechtsschutz dank der Antidiskriminierungspolitik der EU (im Speziellen Richtlinie 2000/78/EG³²⁴) zurückzuführen sein, oder auch auf die Tatsache, dass LGBT-Personen ihre Neigungen im Berufsleben nicht thematisieren.

Außerhalb von Beschäftigung und Beruf fühlten sich in Österreich 33% der LGBT-Personen in den letzten 12 Monaten diskriminiert; in den Niederlanden waren es 20%. Wieder erzielen die Niederlande europaweit das beste Ergebnis und wieder macht Österreich eine leicht schlechtere Figur als der europäische Durchschnitt. Auch hier fühlen sich lesbische Frauen und Transgender-Personen besonders stark betroffen.³²⁵ Ebenfalls erklärten vor allem Frauen, dass sie sich wegen ihrer sexuellen Ausrichtung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen Diskriminierung ausgesetzt waren. Darüber hinaus fühlen sich 18% der LGBT-Community bei dem Besuch von Lokalen und 13% auf dem Wohnungsmarkt aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder der geschlechtlichen Identität diskriminiert.³²⁶

Überdies verschwiegen 68% der Betroffenen in Österreich und 63% der Betroffenen in den Niederlanden ihre Zugehörigkeit zum LGBT-Spektrum während ihrer Schulzeit; 90% der LGBT-Community wurde zu dieser Zeit Zeuge von negativen Bemerkungen ihrer Peer-Group gegenüber einem als LGBT-Person wahrgenommenen Menschen. Hier liegen Österreich (89%) und die Niederlande (88%) sehr nah zusammen.³²⁷ Hieran lassen sich die tief sitzenden Vorurteile der Gesellschaft gegenüber LGBT-Personen erkennen.

Nur 56% aller Befragten in Europa wussten, dass ein Gesetz existiert, was sie vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bei der Arbeitssuche schützt und nur 42% waren sich darüber im Klaren, dass die Diskriminierung aufgrund der

³²²Vgl Ebd, S. 16.

³²³Vgl Ebd, S. 17 – 18.

³²⁴Amtsblatt der EG (2000): 2000/78/EG, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>, 22.07.2016.

³²⁵Vgl FRA (2014): LGBT-Erhebung in der EU - Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, S. 18.

³²⁶Vgl Ebd, S. 19.

³²⁷Vgl Ebd, S. 20 – 21.

Geschlechteridentität unter Strafe steht.³²⁸ Erschreckend ist, dass nur 10% der Betroffenen die jüngste Diskriminierungserfahrung "am Arbeitsplatz oder bei der Arbeitssuche, im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialwesen oder beim Zugang zu den im Rahmen der Erhebung abgefragten Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität"³²⁹ meldete. 59% der Befragten, welche angaben, keine Meldung gemacht zu haben, begründeten dies damit, dass "*eine Meldung [...] nichts bewirken oder ändern [würde]*".³³⁰ 44% der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gaben an, dass es es nicht wert wäre, eine solche Diskriminierungserfahrung zu melden, da diese sowieso gang und gäbe wären. 37% wollten sich durch die Meldung nicht öffentlich als LGBT-Person präsentieren oder hatten Angst nicht ernstgenommen zu werden. 30% fehlte das Wissen, wo eine derartige Meldung zu machen sei und 24% war der Vorgang der Meldung zu aufwändig.³³¹

LGBT-Personen werden oft Opfer von Hassverbrechen. So erklärten "[s]echs Prozent aller Befragten [...], im letzten Jahr vor der Erhebung Opfer von Angriffen oder der Androhung von Gewalt geworden zu sein, und führten dies zum Teil oder ausschließlich darauf zurück, dass sie als LGBT-Personen wahrgenommen wurden".³³² Der Anteil von Transgender-Personen unter den von Hassverbrechen betroffenen LGBT-Personen ist besonders hoch.³³³

Die Studie der FRA zeigt, dass europaweit noch viel zur Inklusion von LGBT-Personen beigetragen werden muss. Die Niederlande nehmen dabei im europäischen Vergleich eine absolute Vorreiterrolle ein. Die befragten LGBT-Personen fühlten sich hier deutlich weniger diskriminiert als im Rest Europas. Dennoch gibt es auch hier noch genügend Raum für Verbesserungen. Auch wenn die wahrgenommene Diskriminierung in den Niederlanden niedriger ist als in anderen europäischen Ländern, ist sie dennoch hoch. Österreich liegt darüber hinaus nahezu überall leicht über dem europäischen Durchschnitt.

Besonders deutlich wird die gesellschaftliche Exklusion von LGBT-Personen bei der Frage, wie viele der befragten LGBT-Personen das Händchenhalten im öffentlichen Raum für "sehr weit verbreitet" halten. Hierbei gaben 67% der österreichischen Befragten an, dass das Händchenhalten bei heterosexuellen Paaren sehr weit verbreitet ist, bei gleichgeschlechtlichen Paaren empfanden nur 2% so. In den Niederlanden stuften die Teilnehmenden Händchenhalten unter 64% der heterosexuellen Paare als sehr weit verbreitet ein, selbiges wäre jedoch nur bei 5% der gleichgeschlechtlichen Paare der Fall.³³⁴ Händchenhalten unter zwei Erwachsenen signalisiert öffentlich eine Liebesbeziehung. Dass sich die Verbreitung des Händchenhaltens

³²⁸Vgl Ebd, S. 22.

³²⁹Ebd S. 22.

³³⁰Ebd, S. 23.

³³¹Vgl Ebd, S. 23.

³³²Ebd, S. 25.

³³³Vgl Ebd, S. 25 – 26.

³³⁴Vgl Ebd, S. 28.

unter den gleichgeschlechtlichen Paaren so gravierend von der unter den heterosexuellen Liebenden unterscheidet, ist auf die unterschiedliche gesellschaftliche Akzeptanz der Liebespaare zurückzuführen. So lange gleichgeschlechtliche Paare davor scheuen, sich öffentlich als Paar zu präsentieren, aus Angst vor abwertenden Blicken, Anfeindungen oder sogar Gewalt, besteht in Österreich wie auch in den Niederlanden eine soziale Exklusion dieser.

Die FRA mahnt daher die EU-Mitgliedsstaaten an, diese Missstände zu beseitigen. Darüber hinaus schlägt sie unter anderem ein Sichtbarmachen von den Problemen der LGBT-Personen bereits in schulischen Umfeld (Lehrpläne etc.) vor³³⁵, ebenso wie ein höheres Strafmaß für Gewaltverbrechen, die mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Verbindung stehen³³⁶. Des Weiteren sollen Behörden Sensibilisierungsmaßnahmen ergreifen, um LGBT-Personen die Anzeige von Diskriminierung und hassmotivierter Gewalt zu einfacher zu gestalten. Dazu gehört auch, diese besser über ihre Rechte zu informieren.³³⁷ All diese Maßnahmen klingen sehr logisch und vernünftig, jedoch helfen sie trotzdem keinem, wenn ein Land wie Österreich generell nur die Mindestanforderungen der EU-Regelungen umsetzt. Da die FRA nur Empfehlungen ausspricht und Missstände offenlegt, wird Österreich hierauf kaum reagieren. Dafür spricht, dass Österreich kaum Stellung zu der Umfrage der FRA bezieht oder deren Empfehlungen adaptiert. Von offizieller Seite findet sich nur ein kurzer Artikel über die Ergebnisse der FRA-Umfrage auf der Homepage der Stadt Wien; jedoch ohne irgendwelche Impulse zur Veränderung des Status quo zu geben.³³⁸

6.4.2 Kultur und Werte in Österreich

Um eine Erklärung für die Unterschiede bezüglich der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden zu finden, lohnt es sich nochmal einen kurzen Blick auf die Geschichte beider Länder zu werfen. Wie schon in Kapitel 6.1 beschrieben, zeichnete sich die österreichische Kultur bis in die frühe Neuzeit durch einen starken Einfluss der katholischen Kirche aus, welcher die damals herrschende Homo- und Transphobie festigte. Diese Tendenz verstärkte sich während der Zeit des Nationalsozialismus weiter. Die Auswirkungen dieser beiden Trends hielten bis in die zweite Republik und sind auch heute, 2016 noch zu spüren, wenn auch nicht mehr so stark. Österreich hielt sich nach 1945 mit der Aufarbeitung der eigenen Geschichte sehr zurück. Daher betrachten Leidinger/Moritz „Antisemitismus, Überlegenheitsgefühl der Deutschsprachigen und autoritäres Denken unter dem Zepter des

³³⁵Vgl Ebd, S. 12.

³³⁶Vgl Ebd, S. 13.

³³⁷Vgl Ebd, S. 14.

³³⁸Vgl Magistrat der Stadt Wien (o.d.): Diskriminierung in Zahlen – Schwule Lesben und Transgender-Personen, <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/diskriminierung/zahlen.html>, 25.08.2016.

*kaiserlichen Übervaters*³³⁹ als das Erbe der Donaumonarchie. Vor allem das autoritäre Denken und die Glorifizierung des Patriarchats spielen eine Rolle für die Exklusion von LGBT-Personen bis nach der Jahrtausendwende. „*Gottesvater – Landesvater – Hausvater.*“ Wehe den „*Verfluchten*, die sich gegen die „heilige Trias“ empören.“³⁴⁰ So beschreiben Leidinger/Moritz das Lobpreisen der Österreicher ihrer Führer – sei es Kaiser Franz Joseph oder eben Hitler. Diese Obrigkeitshörigkeit paarte sich im selben Zug mit einer antifeministischen Einstellung und festigte Österreichs antimodernistische Tendenz bis zur Jahrtausendwende.³⁴¹ Auch „*antirussische Feindbilder*“³⁴² hielten sich nach dem Ende des zweiten Weltkriegs hartnäckig; und gipfelten in einem „*Antikommunismus als wesentliche[r] Komponente der österreichischen Identität*“.³⁴³ Lange Rede kurzer Sinn – der Liberalismus wie auch die Linke haben es in Österreich äußerst schwer. Die Gründe dafür liegen in Österreichs Vergangenheit. Oder um es mit Leidinger/Moritz zu sagen: „*Österreich sei ein Land ohne die geringste liberale Tradition*“.³⁴⁴

Der österreichische Antiliberalismus und der Einfluss der katholischen Kirche stellen gemeinsam das größte Hindernis für die Inklusion von LGBT-Personen dar. Knill/Preidel/Nebel analysierten in ihrer Studie den Einfluss der katholischen Kirche auf Politikfelder, „*deren inhaltliche Ausgestaltung eng mit Entscheidungen über gesellschaftliche Werte verknüpft ist*“³⁴⁵ (Moralpolitik/morality politics); so beispielsweise Schwangerschaftsabbrüche oder eben den langen Weg der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Österreich. Zunächst vergleichen die Autoren die Reformgeschwindigkeit zwischen katholischen und nicht-katholischen Ländern in Europa. Dabei stellten sie fest, dass katholische Länder permissive Reformen im Durchschnitt später durchführen als die nicht-katholischen Länder.³⁴⁶ Auch wenn diese Liberalisierungen später geschehen als in nicht-katholischen Ländern, so zeigt dies doch, dass die katholische Kirche als einziger Erklärungsfaktor für die unterschiedliche Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden zu kurz greift. Ein Blick in die Machtverhältnisse zwischen säkular-liberalen und konfessionellen Kräften in der Regierung lohnt sich also.

Da die ÖVP in Österreich als besonders kirchennah gilt, betrachten Knill/Preidel/Nebel zunächst den Einfluss, den diese auf die Regierung ausüben kann. So ist „*der Einfluss der*

³³⁹Leidiger, Hannes; Moritz, Verena (2008): Die Republik Österreich 1918/2008 – Überblick, Zwischenbilanz, Neubewertung, Deuticke im Paul Zsolnay Verlag Wien, Wien, S. 41.

³⁴⁰Ebd, S. 157.

³⁴¹Vgl Ebd, S. 157 – 158.

³⁴²Ebd, S. 101.

³⁴³Ebd, S. 100.

³⁴⁴Ebd, S. 156

³⁴⁵Bpb (2013): Institutionelle Rahmenbedingungen moralpolitischer Steuerung, <http://www.bpb.de/apuz/166667/moralpolitischer-steuerung?p=all>, 11.10.2016.

³⁴⁶Vgl Knill, Christopher; Preidel, Caroline; Nebel, Kerstin (2014): Die katholische Kirche und Moralpolitik in Österreich: Reformdynamiken in der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen und der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, S. 276. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 43 (3): 275-292.

katholischen Kirche abhängig von der Existenz mindestens eines starken Agenten in der Regierung.³⁴⁷ Dieser Agent ist in Österreich (abgesehen von einzelnen Politikern) traditionell die christdemokratische ÖVP. Zwar begann sich die ÖVP bereits während der Abtreibungsdebatte in den frühen 70ern von dem Einfluss der Kirche zu lösen; dieser blieb jedoch weiterhin bestehen.³⁴⁸

Während der Zeit der Großen Koalition von 1987 bis 2000 versuchten ÖVP und SPÖ aufgrund der starken rechtsorientierten Opposition (FPÖ) in ihrer Politik bezüglich LGBT-Personen Einigkeit zu wahren. Die Belange der LGBT-Community wurden daher kaum politisiert. Dies sollte sich auch ab 1999 nicht ändern, als FPÖ und ÖVP gemeinsam regierten. Allerdings übernahmen hier soziale Bewegungen wie die Bürgerinitiative „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“ (2001) und das Rechtskomitee Lambda, welches seit 2002 gerichtlich für die strafrechtliche Gleichstellung von Männer- und Frauenpaaren eintritt, den Kampf für die Rechte von LGBT-Personen.³⁴⁹ Sogar als 2003 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich für seine diskriminierende Politik gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren verklagte (Karner vs Österreich, EGMR, App. No. 40016/98: Korrektur der No.: JS) reagierte die Bundesregierung nicht. Alle Anträge der rot/grünen Opposition wurden abgewimmelt, indem auf den tagenden Österreich-Konvent zur Verfassungsreform verwiesen wurde.³⁵⁰

Erst 2005/2006 nahmen die Oppositionsparteien das Thema wirklich in Form von Gesetzesentwürfen (Beispielsweise Initiative 582/A XXII. GP³⁵¹) auf. Doch auch diese verliefen sich im Zuständigkeitsbereich eines Rechtsausschusses, welcher sich der Debatte nicht weiter annahm.³⁵² Auch mit der neuen, SPÖ-geführten Koalitionsregierung aus SPÖ und ÖVP 2008 wurde die Anerkennung von Männer- und Frauenpaaren zunächst nicht weiter vorangetrieben; trotz der Verankerung dieses Themas im Wahlprogramm der SPÖ. Auf die Agenda gelangen sollte dieses Thema wieder erst durch eine erneute Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Schalk und Kopf vs Österreich, EGMR, App. No. 30141/04).³⁵³ Im Zuge dieser erneuten Aufforderung wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet, welche sich der rechtlichen Regelung der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften befassen sollte.³⁵⁴

Hier zeichnete sich bereits ab, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft auch in Österreich umgesetzt werden sollte. Anstelle sich komplett gegen die gleichgeschlechtliche Partnerschaft

³⁴⁷Ebd, S. 289.

³⁴⁸Vgl Ebd, S. 282.

³⁴⁹Vgl Ebd, S. 285.

³⁵⁰Vgl S. 285 – 286.

³⁵¹Cap, Josef et al (2005): 582/A XXII GP. - Entschließungsantrag,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/A/A_00582/fnameorig_038374.html, 11.10.2016.

³⁵²Vgl Ebd, S. 286.

³⁵³Vgl Ebd, S. 286.

³⁵⁴Vgl Ebd, S. 286.

zu stellen, forderte die Österreichische Bischofskonferenz die Regierung nun dazu auf, „*klar zwischen homosexuellen Partnerschaften und der Ehe von Mann und Frau zu unterscheiden*“.³⁵⁵ Die Einführung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, von der SPÖ-geführten Koalition mittlerweile als Regierungsziel festgelegt, wurde jedoch von ÖVP-geleiteten Ministerien übernommen, „*wobei die zuständigen Ministerien alle in ÖVP-Hand übergeben wurden*“.³⁵⁶ Die ÖVP, welche durch ihre kirchennahe wie konservative Ausrichtung befand sich nun in einer Zwickmühle; so wurde das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft doch mit dem Koalitionspartner zusammen ausgearbeitet.³⁵⁷ Einen kollektiv ausformulierten Gesetzesantrag öffentlich zu kritisieren würde der Regierung nach innen wie nach außen schaden. Laut Knill/Preidel/Nebel löste die ÖVP diesen Zwiespalt durch das Beharren auf möglichst viele Unterschiede zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft (siehe Kapitel 6.3.2.1) sowie durch die Abspaltung der Frage nach der Anerkennung von Männer- und Frauenpaaren von religiösen Hintergründen.³⁵⁸

Knill/Peidel/Nebel identifizieren des Weiteren, dass wenn sich „*in Regierung und Opposition religiöse und säkular-liberale Parteien gegenüberstehen*“, „*die Politisierung von Moralpolitiken wahrscheinlicher [wird]*“³⁵⁹ als wenn sich beide Parteien das Regierungsamt teilen. Um in dieser Konstellation einen Politikwandel herbeizuführen war letztendlich äußerlicher Druck notwendig. Ebenso steigen die Chancen für permissive Reformen, wenn eine säkular-liberale Partei die Mehrheit innehält. Auf der Gegenseite versuchen konfessionelle Parteien diese Reformen zeitlich aufzuschieben oder gänzlich zu blockieren.³⁶⁰ Zusammengefasst stellen Knill/Preidel/Nebel fest, dass die katholische Kirche „*permissive Reformen so lange verhindern [kann], wie institutionelle und kulturelle Gelegenheitsstrukturen nicht der säkular-liberalen Opposition behilflich sind, erfolgreiches Agenda-Setting zu betreiben und Mehrheiten für einen Politikwechsel zu gewinnen.*“³⁶¹

³⁵⁵Ebd, S. 286.

³⁵⁶Ebd, S. 286.

³⁵⁷Vgl Ebd, S. 286.

³⁵⁸Vgl Ebd, S. 286.

³⁵⁹Ebd, S. 288.

³⁶⁰Vgl Ebd S. 289.

³⁶¹Ebd, S. 275.

6.4.3 Kultur und Werte in den Niederlanden

Auch in den Niederlanden bilden mittlerweile Katholiken die Mehrheit. So sind laut den Daten des Auswärtigen Amtes von 2014 24,4% der Bevölkerung römisch-katholisch, 5,7% protestantisch, 6,4% Nederlands hervormd und 3,4% reformiert. Hinzu kommen noch 4,9% Muslime und 0,1% Menschen jüdischen Glaubens.³⁶² Auf der anderen Seite sind in den Niederlanden also ca. 55% der Menschen ohne Konfession. Gleichfalls verlassen in den Niederlanden immer mehr Menschen die Kirche. 1996 waren noch 35% der Bevölkerung Mitglieder in der römisch-katholischen Kirche und 25% Mitglieder der protestantischen Kirche. Jedoch bedeutet diese geringe Zahl an konfessionell gebundenen Menschen nicht, dass die Religiosität im allgemeinen abnimmt; hauptsächlich die Bindung an eine Kirche sinkt. Transzendenten Vorstellungen spielen weiterhin eine große Rolle für viele Niederländer und Niederländerinnen.³⁶³

Die katholische Kirche hat in den Niederlanden nicht annähernd so großen Einfluss wie in Österreich, wo bei der Volkszählung 2001 noch 73,6% der Bevölkerung Mitglied in der katholischen Kirche waren (abzüglich der evangelischen Kirchen!).³⁶⁴ Der geringere Einfluss der katholischen Kirche in den Niederlanden lässt sich historisch auf die sehr starke Konkurrenz seitens der protestantischen Kirche zurückführen. Im 16. und 17. Jahrhundert tobte ein 80 Jahre andauernder Religionskrieg zwischen Protestantten (hauptsächlich Calvinisten) und Katholiken. Die kalvinistische Kirche sicherte in der Folge ihren Einfluss auf das niederländische Königshaus; 1796 bereits Vollzog sich jedoch die Trennung von Staat und Kirche; 1816 verlor die protestantische Kirche ihre bevorzugte Stellung größtenteils.³⁶⁵ Heute ist die protestantische Kirche selbst in der Minderheit; so „begünstigte der hohe Zustrom von Immigranten aus den christlichen Regionen Afrikas und Südamerikas“³⁶⁶ den Zuwachs an Mitgliedern für die katholische Kirche. Auch ein Zuwachs an muslimischen Gläubigen zeichnet sich ab.³⁶⁷

³⁶²Vgl Auswärtiges Amt Deutschland (2016): Niederlande, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Niederlande.html>, 13.10.2016.

³⁶³Vgl Vellenga, Sipco, J. (o.d.): Religion in den Niederlanden: Trends, Einflüsse und Diskussionen. In: Eurotopics, <http://archiv.eurotopics.net/de/home/pressestau/archiv/magazin/gesellschaft-verteilungsseite/religion/religion-niederlande/>, 13.10.2016.

³⁶⁴Vgl Bundeskanzleramt (2014): Handbuch Religionen in Österreich; Übersicht der in Österreich anerkannten Glaubensgemeinschaften, Wien, S. 14.

³⁶⁵Vgl Universität Münster (2013): Religion und Kirche in den Niederlanden, <http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/kultur/vertiefung/religion/hintergruende.html>, 13.10.2016.

³⁶⁶Vellenga, Sipco, J. (o.d.): Religion in den Niederlanden: Trends, Einflüsse und Diskussionen. In: Eurotopics, <http://archiv.eurotopics.net/de/home/pressestau/archiv/magazin/gesellschaft-verteilungsseite/religion/religion-niederlande/>, 13.10.2016.

³⁶⁷Vgl Ebd.

Die Unterschiede in der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden können also einerseits mit der geringeren Kirchenbindung der Niederländer und Niederländerinnen begründet werden. Immerhin sind fast 60% der Bevölkerung mit keiner Kirche verbunden. Auch existierte in den Niederlanden immer schon eine größere religiöse Vielfalt anstatt der in Österreich üblichen Dominanz der katholischen Kirche. Allerdings reicht dies als Begründung für den Unterschied in der Kultur Österreichs und der Niederlande nicht aus. Der weitaus bedeutendere Grund liegt in der seit Jahrhunderten gepflegten liberalen Kultur der Niederlande.

Wie schon in 6.1.2 beschrieben übernahmen die Niederlande mit der kurzen Annexion an Frankreich 1811 auch dessen liberalen, aufklärerischen Geist der französischen Revolution. Eine Auseinandersetzung mit der liberalen Kultur der Niederlande birgt dennoch einige Stolpersteine; so ist es einerseits schwer zu definieren, was eigentlich mit „liberal“ gemeint ist; andererseits ist die Entwicklung der (politischen) Kultur der Niederlande keine lineare.

Die Bundeszentrale für politische Bildung zählt unter Liberalismus viererlei: „*a) das Recht auf Selbstbestimmung auf der Basis von Vernunft und Einsicht, b) die Beschränkung politischer Macht und c) die Freiheit gegenüber dem Staat, d) die Selbstregulierung der Wirtschaft auf der Basis persönlichen Eigentums.*“³⁶⁸ So zählen zum Liberalismus sowohl das positive, selbstbestimmte Menschenbild der Aufklärung, jedoch kann seine Einstellung zur Wirtschaft gut und gerne als eine kapitalistische Bezeichnung werden. Dennoch waren „*die meisten liberalen Politiker des 19. und 20. Jahrhunderts [...] keine Kapitalisten*“ sondern „*Rechtsanwälte[.], Intellektuelle[.], Beamte[.], Zeitungsleute[.] und dergleichen*“.³⁶⁹ So beschreibt Stuurman, dass es sehr schwer zu definieren ist, „*was nun das spezifisch liberale ist. Gerade die zentralen Themen des Liberalismus waren ideologisch so erfolgreich, daß man sie im Ausgang des 19. Jahrhunderts in mehr oder weniger ausgeprägter Form in der Ideenwelt fast aller politischer Parteien wiederfindet. Spezifisch liberal war vielmehr die Kombination dieser Themen in einer Fortschrittsideologie, die sich auf gewisse Annahmen über die Natur des Menschen und des gesellschaftlichen Lebens stützte.*“³⁷⁰

Dazu muss betont werden, dass „die Liberalen“ so nicht existieren, auch unter ihnen gab es links- und rechtsorientierte.³⁷¹ Diese Arbeit befasst sich im Folgenden nicht mit dem wirtschaftlichen Liberalismus und seinen Auswirkungen, sondern mit denen für das gesellschaftliche Leben.

³⁶⁸Bpb (2016): Liberalismus, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17794/liberalismus>, 14.10.2016.

³⁶⁹Stuurman, S. (1987): Liberalismus, Gesellschaft und Staat in den Niederlanden 1870-1940, S. 161. In: Nautz, J. P.; Bläsing J. F. E. (1987): Staatliche Intervention und gesellschaftliche Freiheit. Staat und Gesellschaft in den Niederlanden und Deutschland im 20. Jahrhundert, Verlag Kasseler Forschungen zur Zeitgeschichte, Melsungen, S. 161- 185.

³⁷⁰Ebd, S. 161.

³⁷¹Vgl Ebd, S. 165.

Der Einfluss liberaler Ideen war nach 1848 und zwischen 1870 – 1901 besonders stark; jedoch machten ihm konfessionelle Parteien stets Konkurrenz. Während die Liberalen auf die Krise 1918 unentschlossen reagierte nahmen die Konfessionellen diese Chance wahr und drängten in die Regierung. Das Ergebnis war ein ziemlich widersprüchliches; Stuurman spricht hier von einem liberal-konfessionellen Staat.³⁷² Diese doch etwas gegensätzlich anmutende Mischung führt er auf die „*gesellschaftlich Hegemonie liberaler Verhaltensweisen*“ zurück, welche eben nicht „*als spezifisch liberal im politischen Sinne erkannt wurden*“.³⁷³ Ein liberales Gedankengut war im Staatsapparat, in der Legislative und an den Universitäten bereits zu tief verankert um einfach so ersetzt zu werden.³⁷⁴ Hier möchte ich auf Kapitel 4.2, den Sozialkonstruktivismus nach Berger/Luckmann³⁷⁵ verweisen, speziell auf die Theorie der Verdinglichung³⁷⁶. Deren Theorie folgend kann behauptet werden, dass der Liberalismus über die Zeit als Institution verdinglicht wurde; woraufhin er nun vom Großteil der Gesellschaft als gegeben betrachtet und dadurch kaum mehr hinterfragt wird.

Politisch - ideelle Spannungen zwischen den konfessionellen und liberalen Parteien gab es seit dem Ende des 19. / frühen 20. Jahrhundert insbesondere bezüglich den Punkten Familie und Sittlichkeit.³⁷⁷ Laut Stuurman wollten beide in die Lebensbereiche Familie, Erziehung und Sexualität eingreifen; jedoch in komplett verschiedene Richtungen.³⁷⁸ Während Liberale bezüglich der Sittlichkeit Neutralität einräumten standen die Konfessionellen für einen positiv christlichen Staat ein. Besonders die „*Anfänge öffentlicher Äußerungen zur Sexualität*“,³⁷⁹ insbesondere in puncto gleichgeschlechtlicher Liebe waren für sie ein Dorn im Auge. Da sich ihre Position im Parlament um 1900 stärkte war es diesen möglich, 1911 das Schutzalter für gleichgeschlechtlichen Verkehr auf 21 heraufzusetzen (Siehe 6.1.2: Art. 248-bis).

Diese Regelung stellt eine Niederlage für die liberale Politik dar; vor allem da nicht alle liberalen Abgeordnete gegen ihn stimmten. Einzig die Sozialdemokraten stellten sich geschlossen gegen Art.284-bis. Jedoch reichte das nicht aus. Die Konfessionellen konnten die von ihnen favorisierten Sittlichkeitsgesetze gegen den Willen der meisten Liberalen und aller Sozialdemokraten auf den Weg bringen; christlich-moralische Werte (sogar aus den eigenen Reihen) beschnitten die Freiheit des Einzelnen.³⁸⁰ „*Man hat den Eindruck, daß gerade in dieser Hinsicht die Liberalen zwischen 1900 und 1940 nicht liberaler geworden sind. [...] Der Dominanz der christlichen „Sittlichkeit“ wurde erst nach 1960 ein Ende gesetzt durch den Auftritt neuartiger*

³⁷²Vgl Ebd, S. 168 – 169.

³⁷³Ebd. S. 169.

³⁷⁴Vgl Ebd, S. 169.

³⁷⁵Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (2000, 1966): Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit.

³⁷⁶Vgl Ebd, S. 95.

³⁷⁷Vgl Stuurman, S. (1987): Liberalismus, Gesellschaft und Staat in den Niederlanden 1870-1940, S. 176.

³⁷⁸Vgl Ebd, S. 176.

³⁷⁹Ebd, S. 178.

³⁸⁰Vgl Ebd, S. 178 - 179.

gesellschaftlicher Bewegungen.³⁸¹ So sollten die Liberalen (PvdV) nach dem zweiten Weltkrieg nur noch 6,4% der Wählerstimmen vereinen können; dagegen war nun das Zeitalter der Sozialdemokraten (PvdA) gekommen. Diese lagen mit etwas über 28% der Wählerstimmen nur knapp 2 Prozentpunkte hinter der christlich-konfessionellen KVP.³⁸² Bei der letzten Wahl 2012 teilen sich die Liberalen (VVD: 26,6%) und die Sozialdemokraten (PvdA: 24,8%) den größten Teil der Wählerstimmen. Konfessionelle Parteien (CDA: 8,5% und CU: 3,1%) haben aktuell keine dominante Rolle inne. Ein größeres Problem sehe ich in der rechtspopulistischen PVV, welche immerhin 10% der Wählerstimmen erzielte, aber dazu mehr in Kapitel 6.5.2.³⁸³ Trotzdem zeigen diese Zahlen, dass in den Niederlanden ein liberales Menschenbild eine lange und tief verwurzelte Tradition hat. Dies zeigt sich in einer offenen und im europäischen Vergleich wirklich inklusiven Haltung gegenüber LGBT-Personen.

6.4.4 Zusammenfassung

Inhalt dieses Kapitel sind die in Österreich wie in den Niederlanden vorherrschenden Werte und Haltungen der Bevölkerung gegenüber LGBT-Personen, welche sich auch in der Politik widerspiegeln. Dabei schnitten die Niederlande in den Umfragen der World Values Survey bezüglich der Akzeptanz von Homosexualität im Ländervergleich überdurchschnittlich gut ab. Selbiges Ergebnis zeigte sich auch für die Studie der FRA; die Niederlande sind hier Spitzenreiter bezüglich der Inklusion von LGBT-Personen. Österreich liegt hier fast überall unter dem europäischen Durchschnitt. Doch so gut dieses Ergebnis für die Niederlande auch klingt gibt es dennoch viel zu tun. In den Niederlanden fühlen sich immer noch 30% der LGBT-Personen diskriminiert. Selbst wenn dies europaweit die geringste Zahl ist – worauf die Niederlande definitiv stolz sein können – ist dies trotzdem eine hohe Zahl an Menschen. Dabei muss besonders daran gearbeitet werden, bei potentiellen Betroffenen von Diskriminierung und Gewalt das Bewusstsein zu erhöhen, an welchen Stellen Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Gleichzeitig müssen die Prozesse einer solchen Meldung vereinfacht, beschleunigt und allgemein wirkungsvoller gestaltet werden.

Die Unterschiede in der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden können des Weiteren mit der Dominanz von religiösen Werten beziehungsweise einer liberalen Grundhaltung und Politik und Bevölkerung erklärt werden. Während Österreich immer noch katholisch dominiert ist und in seiner Kultur keinerlei liberale Tradition aufweist, ist in den

³⁸¹Ebd, S. 179.

³⁸²Vgl Election Resources (o.d.): May 16, 1946 General Election Results - Netherlands Totals, <http://www.electionresources.org/nl/house.php?election=1946>, 14.10.2016.

³⁸³Vgl Election Resources (o.d.): September 12, 2012 General Election Results - Netherlands Totals, <http://www.electionresources.org/nl/house.php?election=2012>, 14.10.2016.

Niederlanden das komplette Gegenteil der Fall. Hier ist der liberale Geist der französischen Revolution über die Jahrhunderte präsent geblieben und tief in den gesellschaftlichen Praktiken und Institutionen verankert.

Knill/Preidel/Nebel betonen, dass besonders die Möglichkeit der Einflussnahme der Kirche auf die Politik für die Geschwindigkeit permissiver Reformen von Bedeutung ist, genauso wie das Vorhandensein einer liberal-säkulären Regierung. Äußerlicher Druck, sei es nun wie in Österreich primär von Seiten des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, oder wie in den Niederlanden von Seiten einer sozialen Bewegung spielen ebenfalls eine große Rolle.³⁸⁴

Während eine Liberalisierung in Österreich eher von gerichtlicher Seite aus stattfindet, ist eine liberale Grundhaltung in den Niederlanden in der Gesellschaft selbst verankert und wurde von dieser, wie auch der Politik vorangetrieben. Jedoch spielen neben religiösen Faktoren und einer liberalen Tradition auch Initiativen aus der Bevölkerung selbst eine große Rolle bei der Inklusion von LGBT-Personen. Ebendiesen Organisationen und sozialen Bewegungen, welche sich für die Rechte von LGBT-Personen einsetzen werde ich mich im nächsten Kapitel meiner Arbeit widmen.

6.5 Inklusion und Exklusion von LGBT-Personen auf der Praxisebene

Auf der Praxisebene werden die verschiedenen vorhandenen Unterstützungssysteme für die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden, unter Einbeziehung der historischen Komponente, beschrieben. Dabei beschränkt sich diese Arbeit auf die wichtigsten Organisationen. Während in Österreich auf der zivilgesellschaftlichen Ebene die 1979 gegründete Homosexuelle Initiative (HOSI)³⁸⁵ besonders aktiv ist, erzielte der Verein Rechtskomitee Lambda³⁸⁶ auf juristischer Ebene die wichtigsten Erfolge. In den Niederlanden hat die COC Nederland³⁸⁷ quasi ein Monopol im Kampf für die Rechte von LGBT-Personen. Diese beschränkt sich dabei nicht auf ihr Engagement in den Niederlanden, sondern ist auch international sehr aktiv.

³⁸⁴Vgl Knill, Christopher; Preidel, Caroline; Nebel, Kerstin (2014): Die katholische Kirche und Moralpolitik in Österreich, S. 288 - 289.

³⁸⁵HOSI Wien (o.d.): Homosexuelle Initiative Wien, <http://www.hosiwien.at/>, 16.12.2016.

³⁸⁶Rechtskomitee Lambda (o.d.): Rechtskomitee Lambda, <http://www.rklambda.at/index.php/de/>, 12.12.2016.

³⁸⁷COC Nederland (o.d.): About COC, <https://www.coc.nl/engels>, 16.12.2016.

6.5.1 Praktische Unterstützungssysteme für LGBT-Personen in Österreich

Gleichzeitig mit dem Erstarken der Frauenbewegung in den 20er Jahren, welche für eine größere Autonomie der Frauen kämpfte (beispielsweise in Form von Lohngleichheit) entstand eine – wenn auch nicht besonders große - homosexuelle Subkultur. Gleichgeschlechtliche Liebe wurde in Filmen, Büchern und Zeitschriften thematisiert.³⁸⁸ Dabei spielte die deutsche LGBT-Bewegung eine besondere Rolle. „*Die Lesbenbewegung (und die Homosexuellenbewegung ganz allgemein) in Österreich wurde stark von Deutschland beeinflusst. Österreich wurde durch die Expansionsversuche der deutschen Homosexuellenorganisationen an der Ausgestaltung und Rezeption der lesbischen Presse beteiligt. Zwei Männer übernahmen in Wien organisatorische und administrative Funktionen für die Verbreitung der Publikationen des BfM (Bund für Menschenrechte) und des DFV (Deutscher Frauenverband). Der DFV gab die Zeitschrift „Frauenliebe“ heraus. Otto Zekendorf war ab Dezember 1927 der Verantwortliche für die österreichische Redaktion der „Frauenliebe“. Von Jänner bis März 1928 übernahm er auch für die österreichische Redaktion der „Freundin“.*“³⁸⁹ Diese Zeitschriften setzten sich mit den Belangen von lesbischen Frauen auseinander.

Mit der Zeit des Nationalsozialismus waren jedoch all diese Versuche der Emanzipation beendet. Erst in der Zweiten Republik wurden wieder zögerliche Versuche unternommen, die Rechte von Frauen und LGBT-Personen zu stärken. Dieser Prozess begann Ende der 60er Jahre.³⁹⁰ 1963 gründete sich – trotz dem bestehenden Totalverbot von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen – der „Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung“ unter Federführung von Franz Xaver Gugg. Sein Kampf für die Legalisierung von Homosexualität blieb allerdings erfolglos; auch der Verein sollte nur bis 1967 bestehen.³⁹¹ Ebenso ging es dem 1975 gegründeten Verein „Coming out“ (CO) und der 1977 gegründeten „Arbeitsgruppe kultureller Initiativen“ (AKI). Während die AKI eher unpolitischer Natur war und sich auf Selbsterfahrungen konzentrierte, hatte die CO deutlich politisch motivierte Ziele.³⁹² Laut Repnik, (welche die CO als die „„linken“ Schwulen“ und die AKI als die „„bürgerlichen“ Schwulen“³⁹³ bezeichnet) kritisierte die CO die diskriminierenden Strafbestimmungen gegen homosexuelle Menschen und führte im Zuge dessen auch Gespräche mit Politikern und Politikerinnen. Darüber hinaus wurden Szenetreffs organisiert; beispielsweise 1977 das schwul Pfingsttreffen, bei welchem Menschen aus verschiedensten Ländern anreisten. Hier wurden also auch erste Versuche gestartet, sich international zu vernetzen. Darüber hinaus war die CO auch durch politischen Aktionismus aktiv. So wurde

³⁸⁸Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 41 - 42.

³⁸⁹Ebd, S. 42.

³⁹⁰Vgl Ebd, S. 106.

³⁹¹Vgl Ebd, S. 119.

³⁹²Vgl Ebd, S. 119 - 120.

³⁹³Repnik, Ulrike (2006): Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, Milena Verlag, Wien, S. 90.

beispielsweise ein sogenannter „Gay Walk“ initiiert, während dem die Teilnehmer sich küssend und umarmend Flugblätter verteilten.³⁹⁴ Hinzu kam, dass die CO auch ihre eigene Zeitung gründete, welche bis zur Auflösung 1978 immerhin eine Auflage zwischen 200 und 600 Stück erreichte. Auch hatten Aktivisten der CO einen Auftritt im ORF im Zuge der Fernsehsendung „Club 2“ welcher Empörung unter den Zuschauenden auslöste. Die CO und die AKI, welche miteinander gut vernetzt waren und sich einen Klubraum teilten, zerstritten sich jedoch und lösten sich bald darauf beide auf.³⁹⁵ Als Auslöser des Streits galt der Ausschluss von Frauen im Clubhaus durch die AKI.³⁹⁶

Als erfolgreicher sollten sich die Unternehmungen der 1979 gegründeten Homosexuellen Initiative Wien (HOSI) erweisen, welche mittlerweile auch über Zweigstellen in nahezu allen Bundesländern verfügt. Vor allem das Vereinsverbot für homosexuelle Menschen machte Mitgliedern der HOSI Probleme. Es kam zu Anzeigen und Hausdurchsuchungen. Bis 1981 war die HOSI eine reine Männervereinigung; 1981 wurde sie auch für Frauen geöffnet. Mit diversen medienwirksamen Aktionen wie beispielsweise dem Auftritt zweier nackter Aktivisten, welche beim Neujahrskonzert 1982 auf die Bühne stürmten, lenkte die HOSI das Interesse der Öffentlichkeit auf sich, womit das Thema „Homosexualität“ in den Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit geriet.³⁹⁷ Ebenfalls gründete die HOSI 1982 die „Rosa Lila Villa“; sprich das erste Zentrum für homosexuelle Menschen.³⁹⁸ Dieses besteht bis heute, obgleich sich dessen Aktionsradius vergrößert hat. So heißt das Haus heute „Türkis Rosa Lila Villa“ und ist in ihren Beratungsangeboten differenzierter. Für die Beratung von Transgender-Personen und Lesben steht beispielsweise der „Lila Tipp“ bereit. Diese werden von Menschen mit dem gleichen sexuellen und identitären Hintergrund beraten.³⁹⁹ Überdies gibt es in der „Türkis Rosa Lila Villa“ den „Türkis Rosa Tippp“, welcher sich, ausgehend von der Transgender-Initiative „TransX“ und der ehemaligen Schwulenberatung, an Schwule, Transgender-Personen und queere Menschen richtet.⁴⁰⁰

Als 1983 Jahre die Krankheit AIDS auch in Österreich aktuell wurde gewann die HOSI-Initiative an Gewicht. Zusammen mit der „Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit“ wurde am 25.03.1983 die erste Informationsbroschüre über AIDS in Europa herausgegeben.⁴⁰¹ Als 1984 erste Bluttests auf Antikörper gegen den HI-Virus einsatzbereit waren, hatte die Erzeugerfirma großes Interesse, „geeignete Testpersonen für das neue Produkt zu finden, also in erster Linie Personen, die jenen Gruppen zugehörig waren, bei denen AIDS bis dahin beobachtet worden war:

³⁹⁴Vgl Ebd, S. 89.

³⁹⁵Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 119 – 120.

³⁹⁶Vgl Repnik, Ulrike (2006): Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, S. 90.

³⁹⁷Vgl Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 120.

³⁹⁸Vgl Ebd, S. 120.

³⁹⁹Vgl HOSI Wien (o.d.): Lila Tipp, <http://dievilla.at/lila-tipp/>, 02.11.2016.

⁴⁰⁰Vgl HOSI Wien (o.d.): Türkis Lila Tippp, <http://dievilla.at/traschq/>, 02.11.2016.

⁴⁰¹Vgl Schmutzner, Dieter; Riegler, Waldtraud (1989): 10 Jahre HOSI Wien – Eine Chronik, S. 213. In: Handl, Michael (Hg.): Homosexualität in Österreich, Junius Verlags – und VertriebsgesellschaftmbH, Wien, S. 210 – 221.

Homosexuelle Männer, Hämophile und Intravenös-Drogenabhängige.“⁴⁰² Aus diesem Grund meldete sich jene Pharmafirma bei der HOSI, um geeignete Personen für ihre Bluttests zu finden. Diese willigte trotz Bedenken („*Aussagekraft des Tests, Sinnhaftigkeit der Testung bei fehlenden Therapiemöglichkeiten*“)⁴⁰³ ein, da so zumindest die (heute noch gültigen) Rahmenbedingungen der Untersuchung („*Anonymität, Abklärung des Risikos durch pre- und post-test-counseling, Vier-Augen-Prävention*“)⁴⁰⁴ in ihrem Sinne ausgehandelt werden konnten.⁴⁰⁵ Repnik erkennt gleichzeitig mit diesen Entwicklungen auch eine „*Professionalisierung der Lesben- und Schwulenbewegung*“, da sich „viele AktivistInnen [...] nun vor allem mit Präventions- und Aufklärungsarbeit“⁴⁰⁶ beschäftigen. Infolgedessen kam es zum Kontakt zwischen der HOSI und Ärzten und Ärztinnen, sowie Professoren und Professorinnen, aus der sich eine Zusammenarbeit für das Konzeption der „Österreichischen AIDS-Hilfe“ entwickelte.⁴⁰⁷ Im Zuge der Ausbreitung Krankheit AIDS konnte die HOSI ihren Spielraum deutlich erweitern. Die HOSI versteht sich selbst als „*wichtigste politische Interessenvertretung von Lesben und Schwulen in Österreich*“ und vertritt ihre Anliegen gegenüber „*MinisterInnen, Abgeordneten und anderen PolitikerInnen sowie gegenüber Parteien, Behörden, den Medien und der Öffentlichkeit*“.⁴⁰⁸

Im Zusammenhang mit der Legalisierung von Homosexualität in den frühen 70ern und dem Kampf um die Abschaffung diskriminierender Paragraphen fällt vor allem das Engagement der Organisation „Liga für Menschenrechte“⁴⁰⁹ auf. Die bereits 1926 gegründete Organisation, welche sich zur NS-Zeit auflöste und 1945, nach dem Ende des Krieges ihre Arbeit wieder aufnahm⁴¹⁰ stellte in den 70er Jahren die Regierungsvorlage, welche zwar die Homosexualität im allgemeinen legalisieren sollte; jedoch unzählige Einschränkungen mit sich brachte in Frage (siehe Kapitel 6.1.1.1). Vor allem kritisierte sie stetig den §209, welcher den gleichgeschlechtlichen Verkehr eines Erwachsenen mit einem Jugendlichen unter 18 Jahre bestraft. So würde bei einem Liebespaar die ältere Person mit dem 18. Geburtstag zum Verbrecher werden; zumindest so lange, bis auch die jüngere Person die Volljährigkeit erreicht.⁴¹¹ Die Liga für Menschenrechte vertrat im Gesetzgebungsprozess durchwegs die Meinung, dass sich Österreich bei der Strafverfolgung von gleichgeschlechtlichem Verkehr auf Fälle, in denen es zur Anwendung von Gewalt oder der Verführung einer jugendlichen Person

⁴⁰²Kuderna, Claudia (2001): AIDS_Hilfe-Arbeit in Wien 1985 bis 2001, S. 255. In: Förster, Wolfgang, Mitter, Tobias G., Rieder, Ines (Hg.) (2001): Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, MA 57- Frauenförderung u. Koordination von Frauenangelegenheiten, Wien, S. 255 – 260.

⁴⁰³Ebd, S. 255.

⁴⁰⁴Ebd, S. 256.

⁴⁰⁵Vgl Ebd, S. 255 – 256.

⁴⁰⁶Repnik, Ulrike (2006): Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, S. 153.

⁴⁰⁷Vgl Weis Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle, S. 121.

⁴⁰⁸HOSI Wien (o.d.): Unsere Ziele/Erfolge, <http://www.hosiwien.at/ueber-uns/ziele/>, 04.11.2016.

⁴⁰⁹Liga für Menschenrechte Österreich (o.d.): LIGA, <http://www.liga.or.at/>, 16.12.2016.

⁴¹⁰Vgl Liga für Menschenrechte (o.d.): Verein, <http://www.liga.or.at/verein/>, 03.11.2016.

⁴¹¹Vgl Weingand, Hans-Peter (2011): "Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen", S. 33.

kommt, beschränken soll.⁴¹² Trotz ihrem Engagement konnte die „Liga für Menschenrechte“ in diesem Belang keine Erfolge erzielen; der §209 blieb bis 2002 in Kraft.

Auch die HOSI protestierte seit ihrer Gründung gegen §209. Beispielsweise lanierte sie in ihrer Zeitschrift, der Lambda-Nachrichten 2001 eine Aktion, in der sich Menschen zu Wort melden, die gegen den §209 verstoßen haben, um diesen ad absurdum zu führen.⁴¹³ Die seit der Gründung der HOSI bestehende Zeitschrift ist damit die älteste Zeitschrift für Lesben und Schwule in Österreich. Hier kommen auch Politiker, Politikerinnen und Prominente zu Wort, z.B. in der Ausgabe 4/92 oder 2/04 in Interviews zum Thema gleichgeschlechtliche Ehe.⁴¹⁴ Damit fördert und lenkt die HOSI sowohl den öffentlich-politischen Diskurs. Ebenfalls organisiert die HOSI jährlich die medienwirksame Regenbogenparade, an der 2016 130.000 Menschen teilnahmen und damit für mehr Offenheit und Toleranz gegenüber LGBT-Personen demonstrieren.⁴¹⁵ Das Motto der Regenbogenparade im Jahr 2016 lautete "Grenzen überwinden". Damit wurde sowohl Bezug zur aktuellen Flüchtlingskrise genommen, als auch auf die Aufgabe, die Grenzen der Geschlechteridentität sowie der Geschlechter zu überwinden; sowie Grenzen im Denken allgemein.⁴¹⁶ Überdies wurde der HOSI seit dem 18.05.2013 von der UN im ECOSOC der Beraterstatus verliehen.⁴¹⁷

Auf juristischer Ebene ist der Verein "Rechtskomitee Lambda" (RKL) (der nicht mit der HOSI verknüpft ist, trotz dem "Lambda" im Namen) der wichtigste Verfechter der Rechte von LGBT-Personen. Neben einer kostenlosen Rechtsberatung kämpft das RKL vor Gericht gegen diskriminierende Gesetze. Dabei ist das Rechtskomitee Lambda auch international vernetzt. So ist das RKL seit 1992 Mitglied in der International Lesbian and Gay Association (ILGA), wobei dessen Präsident Helmut Graupner Vizepräsident bei der Rechtsabteilung der ILGA ist. Helmut Graupner fungiert darüber hinaus als "*österreichisches (Gründungs-)Mitglied und Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation LAW (ECSOL)*".⁴¹⁸ Das RKL kann regelmäßig Erfolge für sich verbuchen. So konnte durch intensives Lobbying des RKL eine konstante Reduzierung der diskriminierenden Unterschiede zwischen der Ehe und der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft erzielt werden. Im Zuge der EP-Klagoffensive des RKL wurden überdies diskriminierende Bestimmungen bezüglich der medizinisch unterstützten Fortpflanzung 2014 und des Adoptionsrechts 2015 gekippt. Der Operationszwang bei

⁴¹²Vgl Ebd, S. 31.

⁴¹³Vgl HOSI Wien (o.d.): Selbstbeziehungsaktion: Auch ich habe gegen den §209 verstoßen!, <http://www.hosiwien.at/ueber-uns/archiv/selbstbeziehungsaktion/>, 04.11.2016.

⁴¹⁴Vgl HOSI Wien (o.d.): Chronik, <http://www.hosiwien.at/ueber-uns/archiv/chronik/>, 04.11.2016.

⁴¹⁵Vgl ORF (18.06.2016): Zwei Großaufmärsche auf der Ringstraße, <http://wien.orf.at/news/stories/2780823/>, 04.11.2016.

⁴¹⁶Vgl HOSI Wien (o.d.): Regenbogenpark & Regenbogenparade 2016: "Grenzen überwinden", <http://www.hosiwien.at/regenbogenpark-regenbogenparade-2016-grenzen-ueberwinden/>, 04.11.2016.

⁴¹⁷Vgl HOSI Wien (2013): HOSI Wien erhält Beraterstatus bei den Vereinten Nationen, <http://www.hosiwien.at/hosi-wien-erhalt-beraterstatus-bei-den-vereinten-nationen/>, 01.12.2016.

⁴¹⁸Rechtskomitee Lambda (o.d.): Das RKL, <http://www.rklambda.at/index.php/de/das-rkl#ziele>, 04.11.2016.

Transgender-Personen wurde 2009/2010 aufgrund einer Klage des RKL aufgehoben. Auch reduziert das RKL die Diskriminierung von Transgender-Personen, beispielsweise durch ein Abändern der Eheschließungsformulare 2010 und 2011, in denen "Frau" und "Mann" genau ausgewiesen sein müssen, bzw. bei denen der "Mann" an erster Stelle stehen muss. Das damit einhergehende Zwangsouting von Transgender-Personen in Heiratsurkunden ist damit beendet.⁴¹⁹ Und dies sind nur eine wenige Beispiele für die Erfolgsgeschichte des RKL. Wie schon in Kapitel 6.3 und 6.4 festgestellt, findet die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich hauptsächlich von juristischer Seite aus statt, anstelle mit politischen Mitteln.

Vereine und Organisationen, sie sich ausschließlich auf die Rechte von Transgender-Personen spezialisiert haben findet man in Österreich wenige. Meist werden die Anliegen von Transgender-Personen durch Vereine, welche sich an LGBT-Personen im Allgemeinen richten abgedeckt. Neben Selbsthilfegruppen fallen mir der Genda⁴²⁰ und der TransX-Verein⁴²¹ auf. Beide sind eher zur Vernetzung und Information von Trans*Männern und Trans*Frauen gedacht. Politischer Aktivismus wird hier nicht angestrebt. In Österreich setzt sich also größtenteils die HOSI und das RKL Lambda auf der politischen, juristischen und gesellschaftlichen Ebene für die Belange der LGBT-Community ein. Im Folgenden beschäftige ich mich mit der Geschichte und dem Engagement der LGBT-Organisationen in den Niederlanden.

6.5.2 Praktische Unterstützungssysteme für LGBT-Personen in den Niederlanden

Die weitaus bekannteste Organisation für LGBT-Personen in den Niederlanden ist die COC Nederland (Cultuur en Ontspannings-Centrum Nederland).⁴²² Die 1946 gegründete Organisation setzt sich seitdem für die Dekriminalisierung von Homosexualität und der Geschlechteridentität, sowie für die soziale Akzeptanz von LGBT-Personen ein. Ihr Engagement ist in diesen Punkten jedoch nicht nur auf die Niederlande beschränkt. Die COC Nederland hat den Anspruch, ihren Forderungen weltweit Nachdruck zu verleihen.⁴²³ Dabei unterstützt die COC Nederland vorrangig Organisationen in Südosteuropa und Asien; beispielsweise die NGO „ACCEPT“; eine Organisation in Rumänien Lobbying die Interessen von lesbischen und schwulen Menschen betreibt.⁴²⁴ Auch partizipiert die COC am „Bridging the Gaps“-

⁴¹⁹Vgl Rechtskomitee Lambda (2016): Größte Erfolge, <http://www.rklambda.at/index.php/de/groesste-erfolge>, 04.11.2016.

⁴²⁰Genda (o.d.): Genda!, <http://www.genda.at/>, 16.12.2016.

⁴²¹TransX (o.d.): TransX – Verein für Transgender Personen, <http://www.transx.at/>, 16.12.2016.

⁴²²COC Nederland (o.d.): About COC, <https://www.coc.nl/engels>, 16.12.2016.

⁴²³Vgl Ebd.

⁴²⁴Vgl Binnie, Jon (2014): Relational Comparison and LGBTQ Activism in European Cities, S. 957. In: International Journal of Urban and Regional Research, 2014, Vol.38(3), S. 951 – 996.

Programm⁴²⁵, welches sich in der weltweiten HIV/STI-Prävention unter Risikogruppen engagiert.

Sehr aktiv ist die COC auf international-politischer Ebene. So arbeitet die COC mit LGBT-Aktivisten und -Aktivistinnen in wichtigen internationalen Organisationen wie der OSCE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) und dem Europäischen Rat zusammen und unterstützt Aktivisten und Aktivistinnen in den Vereinten Nationen, der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und in der African Commission. In der UN genießt die COC Nederland einen Beraterstatus, durch welchen 2011 die erste UN-Resolution gegen die Verletzung der Menschenrechte von LGBT-Personen beschlossen werden konnte (A/HRC/RES/17/19).⁴²⁶

Doch auch innerhalb der Niederlande ist die COC Nederland breit gefächert. Landesweit existieren 21 Zweigstellen, die Interessen der COC in den Punkten Kultur und Religion, Sicherheit, Jugend und Schule oder Menschen ab 50 vertreten.⁴²⁷ Ihre Arbeitsweise bezeichnet die COC dabei als „inside-out“-Technik. Das bedeutet, dass die COC eine „bottom-up“ Strategie, sprich ein Empowerment von LGBT-Personen favorisiert, sowie eine Stärkung der Zusammenarbeit von LGBT-Personen mit heterosexuellen Verbündeten. Eine Schlüsselrolle für die COC spielen sogenannte „Frontliner“, d.h. Aktivisten und Aktivistinnen, die sich für die gesellschaftliche Akzeptanz von LBGT-Personen einsetzen, in dem sie z.B. in ihrem Umfeld für die Rechte von LGBT-Personen fürsprechen.⁴²⁸ Genauso wie die COC Nederland international politisches Lobbying betreibt, nimmt sie auch Einfluss auf die heimische Politik. So zählt die COC Nederland es zu ihren größten Erfolgen, dass Menschen aus dem Irak oder dem Iran die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung in ihrem Heimatland verfolgt werden, nun nicht mehr abgeschoben werden können.⁴²⁹

Im Folgenden betrachte ich die Rolle der COC in der nationalen Politik genauer. Hierfür bietet sich besonders das Beispiel der Etablierung der gleichgeschlechtlichen Ehe an. Während manche LGBT-Aktivisten und -Aktivistinnen für die Schaffung einer eingetragenen Partnerschaft einstehen und sie als Zwischenschritt auf dem Weg hin zur vollkommenen, symbolischen wie materiellen Gleichstellung im Sinne einer gleichgeschlechtlichen Ehe sehen, lehnten niederländische Aktivisten und Aktivistinnen unter der Führung der COC eine eingetragene Partnerschaft ab. Der Großteil der Mitglieder wollte eine radikalere Reform in Sinne einer Deregulierung der Familienpolitik.⁴³⁰ Eine Reihe an prominenten Anwälten

⁴²⁵Bridging the Gaps (o.d.): Welcome to Bridging the Gaps, <http://www.med.upenn.edu/btg/>, 07.03.2017.

⁴²⁶Vgl COC Nederland (o.d.): About COC, <https://www.coc.nl/engels>, 25.11.2016.

⁴²⁷Vgl Ebd.

⁴²⁸Vgl Ebd.

⁴²⁹Vgl Ebd.

⁴³⁰Vgl Kollman, Kelly (2016): Pioneering marriage for same-sex couples in the Netherlands, S. 7. In: Journal of European Public Policy, 17. March 2016, S. 1-19.

forderte schließlich in den 80er Jahren gemeinsam mit dem Journalisten, LGBT-Aktivisten und damaligem VDD Politiker Henk Krol gerichtlich eine echte Gleichstellung von LGBT-Personen.⁴³¹ Das höchste Gericht der Niederlande (Hoge Raad) schmetterte diese Forderung allerdings ab; wies jedoch auf das Diskriminierungspotential, welches aus dem Ausschluss von LGBT-Personen aus der Zivilehe hervorging hin und empfahl eine Änderung. Trotz eines Regierungswechsel 1994 („lila Koalition“ - PvdA, VDD, D'66 unter Ausschluss der Christdemokraten) wurde kein Schritt in Richtung einer gleichgeschlechtlichen Ehe unternommen; es blieb bei der Ausgestaltung der eingetragenen Partnerschaft.⁴³² Auch auf die Empfehlungen der Kortmann Kommission, welche eigens dafür eingesetzt wurde, die rechtliche Lage für die Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe zu untersuchen, die Ehe vollends zu öffnen, reagierte die Regierung erst einmal mit einer Verzögerungstaktik. Nach der erfolgreichen Wiederwahl der „lila Koalition“ 1998 wurde letztendlich beschlossen, die Ehe zu öffnen.⁴³³

Kollman nennt als Faktoren für die Eheöffnung die umfassende Unterstützung der Gesellschaft, die Exklusion der CDA aus der Regierung sowie das Engagement einzelner Aktivisten, Aktivistinnen, Politiker und Politikerinnen sowie Anwälten und Anwältinnen – jedoch nicht das von der COC. Kollman spricht sogar davon, dass die COC größtenteils nicht in die Kampagne involviert war, da die Öffnung der Ehe für viele Menschen in der LGBT-Bewegung keine Priorität darstellte. Zwar hinterließ die COC Nederland den Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe ein günstiges politisches Erbe ausgehend von den 70er / 80er Jahren; jedoch spielte sie bei der Eheöffnung keine besondere große Rolle. Zudem ist Kollman der Meinung, dass auch die geringe Religiosität in den Niederlanden nicht der ausschlaggebende Punkt für die Öffnung der Ehe darstellte.⁴³⁴ Stattdessen bringt sie ein völlig neues Argument ins Spiel – das internationale Ansehen der Niederlande. So überzeugten Abgeordnete und Eheöffnungsaktivisten und -Aktivistinnen die Regierung, dass es förderlich für die internationale Prestige der Niederlande sei, das erstes Land die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Liebende zu öffnen. Damit würden die Niederlande ihren Ruf als sehr tolerantes, offenes Land stärken und hätten eine führende Rolle in der Ausgestaltung der LGBT-Rechte inne.⁴³⁵ Jedoch war auch dieses Argument zweischneidig; so fanden schließlich nicht alle Akteure Niederslands permissiven Ruf erstrebenswert. So berichtet Kollman, welche in ihrer Studie anonymisierte Experten-, beziehungsweise Expertinneninterviews führt, dass ein im Mai 2009 interviewtes PvdA-Mitglied davon berichtete, dass Gegner oder Gegnerinnen der Reform der Meinung wären, die Niederlande würden sich bezüglich der gleichgeschlechtlichen Ehe im internationalen Kontext zu früh zu weit vorwagen.⁴³⁶ Ein ebenfalls im Mai 2009 interviewter LGBT-Aktivist oder eine -

⁴³¹Vgl Ebd, S. 7.

⁴³²Vgl Ebd, S. 7.

⁴³³Vgl Ebd, S. 7 – 8.

⁴³⁴Vgl Ebd, S. 8.

⁴³⁵Vgl Ebd, S. 9.

⁴³⁶Vgl Ebd, S. 12.

Aktivistin (Kollman führte in ihrer Studie anonymisierte Experten- und Expertinneninterviews durch, weswegen die Aussagen keiner bestimmten Person zuzuordnen sind) gab zu Protokoll, dass die Opponenten und Opponentinnen der Reform sich das Gefühl vieler niederländischer Bürger zu Nutze machen würden, welche dem permissiven Ruf der niederländischen Sozialpolitik ablehnend gegenüberstehen.⁴³⁷ Dennoch setzten sich letztendlich die Stimmen durch, die den Ruf der Niederlande als modernen Policy-Exporteur favorisierten.⁴³⁸

Doch zurück zur COC; welche trotz ihrem zurückhaltenden Einsatz bei der Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe eine wichtige Rolle im Kampf für die Rechte von LGBT-Personen national wie international innehaben. Auf meiner Suche nach Organisationen, welche sich für die Rechte von LGBT-Personen innerhalb des Landes einsetzen fällt mir auf, dass die COC hier ein deutliches Monopol besitzt. Auch die 1989 gegründete und 2002 wieder aufgelöste Organisation „Strange Fruit“, welche sich letztendlich von der COC abwandte, war einst ein Abkömmling ebendieser. So schreiben Boston/Duyvendak, dass sich die Organisation „Strange Fruit“ als multiethnische Organisation, bestehend aus Jugendlichen mit größtenteils mulimischen, afrikanischen und asiatischen Wurzeln gründete, um auf ihre Situation, welche sich von der niederländischen LGBT-Community grundlegend unterscheidet, aufmerksam zu machen.⁴³⁹ So stellten die Mitglieder der „Strange Fruit“ Organisation die westliche Konzeption von Homosexualität wie dort geläufigen Praktiken des Coming-Outs in Frage, da diese sich in ihrer eigenen Community anders gestalten. Die „Strange Fruit“ Organisation wandte sich damit gegen das als paternalistisch angesehene Bild der Emanzipation sowie gegen das homogene Bild, was die COC in ihren Augen repräsentierte.⁴⁴⁰

Boston/Duyvendak stellten fest, dass sich ab der Jahrtausendwende der Raum für eine solch kritische Position zunehmend verringerte, da sich der Schwerpunkt der politischen Debatte noch stärker auf Themen der nationalen Identität verlagerte, die durch Religion und Ethnizität dargestellt wurden. So mobilisieren sich Menschen mit einem muslimischen, afrikanischen oder asasischen Hintergrund heute in den Niederlanden nur noch im Einklang mit den Mainstream - LGBT Organisationen sowie der Regierungspolitik.⁴⁴¹ Aus dieser Perspektive ist die Omnipräsenz der COC Nederland nicht nur positiv zu betrachten, da aufgrund ihrer starken Position kleinere, andersgerichtete Gruppen keinen Raum haben. Dies ist jedoch nicht nur der starken Position der COC geschuldet, sondern auch den sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Umwelt. Andererseits ist eine geeinte LGBT-Bewegung stärker als verschiedene – eventuell unter sich zerstrittene – Splittergruppen.

⁴³⁷Vgl Ebd, S. 12 – 13.

⁴³⁸Vgl Ebd, S. 14.

⁴³⁹Vgl Boston, Nicholas; Duyvendak, Willem (2015): People of Color Mobilization in LGBT Movements in die Netherlands and the United States, S. 144. In: Paternotte, David; Tremblay, Manon (2015): The Ashgate Research Companion to Lesbian and Gay Activism, Routledge Taylor & Francis Group, New York, S. 135 – 148.

⁴⁴⁰Vgl Ebd, S. 144.

⁴⁴¹Vgl Ebd, S. 144 – 145.

In den Niederlanden arbeitet die COC und die Regierung zusammen, um Vorurteile gegenüber LGBT-Personen abzubauen. Die COC erhält beispielsweise Fördergelder von staatlicher Seite, um das gesellschaftliche Tabu um das Thema Homosexualität insbesondere unter Migrantengruppen abzubauen. Deshalb liegt es in den Händen der COC, Organisationen in diesem Bereich zu schaffen.⁴⁴²

Überdies stellen Boston/Duyvendak fest, dass Homosexualität in den Niederlanden politisch und gesellschaftlich präsenter ist denn je. Der Grund dafür ist jedoch weniger erfreulich. So hat sich in den letzten Jahren seitens der rechtspopulistischen Parteien das Bild des muslimischen Einwanderers, welcher die niederländischen Normen und Werte nicht akzeptiert gebildet. Dadurch, dass eine offene Einstellung gegenüber den Themen Geschlecht und Sexualität als grundlegende Werte der Nation gefeiert werden, nutzen rechtspopulistische Parteien dies, um Stimmung gegen (muslimische) Einwanderer, welche aufgrund ihrer Herkunft und Kultur als prä-modern abgestempelt werden, zu machen.⁴⁴³

Zu diesem Ergebnis kommt auch Kollman, welche die Toleranz gegenüber Homosexualität als wichtiges Element der niederländischen Identität identifiziert. Diese spricht von einem „*homonationalismus*“⁴⁴⁴, welcher von rechten Politikern wie Geert Wilders benutzt wird, um die europäische Überlegenheit gegenüber den als weniger tolerant stilisierten Kulturen zu demonstrieren.⁴⁴⁵

Eine Studie von Buijs et al.⁴⁴⁶ befasst sich mit genau diesem Problem. So gehen diese dem Problem auf den Grund, wieso in einem Land, in welchem die Bevölkerung LGBT-Personen sehr positiv und aufgeschlossen gegenübersteht, dennoch Gewalttaten gegenüber dieser Gruppe verübt werden. In Amsterdam gab es 2007 201 Übergriffe auf LGBT-Personen. Der größte Teil der Vorfälle (96%) betraf schwule Männer. Von diesen 201 Übergriffen waren 67 körperliche Übergriffe, 38 Handlungen ernsthafte Bedrohung. Die Dunkelziffer ist hierbei jedoch höchstwahrscheinlich um einiges höher. Bei den Angreifern handelte es sich hauptsächlich um junge Männer zwischen 15 und 25.⁴⁴⁷ Auch Buijs et al. befassen sich an dieser Stelle mit dem Phänomen einer „wir“-Konstruktion (die progressiven Niederländer) gegenüber einer „ihr“-Konstruktion (die prä-modernen Anderen) seitens der rechtspopulistischen Parteien auf Basis der Akzeptanz von LGBT-Personen. Hierbei merken diese an, dass die rechtspopulistischen Parteien noch bis 2000 eine ablehnende Haltung gegenüber den Rechten von LGBT-Personen besaßen.⁴⁴⁸

⁴⁴²Vgl Ebd, S. 145.

⁴⁴³Vgl Ebd, S. 145.

⁴⁴⁴Kollman, Kelly (2016): Pioneering marriage for same-sex couples in the Netherlands, S. 15.

⁴⁴⁵Vgl Ebd, S. 14 – 15.

⁴⁴⁶Buijs, L.; Hekma, G.; Duyvendak, J. W. (2011): "As long as they keep away from me". Explaining anti-gay violence in a gay-friendly country. In: Sexualities 15 (6). S. 632 – 652.

⁴⁴⁷Vgl Ebd, S. 633.

⁴⁴⁸Vgl Ebd, S. 633.

Zu der „wir“-/„ihr“-Konstruktion passen Luhmanns systemtheoretische Annahmen (siehe Kapitel 4.3). Dieser beschreibt, dass es in einem sozialen System keine Inklusion ohne Exklusion geben kann.⁴⁴⁹ Durch die Exklusion von muslimischen Menschen aufgrund dem ihnen zugeschriebenen Merkmal, LGBT-Personen gegenüber ablehnend bis aggressiv zu agieren, definiert sich die rechtspopulistische Bewegung heute. Der „homo-nationalism“⁴⁵⁰ fungiert hier also als identitätsstiftendes, inklusiv wie exklusiv wirkendes Merkmal, welches den Zusammenhalt innerhalb der rechtspopulistischen Bewegung garantiert.

Doch zurück zu Buijs et al. Diese schreiben, dass unter den straffälligen Jugendlichen gleichermaßen Niederländer wie auch Niederländer marokkanischen Ursprungs befinden (jeweils 36%). Betrachtet man die Tatsache, dass innerhalb der männlichen Jugendlichen unter 25 in Amsterdam 16% niederländisch-marokkanischer Zugehörigkeit und 39% niederländischer Nationalität sind, sind niederländisch-marokkanische Jugendliche tatsächlich überrepräsentiert.⁴⁵¹ Dennoch zeigen diese Daten, dass das der Hass gegenüber LGBT-Personen keine Erfindung von (marokkanischen, muslimischen) Zuwanderern ist, wie es die PVV unter Geert Wilders oft versucht darzustellen, sondern genauso ein Problem der niederländischen Gesellschaft. So gab Wilders beispielsweise in einem Interview mit der Zeitung „Profil“ zu Protokoll: „*Laut Polizeistatistiken werden Schwule in Amsterdam meist von jungen Marokkanern verprügelt.*“⁴⁵²

Buijs et al schließen ihre Studie jedenfalls damit ab, dass Gewalt gegenüber schwulen Männern nicht aufgrund religiöser Vorstellungen existiert, sondern auf Geschlechterrollen und Sexualität zurückzuführen ist. So lehnten die befragten Jugendlichen Homosexualität vor allem aus den mit ihr verbundenen Aspekten „*anal sex, feminine behaviour, public displays, and attempts to seduce*“⁴⁵³ ab. Um mit Buijs et al zu schließen: „*[T]he tension and fear experienced by the perpetrators of anti-gay violence before the attack cannot be understood without macro-sociological regimes of gender and sexuality.*“⁴⁵⁴ Eine Änderung der Zuwanderungsgesetze würde daher wenig in Bezug auf Gewalt gegen LGBT-Personen ändern, da der Grund dafür in den gesellschaftlichen perpetuierten Geschlechterrollen und den damit zusammenhängenden Konstruktionen von Sexualität liegt.

⁴⁴⁹Vgl Luhmann, Niklas (1995): Soziologische Aufklärung, S. 241.

⁴⁵⁰Kollman, Kelly (2016): Pioneering marriage for same-sex couples in the Netherlands, S. 15.

⁴⁵¹Vgl Buijs, L.; Hekma, G. ; Duyvendak, J. W. (2011): „As long as they keep away from me“. Explaining anti-gay violence in a gay-friendly country, S. 634.

⁴⁵²Robert Treichler (2010): Man liebt mich, oder man hasst mich: Islamfeind Geert Wilders im Interview. In: Profil, <http://www.profil.at/home/man-islamfeind-geert-wilders-interview-265086>, 20.12.2016.

⁴⁵³Buijs, L.; Hekma, G. ; Duyvendak, J. W. (2011): „As long as they keep away from me“. Explaining anti-gay violence in a gay-friendly country, S. 647.

⁴⁵⁴Ebd, S. 647.

Den Bereich der Inklusion von Transgender-Personen teilt sich die COC mit dem TNN (Transgender Netwerk Nederland)⁴⁵⁵, welches sich auf die Belange der niederländischen Transgender-Community spezialisiert hat. Das seit 2008 existierende TNN ist dabei ein Netzwerk, was Organisationen, Stiftungen und Forschungsinstitute wie die Patientenorganisatie Transvisie, Stichting GenderTalent, Transvisie Zorg, Stichting Transman, Movisie, Rutgers und die COC Nederland verbindet; sowie international mit der ILGA Europe und Transgender Europe kooperiert.⁴⁵⁶ Einen großen Erfolg erzielte TNN zusammen mit der COC bei der am im Juni 2014 in Kraft tretenden Gesetzesänderung über die Erwähnung des Geschlechts von Transgender-Personen in der Geburtsurkunde (*wet wijziging vermelding van het geslacht in de geboorteakte (transgenders)*)⁴⁵⁷, welcher es Transgender-Personen ab 16 Jahren möglich macht, einfacher ihre Papiere zu ändern. Eine geschlechtsanpassende Operation ist dafür nun nicht mehr notwendig. COC und TNN betrieben hier gemeinsam über drei Jahre hinweg Lobbying im Parlament und konnten sich letztendlich durchsetzen.⁴⁵⁸

6.5.3 Zusammenfassung

Während in Österreich die HOSI der größte gesellschaftliche Akteur ist, der für die Rechte von LGBT-Personen einsteht, hat sich in den Niederlanden die COC, welche neben staatlichen Förderung auch den staatlichen Auftrag erhält, die Akzeptanz gegenüber LGBT-Personen zu verbessern als dominanter Akteur etabliert. Dabei existiert die COC Nederland seit 1946; die HOSI gründete sich dagegen erst 33 Jahre später. Unterdessen hat die COC nahezu ein Monopol bei der Vertretung der Belange der LGBT-Community, während in Österreich mehrere kleinere Vereine nebeneinander existieren. Das alle LGBT-Initiativen in den Niederlanden Ableger der COC sind, macht es für Menschen, welche sich von der COC oder ihren Untergruppen nicht vertreten fühlen schwierig, sich zu formieren.

Gleichzeitig ist die COC auch international aktiv an der Gründung von Organisationen beteiligt. Ihr Einfluss reicht damit weitaus weiter als der der HOSI. So hatte die COC auch Jahre vor der HOSI einen beratenden Platz in den Vereinten Nationen inne. Dies ist jedoch nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt welchen Stellenwert die Inklusion von LGBT-Personen in den Niederlanden innehalt, verglichen mit Österreich. Da eine offene Einstellung gegenüber

⁴⁵⁵TNN (o.d.): Transgender Netwerk Nederland, <https://www.transgendersnetwerk.nl/>, 18.12.2016.

⁴⁵⁶Vgl TNN (o.d.): Onze Partners, <https://www.transgendersnetwerk.nl/onze-partners/>, 02.12.2016.

⁴⁵⁷Rijksdienst voor Identiteitsgegevens (2014): Procedure wijzigen geslacht in de geboorteakte vereenvoudigd, <https://www.rvig.nl/actueel/nieuws/2014/07/01/procedure-wijzigen-geslacht-in-de-geboorteakte-vereenvoudigd>, 02.12.2016.

⁴⁵⁸Vgl ILGA Europe (2013): Victory for transgender people in the Netherlands – New Dutch Transgender-law adopted by Senate, http://old.ilga-europe.org/home/guide_europe/country_by_country/the_netherlands/victory_for_transgender_people_in_the_netherlands_new_dutch_transgender_law_adopted_by_senate, 02.12.2016.

LGBT-Personen in der niederländischen Identität verwurzelt ist und auch im internationalen Bereich eine wichtige Rolle spielt, verfügt die COC über eine deutlich bessere Ausgangssituation als die HOSI, von staatlichen Förderung gar nicht erst zu sprechen. Jedoch liegt/lag die Priorität beider Organisationen nicht bei der Schaffung einer gleichgeschlechtlichen Ehe. Dies machte das niederländische Beispiel deutlich.

Organisationen wie die HOSI oder die COC sind sowohl auf der politischen als auch auf der gesellschaftlichen Ebene präsent, wo sie versuchen Ressentiments abzubauen und sich für die Gleichberechtigung von LGBT-Personen einsetzen (siehe Kapitel 6.5.1 und 6.5.2). Darüber hinaus unterstützten sie diese im Alltag direkt durch Beratungsangebote, beispielsweise im Haus „Türkis Rosa Lila Villa“ der HOSI in Wien. Die COC setzt in ihrer Strategie zur Akzeptanz von LGBT-Personen in der Gesellschaft stark auf die Rolle von Aktivisten und Aktivistinnen, welche sich ehrenamtlich in ihrem Umfeld für die Rechte von LGBT-Personen einsetzen.

Die COC ist auch international sehr aktiv, was daran liegt, dass die Niederlande weltweit eine dominante Rolle im Kampf um die Rechte von LGBT-Personen haben möchten. Wie erfolgreich Organisationen sind, hängt also einmal vom Rückhalt in der Bevölkerung ab, von der Präsenz des Themas in der Gesellschaft wie den Medien und auch von politischen Faktoren wie z.B. der internationalen Prestige. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Höhepunkt des medienwirksamen Aktionismus österreichischer LGBT-Organisationen in den 80er Jahren lag. Nach der Jahrtausendwende gewann politisches Lobbying und juristisches Engagement, vor allem seitens des RKL bei dem Kampf um die Gleichstellung von LGBT-Personen an Bedeutung.

7 Die Debatte um die gleichgeschlechtliche Ehe in Österreich

Da in Kapitel 6 umfassend dargelegt wurde, wie die Rechte der LGBT-Personen auf der normativen und der strukturellen Ebene, der Haltungs- sowie der Praxisebene in Österreich und den Niederlanden ausgestaltet sind, steht nun abschließend die Debatte um die Etablierung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Österreich im Fokus. Im vorhergehenden Kapitel wurde herausgearbeitet, welche gesellschaftlichen und politischen Aspekte in den Niederlanden dazu geführt haben, dass es dort bereits im Jahre 2001 gelang, die gleichgeschlechtliche Ehe durchzusetzen. In Österreich ist dies jedenfalls noch nicht passiert – hier existiert erst seit 2010 die Institution der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (siehe Kapitel 6.3.2.1). Im Folgenden werden die politischen Bemühungen um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich betrachtet, welche ein weiterer Schritt in Richtung der vollständigen Inklusion von LGBT-Personen wäre. Methodisch geschieht dies im Zuge einer Policy-Analyse mit dem Fokus auf Frames nach Rein/Schön (siehe Kapitel 5.2).

7.1 Frame-Analyse der Nationalratsdebatten über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Österreich

Wie schon in Kapitel 1 festgestellt existieren vier Anträge von der Partei der Grünen und den NEOS, welche sich für eine Analyse eignen. Da wären einmal der Initiativantrag der Grünen vom 20. November 2013⁴⁵⁹ und der von ihnen am 18. Juli 2015 eingebrachte Entschließungsantrag⁴⁶⁰, sowie der am 13. Juni 2014 eingebrachte Entschließungsantrag⁴⁶¹ der NEOS und deren am 12. Juni 2014 eingebrachter Initiativantrag⁴⁶². Da der Initiativantrag 49/A XXV. GP der Grünen genau wie der Entschließungsantrag 497/A(E) XXV. GP der NEOS mit dem Vorschlag einer Zuweisung dieser an den Justizausschuss enden, ergab sich hier keine Debatte im Nationalrat. Interessanter sind hier der Entschließungsantrag 462/UEA XXV. GP der Grünen; unter Federführung der Abgeordneten Musiol und Steinhauser (2013) und vor allem der Initiativantrag 489/A XXV. GP der NEOS; ausgehend von den Abgeordneten Scherak und Meinl-Reisinger (2014). Diesen beiden Anträgen werden daher Inhalt der Policy-Analyse sein.

⁴⁵⁹Steinhauser, Albert (2013) 49/A XXV. GP – Initiativantrag (2013),
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00049/imfname_331738.pdf, 25.04.2016.

⁴⁶⁰Musiol, Daniela; Steinhauser, Albert (2015): 462/UEA XXV. GP – Entschließungsantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/UEA/UEA_00462/imfname_425565.pdf, 26.04.2016.

⁴⁶¹Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 497/A(E) XXV. GP - Entschließungsantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00497/imfname_354143.pdf, 22.12.2016.

⁴⁶²Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 498/A XXV. GP – Initiativantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00498/imfname_354142.pdf, 25.04.2016.

Wie schon in Kapitel 5.2.3 beschrieben folgt nun die Analyse der Frames der Abgeordneten, welche sich in der Nationalratsdebatte zu Wort melden. Diese existieren nach Rein/Schön in Form von rhetorical Frames und action Frames. Action frames inkludieren policy Frames, institutional action Frames und metacultural Frames.⁴⁶³ Unter der Kategorie „rhetorical Frame“ beantworte ich – angelehnt Schneider/Janning⁴⁶⁴, welche sich mit der Methode von Rein/Schön in ihrem Lehrbuch befassen an folgenden Fragen: Wie argumentiert der oder die Sprechende? Welche Begrifflichkeiten werden genutzt, welche Bilder evoziert?⁴⁶⁵ Unter der Kategorie der „action Frames“, welche eine größere Gewichtung für die Analyse von policy controversies haben, betrachte ich die drei oben genannten Arten von Frames. Innerhalb der Kategorie „policy Frame“ beantworte ich die Frage, wie das Problem von der oder dem Sprechenden eingeordnet wird; in der Kategorie „institutional Frame“ geht es um die Frage, welche Sichtweise die Akteure ausgehend von ihrer Tätigkeit in der Partei und ihrer Sozialisation haben. Dabei liegt der Fokus auf den „Werteüberzeugungen, Kategorieschemata, Verständnisse für Bedeutungen, Rituale und Argumentationsstrategien“⁴⁶⁶, welche sich aus ihrer Tätigkeit und Funktion in der Partei ableiten. Unter der Kategorie „metacultural Frame“ geht es um die Frage, welche allgemeinen „Menschenbilder, Gesellschaftsvorstellungen, grundsätzliche Moralvorstellungen und Natur- oder Kulturkonzepte“⁴⁶⁷ die Sprechenden haben.

Da es sich bei Politikern und Politikerinnen um gewählte Volksvertreter handelt, kann ihr im Nationalrat geäußerter Standpunkt als stellvertretend für einen bestimmten Teil der österreichischen Gesellschaft gewertet werden. Über deren Frames ist es also möglich, Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der politischen wie gesellschaftlichen Inklusion von LGBT-Personen zu ziehen. Da Inklusion auch einen kommunikativen Aspekt besitzt (Young, siehe Kapitel 3.2.2) ist der Fokus auf die Rhetorik bezüglich LGBT-Personen sowie den verwendeten Narrativen in der Nationalratsdebatte mehrfach interessant.

⁴⁶³Vgl Schön, Rein (1994): Frame Reflection, S. 32 – 34.

⁴⁶⁴Schneider, Volker; Janning, Frank (2006): Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik.

⁴⁶⁵Vgl Ebd, S. 179.

⁴⁶⁶Ebd, S. 179.

⁴⁶⁷Ebd, S. 179.

7.2 Die Debatte um den Entschließungsantrag 462/UEA XXV. GP (Grüne, Musiol/Steinhauser, 2015)

Im Folgenden analysiere ich die Nationalratsdebatte über den Entschließungsantrag 462/UEA XXV. GP der Grünen, unter Federführung von Musiol und Steinhauser 2015. Der Antrag 462/UEA XXV. GP wurde in Form eines unselbständigen Entschließungsantrags gestellt. Bei einem Antrag im Nationalrat handelt es sich, ganz allgemein gesprochen um einen Vorschlag oder ein Begehr, welches zur Abstimmung vorgebracht wird. Pflichtet dem Begehr die notwendige Mehrheit bei, wird diesem entsprochen.⁴⁶⁸ Ein Unselbständiger Antrag ist dabei ein „*Antrag, der keinen selbständigen Verhandlungsgegenstand bildet, sondern der in inhaltlichem Zusammenhang mit einem anderen Verhandlungsgegenstand steht und im Rahmen der Debatte zu diesem Verhandlungsgegenstand eingebracht und nach Schluss der Debatte sogleich mit abgestimmt wird.*“⁴⁶⁹ Selbst wenn der Nationalrat dem Entschließungsantrag beipflichtet, ist diese Entscheidung rechtlich nicht bindend. Ein Entschließungsantrag hat also den Charakter einer Empfehlung mit ausschließlich politischer Bedeutung inne. Er zielt auf die Kontrolle des Regierungskurses ab, auf dessen Missachtung ein Misstrauensvotum des Nationalrates gegenüber der Regierung folgen kann.⁴⁷⁰

Da es sich hier um einen unselbständigen Entschließungsantrag handelt, über den sofort nach der Debatte abgestimmt werden soll, hatte allein die Grünen-Nationalratsabgeordnete Daniela Musiol das Wort. Jedoch machten die Abgeordneten Steinhauser (Grüne), Schieder (SPÖ), Rädler (ÖVP) und Glawischnig-Piesczek (Grüne) durch Zwischenrufe auf sich aufmerksam. Sekundär wurde in der Debatte auf die Abgeordneten Fekter (ÖVP), Schieder (SPÖ) und Heinisch-Hosek (SPÖ) Bezug genommen. Im Antrag selbst, welcher im Anschluss an Daniela Musiols Plädoyer verlesen wurde, wurden Zitate des Verfassungsgerichtshofs, von David Cameron (konservativer Premierminister Großbritanniens) und von Andreas Schieder (SPÖ) vorgetragen.

Im Folgenden befasse ich mich mit dem rhetorical Frame, welchen Abgeordnete Musiol in ihrem Plädoyer im Rahmen der 81. Sitzung des österreichischen Nationalrates am 18. Juni 2015 gewählt hat. Dabei beginne ich der Verständlichkeit halber mit dem Antrag selbst und Reihe ihre Rede nach. Musiol/Steinhauser argumentieren hier sehr sachlich und nüchtern; eben genau den Anforderung eines parlamentarischen Antrags entsprechend. Das Ziel des Entschließungsantrag ist es, über den Nationalrat die Regierung aufzufordern, eine Gesetz zur Eheöffnung vorzubereiten.⁴⁷¹ Kontextualisierend nehmen die Abgeordneten Bezug auf den

⁴⁶⁸Vgl Parlament Österreich (o.d.): Allgemeines Glossar, Antrag, <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/>, 15.02.2017.

⁴⁶⁹Ebd.

⁴⁷⁰Vgl Parlament Österreich (o.d.): Entschließungen (Resolutionsrecht), <https://www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/POL/2ENTSCHLIESSUNGEN/>, 16.02.2017.

⁴⁷¹Vgl Nationalrat, XXV. GP (18.06.2015): Stenographisches Protokoll, 81. Sitzung, S. 181,

Bericht des Volksanwaltschaftsausschusses über den 38. Bericht der Volksanwaltschaft über den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014, in dem es bezogen auf die Vorarbeiten für den NAP (Nationaler Aktionsplan) Menschenrechte heißt, dass neben spezifischen Schutzmaßnahmen gegen homo- und transphobe Gewalt auch Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen, welche auch die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Menschen vervollständigen.⁴⁷²

Bei dem NAP handelt es sich um ein Projekt der Volksanwaltschaft und des Staates Österreich, welches Maßnahmen gegen die Diskriminierung gesellschaftlicher Gruppen vorsieht. Dabei sollte auch die Zivilgesellschaft in hohem Maße miteinbezogen werden; NGOs wurden dazu aufgefordert ihre Vorschläge einbringen.⁴⁷³ Die Umsetzung des NAP Menschenrechte scheiterte jedoch kläglich. Am 8. Februar 2016 verließen die teilnehmenden Menschenrechtsorganisationen die Konsultationsgruppe, da deren Vorschläge hier kaum umgesetzt wurden.⁴⁷⁴ Davon wusste zum Zeitpunkt der Nationalratssitzung im Juni 2015 jedoch niemand etwas.

Musiol und Steinhauser argumentieren im Zuge dessen, dass es sich bei der Beschränkung der Ehe auf heterosexuelle Paare um eine "massive Ungleichbehandlung"⁴⁷⁵ handelt. Danach wird auf die anderen Länder, auch innerhalb der EU, welche diesen Missstand bereits beseitigt haben hingewiesen, womit eine Rückständigkeit Österreichs impliziert wird. Der Folgende Absatz richtet sich vor allem an die konservative Gegner- und Gegnerinnenschaft; Musiol und Steinhauser argumentieren die Eheöffnung über den "*Wert der partnerschaftlichen Gemeinschaft zweier Menschen*".⁴⁷⁶ Auch gleichgeschlechtliche Liebende haben Anspruch auf konservative Grundwerte wie Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. Dabei weisen Musiol und Steinhauser darauf hin, dass durch ein Öffnen der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare die traditionelle Form der Ehe nicht beeinträchtigt wird, sondern schlichtweg ergänzt. Dies wird durch Zitate des Verfassungsgerichtshofes ("*Gleichgeschlechtliche Partnerschaften stehen gesellschaftlich gesehen nicht in einem Substitutionsverhältnis zu Ehen und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, sondern treten zu diesen hinzu; sie vermögen diese daher auch nicht zu gefährden.*"⁴⁷⁷), David Camerons (ehemaliger Premierminister Großbritanniens; "*I don't support gay marriage despite being a Conservative. I support gay*

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00081/SEITE_0180.html, 16.02.2017.

⁴⁷²Vgl Ebd, S. 180.

⁴⁷³Vgl Volksanwaltschaft Österreich (o.d.): Nationaler Aktionsplan Menschenrechte, <http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/nationaler-aktionsplan-menschenrechte-1#index-lead>, 16.02.2017.

⁴⁷⁴Vgl Amnesty International, Charitas, Diakonie, Österreichische Liga für Menschenrechte (08.02.2016): Nationaler Aktionsplan Menschenrechte: Konsultationsgruppe, http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/dbl8l/6_Brief%20der%20Konsultationsgruppe%20.pdf, 16.02.2017.

⁴⁷⁵Nationalrat, XXV. GP (18.06.2015): Stenographisches Protokoll, 81. Sitzung, S. 180,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00081/SEITE_0180.html, 16.02.2017.

⁴⁷⁶Ebd, S. 180.

⁴⁷⁷Ebd, S. 180.

marriage because I'm a Conservative."⁴⁷⁸) sowie von Kluboermann Andreas Schieder (SPÖ) unterlegt. Besonders letzteres ist für den Fortgang der Debatte interessant, da Schieder auch in Musiols Rede adressiert wird. So schreiben Musiol/Steinhauser in ihrem Antrag: "Seitens der Sozialdemokratie ist die Unterstützung für die Öffnung der Ehe mehrfach bekundet worden. So etwa Kluboermann Andreas Schieder: „Jeder soll so leben können wie er will. Es geht um Lebensumstände von Menschen und einer gesellschaftlichen Realität, der sich die Politik auch anpassen muss. Deswegen bin ich dafür, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zu erlauben.“"⁴⁷⁹

Des Weiteren wird eine Umfrage angegeben, laut der 73% der Österreicher und Österreicherinnen einer Eheöffnung zustimmen würden.⁴⁸⁰ Hiermit zeichnet Musiol wiederum ein Bild der Rückständigkeit Österreichs Politik sowie Politiker und Politikerinnen. Obgleich 73% der österreichischen Bevölkerung eine Eheöffnung befürworten und gleichgeschlechtliche Paare in Österreich bereits das Recht besitzen, eine Familie zu gründen, wird ihnen die Option einer gleichwertigen Ehe verwehrt. Anschließend weisen die beiden Abgeordneten auf die Freiheit jedes Menschen hin, "die Ehe mit einem selbstgewählten, erwachsenen Partner schließen zu können"⁴⁸¹, was auch in der EMRK festgeschrieben steht. Dieses Rekurrieren auf die Freiheit und Mündigkeit aller Menschen, beschwört ein Bild des Geistes der französischen Revolution herauf.

Der Antrag schließt mit der Feststellung, dass die gleichgeschlechtliche Partnerschaft nur eine "*Übergangslösung auf dem Weg zur Anerkennung*"⁴⁸² von gleichgeschlechtlichen Paaren sei, sowie der Forderung, die "*Zeit der Sonderinstitute*"⁴⁸³ zu beenden; sprich für eine vollständige rechtliche Inklusion von homosexuellen Menschen zu sorgen. Zusammengefasst enthält der Antrag also einen rhetorical Frame, welcher sich auf die Gleichberechtigung und Gleichstellung von homosexuellen Paaren im Sinne der Einhaltung der Menschenrechte bezieht und dies mit einer Rhetorik, welche auf Freiheit und Selbstbestimmung einer ungerechtfertigter Weise benachteiligten Gruppe abzielt, unterlegt.

Musiol beginnt ihre Rede unter Bezugnahme auf Andreas Schieder, zu diesem Zeitpunkt amtierender Klubobmann der SPÖ. Sie eröffnet hier mit seinem Zitat; jedoch mit einer gegenderten Variante. Insgesamt enthält die Rede viele spitze Bemerkungen; nicht nur Schieder wird daran erinnert, dass er ein politisches Versprechen abgegeben hat; auch Heinisch-Hosek wird auf ihre Untätigkeit hingewiesen. Darüber hinaus diskreditiert Musiol Fekter für ihre ablehnende Haltung gegenüber der Ehe von gleichgeschlechtlichen Paaren und weist die

⁴⁷⁸Ebd, S. 180.

⁴⁷⁹Ebd, S. 180.

⁴⁸⁰Vgl Ebd, S. 180.

⁴⁸¹Ebd.

⁴⁸²Ebd, S. 181.

⁴⁸³Ebd.

Zusehenden der im Fernsehen übertragenen Debatte darauf hin, dass sie die Petition der Initiative "Ehe gleich"⁴⁸⁴ am Rathausplatz unterzeichnen können.⁴⁸⁵ Abgesehen davon gleicht ihre Rede sehr dem Inhalt des Entschließungsantrags. Besonders hervorgehoben sind auch hier die Worte Diskriminierung, Rückständigkeit und Untätigkeit.

Doch welche action Frames lassen sich daraus ableiten? Da es sich hier um einen quasi Monolog von Daniela Musiol handelt ist infolgedessen nur ihre Sichtweise wirklich analysierbar. Unterstützende Zwischenrufe seitens Glawischnig und Steinhauser beschränkten sich auf nur zwei bis fünf Worte und dienten einzig und allein dazu, Fekter zu diskreditieren; Schieders Einwürfe zielten darauf ab, den Vorwurf der Untätigkeit zurück zu Musiol zu spielen und Rädler wies darauf hin, für wie irrsinnig er die Aussicht auf einen Eheschluss zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren hält.⁴⁸⁶ FPÖ und NEOS schwiegen hier gänzlich. Dies ist bei meiner nächsten untersuchten Debatte, dem Initiativantrag 489/A XXV. GP der NEOS anders; hier gibt jede Partei ein Statement ab. Da es mir jedoch um ein von der Partei abgesegnetes Statement im Sinne der Repräsentation ihrer Wähler und damit der österreichischen Gesellschaft geht; nicht jedoch um einen persönlichen Schlagabtausch zwischen Abgeordneten, sowie um eine Wiederholung zu vermeiden, werde ich mich hier nur auf den Antrag der Grünen unter Federführung von Musiol und Steinhauser konzentrieren. Die Frames der anderen Parteien und deren Vertretern und Vertreterinnen werden in der Analyse der Debatte über den Initiativantrag 489/A XXV. GP der NEOS behandelt.

Daniela Musiol von den Grünen ordnet die Debatte über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe als ein moralisches Problem ein. So bittet sie ihre Kollegen sogar dezidiert darum, nicht im Sinne ihrer Partei und Fraktion abzustimmen sondern nach ihrem „ethischen Gewissen“.⁴⁸⁷ Wie schon bei der Betrachtung des rhetorical Frames geschildert, waren die Worte „Gerechtigkeit“ und „Menschenrechte“ dominant. Musiols policy Frame befindet sich daher auf der normativen Ebene. Basierend auf den in der EMRK festgehaltenen Menschenrechte argumentiert sie gegen die Exklusion gleichgeschlechtlicher Paare. Sie wirbt für die Öffnung der Gesellschaft und setzt sich gegen den Ausschluss von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ein. Ihre Zielgruppe ist dabei ein liberales, weltoffenes und tolerantes Publikum. (Wenn der Entschließungsantrag per se auch bloß dazu dient, die SPÖ, allen voran Schieder und Heinisch-Hosek, auf das Versäumnis ihre Versprechungen wahrzumachen hinweisen soll.)

⁴⁸⁴Parlamentarische BürgerInneninitiative für die Aufhebung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare (o.d.): Ehe gleich!, www.ehe-gleich.at, 17.02.2017.

⁴⁸⁵Vgl Nationalrat, XXV. GP (18.06.2015): Stenographisches Protokoll, 81. Sitzung, S. 178 - 179, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00081/SEITE_0180.html, 16.02.2017.

⁴⁸⁶Vgl Ebd, S. 178 – 179.

⁴⁸⁷Vgl Ebd, S. 179.

Bei der Betrachtung von Musiols sozialer und institutioneller Einbettung ist die Wahl dieses policy Frame ist nicht weiter verwunderlich. Neben ihrer politischen Tätigkeit weist Musiol eine Ausbildung als Soziologin und Juristin auf und hat sich auf das Gebiet „Familie“ spezialisiert. Sie war bereits als Sozialarbeiterin in einer Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie tätig und im Amt für Jugend und Familie.⁴⁸⁸ Auch die Beratungsstelle „Rundumberatung“, in welcher sie heute nach der freiwilligen Niederlegung ihres Mandats tätig ist beschäftigt sich äußerst vielfältig mit den Problemen des menschlichen Lebens, von Problemen in der Familie über Konflikte im Allgemeinen bis hin zu Politik und Beteiligung.⁴⁸⁹ Über diesen Werdegang und diese Interessen erscheint es so, als dass Daniela Musiol besonders Wert darauf legt, benachteiligten Menschen oder Menschen, welche sich in einer Extremsituation finden zu helfen. Das in Kombination mit ihrer juristischen Ausbildung legt eine Argumentation für die Inklusion und Gleichberechtigung aller Menschen aufgrund ihres Menschseins nahe. Dies passt auch zu den familienpolitischen Zielsetzungen der Partei „Die Grünen“. Durch Musiols Position als Familien-, Verfassungs-, und demokratiepolitische Sprecherin wäre es problematisch, wenn ihre Sichtweisen in dieser Angelegenheit von dem Parteigrundsatz- oder Wahlprogramm abweichen würden. So setzen sich die Grünen seit der Parteigründung für die Rechte von LGBT-Personen ein.

Auch der Entschließungsantrag ist im Sinne beider Programme formuliert. So steht im Grundsatzprogramm der Grünen: „*Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu benachteiligen bedeutet, ihre Menschenrechte zu missachten.*“⁴⁹⁰ Obwohl die gleichgeschlechtliche Ehe hier nicht als Ziel angeführt ist, so wird festgehalten, dass gleichgeschlechtlichen Partnern und Partnerinnen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen sollen wie heterosexuellen Eheleuten.⁴⁹¹ Im Wahlprogramm 2013 wird dies noch einmal verdeutlicht. So spiegeln Musiols Forderungen nach einer offenen, inklusiven Gesellschaft exakt das Wahlprogramm der Grünen von 2013 wieder: „*Egal ob lesbisch, schwul, bisexuell, hetero oder transgender: alle Menschen sollen gleiche Rechte haben!*“⁴⁹² Auch hier spielen die Worte Diskriminierung, Gleichheit, Offenheit und Fortschrittlichkeit eine große Rolle. Im Vergleich zu dem Parteigrundsatzprogramm wird neben dem Abbau von diskriminierenden Tatbeständen innerhalb der Institution der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft vor allem die generelle Öffnung der Ehe gefordert.⁴⁹³ Jedoch nimmt diese Forderung in dem ca. 130 Seiten langen Programm kaum Platz ein; konkrete Maßnahmen werden nicht genannt. Das zeigt, dass das Thema Eheöffnung für die Grünen keine besondere Priorität hat. Dennoch spielt das Thema bei der Wähleraquisition traditionell eine wichtige

⁴⁸⁸Vgl Parlament Österreich (o.d.): Mag. Daniela Musiol, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_51588/, 17.02.2017.

⁴⁸⁹Rundumberatung (o.d.): Rundumberatung, <http://www.rundumberatung.at/rundumberatung/>, 18.02.2017.

⁴⁹⁰Die Grünen (2001): Grundsatzprogramm der Grünen, Linz, S. 52.

⁴⁹¹Vgl Ebd, S. 52.

⁴⁹²Die Grünen (2013): Saubere Umwelt. Saubere Politik. Wahlprogramm der Grünen, Nationalratswahl 2013, S. 82.

⁴⁹³Vgl Ebd, S. 81 – 83.

Rolle. Der Antrag, die Regierung dazu aufzufordern, ein Gesetz zur Eheöffnung vorzulegen sollte also den Grünenwählern und -wählerinnen; vor allem denjenigen, welche sich für die Initiative Ehe Gleich!⁴⁹⁴ Einsetzen, vermitteln, dass sich die Grünen aktiv für ihre Forderung einsetzen. Außerdem ist es wichtig, die Regierung an ihre Versprechen zu erinnern und zumindest die Debatte über dieses Thema präsent zu halten, auch wenn es mehr als absehbar war, dass der Antrag scheitern würde. Der Entschließungsantrag fungierte hier also als Kontrollmittel.

Musiols Wirken und ihre Aussagen weisen auf einen metacultural Frame hin, welcher auf ein liberales Weltbild unter Einschluss aller Menschen aufgrund ihrer angeborenen Rechte wert legt. Das Menschenbild ist hier ein positives; der Staat hat die Aufgabe für die Inklusion der Menschen zu sorgen. Jeder Mensch ist, ausgehend von seinem bloßen Menschsein wertvoll und gleichwertig. Allerdings ist es sehr schwer im Zuge meiner Arbeit auf einen metacultural Frame zu schließen, da dieser in seiner Komplexität kaum gänzlich erfasst werden kann.

Da ich Kapitel 7.3 und 7.4 integriert bearbeite, findet sich die Zusammenfassung im übernächsten Kapitel; siehe Kapitel 7.5.

7.3 Die Debatte um den Initiativantrag 489/A XXV. GP (NEOS, Scherak/Meinl-Reisinger 2014)

In der Nationalratsdebatte um den Initiativantrag 489/A XXV. GP, welcher von den NEOS unter Federführung von den Abgeordneten Nikolaus Scherak und Beate Meinl-Reisinger 2014 angestoßen wurde, äußern sich alle im Nationalrat anwesenden Parteien durch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Dies liegt auch am Format des Antrags; dieser ist nicht wie der oben behandelte Antrag 462/UEA XXV. GP als Entschließungsantrag formuliert sondern als Initiativantrag. Bei diesem handelt es sich um einen „*Selbständige[n] Antrag von Abgeordneten, der einen Gesetzesvorschlag beinhaltet*“.⁴⁹⁵ Ein Selbstständiger Antrag, welcher nicht in Form eines Dringlichen Antrags eingereicht wurde, wird im Nationalrat stets von einem Ausschuss vorberaten, bevor die Politiker und Politikerinnen darüber debattieren.⁴⁹⁶ Die einzelnen Parteien sind hier also bereits im Vorfeld auf die Thematik vorbereitet. Daher wurde der Antrag auch nicht am Anfang der Debatte verlesen. Dennoch ist eine Betrachtung von diesem wichtig für das Verständnis der Debatte und die Analyse der Frames des Redners der NEOS, Nikolaus Scherak.

⁴⁹⁴Parlamentarische BürgerInneninitiative für die Aufhebung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare (o.d.): Ehe gleich!, www.ehe-gleich.at, 17.02.2017.

⁴⁹⁵Parlament Österreich (o.d.): Allgemeines Glossar, Initiativantrag, <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/I.shtml#Initiativantrag>, 08.03.2017.

⁴⁹⁶Vgl Parlament Österreich (o..d.): Allgemeines Glossar, Selbständiger Antrag, <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/A.shtml#Antrag>, 08.03.2017.

Im Antrag vom 12. Juni 2014 selbst wird eine Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vorgeschlagen. Ziel der Änderung ist der §44, welcher noch aus dem Jahr 1811 stammt.⁴⁹⁷ Dieser lautet momentan wie folgt:

"Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäſig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten."⁴⁹⁸

Die von den NEOS unter Federführung von Scherak/Meinl-Reisinger abgestrebte Änderung soll folgenden Wortlaut haben:

"In einem Ehevertrag erklären zwei Personen ihren Willen, in umfassender partnerschaftlicher Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung zu leben, sich gegenseitig mit Respekt zu begegnen und einander auf Dauer beizustehen"⁴⁹⁹

Scherak/Meinl-Reisinger nehmen damit Abstand von der Fokussierung des Ehebegriffs auf eine Beziehung zwischen Mann und Frau, welche gemeinsam wohnen und Kinder großziehen. Die partnerschaftliche Ebene rückt hier in den Mittelpunkt. Begründet wird dies mit einem Wertewandel innerhalb der Gesellschaft. Das ABGB von 1811 ist nicht mehr zeitgemäß (weder für homo-, noch für heterosexuelle Paare) und greift durch eine Beschränkung der Ehe auf Mann und Frau gravierend in die Dispositionsfreiheit von gleichgeschlechtlichen Liebenden ein, womit es den Tatbestand der Diskriminierung erfüllt. Der Antrag endet mit dem Vorschlag, diesen an den Justizausschuss weiterzuleiten.⁵⁰⁰

Im Nationalrat haben zuerst Nikolaus Scherak (NEOS), dann Elisabeth Grossmann (SPÖ), Bernhard Schönegger (ÖVP), Philipp Schrangl (FPÖ) und Albert Steinhauser (Grüne) das Wort. Durch Zwischenrufe machen Bernd Schöenegger (ÖVP), Beate Meinl-Reisinger (Grüne), Elisabeth Hakel (SPÖ), Philipp Schrangl (FPÖ), Werner Kogler (Grüne), Josef Cap (SPÖ), Ulrike Königsberger-Ludwig (SPÖ) Bernd Schöenegger (ÖVP) auf sich aufmerksam. Die meisten Zwischenrufe beziehen sich auf den Beitrag von FPÖ-Politiker Schrangl. Vor allem seitens der Grünen und der SPÖ lässt sich anhand dieser Zwischenrufe großes Interesse und emotionale

⁴⁹⁷Vgl Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 498/A XXV. GP – Initiativantrag, S.1, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00498/imfname_354142.pdf, 08.03.2017.

⁴⁹⁸Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2017): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §44, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>, 08.03.2017.

⁴⁹⁹Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 498/A XXV. GP – Initiativantrag, S. 1, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00498/imfname_354142.pdf, 08.03.2017.

⁵⁰⁰Vgl Ebd, S. 1 – 2.

Beteiligung am Thema erkennen. Sekundär wird auf Johann Gudenus (FPÖ), den Verfassungsgerichtshof und, gleich wie in der in Kapitel 7.2 analysierten Nationalratsdebatte auf David Cameron (konservativer Premierminister Großbritanniens) Bezug genommen.

In der Nationalratsdebatte vom 24. September 2014 vertritt Nikolaus Scherak für die NEOS das Anliegen der Änderung des ABGB. Doch statt weiterhin den selben förmlichen, sachlichen und juristisch geprägten Ton des Antrages 489/A XXV. GP beizubehalten wählt Scherak hier einen anderen rhetorical Frame. Eröffnend nimmt Scherak Bezug auf die Äußerungen von FPÖ-Funktionär Johann Gudenus in Moskau, welcher zu dieser Zeit als Vizebürgermeister von Wien amtiert.⁵⁰¹ Dieser äußerte sich angesichts seines kurz vorher erfolgten Russlandbesuchs im Rahmen der konservativen Veranstaltung zum Internationalen Forum "Mehrkindfamilien und die Zukunft der Menschen" äußerst besorgt über die in Europa existierenden "Homosexuellenlobby", welche "*über eigene Zeitungen und Fernsehsender*" verfüge und "*eine absolute Gleichberechtigung von Homosexuellen und Lesben, darunter auch das Recht aus Adoption von Kindern, das es bereits in einigen EU-Staaten gibt*"⁵⁰² anstreben würde. Gudenus wisse nicht "*wohin das alles führen wird*".⁵⁰³ Scherak äußert sich zu Beginn seiner Rede verärgert über Gudenus' Aussagen; drückt sich also emotional und persönlich aus. Er bezeichnet Gudenus' Angstmacherei als "*so etwas von zum Schämen*"⁵⁰⁴ und greift auf die Kritik aller Parteien an dessen Aussage zurück. Dabei macht er deutlich, dass niemand Mitglied in einer sogenannten "Homosexuellenlobby" sein muss, um sich für "*Gleichstellung und Gleichbehandlung von homosexuellen Menschen*"⁵⁰⁵ einzusetzen.

Durch die Kritik an einem Statement, was nahezu bei allen Kollegen und Kolleginnen für Widerspruch gesorgt hat, versucht Scherak seine Hörerschaft zu einen. Wie auch später Meinl-Reisinger (siehe Kapitel 7.2) bezieht sich Scherak auf die Rückständigkeit des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare und argumentiert, dass dieses gegen die Menschenrechte verstößt. Im Zuge dessen zählt er einige diskriminierende Ungleichbehandlungen, welche gleichgeschlechtliche Paare erfahren mussten oder müssen auf und erklärt im Folgenden, dass eine Verbesserung der Gleichstellung und ein Abbau von diskriminierenden Paragraphen in Österreich immer nur über die Höchstgerichte (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Verfassungsgerichtshof) erfolgte. Damit prangert er explizit die Rückständigkeit der heimischen Politik an und appelliert an seine Kollegen und Kolleginnen, endlich moderne

⁵⁰¹Vgl Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 252, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 09.03.2017.

⁵⁰²Der Standard (12.09.2014): Gudenus kritisiert in Moskau EU, NATO und "Homosexuellenlobby", <http://derstandard.at/2000005507900/Vortrag-in-Moskau-Gudenus-kritisiert-EU-NATO-und-Homosexuellenlobby>, 09.03.2017.

⁵⁰³Ebd.

⁵⁰⁴Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 252, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 09.03.2017.

⁵⁰⁵Ebd, S. 252.

Regelungen zu schaffen.⁵⁰⁶

Scherak wählt für seine Rede den policy Frame des politischen Fortschritts, der Bewegung und der Modernisierung, während im Antrag selbst das Problem vordergründig als Juristisches eingeordnet wird. Obgleich er den normativen Aspekt der Menschenrechte und der Diskriminierung nennt, stehen diese beiden Aspekte jedoch nicht im Mittelpunkt. Damit erweitert Scherak theoretisch die Zielgruppe seines Problems auf alle Parteien; keine Partei möchte schließlich als rückständig gelten (sogar die konservative ÖVP versteht sich in ihrem Grundsatzprogramm 2015 als "Reform- und Modernisierungspartei"⁵⁰⁷) und die Aufzählung juristischer Fakten untermauert seine Forderung. Praktisch handelt es sich bei dem Streit um die Öffnung der Ehe jedoch um eine policy controversy (siehe Kapitel 5.2.2), bei der durch Fakten keine Lösung herbeigeführt werden kann, da das Problem von normativer Natur ist.

Es ist anzunehmen, dass Scherak trotz des auf den ersten Blick zugänglich gewählten Frames bei seinen konservativen Kollegen und Kolleginnen in ÖVP und FPÖ auf taube Ohren stoßen wird, da diese ihren Standpunkt nicht als rückständig, sondern als bewahrend wahrnehmen. Auch diese beiden von Scherak gewählten Frames sind maßgeblich von seiner Position bei den NEOS sowie seinem persönlichen Werdegang geprägt. Scherak ist ein noch relativ junger Politiker; im Oktober 1986 geboren war er zum Zeitpunkt der Nationalratsdebatte gerade einmal 27 Jahre; erst ein Jahr früher hatte er sein Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien abgeschlossen. Ebenfalls hat er ein Studium der Menschenrechte an der Donauuniversität Krems begonnen; jedoch bisher nicht abgeschlossen.⁵⁰⁸ So ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Argumentationsstruktur im Initiativantrag unter seiner Federführung juristisch geprägt ist.

Darüber hinaus kann er auf eine lineare Karriere bei den NEOS zurückblicken.⁵⁰⁹ Die NEOS selbst lehnen in ihrem Parteiprogramm staatliche Bevormundung welche die Selbstentfaltung eines Menschen unverhältnismäßig beschneidet strikt ab; auch in Bezug auf die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare in ihrem Privat- und Familienleben.⁵¹⁰ Gleichzeitig haben die NEOS auf ihrer Homepage eigens eine Seite eingerichtet, in der sie dafür werben, für die Rechte von LGBT-Personen einzustehen. Unter dem Slogan "Gleiche Rechte – Freie Wahl – Für Alle" lehnen sie Sondergesetze für LGBT-Personen ab, sowie jegliche Bevormundung und Zwang (z.B. bei der Namens- oder Geschlechtsfestlegung). Darüber hinaus

⁵⁰⁶Vgl Ebd, S. 252 – 253.

⁵⁰⁷ÖVP (2015): Grundsatzprogramm 2015 der österreichischen Volkspartei in der Fassung vom 12. Mai 2015, Wien, S. 15.

⁵⁰⁸Vgl Parlament Österreich (2015): Dr. Nikolaus Scherak, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_83125/, 09.03.2017.

⁵⁰⁹Vgl Ebd.

⁵¹⁰Vgl Die NEOS (2016): Mutig, innovativ, freiheitsliebend. Unsere Pläne für ein neues Österreich, <https://partei.neos.eu/wp-content/uploads/2016/07/NEOS-PLAENE-OESTERREICH-2016-Online-Einzel.pdf>, S. 17.

sollen Beratungsstellen und Hilfsangebote geschaffen werden. Im Zuge dessen ist den NEOS die Umsetzung von Gleichberechtigung besonders wichtig, sowie die Bildung, Aufklärung und Information der Gesellschaft über LGBT-relevante Themen.⁵¹¹ Daher agiert Scherak optimal im Einklang mit dem institutional Frame, der ihm durch seine Partei vorgegeben ist und den er selbst vertritt.

Wie auch schon vorhergehend eingeräumt ist es schwer, von meinem Standpunkt aus einen metacultural Frame abzuleiten. Dennoch lässt sich bei Scherak durch seine Ausbildung und seine Tätigkeit bei den NEOS ein liberales, positives Menschen- und Weltbild erkennen. Menschen sind, basierend auf ihrem Menschsein frei und sollen nicht, oder so wenig wie nötig, durch staatliche Intervention in ihrer Selbstentfaltung eingeschränkt werden. Auch hier findet sich die Vorstellung der Aufklärung vom mündigen Menschen, welcher für sich selbst entscheiden soll, wieder. Die Achtung der Menschenwürde spielen bei ihm eine wichtige Rolle, ebenso wie die Einhaltung von Recht und Gerechtigkeit im Sinne der Gleichheit aller Menschen.

Als nächstes hat Elisabeth Grossmann von der SPÖ das Wort. Grossmanns Redeanteil ist wesentlich geringer; sie beschränkt sich darauf den NEOS deutlich zuzustimmen indem sie deren Argumente bezüglich des Fortschritts und der Antidiskriminierung wiederholt. Dabei betont sie jedoch dezidiert die Vorteile der Reform für heterosexuelle Paare. Auch "verschiedengeschlechtliche[.] Paare[.], die etwa keine Kinder zeugen können oder wollen: aus medizinischen Gründen oder aus Altersgründen"⁵¹² würden durch die Formulierung des aus dem Jahr 1811 stammenden Paragraphen diskriminiert werden. Danach folgt ein Versprechen, welches als Spurze gegen die ÖVP gedacht ist: Die SPÖ werde "weiterhin und unermüdlich Überzeugungsarbeit bei [ihrem] Koalitionspartner leisten".⁵¹³ Dennoch schwächt sie Scheraks Rede ab, in dem sie erklärt, dass die Höchstgerichte bei der Beseitigung von Diskriminierungen für gleichgeschlechtliche Paare nur "sozusagen motivierend gewirkt haben"⁵¹⁴. Ihr Statement endet mit dem Versprechen, "konsequent daran [zu] arbeiten, alle Formen von Diskriminierung zu beseitigen"⁵¹⁵ - jedenfalls wenn der Koalitionspartner ÖVP mitspielt.⁵¹⁶ Der rhetorical Frame von Grossmann beschränkt sich auf eine Rechtfertigung der eigenen Untätigkeit und dem Geloben auf Besserung unter gleichzeitiger, milder Abschwächung der Darstellung der NEOS. Das hier evozierte Bild kann unter "wir würden so gerne, aber wir können nicht" zusammengefasst werden; dafür spricht auch die Formulierung, die ÖVP müsse dabei "helfen".⁵¹⁷

⁵¹¹Vgl Die NEOS (o.d.): LGBTI. Gleiche Rechte - Freie Wahl – Für Alle. Dafür stehen NEOS!, <https://partei.neos.eu/lgbti/>, 09.03.2017.

⁵¹²Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 253, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 10.03.2017.

⁵¹³Ebd, S. 253.

⁵¹⁴Ebd, S. 253.

⁵¹⁵Ebd, S. 253 – 254.

⁵¹⁶Vgl Ebd, S. 254.

⁵¹⁷Ebd, S. 254.

Die SPÖ fügt sich durch Grossmanns Erklärung in den policy Frame der NEOS, der den Fortschrittsgedanken betont, ein. Trotzdem weicht der hier erkennbare Frame in zwei Punkten von dem der NEOS ab. Zum einen wird das Argument abgeschwächt, dass die Beseitigung der meisten Diskriminierungen gegenüber LGBT-Personen das Werk der Höchstgerichte ist, nicht das der Politik⁵¹⁸, zum anderen wird der Fokus der Diskriminierung durch §44 hier nicht mehr nur auf gleichgeschlechtliche Paare, sondern dezidiert auch auf heterosexuelle Paare erweitert. Klar, die Abschwächung des Vorwurfs der Untätig- oder Unfähigkeit der Politik, Reformen auf den Weg zu bringen ist für die SPÖ notwendig, da diese auch ein Angriff auf deren Regierungstätigkeit in den letzten Jahren ist. Die Betonung der Gesetzesänderung als Änderung, die eine Diskriminierung von homo- wie heterosexuellen Paaren gleichzeitig beendet kommt hier jedoch stärker zur Geltung. Dies liegt maßgeblich daran, dass das Thema Gleichberechtigung für LGBT-Personen keinen Kernbelang der SPÖ darstellt.

Weder in den Wahlprogrammen der SPÖ, noch im Parteiprogramm⁵¹⁹ werden die Belange von LGBT-Personen genannt. Obwohl die Grundwerte der SPÖ "*Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität*"⁵²⁰ auch selbiges für LGBT-Personen beinhalten sollten, wird dies nicht erwähnt. Auch Elisabeth Grossmann, eine Juristin, welche neben ihrer Karriere in der SPÖ auch als Rechtsberaterin tätig war⁵²¹, hält sich mit Statements zum Thema LGBT-Belange öffentlich zurück. Dies geschieht wohl hauptsächlich aus dem politischen Kalkül, das eh schon schwierige Verhältnis zu ihrem Koalitionspartner, der konservativen ÖVP nicht weiter zu belasten. Einzig die Wiener SPÖ setzt sich offen für die Gleichstellung von LGBT-Personen ein; so beispielsweise die damalige Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek auf der Vienna Pride Parade 2012.⁵²² Obwohl das Thema Eheöffnung bei dem metacultural Fame, welchen die SPÖ signalisiert (humanistisch, (sozial-)gerecht, equalistisch, solidarisch) perfekt in das Programm der Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen passen würde, schweigt diese aus politischen Gründen.

Ähnlich knapp fällt hier die Rede des ÖVP-Abgeordneten Bernd Schönegger aus. Auch dieser spricht sich gegen die Diskriminierung von Menschen aus; jedoch unter dem Zusatz, dass diese sachlich gerechtfertigt sein muss. Damit impliziert er, dass der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe dies nicht ist. Im nächsten Satz spricht er sogar dezidiert von einer "*behauptete[n] Diskriminierung*", welche eventuell nur ein "*ideologisch motivierter Angriff [der NEOS] auf bestehende Strukturen ist*"⁵²³. Schönegger gibt sich hier betont

⁵¹⁸Vgl Ebd, S. 253.

⁵¹⁹SPÖ (o.d.): Das Grundsatzprogramm, https://spoe.at/sites/default/files/das_spoе_parteiprogramm.pdf, 10.03.2017.

⁵²⁰Ebd, S. 6.

⁵²¹Vgl Parlament Österreich (2016): Mag. Elisabeth Grossmann, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_14839/, 10.03.2017.

⁵²²Vgl SPÖ-Frauen (2012): Vienna Pride Parade, <https://frauen.spoe.at/story/vienna-pride-parade>, 10.03.2017.

⁵²³Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 254,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ_NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 10.03.2017.

süffisant, abwertend und gelassen, indem er betont, dass "*wir [das] im Ausschuss eingehend, sachlich und inhaltlich, ohne große Emotionen und ohne Schaum vor dem Mund [...] diskutieren*"⁵²⁴. Damit evoziert er das stereotype Bild von "den Linken", die sich aus unsachlichen Gründen völlig übertriebener Weise empören, nur um beständige Strukturen "ihrem" Weltbild gemäß zu verändernd. Die Abwertung und das nicht Ernstnehmen seiner Kollegen und Kolleginnen aufgrund einer ihnen zugesprochenen Emotionalität erfüllt das, was Iris Marion Young unter interner Exklusion versteht (siehe Kapitel 3.2.2). Im Verlauf seiner Rede betont er, dass die ÖVP das Gesetz bezüglich der eingetragenen Partnerschaft bereits für "*praktikabel und gut*"⁵²⁵ erachtet, einer "*ordentliche[n], inhaltliche[n] Diskussion*"⁵²⁶ im Ausschuss jedoch offen eingestellt sind. Schönegger betont besonders deutlich seine eigene Offenheit und die Offenheit der ÖVP bezüglich der Debatte um das Eheöffnungsgesetz. Dennoch ist seine ganze Rhetorik auf das Abwerten des Diskriminierungsvorwurfs der NEOS ausgelegt. Schöneggers Rede ist damit auf die Verneinung / das Abschmettern des Diskriminierungsvorwurfs bei dem Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe ausgelegt.

Der hier gewählte policy Frame rückt die Frage nach der Eheöffnung damit in ein anderes Licht; das Problem ist hier nun nicht mehr eine Diskriminierung von LGBT-Personen, sondern die "linke" Ideologie, welche traditionelle Wertvorstellungen kippen möchte. Insofern zielt er auf die konservative, oft im Durchschnitt etwas ältere Wählerschaft der ÖVP ab, sowie auf konservative Kollegen und Kolleginnen, welche ideologisch im traditionellen Familienbild verankert sind, ab.

Damit argumentiert er genau in der Linie der ÖVP, der selbsterklärten Familienpartei Österreichs. In ihrem Parteiprogramm ist dies auch genauso verankert: "***Wir sind Österreichs Familienpartei. Das Wohl der Kinder hat Vorrang vor allen anderen Interessen. Unser Leitbild sind Familien mit Kindern (Vater, Mutter, Kind) als Grundlage und Kern der Gesellschaft***"⁵²⁷. Im nächsten Satz betont die ÖVP trotz dieser exkludierenden Formulierung ihre Toleranz gegenüber denjenigen, welche nicht in diese Familiendefinition passen: "*Wir schreiben den Menschen aber nicht vor, wie sie zu leben haben. Daher respektieren und anerkennen wir auch andere Formen des Zusammenlebens [...] - wie Patchwork-Familien, Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Partnerschaften und andere.*"⁵²⁸ Oder um das Zitat in einer anderen Variante wiederzugeben: "*Wir schreiben den Menschen nicht vor, wie sie zu leben haben. Wir bieten Orientierung*".⁵²⁹ Damit ist gemäß dem Namen der ÖVP die Orientierung an christlichen Werten gemeint⁵³⁰, welche wie schon in Kapitel 6.1 beschrieben Homosexualität verurteilen.

⁵²⁴Ebd, S. 254.

⁵²⁵Ebd, S. 254.

⁵²⁶Ebd, S. 254.

⁵²⁷ÖVP (2015): Grundsatzprogramm 2015 der österreichischen Volkspartei in der Fassung vom 12. Mai 2015, Wien, S. 15.

⁵²⁸Ebd, S. 15.

⁵²⁹Ebd, S. 5.

⁵³⁰Ebd, S. 5.

Der 2016 wegen Beteiligung an der Untreue verurteilte Rechtswissenschaftler Schönegger⁵³¹ und die ÖVP machen damit klar, dass sie die eingetragene Partnerschaft, welche gleichgeschlechtliche Paare als Familien zweiter Klasse abstempelt, für die optimale Lösung halten und sich damit gleichzeitig als sehr tolerant verstehen. Die Formulierung zum Begriff der Ehe im AGBG von 1811 hat für sie heute noch Bestand.

Der metacultural Frame von Schönegger kann daher als von christlichen Moral- und Gesellschaftsvorstellungen geleitet aufgefasst werden, welche die Familie traditionell als Gemeinschaft bestehend aus Mann, Frau und Kind(ern) definiert. Die Ehe, als christliche Institution, soll daher nicht für gleichgeschlechtliche Liebende geöffnet werden. Der metacultural Frame, welchen die ÖVP selbst in ihrem Parteiprogramm offenbart wird als "christlich-humanistisch" beschrieben. *"Jeder Mensch besitzt von Natur aus ein unaufhebbbares Recht auf Leben und freie Entfaltung."*⁵³² Hier wird sich auch für die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte ausgesprochen.⁵³³ Wie schon in Kapitel 6.3.2.3 beschrieben war es jedoch der EGMR, welcher Österreich erst verklagen musste, da Österreich LGBT-Personen in ihren Menschenrechten einschränkte (z.B. bezüglich der Adoption von Kindern); an vorderster Front die ÖVP.

Der FPÖ-Abgeordnete Philipp Schrangl knüpft nahtlos an den Beitrag der ÖVP an; indem er diese darauf hinweist, dass das seit 1811 bestehende Ehegesetz sehr wohl auch noch heute seinen Gültigkeitsanspruch hat. (Hier wirft Schönegger ein, dass er dies "*nie bestritten*"⁵³⁴ habe.) Schrangl fährt jedoch davon unbeeindruckt weiter fort zu referieren, dass aus der Ehe schließlich "*wenn möglich Kinder entspringen*"⁵³⁵ sollten. Daraufhin lachte ihm Elisabeth Hakel wohl etwas zu laut (Diskussion um den Begriff "entspringen"), weswegen er eine spitze Bemerkung machte; welche impliziert, dass Hakel als Repräsentantin der SPÖ ein Problem damit habe, andere Meinungen zu respektieren. Nun geht Schrangl zu seinem Kernpunkt über: "*Meine Meinung ist, ein Staat muss danach trachten, sein Staatsvolk auszubauen und zu erhalten, und daher müssen aus einer Ehe zwischen getrenntgeschlechtlichen Partnern wenn möglich auch Kinder entspringen. Liebe und Sexualität sind eine Privatsache und sollen auch privat bleiben.*"⁵³⁶ Dabei reduziert Schrangl die Ehe ausschließlich auf die Zeugung von Kindern, mit welchen das Staatsvolk vermehrt werden soll. Sexualität und Liebe stellt er der Ehe als Privatsache gegenüber. Auch nach seiner Meinung reicht das eingetragene Partnerschaftsgesetz

⁵³¹Die Presse (07.06.2016): ÖVP-Wehrsprecher Bernd Schönegger verurteilt, <http://diepresse.com/home/innenpolitik/5005486/OeVPWehrsprecher-Bernd-Schoenegger-verurteilt>, 10.03.2017.

⁵³²ÖVP (2015): Grundsatzprogramm 2015 der österreichischen Volkspartei in der Fassung vom 12. Mai 2015, Wien, S. 9.

⁵³³Vgl Ebd, S. 9.

⁵³⁴Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 254, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 15.03.2017.

⁵³⁵Ebd, S. 254.

⁵³⁶Ebd, S. 254.

vollkommen aus, um die Rechte von Regenbogenfamilien zu sichern (Erbrecht, Mietverträge). Hier weist er dennoch dezidiert darauf hin, dass das EPG damals von der FPÖ abgelehnt wurde, diese aber dennoch mitzog.

Nun geht Schrangl wieder dazu über, die ÖVP zu diskreditieren, die der FPÖ damals mitgeteilt habe, dass ihnen "*mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft [...] jede weitere Diskussion erspart bleiben*"⁵³⁷ würde. Schrangl, Strache und Kickl war jedoch damals schon absolut klar, dass "*die Grünen [...] immer mehr wollen*"⁵³⁸ werden. Da nun Kritik an allen übrigen Parteien angebracht wurde, knöpft Schrangl sich abschließend die NEOS vor: Schrangl ist sehr enttäuscht von diesen, da er dachte, dass es sich bei den NEOS um eine "*frische und neue*"⁵³⁹ Partei handeln würde; diese jedoch unglaublich "*alt und verzopft*"⁵⁴⁰ wären, da sie die Forderungen der "*Altachtundsechziger [weiterführen], nämlich die Abschaffung der Ehe als die Gemeinschaft der Getrenntgeschlechtlichen*"⁵⁴¹. Dies stößt auf Protest bei Meinl-Reisinger. Danach weist Schrangl seine Zuhörenden an, aus dieser Geschichte zu lernen, und bringt ein entkontextualisiertes Zitat (des nicht namentlich genannten sozialdemokraten Kreisky) an, nämlich "*Lernen sie Geschichte!*"⁵⁴²; womit Ex-Bundeskanzler Kreisky einen kritischen Journalisten im Zuge der Affäre um den Bau des AKHs maßregelte.⁵⁴³ Daraufhin prophezeit er: "*Das Liberale Forum ist daran zugrunde gegangen, und das wird auch Ihnen blühen.*"⁵⁴⁴ Das ganze schließt Schrangl mit dem, an Dramatik wohl kaum mehr zu überbietenden Satz: "*Ich verabschiede mich daher jetzt schon von Ihnen.*"⁵⁴⁵ Dann spricht er weiter darüber, dass die Ehe eine Institution zwischen Mann und Frau ist, aus welcher Kinder hervorgehen sollen. Dabei betont er ohne weitere Quellen zu nennen, dass dabei der größte Teil der Bevölkerung hinter der FPÖ steht.⁵⁴⁶

Schrangl evozierte in seiner Rede eine Reihe an Bildern; einmal das der "armen" FPÖ, welche von den linksorientierten Parteien, welche immer mehr Raum für ihre Ideologie einnehmen, übervorteilt wird, und andererseits das düstere Bild vom Untergang der Gesellschaft durch das Aufbrechen der staatserhaltenden Familienordnung. Schrangl definiert die Ehe, gleich der ÖVP als eine Verbindung zwischen Mann und Frau, mit dem Zweck, Kinder zu zeugen. Jedoch wählt er daraus resultierend einen viel dramatischeren policy Frame, nämlich den des Untergangs und des Verderbens; zwei Dinge die zweifelsohne eintreffen werden, wenn traditionelle Werte

⁵³⁷Ebd, S. 254.

⁵³⁸Ebd, S. 254.

⁵³⁹Ebd, S. 255.

⁵⁴⁰Ebd, S. 255.

⁵⁴¹Ebd, S. 255.

⁵⁴²Ebd, S. 255.

⁵⁴³Vgl ORF TVTHEK (o.d.): Kreisky: "Lernen S' Geschichte", <http://tvthek.orf.at/archive/Die-Aera-Kreisky/6284171/Kreisky-Lernen-S-Geschichte/6565177>, 22.03.2017.

⁵⁴⁴Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 255. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 15.03.2017.

⁵⁴⁵Ebd, S. 255.

⁵⁴⁶Vgl Ebd, S. 255.

aufgebrochen werden. In der Problemwahrnehmung der FPÖ wird die "linke" Ideologie durch das Aufweichen traditioneller Familiendefinitionen die Gesellschaft zugrunde richten. Diese extrem dramatische Ausdrucksweise, welche besonders die Ängste der Menschen anspricht ist hingegen sehr typisch für die FPÖ. So wird im Parteiprogramm der FPÖ "Sicherheit" stärker betont, als bei den anderen Parteien; wobei diese bei der FPÖ auch einen starken Fokus auf Militär und die Polizei hat, welche die Bürger und Bürgerinnen vor der Bedrohung durch ausländische Bürger schützen soll.⁵⁴⁷ Auch durch die Ablehnung der Eheöffnung argumentiert der zum Zeitpunkt der Nationalratsdebatte erst 29-jährige Notariatskandidat⁵⁴⁸ Schrangl gemäß dem Parteiprogramm der FPÖ. Eine Familie wird gemäß der FPÖ erst durch Kinder zur Familie; die "*Vorrangstellung der Ehe zwischen Mann und Frau [gilt] als besondere Form des Schutzes des Kindeswohls.*"⁵⁴⁹ Gleichgeschlechtliche Ehen würden sich im Umkehrschluss also nachrangig auf das Kindeswohl auswirken; die eine Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Liebenden steht laut der FPÖ unter einer heterosexuellen Beziehung. Da nur eine Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau dem Volk Kinderrechtum ermöglicht, wird nicht nur die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare abgelehnt, sondern jedes "*eigene Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Beziehungen*"⁵⁵⁰.

Gemäß der Argumentation der FPÖ stirbt das österreichische Volk also überspitzt dargestellt aus, wenn die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern ermöglicht wird, da diese sich nicht gemeinsam fortpflanzen können. Laut ihres Parteiprogrammes ist "*[d]ie Familie als Gemeinschaft von Mann und Frau mit gemeinsamen Kindern [...] die natürliche Keimzelle und Klammer für eine funktionierende Gesellschaft*"⁵⁵¹; eine Ehe zwischen Mann und Mann oder Frau und Frau würde also aus ihrer Sicht das Gleichgewicht innerhalb der Gesellschaft stören. Betrachtet man das Gesamtbild der von der FPÖ vertretenen Werte im metacultural Frame, so ergibt sich hier ein sehr negatives Menschenbild; Angst, Abgrenzung und Intoleranz gegenüber anderen Lebensformen und Kulturen inklusive. Vor allem bezüglich der Vorstellung von Familie und der Rolle von Mann und Frau ist die FPÖ sehr auf traditionelle, engstirnige Muster begrenzt.

Auch der Grünen-Abgeordnete Albert Steinhauser folgt der Tradition seiner Kollegen und Kolleginnen, indem er direkt an die Argumentation seines Vorredners anknüpft. Er erklärt damit Schrangls Bezugnahme auf den Gesetztext von 1811 für bedingt hilfreich, da Homosexualität 1811 verpönt war und daraus resultierend sich das Gesetz auch nur auf Verbindungen zwischen Mann und Frau konzentrierte. Wie auch schon Musiol im oben, in Kapitel 7.2 analysierten Entschließungsantrag 462/UEA XXV. GP von 2015, bei welchem

⁵⁴⁷Vgl FPÖ: Parteiprogramm, 7. Sicherheit, <https://www.fpoe.at/en/themen/parteiprogramm/sicherheit/>, 16.03.2017.

⁵⁴⁸Vgl Parlament Österreich (2016): Mag.Philipp Schrangl, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_83134/, 16.03.2017.

⁵⁴⁹FPÖ: Parteiprogramm, 4. Familie und Generationen, <https://www.fpoe.at/en/themen/parteiprogramm/familie-und-generationen/>, 16.03.2017.

⁵⁵⁰Ebd.

⁵⁵¹Ebd.

Steinhauser ebenfalls Mitantragsteller sein wird (zur Erinnerung: die eben analysierte Nationalratsdebatte fand 2014, also ein Jahr zuvor statt), argumentiert er unter Bezugnahme auf den konservativen englischen Politiker David Cameron, welcher sich für die gleichgeschlechtliche Ehe ausspricht, obgleich seiner konservativen Ausrichtung, da für ihn die Ehe ein prinzipieller Wert ist, zu welchem jeder Mensch, der diesen teilt, Zugang haben soll.⁵⁵² Des Weiteren wiederholt Steinhauser, dass sich auch betagte Senioren, welche keine Kinder bekommen können, das Ja-Wort geben und dass auch die 1811 festgeschriebene Unzertrennlichkeit heute nicht mehr gilt. Dabei gibt er sich betont tolerant und wertungsfrei. Er schließt mit dem Statement, dass es zeitgemäß ist, die Ehe zu öffnen und Menschen, egal welchen Geschlechts zu erlauben, in einem rechtlichen Rahmen zueinander zu stehen und füreinander Verantwortung zu übernehmen.⁵⁵³

Steinhauser wählt hier einen sehr toleranten, besonnenen rhetorical Frame, wobei er besonders auf der informellen, persönlichen Ebene zu den Abgeordneten spricht. Darüber hinaus teilt er den policy Frame der NEOS, welcher für die Eheöffnung aus der Perspektive des Fortschritts argumentieren. Der Justiz- und Datenschutzsprecher, Sprecher für Demokratie und Verfassung und stellvertretender Klubobmann der Grünen⁵⁵⁴ rundet mit seinem abschließenden Statement die Debatte ab. Neue Frames oder Argumente werden hier nicht mehr vorgebracht. Da in Kapitel 7.2 bereits ausführlich der institutional und metacultural Frame der Grünen beschrieben wurde, wird hier davon abgesehen.

7.4 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Parteien ihre Statements über ihre Abgeordneten gemäß der Wahl- und Parteiprogramme formulierten. Keiner der Abgeordneten scherte aus und vertrat eine andere Meinung als die der Parteilinie. Dies mag einerseits als ein positives Signal für die Parteienbindung der Abgeordneten und der Abstimmungsdisziplin gelten; andererseits zeichnen sich die hier sprechenden Politiker und Politikerinnen allesamt durch eine lange Karriere bei ihrer jeweiligen Partei aus; was wohl auch dafür spricht, dass diese sich ihrer Partei sehr verbunden fühlen und mit deren Linie in hohem Maße verbunden sind. Daher sind die policy Frames der Abgeordneten hier nicht von den Frames der Partei zu unterscheiden. Oder anders ausgedrückt: der institutional Frame formt und prägt hier in hohem Maße den policy Frame.

⁵⁵²Vgl Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, S. 255, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 16.03.2017.

⁵⁵³Vgl Ebd, S. 256.

⁵⁵⁴Vgl Die Grünen (o.d.): Albert Steinhauser, <https://www.gruene.at/albert-steinhauser>, 16.03.2017.

Zusammengefasst ordneten die Grünen, vertreten von der Abgeordneten Daniela Musiol, welche auch gemeinsam mit Albert Steinhauser federführend beim Entschließungsantrag 462/UEA XXV. GP die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare als moralisches Problem ein; sie wählten damit einen normativen Frame, welcher sich besonders auf die Achtung der Rechte jedes Menschen aufgrund seines Menschseins bezieht; unabhängig von der sexuellen Orientierung.

Im Initiativantrag 498/A XXV. GP vertrat Nikolaus Scherak seine Partei, die NEOS. Auffällig ist hier, dass im Antrag vordergründig ein juristischer policy Frame gewählt wurde; in der Nationalratsdebatte selbst stand jedoch ein policy Frame, welcher sich insbesondere auf die Parole der NEOS, den Fortschrittsgedanken bezog. Kernaussage war hier, dass der Begriff der Ehe im ABGB aus dem Jahre 1811 stammt und heute nicht mehr zeitgemäß ist. Der normative Aspekt rückte hier in den Hintergrund.

Elisabeth Grossmann, welche ein Statement für die SPÖ abgab schloss sich hier an den policy Frame der NEOS an; jedoch betonte sie andere Vorteile. So sprach sie nicht mehr nur von einer Abschaffung der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren, sondern auch von heterosexuellen Paaren, welche der §44 ABGB diskriminiert.

Albert Steinhauser von den Grünen, welcher auch beim Entschließungsantrag 462 UEA XXV. GP gemeinsam mit Daniela Musiol federführend war bringt unterdessen keinen neuen policy Frame mehr ein; auch er reiht sich in die Sichtweisen seiner Kollegen von NEOS und SPÖ ein. Da er der letzte Redner ist, fasst er die Hauptargumente seiner hier Verbündeten zusammen.

Als Gegner des Antrags zur Eheöffnung erweisen sich FPÖ und ÖVP. Bernd Schönegger von der ÖVP zeichnet sich durch eine besonders herablassende Rhetorik aus; in seiner Problemwahrnehmung existiert hier keine Diskriminierung; der Antrag zur Eheöffnung selbst ist nur ein Angriff von links auf bestehende Werte und Strukturen.

Die FPÖ wählt einen sehr dramatischen policy Frame; Untergang und Verderben drohen der österreichischen Gesellschaft, wenn das traditionelle Familienbild aufgebrochen wird.

Abstrahiert betrachtet prallen hier die beiden Frames Tradition gegen Moderne aufeinander; Altbewährtes gegen Wandel, Exklusion gegen Inklusion und Toleranz. Das wundersame dabei ist, dass auch die ÖVP, welche größtenteils für das Scheitern des Initiativantrags 498/A XXV. GP verantwortlich ist, sich als besonders tolerant und offen für ein Gespräch präsentiert. Da es sich bei der Debatte um die Eheöffnung um eine policy controversy (Kapitel 5.2.2) handelt, kann hier sehr viel diskutiert werden, ohne ein Ergebnis zu erzielen. Das Problem ist nicht mit Fakten lösbar. So wird die ÖVP eine Familie immer als die traditionelle Gemeinschaft von Mann, Frau und den daraus hervorgehenden Kindern sehen und für andere Argumente unzugänglich

bleiben. Dies lässt sich auch am Fortgang des Initiativantrag 498/A XXV. GP erkennen. So wurde der Antrag, wie vorgeschlagen an den Justizausschuss überwiesen, wo er nun nicht mehr weiter bearbeitet wird. Am 15.06.2016 wurde in der 132. Sitzung des Nationalrats von Nikolaus Scherak ein Antrag eingebracht (794/GO), dem Justizausschuss eine Frist zu setzen, innerhalb dieser behandelt werden sollte. Dieser wurde jedoch abgelehnt.⁵⁵⁵ Meiner Ansicht nach handelt es sich hierbei um eine Verzögerungsaktion; innerhalb der Regierungskoalition bestehend aus ÖVP und SPÖ stellt das Thema der Eheöffnung ein Streitthema dar, welches vermieden wird. Schöneggers abwertende Rhetorik und die Wahl des Narrativs der emotionalen, unsachlichen „Linken“, welche ideologisch motiviert bestehende Strukturen kippen wollen, legt einen nur vermeintlich offenen Dialog nahe und zeugt daher von interner Exklusion (siehe Young, Kapitel 2.3.3).

⁵⁵⁵Vgl Parlament Österreich (2016): Antrag auf Fristsetzung zur Berichterstattung über den Antrag 498/A (794/GO), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/GO/GO_00794/index.shtml, 17.03.2017.

8 Resümee

Abschließend eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Arbeit, welche die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden behandeln. Wie in Kapitel 6.1 beschrieben hat die Exklusion von LGBT-Personen seine Wurzeln in der christlich-religiösen Verurteilung von Homo- und Transsexualität. Männerpaare wurden hierbei wesentlich stärker verfolgt als Frauenpaare. Doch während gleichgeschlechtliche Liebe in Österreich noch bis 1971 unter Strafe stand, hoben die Niederlande diese Bestimmung im Zuge der Annexion an Frankreich bereits 1811 auf. Homosexualität wurde nun nicht mehr als Verbrechen sondern als Krankheit angesehen, war aber weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert. Erst 1955 begannen sich die Niederlande als Vorreiter in der Inklusion von LGBT-Personen zu präsentieren. In Österreich existierten auch nach der kleinen Strafrechtsreform noch mehrere diskriminierende Paragraphen gegen gleichgeschlechtliche Paare, welche erst 2002 restlos abgeschafft wurden. In Österreich kann daher von einem langsamem Prozess der Entkriminalisierung gesprochen werden. Dennoch existieren immer noch Unterschiede in der Inklusion von LGBT-Personen auf der strukturellen Ebene, der Haltungsebene und der Praxisebene. Anhand dieser Ebenen nach Goldschmidt, sowie der normativen Ebene (Kapitel 5.1) vergleicht diese Arbeit die Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden. Mit Hilfe dieses Kategoriensystems lassen sich auch die ersten beiden Forschungsfragen beantworten.

1. LGBT-Personen werden in den Niederlanden auf struktureller Ebene besser vor Diskriminierungen geschützt. Dabei leitet sich dieser Schutz auf der normativen Ebene von der EU-Richtlinie 2000/78/EG ab. Die UN-Charta sowie die EMRK bieten nur einen indirekten Schutz.

Inklusion ist ein Menschenrecht. Doch weder in der Erklärung der Menschenrechte der UN, noch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Kapitel 6.2), welche die normative Grundlage für die Rechte eines jeden Menschen basierend auf dessen oder deren Menschsein bilden, wird die Verfolgung von LGBT-Personen direkt verurteilt. Versuche, diesen Missstand zu beheben, beispielsweise durch die Etablierung der Yogyakarta-Prinzipien (Kapitel 6.2.2) scheiterten bisher. Insbesondere die Niederlande setzen sich verstärkt für die Adaption der Yogyakarta-Prinzipien ein, während Österreich diesen bloß pro forma zustimmte aber ansonsten untätig bleibt.

Einzig und allein die Richtlinie 2000/78/EG des Rates der EU (Kapitel 6.3.1) verbietet aktiv die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Dabei bildet sie das wichtigste Rechtsinstrument auf der strukturellen Ebene. Die Richtlinie 2000/78/EG bezieht sich dabei jedoch nur auf die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Da die EU-Mitgliedstaaten allerdings Spielraum in der Umsetzung einer Richtlinie haben, existieren in Österreich und den

Niederlanden auf struktureller Ebene verschiedene Standards. Während sich Österreich im B-GLBG darauf beschränkt, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie so wenig Aufwand wie möglich zu betreiben (Kapitel 6.3.1.1), ist das niederländische AWGB (Kapitel 6.3.1.2) hier durchaus besser strukturiert. So steht österreichischen Betroffenen von Diskriminierung im Arbeitsleben kein allgemeines Rechtsmittel zur Verfügung, was das B-GLBG sehr unübersichtlich gestaltet. Darüber hinaus existiert eine Hierarchisierung der Diskriminierungsmerkmale, wobei für die Kategorie der sexuellen Orientierung die niedrigsten Schutzbestimmungen vorgesehen sind. Das Diskriminierungsmerkmal „geschlechtliche Identität“, welches Transgender-Personen und intersexuelle Menschen schützt, kommt im B-GLBG nur äußerst indirekt vor, da hier das Verbot einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die geschlechtliche Identität mit abdeckt, ohne es jedoch direkt zu nennen.

Außerhalb der Arbeitswelt, also beispielsweise im Dienstleistungssektor sind LGBT-Personen in Österreich rechtlich nicht vor Diskriminierung geschützt. In den Niederlanden steht ein sehr weit gefasstes Diskriminierungsverbot bereits im ersten Artikel der Verfassung; das AWGB ist übersichtlich und umfassend geregelt und inkludiert auch ein Diskriminierungsverbot im Dienstleistungssektor. Jedoch existieren im niederländischen AWGB, verglichen mit dem österreichischen B-GLBG keine Ersatzzahlungen für Diskriminierungspflichten; es ist nur möglich, die Diskriminierung (z.B. eine ungerechtfertigte Kündigung) rückgängig zu machen. Die Beweisführung bei Diskriminierungstatbeständen erfolgt in Österreich wie auch in den Niederlanden auf dieselbe Art und Weise; eine Kommission vermittelt kostenlos und unabhängig zwischen den Streitparteien, kann jedoch nur Empfehlungen aussprechen. Charakteristisch für die Niederlande sind darüber hinaus eine Vielzahl an niederschwelligeren Anlaufstellen sowie Mediationsangeboten für Betroffene von Diskriminierung. Dennoch lief auch gegen die Niederlande, deren Gesetzgebung im Gegensatz zu Österreich in den meisten Diskriminierungsbelangen über das von der EU geforderte Maß hinausgeht bereits ein Vertragsverletzungsverfahren. So ließ beispielsweise das AWGB Religionsgemeinschaften zu viel Spielraum für die Rechtfertigung von Diskriminierungen.

Ebenfalls auf der strukturellen Ebene von Inklusion wurde das österreichische und das niederländische Familienrecht analysiert. Im Familienrecht (Kapitel 6.3.2) sind LGBT-Personen in den Niederlanden wesentlich bessergestellt als in Österreich. So ist es gleichgeschlechtlichen Paaren in den Niederlanden seit 2001 erlaubt zu heiraten; sie besitzen hier dieselben Rechte wie heterosexuelle Paare. In Österreich existieren verschiedenste Ungleichbehandlungen von LGBT-Personen. Seit 2010 steht gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft offen, welche der Ehe nachgeordnet behandelt wird (Kapitel 6.3.2.1). Dies liegt vor allem daran, dass die Ehe in Österreich noch stark als die Verbindung zwischen Mann, Frau und deren Kindern definiert wird. Eine Erklärung hierfür bieten Berger/Luckmann (Kapitel 4.2), welche aus der Perspektive des Sozialkonstruktivismus argumentieren, wie Institutionen wie die Ehe aus der Verdinglichung von habitualisierten

Normen und Regeln entstehen. Durch die Verdinglichung wird die Institution zu etwas quasi Natürliche, deren ontologischer Status weder hinterfragt, noch angegriffen wird.

Adoptions- und Fortpflanzungsmedizinisch sind LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden aufgrund der Regulierung durch die EU gleichgestellt (Kapitel 6.3.2.3). Die Heiminsemination steht dank einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes seit 2015 auch lesbischen Paaren mit Kinderwunsch zur Verfügung. Schwulen Paaren ist die Leihmutterchaft in Österreich zwar verboten; jedoch ist diese aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entkriminalisiert. Seit 2016 können gleichgeschlechtliche Paare in Österreich dank der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Kinder adoptieren. Auf eine Gesetzesanpassung wurde hier jedoch verzichtet, da jeder Adoptionsfall individuell geprüft wird. Eine Gesetzesanpassung würde darüber hinaus nur in weiteren strukturellen Diskriminierungen für Regenbogenfamilien enden. In den Niederlanden war eine Adoption für LGBT-Personen bereits 15 Jahre früher möglich als in Österreich (Kapitel 6.3.2.4); demgemäß ist die Gesetzgebung hier durchaus elaborierter. Trotzdem haben es gleichgeschlechtliche Paare sowohl in Österreich als auch in den Niederlanden schwerer, ein Kind zu adoptieren als heterosexuelle Paare.

2. Das niederländische Kultur- und das Wertesystem ist LGBT-Personen gegenüber offener eingestellt als das Österreichische. Gleichzeitig ist die COC Nederland, die größte LGBT-Organisation der Niederlande nicht nur dort, sondern weltweit für die Rechte von LGBT-Personen aktiv, wobei sie staatliche Förderungen erhält.

Mit den Werten und Haltungen innerhalb der Gesellschaft beschäftigt sich insbesondere die World Values Survey (Kapitel 6.4.1). Laut der World Values Survey (2010 – 2014) gehören die Niederlande weltweit zu den Ländern, in denen Homosexualität am meisten akzeptiert wird. 54,3% der Befragten befürworteten Homosexualität uneingeschränkt, weitere 20% unter Einschränkung. Nur Schweden erzielte hier ein besseres Ergebnis. Österreich nahm an dieser Studie nicht teil.

Dafür inkludiert die LGBT-Erhebung der FRA von 2013 beide Länder, was einen direkten Vergleich ermöglicht. LGBT-Personen aller europäische Mitgliedsstaaten wurden hier zu ihren Diskriminierungserfahrungen befragt. In dieser Erhebung zeichnet sich jedoch auch für die Niederlande ein anderes Bild ab. So fühlten sich dort ein Drittel der befragten LGBT-Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert. Für Österreich waren die Zahlen stets um ein Vielfaches höher. Hier gaben 48% der teilnehmenden LGBT-Personen an, sich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert zu fühlen. Transgender-Personen fühlen sich verglichen mit der restlichen LGBT-Gemeinde am stärksten diskriminiert. Österreich lag des Weiteren in fast allen Kategorien unterhalb des europäischen Durchschnitts, während die

Niederlande meist die besten Ergebnisse erzielten. Die niederländische Bevölkerung ist also tatsächlich offener gegenüber LGBT-Personen eingestellt; doch auch hier existieren Missstände. Besonders deutlich wird dies bei der Frage, wie weit Händchenhalten verbreitet ist. Während in Österreich wie in den Niederlanden über 60% der heterosexuellen Paare Händchenhalten für weit verbreitet hielten, gaben dies unter den gleichgeschlechtlichen Paaren in den Niederlanden nur 5%, in Österreich nur 2% an. Da Händchenhalten in der Öffentlichkeit eine Liebesbeziehung sichtbar macht, zeigt eine Vermeidung dieses Verhaltens klar, dass die sexuelle Orientierung immer noch ein Grund für soziale Exklusion ist. Bezüglich der Inklusion von LGBT-Personen gibt es also sowohl in den Niederlanden, als auch in Österreich noch viel zu tun.

Des Weiteren hat eine liberale Kultur in den Niederlanden eine lange Tradition (Kapitel 6.4.3); Österreichs Kultur wurde in der Vergangenheit stärker von Obrigkeitshörigkeit und Antiliberalismus geprägt (Kapitel 6.4.2).

In den Niederlanden finden LGBT-Personen darüber hinaus größere Unterstützung als in Österreich. So ist die COC Nederland (Kapitel 6.5.2), welche dort nahezu ein Monopol auf die Vertretung der Rechte von LGBT-Personen hat auch international sehr aktiv, während sich die 33 Jahre jüngere HOSI (Kapitel 6.5.1) zumeist auf Österreich beschränkt. Dazu wird die COC staatlich gefördert. Große Erfolge für die Inklusion von LGBT-Personen wurden in Österreich vom Rechtskomitee Lambda gerichtlich erstritten. Die HOSI stand vor allem in den 80er Jahren mit medienwirksamen Aktionen, welche das öffentliche Interesse auf das Thema Gleichberechtigung von LGBT-Personen lenkte im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Auch heute noch ist sie Herausgeber eines eigenen Magazins, richtet die alljährliche Regenbogenparade, bei welcher 2016 130.000 Menschen ihre Solidarität mit LGBT-Personen weltweit bekundeten aus und hat ein breit gefächertes Beratungsangebot in der „Türkis Rosa Lila Villa“ in Wien. Für die Niederlande, wie auch verstärkt für Österreich gilt, dass der Aktivismus größtenteils von der schwulen und lesbischen Gemeinde ausgeht und Transgender-Personen sowie bisexuelle Menschen vergleichsweise eher im Hintergrund bleiben.

3. Für die Differenzen in der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden sind neben Faktoren wie Religiosität und Liberalismus vorrangig politische Faktoren verantwortlich. So war die Aussicht auf internationales Ansehen, welches die Niederlande als Vorreiter für LGBT-Rechte erhielten ausschlaggebend für die dortige Etablierung der gleichgeschlechtlichen Ehe.

Während in Österreich bis in die frühe Neuzeit die katholische Kirche dominierte, waren die Niederlande protestantisch geprägt. Beide Strömungen des Christentums lehnen Homo- und Transsexualität strikt ab. Während sich diese Tendenz in Österreich mit dem Nationalsozialismus weiter verstärkte, entwickelten sich die Niederlande in eine andere

Richtung. Statt Antiliberalismus, Obrigkeitshörigkeit und der Glorifizierung des Patriarchats pflegten die Niederlande seit 1811 eine liberalere, fortschrittsaffine Kultur (Kapitel 6.4.3), welche bis heute ein wichtiger Identifikationsfaktor für die niederländische Bevölkerung ist.

Darüber hinaus co-existiert und -existierte in den Niederlanden eine größere Vielfalt an Religionen als in Österreich; dazu ist der Anteil der konfessionslosen Menschen in den Niederlanden höher (Kapitel 6.4.2). Vor allem der Einfluss der christlich geprägten ÖVP auf die österreichische Politik ist einer der Hauptgründe für die Diskriminierung von LGBT-Personen auf struktureller Ebene (Kapitel 7.3). So setzte sich die ÖVP insbesondere für die Schaffung deutlicher Unterschiede zwischen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und der Ehe ein und verzögert und blockiert maßgeblich Versuche, die gleichgeschlechtliche Ehe zu etablieren. Ebenso verhinderte die ÖVP die geplante Reformierung des Gleichbehandlungsgesetzes 2015, im Zuge derer der Diskriminierungsschutz für LGBT-Personen auf den Dienstleistungssektor übertragen werden sollte.

Dies liegt gemäß der Frame-Analyse basierend auf Rein/Schön (Kapitel 5.2) in dem metacultural Frame der ÖVP begründet, wo die Ehe gemäß christlich-traditionellen Moralvorstellungen als Verbindung zwischen Mann, Frau und Kindern definiert wird (Kapitel 7.3). Zumeist versucht die ÖVP die Belange der LGBT-Community erst gar nicht in den politischen Diskurs einfließen zu lassen indem sie Anfragen ignoriert, abwimmelt oder diese Untersuchungsausschüssen zuweist, wo sie dann nicht weiter bearbeitet werden.

Auch wenn die Intensität des Einflusses von Religion auf Politik sowie das vorherrschende Menschenbild ein wichtiger Grund für die Unterschiede zwischen Österreich und den Niederlanden sind; so war der Grund für die Eheöffnung in den Niederlanden zur Jahrtausendwende ein anderer. Obwohl 1994 die Christdemokraten von der Regierung ausgeschlossen werden konnten, brachten die regierenden liberalen/sozialdemokratischen Parteien trotz juristischen Empfehlungen keine Gesetzesvorlage für die gleichgeschlechtliche Ehe ein. Dies änderte sich erst, als LGBT-Aktivisten und Aktivistinnen ein neues Argument einbrachten; nämlich das internationale Ansehen der Niederlande (Kapitel 6.5.2). Für die Niederlande spielte der Reiz, sich als Policy-Exporteur zu profilieren und die Prestige, welche mit einer internationalen Vorreiterrolle bei dem Einsatz für die Rechte von LGBT-Personen einhergeht eine große Rolle bei der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe.

Fazit

Die Niederlande pflegen seit jeher eine offenere und tolerantere Kultur als es in Österreich der Fall ist. Darüber hinaus existiert in den Niederlanden eine größere religiöse Vielfalt, während Österreich hauptsächlich christlich geprägt ist. Hinzu kommt das Selbstverständnis der Niederlande als weltweiter Fürsprecher für die Rechte der LGBT-Personen, wofür ihm internationales Ansehen entgegengebracht wird. Da die Niederlande als Allererstes die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare öffneten, konnten sie innerhalb der EU als Policy-Exporteur in Erscheinung treten.

Diese Faktoren resultieren darin, dass LGBT-Personen in den Niederlanden auf der strukturellen wie auch auf der Handlungs- und Praxisebene besser inkludiert sind. Das spiegelt sich auch in der LGBT-Erhebung der FRA wieder, in welcher die Niederlande EU-weit fast überall das beste Ergebnis erzielten. Österreich befindet sich hier nahezu immer leicht unterhalb des europäischen Durchschnitts. Für Österreich als eines der reichsten EU-Länder ist dies wahrlich eine Schande. Doch auch wenn das Ergebnis der Niederlande auf den ersten Blick sehr gut klingt, ist es das bei näherer Betrachtung nicht. So fühlen sich in den Niederlanden 30% der befragten LGBT-Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert. Auch wenn dies im europäischen Vergleich ein gutes Ergebnis ist, sind es in absoluten Zahlen immer noch extrem viele Menschen, welche sich diskriminiert fühlen.

In Österreich wie auch in den Niederlanden muss sich bezüglich der Inklusion von LGBT-Personen also noch einiges verbessern. Hier wären zunächst Kampagnen gefragt, welche LGBT-Personen vermehrt über die rechtlichen Schritte informieren, welche ihnen im Falle einer Diskriminierung zur Verfügung stehen, genauso wie Aufklärungskampagnen an Schulen und in Betrieben für alle Menschen. Des Weiteren muss es für Betroffene einfacher sein, Diskriminierungsfälle sowie hassmotivierte Gewalt zur Anzeige zu bringen. Dafür ist es auch notwendig, die Beamten bezüglich solcher Fälle besser auszubilden. Um es Betroffenen leichter zu machen, Diskriminierung anzugeben ist eine Novelle des österreichischen B-GlBG unabdingbar. Dieses muss einheitlicher und übersichtlicher gestaltet werden. Dazu ist es an der Zeit, das Diskriminierungsverbot auch auf den Dienstleistungsbereich auszuweiten und die Hierarchisierung der Diskriminierungsmerkmale abzuschaffen, bei welcher die sexuelle Orientierung auf der niedrigsten Stufe steht.

Ausblick

Doch wie stehen die Chancen für eine Verbesserung der hier genannten Missstände? Bezuglich der Eheöffnung wird sich in Österreich höchstwahrscheinlich nicht sehr viel bewegen. Eine liberale Koalition aus Sozialdemokraten, den Grünen und den NEOS (welche in den Niederlanden die Reform durchführte, Kapitel 6.5.2) ist derzeit aufgrund des Zuwachses populistischer Kräfte äußerst unwahrscheinlich. Die Große Koalition aus SPÖ und ÖVP wird das Thema gleichgeschlechtliche Ehe kaum zum Politikum machen, da ein weiteres Streitthema der Handlungsfähigkeit der Regierung abträglich sein würde. Ein langwieriger Weg über die Gerichte scheint momentan der einzige erfolgversprechende Weg zu sein. Auch eine Novellierung des B-GIBG ist derzeit nicht in Sicht.

Dennoch gab es in Österreich vor allem in den letzten Jahren viele Verbesserungen für LGBT-Personen. Beispielsweise ist es gleichgeschlechtlichen Paaren seit 2016 erlaubt zu adoptieren, und auch die Unterschiede zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe werden nach und nach beseitigt. Die supranationale Regulierung der EU wirkt sich positiv auf die Reformfreudigkeit Österreichs bezüglich der Inklusion von LGBT-Personen aus. Auch der Sieg der Dragqueen Conchita Wurst beim Eurovision Song Contest 2014 trug maßgeblich dazu bei, mediale Aufmerksamkeit für die LGBT-Community und ihre Belange zu generieren. 2019 wird in Wien die Europride stattfinden, ein paneuropäisches Projekt, welches über mehrere Wochen das Bewusstsein auf Themen wie Diskriminierung und Menschenrechte für LGBT-Personen lenkt.⁵⁵⁶ Es bleibt zu hoffen, dass diese Art von Aktivismus durch die Erhöhung der Sichtbarkeit von LGBT-Personen dabei hilft, Vorurteile und Diskriminierung in Österreich Schritt für Schritt zu beenden.

Dagegen haben die Niederlande im Moment mit ganz anderen Problemen zu kämpfen: So nutzt die rechtspopulistische PVV unter Geert Wilders die Schutzverantwortung gegenüber den niederländischen LGBT-Personen um gegen muslimische Menschen zu hetzen (Kapitel 6.5.2). Bei den Wahlen im März 2017 wurde diese die zweitstärkste Kraft, verbleibt dabei jedoch in der Opposition.⁵⁵⁷ In Österreich ist dies genau andersrum. Die rechtspopulistische FPÖ vertritt ein sehr konservatives Familienbild und stellt sich beständig gegen den Abbau von diskriminierenden Rechtsbestimmungen gegenüber LGBT-Personen (Kapitel 7.3). Dennoch werden populistisch-konservative Kräfte in Österreich eine Gleichstellung von LGBT-Personen nicht ewig aufhalten können. Durch die supranationale Regulierung seitens der EU und dank des Verfassungsgerichtshofs wurden vor allem in den letzten Jahren beständig Ungleichbehandlungen abgebaut. Und ein Blick auf den Rest Europas lässt auch hoffen: So

⁵⁵⁶Vgl HOSI Wien (2016): HOSI Wien erhält Zuschlag für die EuroPride 2019, <http://www.hosiwien.at/hosi-wien-erhaelt-zuschlag-fuer-europride-2019/>, 28.03.2017.

⁵⁵⁷Vgl Hecking, Claus (16.03.2017): Die Qual nach der Wahl. Regierungsbildung in den Niederlanden. In: Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-mark-rutte-sucht-koalitionspartner-fuer-seine-neue-regierung-a-1139124.html>, 28.03.2017.

führte Finnland am 01. März 2017 die gleichgeschlechtliche Ehe aufgrund einer Petition aus dem Volk ein. Gleichzeitig mit der Eheöffnung können gleichgeschlechtliche Paare in Finnland nun auch Kinder adoptieren und einen Familiennamen wählen.⁵⁵⁸ Vor allem in den letzten Jahren kam es zu einigen Verbesserungen bei der Inklusion von LGBT-Personen in Europa. Dies ist unter anderem dem unermüdlichen Engagement von Aktivisten und Aktivistinnen geschuldet. Es bleibt zu erwarten, dass auch in den nächsten Jahren weiterhin Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität in Österreich, wie auch in ganz Europa, schrittweise abgebaut werden.

⁵⁵⁸Vgl Die Standard (01.03.2017): Finnland: Parlament stimmt für die Einführung der Homo-Ehe, <http://derstandard.at/2000053355074/Gleichgeschlechtliche-Paare-in-Finnland-koennen-heiraten>, 28.03.2017.

9 Literaturverzeichnis

Amnesty International, Charitas, Diakonie, Österreichische Liga für Menschenrechte (08.02.2016): Nationaler Aktionsplan Menschenrechte: Konsultationsgruppe, http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/dbl8l/6_Brief%20der%20Konsultationsgruppe%20.pdf, 16.02.2017.

Amtsblatt der EG (2000): 2000/43/EG,
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF>, 22.07.2016.

Amtsblatt der EG (2000): 2000/78/EG,
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>, 22.07.2016.

Amtsblatt der EG (2004): 2004/113/EG,
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:de:PDF>, 22.07.2016.

Anders und Gleich (o.d.): Inklusion,
<http://www.andersungleich-nrw.de/glossar/78inhalt/73-fibel.html>, 26.03.2016.

Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2014): Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2012 und 2013, Teil II, Bundesministerium für Bildung und Frauen, Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H Horn.

Art.1 (o.d.): Die Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden,
http://www.art1.nl/artikel/3861-Die_Antidiskriminierungspolitik_in_den_Niederlanden, 28.07.2016.

Auswärtiges Amt Deutschland (2014): Schutz von Homo-, Bi, Trans- und Intersexuellen,
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/LGBTI_node.html, 21.07.2016.

Auswärtiges Amt Deutschland (2016): Niederlande,
<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Niederlande.html>, 13.10.2016.

Bauer, Werner T. (2014): Die Rechte Homosexueller im europäischen Vergleich, Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung,
http://www.politikberatung.or.at/uploads/media/Die-Rechte-Homosexueller-im-europaeischen-Vergleich_01.pdf, 13.07.2016.

Berger, Peter; Luckmann, Thomas (2000): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: eine Theorie der Wissenssoziologie, Fischer-Taschenbuch-Verlag, Frankfurt am Main.

Bielefeldt, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht. In: Hormel, Ulrike; Scherr, Albert (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, VS Verlag, Wiesbaden, S. 21 – 34.

Binnie, Jon (2014): Relational Comparison and LGBTQ Activism in European Cities. In: International Journal of Urban and Regional Research, 2014, Vol.38(3), S. 951 – 996.

Blum, Sonja; Schubert, Klaus (2011): Politikfeldanalyse (Elemente der Politik), VS Verlag, Wiesbaden.

Bos, Henny et al (2013): Civil Competence of Dutch Children in Female Same-Sex Parent Families: A Comparison With Children of Opposite-Sex Parents, Sage Publications, 03.08.2016.

Bos, Henny et al (2016): Same-Sex and Different-Sex Parent Households and Child Health Outcomes: Findings from the National Survey of Children's Health. In: Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics, April 2016, Volume 37, Issue 3, p. 179 – 187.

Boston, Nicholas; Duyvendak, Willem (2015): People of Color Mobilization in LGBT Movements in die Netherlands and the United States. In: Paternotte, David; Tremblay, Manon (2015): The Ashgate Research Companion to Lesbian and Gay Activism, Routledge Taylor & Francis Group, New York, S. 135 – 148.

Bpb (2013): Institutionelle Rahmenbedingungen moralpolitischer Steuerung, <http://www.bpb.de/apuz/166667/moralpolitischer-steuerung?p=all>, 11.10.2016.

Bpb (2016): Liberalismus, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17794/liberalismus>, 14.10.2016.

Bridging the Gaps (o.d.): Welcome to Bridging the Gaps, <http://www.med.upenn.edu/btg/>, 07.03.2017.

Buijs, L.; Hekma, G. ; Duyvendak, J. W. (2011): "As long as they keep away from me". Explaining anti-gay violence in a gay-friendly country. In: Sexualities 15 (6). S. 632 – 652.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2004): 65.Bundesgesetz: Änderung des Bundes- Gleichbehandlungsgesetzes, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_65/BGBLA_2004_I_65.pdf, 26.07.2016.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2015): FmedRÄG 2015, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_35/BGBLA_2015_I_35.html, 02.08.2016.

Bundeskanzleramt (2014): Handbuch Religionen in Österreich; Übersicht der in Österreich anerkannten Glaubensgemeinschaften, Wien.

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2017): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>, 08.03.2017.

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2015): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Gleichbehandlungsgesetz,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>, 26.07.2016.

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2016): Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 7,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>, 27.07.2016.

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2016): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Eingetragene Partnerschaft-Gesetz,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586>, 29.07.2016.

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (2016): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002494>, 02.08.2016.

Bundesministerium für Justiz (2013): AdRÄG 2013,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_877740/COO_2026_100_2_877943.html, 02.08.2013.

Change.org (Oktober 2015): Drop the "T",
https://www.change.org/p/human-rights-campaign-glaad-lambda-legal-the-advocate-out-magazine-huffpost-gay-voices-drop-the-t?recruiter=1559421&utm_source=share_for_starters&utm_medium=copyLink, 22.03.2106.

COC Nederland (o.d.): About COC, <https://www.coc.nl/engels>, 16.12.2016.

CUSU LGBT+ (o.d.): The "T" within LGBT+,
<http://www.lgbt.cusu.cam.ac.uk/resources/trans/the-t-within-lgbt/>, 22.03.2016.

Die Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden (o.d.): Art.1,
http://www.art1.nl/artikel/3861-Die_Antidiskriminierungspolitik_in_den_Niederlanden, 28.07.2016.

Die Grünen (o.d.): Albert Steinhauser, <https://www.gruene.at/albert-steinhauser>, 16.03.2017.

Die Grünen (2001): Grundsatzprogramm der Grünen, Linz.

Die Grünen (2013): Saubere Umwelt. Saubere Politik. Wahlprogramm der Grünen, Nationalratswahl 2013.

Die NEOS (o.d.): LGBTI. Gleiche Rechte - Freie Wahl – Für Alle. Dafür stehen NEOS!, <https://partei.neos.eu/lgbti/>, 09.03.2017.

Die NEOS (2016): Mutig, innovativ, freiheitsliebend. Unsere Pläne für ein neues Österreich, <https://partei.neos.eu/wp-content/uploads/2016/07/NEOS-PLAENE-OESTERREICH-2016-Online-Einzel.pdf>.

Die Verfassung des Königreiches der Niederlande (o.d.): Artikel 1, <http://www.verfassungen.eu/nl/verf83.htm>, 27.07.2016.

Dierx, Janny R; Rodrigues, Peter R. (2003): The Dutch Equal Treatment Act in Theory and Practice, <http://www.errc.org/article/the-dutch-equal-treatment-act-in-theory-and-practice/1400>, 28.07.2016.

Dutch Civil Code (2016): Book 1 Law of Persons and Family Law, Titel 1.5 Marriage, Art. 30, <http://www.dutchcivillaw.com/civilcodebook01.htm>, 31.07.2016.

Dutch Civil Code (2016): Book 1 Law of Persons and Family Law, Marriage, Title 1.12 Adoption, Artikel 2, <http://www.dutchcivillaw.com/civilcodebook01.htm>, 31.07.2016.

Election Resources (o.d.): May 16, 1946 General Election Results - Netherlands Totals, <http://www.electionresources.org/nl/house.php?election=1946>, 14.10.2016.

Election Resources (o.d.): September 12, 2012 General Election Results - Netherlands Totals, <http://www.electionresources.org/nl/house.php?election=2012>, 14.10.2016.

Equalrightstrust (2013): Equal Treatment Act 1994, http://www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank//Microsoft%20Word%20-%20Equal_Treatment_Act_1994.pdf, 28.07.2016.

Europäische Menschenrechtskonvention (2000): Diskriminierungsverbot, <http://www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298/>, 01.04.2016.

Europäische Union (2000): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000/C 364/01, http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, 19.07.2016.

Fam.O.S (o.d.): Kinderwunsch, <http://www.regenbogenfamilien.at/infos/kinderwunsch/>, 01.08.2016

Fels, Eva (2014): Transgender im Nationalsozialismus. In: Einmahnung der Transgender-Geschichte im Nationalsozialismus, Fachkonferenz – Gedenken neu gedacht – Wien gedenkt vergessener Opfer; Zeithistorische, gesellschaftliche, queere und künstlerische Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender NS-Opfer, Wiener Antidiskriminierungsstelle, Wien, S. 1 – 4.

Fischer, Frank; Forester, John (1993): The Argumentative Turn in Policy Analysis and Planning, Duke University Press, Durham and London.

FPÖ: Parteiprogramm, 4. Familie und Generationen,
<https://www.fpoe.at/en/themen/parteiprogramm/familie-und-generationen/>,
16.03.2017.

FPÖ: Parteiprogramm, 7. Sicherheit,
<https://www.fpoe.at/en/themen/parteiprogramm/sicherheit/>, 16.03.2017.

FRA (2014): LGBT-Erhebung in der EU - Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Genda (o.d.): Genda!, <http://www.genda.at/>, 16.12.2016.

Goffman, Erving (1974): Frame Analysis, Harper and Row, New York.

Goldschmidt, Nikolai (2013): Inklusion als sozialpolitischer Imperativ?, Bremen.

Government of the Netherlands (o.d.): Family Law,
<https://www.government.nl/topics/family-law/contents/same-sex-marriage>, 31.07.2016.

Government of the Netherlands (o.d.): Marriage, registered partnership and cohabitation agreements,
<https://www.government.nl/topics/family-law/contents/marriage-registered-partnership-and-cohabitation-agreements>, 31.07.2016.

Government of the Netherlands (o.d.): Prohibition of discrimination,
<https://www.government.nl/topics/discrimination/contents/prohibition-of-discrimination>, 27.07.2016.

Graupner, Helmut (2016): Eingetragene Partnerschaft, Pride, Nr. 150A, 2. aktualisierte Auflage, Rechtslage 01.01.2016,
<https://www.homo.at/partnerschaftsgesetz/downloads/EingetragenePartnerschaft-2016.pdf>, 29.07.2016.

Graupner, Helmut (1997): Homosexualität und Strafrecht in Österreich. Eine Übersicht, Rechtskomitee Lambda, 5. Auflage, Wien.

Graupner, Helmut (2013): Legale Leihmuttertum. In: Rainbow,
http://www.rainbow.at/infopool/_view.php?ipid=315, 02.08.2016.

Güngör, Kenan Dogan (2013): Inklusion statt Integration?, Themendossier Inklusion,
<http://www.partizipation.at/>.

Hauke, Niels (2014): Die grüne Revolution an der Tankstelle? Die Relevanz politischer Narrative am Beispiel des Biokraftstoffes E10. In: Gadinger, Frank et al (Hrsg.) (2014): Politische Narrative. Konzepte-Analysen-Forschungspraxis, Springer VS, Wiesbaden.

Heidinger, Franz; Kasper, Christoph (2014): Antidiskriminierung. Rechtliche Gleichbehandlung in Österreich und der EU, LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Hekma, Gert: Schwule Kultur in Europa vom 18. bis 20. Jahrhundert. In: Eder, Franz X; Frühstück, Sabine (Hg) (1999): Neue Geschichten der Sexualität: Beispiele au Ostasien und Zentraleuropa 1700 – 2000, Turia und Kant, Wien, S. 209 – 236.

Hekma, Gert (2015): The Netherlands, glbtq,
http://www.glbtqarchive.com/ssh/netherlands_S.pdf, 14.07.2016.

Hehenberger, Susanne (2006): Unkeusch wider die Natur – Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Löcker GesmbH, Wien.

Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008): Die Yogyakarta Prinzipien, Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Band 1, Berlin.

Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2011): Yogyakarta Plus. In: Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Band 2, Berlin.

Hormel, Ulrike; Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

HOSI Wien (o.d.): Chronik, <http://www.hosiwien.at/ueber-uns/archiv/chronik/>, 04.11.2016.

HOSI Wien (o.d.): Homosexuelle Initiative Wien, <http://www.hosiwien.at/>, 16.12.2016.

HOSI Wien (2013): HOSI Wien erhält Beraterstatus bei den Vereinten Nationen, <http://www.hosiwien.at/hosi-wien-erhalt-beraterstatus-bei-den-vereinten-nationen/>, 01.12.2016.

HOSI Wien (2016): HOSI Wien erhält Zuschlag für die EuroPride 2019, <http://www.hosiwien.at/hosi-wien-erhaelt-zuschlag-fuer-europride-2019/>, 28.03.2017.

HOSI Wien (o.d.): Lila Tipp, <http://dievilla.at/lila-tipp/>, 02.11.2016.

HOSI Wien (o.d.): Regenbogenpark & Regenbogenparade 2016: "Grenzen überwinden", <http://www.hosiwien.at/regenbogenpark-regenbogenparade-2016-grenzen-ueberwinden/>, 04.11.2016.

HOSI Wien (o.d.): Selbstbeziehtigungsaktion: Auch ich habe gegen den §209 verstoßen!, <http://www.hosiwien.at/ueber-uns/archiv/selbstbeziehtigungsaktion/>, 04.11.2016.

HOSI Wien (o.d.): Türkis Lila Tippp, <http://dievilla.at/traschq/>, 02.11.2016.

HOSI Wien (o.d.): Unsere Ziele/Erfolge, <http://www.hosiwien.at/ueber-uns/ziele/>, 04.11.2016.

IAGJ (2008): Länderbericht Niederlande 2006 – 2008, https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagj/laenderberichte/Laenderbericht_Niederlande_2008.pdf, 03.08.2016.

IAGJ (2012): Länderbericht Niederlande 2010 - 2012,
https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagj/laenderberichte/IAGJ-Laenderbericht-2012_Niederlande.pdf, 01.08.2016.

IAMEXPAT (o.d.): Adoption in the Netherlands,
<http://www.iamexpat.nl/expat-page/family-matters/adoption-netherlands>, 03.08.201

I Amsterdam (o.d.): Adoption in the Netherlands,
<http://www.iamsterdam.com/en/local/live/families-and-children/adoption>, 03.08.2016.

IGFM (o.d.): Was sind Menschenrechte?,
<http://www.igfm.de/menschenrechte/was-sind-menschenrechte/>, 19.07.2016.

ILGA Europe (2013): Victory for transgender people in the Netherlands – New Dutch Transgender-law adopted by Senate, http://old.ilga-europe.org/home/guide_europe/country_by_country/the_netherlands/victory_for_transgender_people_in_the_netherlands_new_dutch_transgender_law_adopted_by_senate, 02.12.2016.

Ihr Europa (03.02.2016): Eingetragene Partnerschaften,
http://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/registered-partners/index_de.htm, 21.03.2016.

Knill, Christopher; Preidel, Caroline; Nebel, Kerstin (2014): Die katholische Kirche und Moralpolitik in Österreich: Reformdynamiken in der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen und der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 43 (3): 275-292.

Kollman, Kelly (2016): Pioneering marriage for same-sex couples in the Netherlands. In: Journal of European Public Policy, 17. March 2016, S. 1-19.

Krause, Detlef (2005): Luhmann-Lexikon, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft GmbH, Stuttgart.

Kuderna, Claudia (2001): AIDS_Hilfe-Arbeit in Wien 1985 bis 2001. In: Förster, Wolfgang, Matter, Tobias G., Rieder, Ines (Hg.) (2001): Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, MA 57- Frauenförderung u. Koordination von Frauenangelegenheiten, Wien, S. 255 – 260.

Leidiger, Hannes; Moritz, Verena (2008): Die Republik Österreich 1918/2008 – Überblick, Zwischenbilanz, Neubewertung, Deuticke im Paul Zsolnay Verlag Wien, Wien.

Leihmutter (o.d.): Die Leihmutterschaft in den Niederlanden,
<http://www.leihmutter.de/pages/gesetzliche-regelungen/leihmutter-niederlande.php>, 03.08.2016.

Liga für Menschenrechte Österreich (o.d.): LIGA, <http://www.liga.or.at/>, 16.12.2016.

Liga für Menschenrechte (o.d.): Verein, <http://www.liga.or.at/verein/>, 03.11.2016.

Lsvd (o.d.): Rechtsprechung, Lebenspartnerschaft, Leihmutterschaft,
<https://www.lsvd.de/recht/rechtsprechung/lebenspartnerschaft/lebenspartnerschaft.htm>
l#c8145, 05.08.2016.

Lsvd (o.d.): Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität,
https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Menschenrechte/Yogyakarta_Principles.pdf, 05.08.2016.

Luhmann, Niklas (1995): Soziologische Aufklärung 6, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen.

Magistrat der Stadt Wien (o.d.): Diskriminierung in Zahlen – Schwule Lesben und Transgender-Personen,
<https://www.wien.gv.at/menschen/queer/diskriminierung/zahlen.html>, 25.08.2016.

Magistrat der Stadt Wien (o.d.): Was versteht man unter Diskriminierung?
<https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/index.html>, 13.06.2016.

Martinsen, Renate (2014): Spurensuche: Konstruktivistische Theorien in der Politik, Springer VS, Wiesbaden.

Mertens, René (o.d.): Die Yogyakarta-Prinzipien. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten, <http://www.csdso.org/wp-content/uploads/2008/07/konferenzbeitrag-rene-mertens.pdf>, 20.07.2016.

Moog, Bettina Charlotte (2005): Das "Gespenst" der Gleichgeschlechtlichkeit – Transsexuelle zwischen Anerkennung und Diskriminierung, Wien.

Müller-Götzmann, Christian (2009): Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.

Nationalrat, XXV. GP (24.09.2014): Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00041/SEITE_0252.html, 09.03.2017.

Nationalrat, XXV. GP (18.06.2015): Stenographisches Protokoll, 81. Sitzung,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00081/SEITE_0180.html, 16.02.2017.

Niederlande, Rechtslage (o.d.): GWI, Heinrich-Böll-Stiftung,
<http://www.gwi-boell.de/de/2010/02/02/niederlande>, 28.07.2016.

ORF TVTHEK (o.d.): Kreisky: "Lernen S' Geschichte", <http://tvthek.orf.at/archive/Die-Aera-Kreisky/6284171/Kreisky-Lernen-S-Geschichte/6565177>, 22.03.2017.

ORF (18.06.2016): Zwei Großaufmärsche auf der Ringstraße,
<http://wien.orf.at/news/stories/2780823/>, 04.11.2016.

ÖVP (2015): Grundsatzprogramm 2015 der österreichischen Volkspartei in der Fassung vom 12. Mai 2015, Wien.

Parlament Österreich (o.d.): Allgemeines Glossar, Antrag,
<https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/,15.02.2017>.

Parlament Österreich (o.d.): Allgemeines Glossar, Initiativantrag,
<https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/I.shtml#Initiativantrag>, 08.03.2017.

Parlament Österreich (o.d.): Allgemeines Glossar, Selbständiger Antrag,
<https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/A.shtml#Antrag>, 08.03.2017.

Parlament Österreich (2016): Antrag auf Fristsetzung zur Berichterstattung über den Antrag 498/A (794/GO),
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/GO/GO_00794/index.shtml, 17.03.2017.

Parlament Österreich (2015): Dr. Nikolaus Scherak,
https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_83125/, 09.03.2017.

Parlament Österreich (o.d.): Entschlüsse (Resolutionsrecht),
<https://www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/POL/2ENTSCHLIESUNGEN/>, 16.02.2017.

Parlament Österreich (o.d.): Mag. Daniela Musiol,
https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_51588/, 17.02.2017.

Parlament Österreich (2016): Mag. Elisabeth Grossmann,
https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_14839/, 10.03.2017.

Parlament Österreich (2016): Mag. Philipp Schrangl,
https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_83134/, 16.03.2017.

Parlamentarische BürgerInneninitiative für die Aufhebung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare (o.d.): Ehe gleich!, www.ehe-gleich.at, 17.02.2017.

Parlamentskorrespondenz 1097 (2009): Deutliche Mehrheit für die eingetragene Partnerschaft, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK1097/, 29.07.2016.

Parsons, Talcot (1969): Full Citizenship for the Negro American? In: Politics and Social Structure, hg Talcot Parsons, New York, S. 252 – 291.

Peréz Solla, María Fernanda (2003): Ein Antidiskriminierungsgesetz für Österreich? Nein, Danke! In: STIMME von und für Minderheiten, Nr. 48 / III 2003,
<http://minderheiten.at/stat/stimme/stimme48c.htm>, 25.07.2016.

Pirolt, Karin; Weingand Hans-Peter; Zernig, Kurt (2000); Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich. In: Rosalila PantherInnen, Schwules lesbische Arbeitsgemeinschaft Steiermark (2000), Edition Regenbogen – Studienreihe Homosexualität, Band 1, Graz.

Prammer, Barbara (2010): XXIV GP-NR 5240/AB 09. Juli 2010 zu 5313/J,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_05240/imfname_191282.pdf,
20.07.2016.

Queeramnesty (2008): Die Yogyakarta-Prinzipien – Menschenrechte für alle, ohne Ausnahme,
<http://www.queeramnesty.de/meldungen/artikel/jahr/2008/view/die-yogyakarta-prinzipien-menschenrechte-fuer-alle-ohne-ausnahme.html>, 05.08.2016.

Rainbow (o.d.): LGBT-Glossar, <http://www.rainbowproject.eu/material/de/glossary.htm>,
22.03.2016.

Rechtskomitee Lambda (o.d.): Das RKL,
<http://www.rklambda.at/index.php/de/das-rkl#ziele>, 04.11.2016.

Rechtskomitee Lambda (2016): Größte Erfolge,
<http://www.rklambda.at/index.php/de/groesste-erfolge>, 04.11.2016.

Rechtskomitee Lambda (o.d.): Rechtskomitee Lambda,
<http://www.rklambda.at/index.php/de/>, 12.12.2016.

Rechtskomitee Lambda (2015): Ungleichbehandlungen zur Ehe,
http://www.rklambda.at/images/publikationen/2015RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V8_April2015.pdf, 29.07.2016.

Reich, Kersten (2004): Konstruktivismus-Vielfalt der Ansätze und Berühhrungspunkte zum Pragmatismus. In: Hickmann, A. Larry; Neubert, Stefan; Reich Kersten (Hrsg) (2004): John Dewey. Zwischen Pragmatismus und Konstruktivismus, Waxmann Verlag GmbH, Münster, S. 28 – 45.

Reichert, Helga (2012): Die Eingetragene Partnerschaft in Österreich – Vor- und Nachteile aus Sicht von ExpertInnen und Eingetragenen PartnerInnen, Wien.

Rein, Martin; Schön, Donald (1994): Frame Reflection, Basic Books, New York.

Rein, Martin; Schön, Donald (1993): Reframing Policy Discourse. In: Fischer, Frank; Forester, John (1993); The Argumentative Turn in Policy Analysis and Planning, Duke University Press, Durham and London, S. 154–166.

Repnik, Ulrike (2006): Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, Milena Verlag, Wien.

Rijksdienst voor Identiteitsgegevens (2014): Procedure wijzigen geslacht in de Geboorteakte vereenvoudigd,
<https://www.rvig.nl/actueel/nieuws/2014/07/01/procedure-wijzigen-geslacht-in-de-geboorteakte-vereenvoudigd>, 02.12.2016.

Rundumberatung (o.d.): Rundumberatung,
<http://www.rundumberatung.at/rundumberatung/>, 18.02.2017.

Salden, Maarten (1987): The Dutch Penal Law and Homosexual Conduct. In: Van Naerssen, A. X. (1987): Interdisciplinary Research on Homosexuality in the Netherlands, The Haworth Press, London/New York, S. 155 – 180.

Schmölzer, Stephanie (2013): Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes: Die verpasste Chance einer echten Reform, Juridikum. Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft, Vol. 2/2013.

Schmutzler, Dieter; Riegler, Waldtraud (1989): 10 Jahre HOSI Wien – Eine Chronik. In: Handl, Michael (Hg.): Homosexualität in Österreich, Junius Verlags – und Vertriebsgesellschaft mbH, Wien, S. 210 – 221.

Schneider, Volker; Janning, Frank (2006): Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, VS Verlag, Wiesbaden.

Siller, Peter (o.d.): Was heißt Inklusion? In: Polar Magazin, http://www.polar-zeitschrift.de/polar_15.php?id=676, 26.03.2016.

SPÖ (o.d.): Das Grundsatzprogramm, https://spoe.at/sites/default/files/das_spoe_parteiprogramm.pdf, 10.03.2017.

SPÖ-Frauen (2012): Vienna Pride Parade, <https://frauen.spoe.at/story/vienna-pride-parade>, 10.03.2017.

Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon, Konstruktivismus, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2759/konstruktivismus-v8.html>, 31.03.2017.

Statistisches Büro Niederlande (2015): Lesbian couples more likelier to break up than male couples, <https://www.cbs.nl/en-gb/news/2016/13/lesbian-couples-likelier-to-break-up-than-male-couples>, 01.08.2015.

Statistik Austria (2015): Begründungen eingetragener Partnerschaften seit 2010 nach ausgewählten Merkmalen, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/gleichgeschlechtliche_partnerschaften_eintragung_und_aufloesung/partnerschaftsbegründungen/index.html, 31.07.2016.

Statistik Austria (2015): Eheschließungen, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschließungen/index.html, 31.07.2015.

Stichweh, Rudolf (2009): Leitlinien einer Soziologie der Inklusion und Exklusion. In: Stichweh, Rudolf; Windolf, Paul (Hrsg.) (2009): Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, VS -Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 29 – 44.

Stuurman, S. (1987): Liberalismus, Gesellschaft und Staat in den Niederlanden 1870-1940. In: Nautz, J. P.; Bläsing J. F. E. (1987): Staatliche Intervention und gesellschaftliche Freiheit. Staat und Gesellschaft in den Niederlanden und Deutschland im 20. Jahrhundert, Verlag Kasseler Forschungen zur Zeitgeschichte, Melsungen, S. 161- 185.

TNN (o.d.): Onze Partners, <https://www.transgendersnetwerk.nl/onze-partners/>, 02.12.2016.

TNN (o.d.): Transgender Netwerk Nederland, <https://www.transgendersnetwerk.nl/>, 18.12.2016.

TransX (o.d.): TransX – Verein für Transgender Personen, <http://www.transx.at/>, 16.12.2016.

Universität Münster (2013): Religion und Kirche in den Niederlanden, <http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/kultur/vertiefung/religion/hintergruende.html>, 13.10.2016.

Vellenga, Sipco, J. (o.d.): Religion in den Niederlanden: Trends, Einflüsse und Diskussionen. In: Eurotopics, <http://archiv.eurotopics.net/de/home/presseschau/archiv/magazin/gesellschaftsverteilerseite/religion/religion-niederlande/>, 13.10.2016.

Vereinte Nationen (1948): Resolution der Generalversammlung, 217 A (III) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, 18.07.2016.

Verfassungsgerichtshof (2014): Entscheidung G 16/2013, https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/0/8/2/CH0006/CMS1396267035063/fortpflanzungsmedizing_g16-2013ua.pdf, 01.08.2016.

Volksanwaltschaft Österreich (o.d.): Nationaler Aktionsplan Menschenrechte, <http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/nationaler-aktionsplan-menschenrechte-1#index-lead>, 16.02.2017.

Weis, Veronika (2006): Sexualität und Kontrolle – Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller in Österreich im Dritten Reich und heute, Europäische Hochschulschriften, Reihe XXXI Politikwissenschaft, Bd./Vol. 527, Peter Lang GmbH - Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main.

Weingand, Hans-Peter (2011): "Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen". Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971. In: Gössl, Martin J. (2011): Von der Unzucht zum Menschenrecht, Rosalila PantherInnen, Schwul-lesbische Arbeitsgemeinschaft

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (2014): GESETZ: Lesbische Mütter werden gleichgestellt, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2014/april/0402neuesgesetz.shtml>, 03.08.2016.

Winkler, Simone (2011): Rechte sexueller Minderheiten: Entwicklung und aktuelle Lage der Rechte Homosexueller am Beispiel Niederlande und Iran, Wien.

World Values Survey (o.d.): Who we are,
<http://www.worldvaluessurvey.org/WVSCContents.jsp>, 24.08.2016.

World Values Survey Wave 5 2005-2008 OFFICIAL AGGREGATE v.20140429. World Values Survey Association (www.worldvaluessurvey.org). Aggregate File Producer: Asep/JDS, Madrid SPAIN.

World Values Survey Wave 6 2010-2014 OFFICIAL AGGREGATE v.20150418. World Values Survey Association (www.worldvaluessurvey.org). Aggregate File Producer: Asep/JDS, Madrid Spain.

Young, Iris M. (2000): Inclusion and Democracy, Oxford University Press, Oxford.

Zeh, Janina (2015): Exklusion: Ursprung, Debatten, Probleme. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) (2015): Inklusion: Wege in die Teilhabegesellschaft, S. 75 - 81.

Zimmermann, Andreas (2012): Homosexualität und Krankheit. Zur Genese eines Kulturellen Zusammenhangs, IZZP, Ausgabe 1/2012, Themenschwerpunkt Leben und Tod, http://www.izpp.de/fileadmin/user_upload/Ausgabe_6_1-2012/20_1-2012_A-Zimmermann.pdf, 14.07.2016.

Parlamentarische Anträge

Cap, Josef et al (2005): 582/A XXII GP. - Entschließungsantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/A/A_00582/fnameorig_038374.html, 11.10.2016.

Musiol, Daniela; Steinhauser, Albert (2015): 462/UEA XXV. GP – Entschließungsantrag, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/UEA/UEA_00462/imfname_425565.pdf, 26.04.2016.

Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 498/A XXV. GP – Initiativantrag, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00498/imfname_354142.pdf, 25.04.2016.

Scherak, Nikolaus; Meinl-Reisinger, Beate (2014): 497/A(E) XXV. GP - Entschließungsantrag, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00497/imfname_354143.pdf, 22.12.20

Steinhauser, Albert (2013) 49/A XXV. GP – Initiativantrag (2013), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00049/imfname_331738.pdf, 25.04.2016.

Zeitungsartikel

Aichinger, Philipp, (14.01.2015): Gleichstellung: Adoptionsrecht für Homosexuelle. In: Die Presse,
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4638616/Gleichstellung_Adoptionsrecht-fur-Homosexuelle, 02.08.2016.

Berger, David (06.02.2015): Der Abschied vom Gay-Ghetto. In: The European,
<http://www.theeuropean.de/david-berger/9583-der-wandel-der-homo-szene-in-deutschland>, 28.03.2016.

Blei, Bianca (16.12.2013): Homo-Therapie im Namen des Herrn. In: Der Standard,
<http://derstandard.at/1385170642824/Homo-Therapie-im-Namen-des-Herrn>,
15.07.2016.

Brickner, Irene (30.10.2015): Homosexuelle dürfen künftig Adoptieren – ohne Gesetzesnovelle. In: Der Standard,
<http://derstandard.at/2000024807861/Homosexuelle-dueren-kuenftig-adoptieren-ohne-Gesetzesnovelle>, 02.08.2016.

Brickner, Irene (20.05.2015): ÖVP verhindert mehr Gleichbehandlung für Lesben und Schule. In: Der Standard,
<http://derstandard.at/2000016135609/OeVP-verhindert-mehr-Gleichbehandlung-fuer-Lesben-und-Schwule>, 28.04.2016.

Die Presse (07.06.2016): ÖVP-Wehrsprecher Bernd Schönenegger verurteilt,
<http://diepresse.com/home/innenpolitik/5005486/OeVPWehrsprecher-Bernd-Schoenegger-verurteilt>, 10.03.2017.

Die Standard (01.03.2017): Finnland: Parlament stimmt für die Einführung der Homo-Ehe,
<http://derstandard.at/2000053355074/Gleichgeschlechtliche-Paare-in-Finnland-koennen-heiraten>, 28.03.2017.

Die Standard (13.09.2000): Gleichgeschlechtliche Ehen in den Niederlanden möglich,
<http://derstandard.at/330377/Gleichgeschlechtliche-Ehen-in-den-Niederlanden-moeglich>,
31.03.2016.

Der Standard (12.09.2014): Gudenus kritisiert in Moskau EU, NATO und "Homosexuellenlobby",
<http://derstandard.at/2000005507900/Vortrag-in-Moskau-Gudenus-kritisiert-EU-NATO-und-Homosexuellenlobby>, 09.03.2017.

Die Zeit (23.05.2015): Irland stimmt für gleichgeschlechtliche Ehe,
<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-05/irland-homo-ehe-referendum>, 18.03.2016.

DutchNews (06.04.2016): Dutch gay marriage rights restricted to locals, wedding tourism ruled out, <http://www.dutchnews.nl/news/archives/2016/04/88329-2/>, 31.07.2016.

Dziedzic, Ewa Agata (29.06.2010): Homosexualität in 68 Ländern unter Strafe. In: Die Presse,
<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/577753/Homosexualitaet-in-68-Laendern-unter-Strafe>, 18.03.2016.

Hecking, Claus (16.03.2017): Die Qual nach der Wahl. Regierungsbildung in den Niederlanden. In: Spiegel Online,
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-mark-rutte-sucht-koalitionspartner-fuer-seine-neue-regierung-a-1139124.html>, 28.03.2017.

Kühne, Anja (27.05.2015): Wofür steht LGBTI? In: Tagesspiegel,
<http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/das-queer-lexikon-wofuer-steht-lgbti/11828236.html>, 22.03.2016.

McCarthy, Niall (29.06.2015): The countries where gay marriage is legal [map]. In: Forbes Magazine,
<http://www.forbes.com/sites/niallmccarthy/2015/06/29/the-countries-where-gay-marriage-is-legal-map/#48dd55321c22>. 19.03.2016.

Tagesschau (23.05.2015): Historischer Volksentscheid in Irland: 62,1% für die Homo-Ehe,
<https://www.tagesschau.de/ausland/irland-referendum-107.html>, 18.03.2016.

Treichler, Robert (2010): Man liebt mich, oder man hasst mich: Islamfeind Geert Wilders im Interview. In: Profil,
<http://www.profil.at/home/man-islamfeind-geert-wilders-interview-265086>, 20.12.2016.

Wahl, Niko (2004): Verfolgung von Schwulen und Lesben in Österreich im Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, Verein Gedenkdienst, Ausgabe 4/04,
<https://www.gedenkdienst.at/index.php?id=420>, 26.07.2016.

Wölfl, Adelheid (21.12.2015): Referendum: Slowenen stimmen gegen Homo-Ehe. In: Der Standard,
<http://derstandard.at/2000027856861/Slowenien-stimmte-in-Referendum-gegen-Homo-Ehe>, 21.03.2016.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - In diesen Ländern ist es gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt zu heiraten.
Quelle: McCarthy, Niall (29.06.2015): The countries where gay marriage is legal [map]. In: Forbes Magazine, <http://www.forbes.com/sites/niallmccarthy/2015/06/29/the-countries-where-gay-marriage-is-legal-map/#6f4383211c22>, 21.03.2016.

Abbildung 2 - In diesen Ländern steht Homosexualität unter Strafe (schwarz: Todesstrafe, rot: Gefängnisaufenthalt).

Quelle: The Guardian (26.06.2015): Global LGBT community still gripped by homophobic state-sponsored violence, <http://www.theguardian.com/world/2015/jun/26/lgbt-same-sex-marriage-homophobia-violence-world>, 21.03.2016.

11 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Inklusion von LGBT-Personen (lesbian, gay, bisexual, transgender-Personen) in Europa. Dabei liegt der Fokus auf einem Vergleich von Österreich und den Niederlanden. LGBT-Personen werden immer noch in vielen Belangen des täglichen Lebens diskriminiert; strukturell wie interaktionell. Diese Arbeit misst die Inklusion von LGBT-Personen auf der normativen und der strukturellen Ebene, sowie auf der Haltungs- und der Praxisebene. Dabei leistet sie gleichzeitig einen historischen Rückgriff auf die Entwicklung der Rechte von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden, welcher Rückschlüsse auf die Entstehung der heute noch gültigen sozialen Normen erlaubt.

LGBT-Personen werden in den Niederlanden auf struktureller Ebene besser vor Diskriminierungen geschützt. Dabei leitet sich dieser Schutz auf der normativen Ebene von der EU-Richtlinie 2000/78/EG ab. Die UN-Charta sowie die EMRK bieten nur einen indirekten Schutz. Jedoch beschränkt sich Österreich im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz darauf, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie so wenig Aufwand wie möglich zu betreiben, während die niederländische Gesetzgebung hier inklusiver, umfassender und besser strukturiert ist. Auch im Bereich der Familie haben LGBT-Personen in den Niederlanden mehr Rechte. So ist es diesen dort beispielsweise erlaubt zu heiraten, während LGBT-Personen in Österreich nur auf die Schließung einer eingetragenen Partnerschaft, welche viele diskriminierende Merkmale gegenüber der Ehe beinhaltet, Anspruch haben.

Das niederländische Kultur- und das Wertesystem ist LGBT-Personen gegenüber offener eingestellt als das Österreichische. Gleichzeitig ist die COC Nederland, die größte LGBT-Organisation der Niederlande nicht nur dort, sondern auch weltweit für die Rechte von LGBT-Personen aktiv, wobei sie staatliche Förderungen erhält.

Abschließend deckt diese Arbeit die Faktoren auf, welche für die Differenzen in der Inklusion von LGBT-Personen in Österreich und den Niederlanden verantwortlich sind. Diese sind neben Religiosität und Liberalismus vorrangig von politischer Natur. So war die Aussicht auf internationales Ansehen, welches die Niederlande als Vorreiter für LGBT-Rechte, erhielten ausschlaggebend für die dortige Etablierung der gleichgeschlechtlichen Ehe.

Durch eine Frame-Analyse zweier Nationalratsdebatten zum Thema Eheöffnung, basierend auf (sozial-)konstruktivistischen Annahmen, konnten die spezifischen beschleunigenden wie verzögernden Sichtweisen auf die Etablierung der gleichgeschlechtlichen Ehe identifiziert werden. Vor allem der Einfluss der ÖVP führt dazu, dass gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich weniger Rechte zuteilwerden, als in den Niederlanden. Impulsgebend für die Blockadehaltung der ÖVP sind christlich-religiöse Werte, welche die Familie exklusiv als Verbindung zwischen Mann, Frau und deren Kindern definieren.

12 Abstract

This paper analyses and compares the inclusion of LGBT-persons (lesbian, gay, bisexual, transgender-persons) in Europe focussed on Austria and the Netherlands. LGBT-persons face discrimination in many ways of their daily lives. This paper compares the inclusion of LGBT-persons on the normative and structural level, as well as on the level of attitudes and in practice. Moreover it focusses on the evolution of LGBT-rights in Austria and the Netherlands, which allows to draw conclusions on the past development of the social norms which are still valid today.

In the Netherlands LGBT-persons are better protected on the structural level. This protection originates from the EU-directive 2000/78/EG. The Charta of the UN and the European Convention on Human Rights provide only indirect protection. While dutch legislation is more inclusive, better conceptualised and more comprehensive, Austria chose the simplest way in realizing the EU-directive. Similarly regarding family legislation, where LGBT-persons are given more rights in the Netherlands than in Austria. For instance same-sex marriage, which is permitted in the Netherlands, while LGBT-persons in Austria are only granted the option of an registered partnership. This institution carries many discriminatory characteristics compared to marriage itself.

Culture and values in the society in the Netherlands are more open and permissive to LGBT-persons compared to Austria. Furthermore the COC Nederland (biggest dutch LGBT organisation) is not only active for the rights of LGBT-persons in the Netherlands but also worldwide, and getting governmental funding unlike austrian Hosi, which does not.

Finally, this work analyses the factors responsible for the differences in degree of inclusion of LGBT-persons in Austria and the Netherlands. Besides religion and liberalism the factors identified are mainly political. Based on the prospect of gaining international reputation for the commitment of LGBT rights, the dutch government legalised same-sex marriage.

By analysing two political debates in parliament about opening up marriage to same-sex couples, based on (social-)constructivist assumptions, accelerating and retarding frames could be identified. Especially the influence of the ÖVP, based on christian-conservative values, which define family as a unity of a man, a woman and their children lead to the discrimination of same-sex couples in Austria.